

Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs

Veröffentlichungen der Österreichischen  
Historikerkommission. Vermögensentzug  
während der NS-Zeit sowie Rückstellungen  
und Entschädigungen seit 1945 in Österreich

Herausgegeben von  
Clemens Jabloner, Brigitte Bailer-Galanda, Eva Blimlinger,  
Georg Graf, Robert Knight, Lorenz Mikoletzky, Bertrand Perz,  
Roman Sandgruber, Karl Stuhlpfarrer und Alice Teichova

Band 9

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Helen B. Junz, Oliver Rathkolb, Theodor Venus,  
Vitali Bodnar, Barbara Holzheu, Sonja Niederacher,  
Alexander Schröck, Almerie Spannocchi, Maria Wirth

# **Das Vermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs**

NS-Raub und Restitution nach 1945

Unter Mitarbeit von:

Dieter Huppenkothen, Edith Leisch-Prost, Ludmilla Ludova,  
Rosl Merdinger, Joanna Nikolajew, Lukas Schanda,  
Barbara Weißbacher, Alexandra Wenck, Gerlinde Winkler

sowie für den EDV-Bereich:

Gustav Graf, Roman Kopler, Markus Mazanec

Oldenbourg Verlag Wien München 2004

Bibliografische Information der Deutschen Bibliothek

Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.ddb.de> abrufbar.

© 2004. R. Oldenbourg Verlag Ges.m.b.H., Wien.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf photomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in EDV-Anlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

Satz: Laudenbach, 1070 Wien  
Druck: WB-Druck, D-87669 Rieden/Allgäu  
Wissenschaftliche Redaktion und Lektorat: Dr. Brigitte Bailer-Galanda, Mag. Eva Blimlinger  
Umschlaggestaltung: Christina Brandauer

ISBN 3-7029-0490-5 R. Oldenbourg Verlag Wien  
ISBN 3-486-56770-5 Oldenbourg Wissenschaftsverlag München

## Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung .....	9
II.	Analyse der Globalzahlen von Helen B. Junz .....	12
1.	Vorbemerkung .....	12
1.1.	Zur Terminologie .....	12
1.2.	Allgemein .....	12
2.	Annäherung .....	14
3.	Die Samples .....	19
4.	Gesamtergebnisse und Interpretation .....	27
4.1.	Das Verhältnis zwischen Restitutionserfolg und Vermögen .....	28
4.2.	Die Antragsteller: Überlebende und andere .....	34
5.	Muster in Vermögen und Restitution .....	37
5.1.	Die Pilotstudie .....	37
5.1.1.	Aufbau und Anzahl der Fälle .....	37
5.1.2.	Gesamtsumme der Vermögen .....	38
5.1.3.	Das Verhältnis zwischen ursprünglichem und geraubtem Vermögen .....	40
5.1.4.	Ursprüngliches Vermögen, geraubtes Eigentum und Restitution .....	41
5.2.	Die Ergebnisse der Sample-Analyse .....	44
5.3.	Die Restitution nach Vermögenskategorien .....	52
5.4.	Wege der Restitution .....	59
6.	Vergleich von Vermögen und Vermögensstruktur an Hand der Daten der VVSt, des Pammer-Berichts und der vorliegenden Studie (Ergebnisse aus dem Pammer-Sample) .....	62
7.	Vorläufige Schlussfolgerung .....	68
8.	Exkurs: Wiedergutmachungsämter Berlin von Oliver Rathkolb, Almerie Spannocchi, Vitali Bodnar .....	71
8.1.	Auswertung der Akten WGA Berlin von Vitali Bodnar, Almerie Spannocchi .....	73
8.1.1.	Junz-Sample .....	73
8.1.1.1.	Anträge nach Vermögenskategorien .....	74
8.1.2.	Pammer-Sample .....	77
8.1.2.1.	Anträge nach Vermögenskategorien .....	78

<b>III. Detailanalyse und Bewertung der einzelnen Vermögenskategorien</b> . . . . .	81
1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Haus- und Grundeigentum von Theodor Venus . . . . .	81
1.1. Die Entziehung und Restitution von land- und forstwirtschaftlichem und Liegenschaftseigentum . . . . .	81
1.1.1. Probleme der Bewertung in der Vermögensanmeldung . . . . .	81
1.1.2. Gesetzliche Grundlagen für den Vermögensentzug im Liegenschaftsbereich nach dem 11. März 1938 . . . . .	84
1.1.3. Vermögensverfall und -verwaltung auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz . . . . .	91
1.1.4. Restitution von land- und forstwirtschaftlichem und Grundvermögen nach 1945 . . . . .	94
1.2. Die empirischen Ergebnisse der Datenbank . . . . .	97
1.2.1. Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen . . . . .	97
1.2.2. Haus- und Grundeigentum . . . . .	99
1.2.2.a) Haus- und Grundeigentum in der Vermögensanmeldung 1938 . . . . .	99
1.2.3. Regionale Verteilung und ausländisches Grundeigentum . . . . .	101
1.2.4. Das Problem der Hypothekarlasten . . . . .	104
1.2.5. Wertstruktur des Grundvermögens in der Vermögensanmeldung . . . . .	106
1.3. Ergebnisse der Restitution . . . . .	107
1.3.1. Vergleich der Wertstruktur von entzogenem und restituiertem Grundvermögen . . . . .	113
1.3.2. Abschlagszahlungen . . . . .	117
1.3.3. Ausbezahlte Erträge aus Liegenschaftsrestitutionsen . . . . .	118
1.3.4. Negativrestitution, mögliche Interpretationen und empirische Belege . . . . .	120
2. Der Abgeltungsfonds von Oliver Rathkolb und Almerie Spannocchi . . . . .	123
2.1. Einrichtung und Publizität des Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter . . . . .	123
2.2. Antragstellung an den Abgeltungsfonds . . . . .	125
2.3. Bearbeitung der eingegangenen Anträge . . . . .	126
2.4. Erhebungen . . . . .	132
2.4.1. Abgeltbare Kategorien . . . . .	133
2.4.2. Interpretations- und Umsetzungsprobleme bei einzelnen Vermögenskategorien . . . . .	134
2.4.2.1. Wertpapiere und deren Entschädigung durch den Abgeltungsfonds 1961–1974 . . . . .	134
2.4.2.2. „Wertpapierbereinigung“ – Rückstellung und Entschädigung von 1938 entzogenen Wertpapieren . . . . .	136
2.4.2.3. „Bargeld“ – als „enge“ Entschädigungskategorie . . . . .	138
2.4.2.4. Härtefälle . . . . .	138
2.4.3. Rückstellung von Wertpapieren in natura durch die Finanzlandesdirektionen . . . . .	141

2.5. Rückschau auf die NS-Politik betreffend der Verfügbarkeit und Verwertungsberechtigung für Wertpapiere jüdischer Eigentümer 1938–1945 . . . . .	141
2.6. Zuwendungen . . . . .	145
2.6.1. Die Gesamtzuwendungen durch den Abgeltungsfonds . . . . .	149
2.7. Die Entscheidungsträger des Abgeltungsfonds: Kuratorium, Geschäftsführer und Zuerkennungskommissionen . . . . .	149
2.7.1. Entscheidungen im Instanzenzug . . . . .	151
2.7.2. Die lange Fonds-Liquidation . . . . .	152
3. Unternehmen als Entzugs- und Restitutionskategorie von Oliver Rathkolb, Sonja Niederacher, Maria Wirth . . . . .	153
3.1. Bilanz der Recherche . . . . .	154
4. Versicherungen von Theodor Venus, Barbara Holzheu . . . . .	159
4.1. Literatur- und Quellenlage . . . . .	159
4.2. Gesetzliche Grundlagen für Versicherungsrestitution . . . . .	160
4.2.1. Das Versicherungswiederaufbaugesetz 1955: gekürzter Leistungsanspruch . . . . .	165
4.2.2. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1958 betreffend die Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen und Entschädigungsleistungen. . . . .	166
4.3. Zahlungen nach dem Versicherungsentschädigungsgesetz 1958 . . . . .	167
4.4. Empirische Ergebnisse zum Polizzenvermögen in der Vermögensanmeldung . . . . .	170
5. Schmuck, Edelmetalle, Hausrat und andere Wertgegenstände von Theodor Venus . . . . .	175
5.1. Allgemeine Probleme . . . . .	175
5.2. NS-Gesetze betreffend Ablieferung und Ausfuhr von Wertgegenständen . . . . .	177
5.3. Die empirischen Ergebnisse der Datenbank . . . . .	180
5.3.1. Schmuck, Edelmetalle und Hausrat in der Vermögensanmeldung . . . . .	180
5.3.2. Restitution von Schmuck, Edelmetallen und Hausrat . . . . .	184
<b>IV. Das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz</b> von Vitali Bodnar, Alexander Schröck . . . . .	186
1. Einleitung . . . . .	186
2. Kritik und weitere Maßnahmen im Zuge von Abänderungen. . . . .	188
3. Die Verfahrenspraxis an Hand der gezogenen Samples . . . . .	191

## 8 Inhaltsverzeichnis

---

<b>V. Conclusio</b> .....	203
1. Analyse der Globalzahlen .....	203
1.1. Keine Totalwerte abseits des Gesamtvermögens 1938 eruierbar .....	203
1.2. Relation zwischen Vermögenshöhe und Restitutionserfolg .....	203
1.3. De-Minimis-Werte .....	204
1.4. Geringe Restitutionserfolge, relativ hohe Restitutionsraten .....	204
1.5. Entschädigung aus der Bundesrepublik Deutschland marginal .....	205
2. Einzelne Vermögenskategorien .....	205
2.1. Liegenschaften .....	205
2.1.1. Unterschiedlich hohe, aber beachtliche Restitutions- quoten bei Grundvermögen .....	206
2.2. Kapitalvermögen .....	206
2.2.1. Der Abgeltungsfonds zur Entschädigung eines Teils des Kapitalvermögensentzugs .....	207
2.2.2. Indirekter Entzug nicht entschädigt .....	207
2.2.3. Zwei Klassen von Entschädigungsberechtigten .....	207
2.2.4. Mittlere und große Kapital- und Betriebsvermögens- inhaber bevorzugt .....	208
2.2.5. Größte Vermögensverluste bei Betriebsvermögen .....	208
2.3. Schmuck, Edelmetalle und Mobilien .....	209
2.4. Versicherungen .....	210
3. Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz .....	211
<b>VI. Anhang</b> .....	213
1. Datenbankentwicklung .....	213
1.1. Inhaltliche Aspekte bezüglich der Datenbankmaske .....	213
1.1.1. Entwicklung der Access-Datenbank .....	213
1.1.2. Konvertierung der Junz- und Pammer-Daten für die Anpassung an die Projekt-Datenbank .....	214
1.1.3. Anpassung und Bearbeitung der Junz- und Pammer-Daten .....	218
2. Abkürzungsverzeichnis .....	220
3. Tabellenverzeichnis .....	223
4. Literaturverzeichnis .....	225
5. Quellenverzeichnis .....	229
AutorInnen und MitarbeiterInnen .....	231



## I. Einleitung

Die vorliegende Studie versucht, unter besonderer Betonung der Rückgabe von zwischen 1938–1945, also während des NS-Regimes, entzogenem Vermögen bzw. der Entschädigung für einzelne nicht mehr restituierbare Vermögenswerte des Vermögens von Juden und Jüdinnen, neue Erkenntnisse sowohl über den Vermögensentzug als auch die Restitution nach 1945 sowie über die dazwischen liegenden Wechselbeziehungen sowie Transfers zu gewinnen.

Von Anfang an war klar, dass trotz eines statistischen und empirischen Zuganges Hochrechnungen weder auf Globalwerte des Entzugs noch der Restitution/Entschädigung möglich sein werden, da die Datenbasis auf beiden Seiten (Vermögensentzug wie auch Restitution) zu lückenhaft ist und – wie in der vorliegenden Studie zu zeigen versucht wird – überdies in den Originalquellen über das jüdische Vermögen im Zeitpunkt des „Anschlusses“ teilweise bereits inkomplett und irreführend war.

Da dieses Projekt im Unterschied zu anderen Projekten der Historikerkommission erst spät in Auftrag gegeben wurde, konnte aus zeitlichen Gründen keine neue Stichprobe gezogen werden, sondern es wurde ein Sample, das Helen Junz bereits 1998/99 ermittelt und ausgewertet hatte, als Ausgangsdatenbasis herangezogen. Auf ausdrücklichen Wunsch der Historikerkommission wurden zusätzlich auch die Rohdaten eines zweiten Samples in die weitere Recherche einbezogen, das Michael Pammer für eine neue statistische Arbeit über das jüdische Vermögen in Österreich zusammenstellen ließ.<sup>1</sup>

Die Informationen beider Samples zum jüdischen Vermögen im Zeitpunkt der vom NS-Regime angeordneten Vermögensanmeldung wurden im Zuge der Datenerhebungen neuerlich überprüft und durch Infor-

---

<sup>1</sup> Siehe dazu: Michael Pammer: *Jüdische Vermögen in Wien 1938* (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 8), Wien – München 2003.

mationen über Restitution bzw. Entschädigung entzogenen Vermögens aus den Restitutions-/Entschädigungsunterlagen – soweit vorhanden – erweitert und ergänzt. In erster Linie wurden, vor allem die Akten aus dem Bereich der Finanzlandesdirektion Wien, Niederösterreich und Burgenland sowie des Abgeltungsfonds, daneben aber auch andere geeignete Quellenbestände herangezogen, wie z. B. Grundbücher, die Anmeldungen über entzogenes Vermögen gemäß der so genannten Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung und Akten zu Restitutionsverfahren vor Rückstellungskommissionen. Ergänzt wurden die Verlust- und Entschädigungsdaten durch jene Fälle geschädigter Personen im Sample, die über das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz eine Teilkompensation erhielten.

Um auch die Frage zu klären, ob nicht ein Teil der Vermögensverluste durch Direktzahlungen der Wiedergutmachungsämter in Berlin entschädigt wurde, fand auch eine umfassende Recherche zu allen Einzelfällen der beiden analysierten Samples in Berlin statt.

Neben einer Analyse der Globalzahlen der Vermögensentwicklung (1938, 1938–1945, 1945 ff.) wurden auch die zentralen Kategorien wie Liegenschaften, Kapitalvermögen (unter Einschluss von Unternehmensbeteiligungen), Schmuck und Versicherungen im Detail untersucht. Da zum Bereich entzogener Lebensversicherungen keine Daten aus den noch vorhandenen Unterlagen bei Nachfolgeunternehmen der damals agierenden Versicherungen erhoben werden konnten (vor allem aus Zeit- und Kostengründen), kann dieser Bereich nicht wirklich neue Informationen anbieten, die über die Arbeiten von Dieter Stiefel und Helen Junz hinausgehen. Eine personenorientierte Erhebung in den Versicherungsakten wurde bisher nicht durchgeführt. Auch die auf Grund der hohen Liquidationsrate spärlichen Restitutionsdaten zu Unternehmen ließen nur Teilbewertungen zu, bestimmte Trends zeigen sich aber auch hier.

Das hier vorgelegte Projekt unterscheidet sich von herkömmlichen Statistikprojekten dadurch, dass bei Auswertung und Analyse der Daten eine umfassende historische Quellenkritik sowohl im Bereich des Vermögensentzugs als auch der Restitution permanent angewandt wurde. Durch den spezifischen Zugang können fragmentarische Ergebnisse Erkenntnisse liefern, die für die Gesamtinterpretation der drei Vermögensbewegungen von Juden und Jüdinnen sowie deren Erben – Stand 1938, Entzug bis 1945 und Restitution nach 1945 – nützlich sind.

Auf eine Analyse der politischen Rahmenbedingungen über das Zustandekommen des Abgeltungsfonds, des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes, sowie der Rückstellungsbehörden auf Ebene der Finanzlandesdirektionen sowie der Gerichte wurde verzichtet, da diese in anderen Einzelstudien – vor allem von Brigitte Bailer-Galanda sowie Peter Böhmer<sup>2</sup> – berücksichtigt worden waren.

---

2 Brigitte Bailer-Galanda: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3), Wien – München 2003; Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 5), Wien – München 2003.

## II. Analyse der Globalzahlen

von Helen B. Junz

### II.1. Vorbemerkung

#### II.1.1. Zur Terminologie

Im zentralen Bereich der Studie, d. h. der Frage nach dem Verbleib geraubten Vermögens von Verfolgten des NS-Regimes, benutzen wir den Begriff „Restitution“ als übergreifenden Begriff für das Wiedererlangen von geraubtem Vermögen. Die gegenständliche Restitution in natura wird als „Rückgabe“ oder „Rückerstattung“, eine Entschädigung in Geld als „Kompensation“ oder „Abfindung“ bezeichnet. Im Folgenden wird auf die Verwendung der weiblichen Form bei Substantiven auf Grund der Häufigkeit der vorkommenden Begriffe verzichtet. In diesen Fällen wird die früher gebräuchliche allgemeine männliche Form benutzt. So lese man anstatt „Antragsteller“, „Antragsteller und Antragstellerinnen“ und anstatt „Juden“, „Juden und Jüdinnen“, da die Frauen mitgedacht sind.

#### II.1.2. Allgemein

Viele der bisher 24 nationalen Kommissionen<sup>3</sup>, die ab 1996 beauftragt wurden zu untersuchen, wie die jeweiligen Länder sich nach dem Krieg mit dem nationalsozialistischen Vermögensraub an von den Nationalsozialisten Verfolgten auseinander setzten, kamen zu ähnlichen Ergebnissen wie die niederländische Kommission: Diese schloss bezüglich der Wiedereinsetzung gesetzlicher und anderer Eigentumsrechte mit der Feststellung, dass „with the knowledge now available [. . .] procedures were excessively formal, bureaucratic, and above all unfeeling“, stellte aber auch fest,

---

3 Argentinien, Belgien, Brasilien, Deutschland, Estland, Frankreich, Griechenland, Israel, Italien, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Niederlande, Norwegen, Österreich, Portugal, Slowakei, Spanien, Schweden, Schweiz, Tschechien, Türkei, USA. Die Kommissionen hatten unterschiedliche Mandate. Diese variierten zwischen dem ganzen Spektrum des Raubs und der Restitution und der Untersuchung nur einer Vermögenskategorie.

„[. . .] that it was impossible to form a responsible opinion, on the basis of information now available, as to the difference, if any, between the amount looted and the amount restored.“<sup>4</sup>

Tatsächlich lässt sich das Thema des während der NS-Zeit „entzogenen“ Vermögens in diesem Forschungszusammenhang auf drei einfache Fragen reduzieren: Wie groß war das Vermögen derjenigen, die der Verfolgung ausgesetzt waren, am Vorabend dieser Geschehnisse? Wie viel wurde geraubt? Und wie viel wurde zurückgegeben? Obwohl diese Fragen einfach klingen, haben Forscher sie bisher nicht vollständig beantworten können. Viele Historiker haben versucht „Licht ins Dunkel zu“ bringen, indem sie individuelle Fälle erforschten und analysierten. Andere fügten dem umfangreiches Wissen über die involvierten Institutionen hinzu. All das hat viel dazu beigetragen, die Mechanismen und das Ausmaß des Enteignungsprozesses zu beleuchten. Daher weiß man heute bereits viel über das „Was“ und „Wann“, Antworten auf die Frage „Wie viel“ sind aber weitgehend ausgeblieben. Ebenso gibt es bisher kein, oder höchstens ein nur sehr vages Wissen über die quantitativen Bezüge zwischen dem, was jemand vor der Verfolgung besessen hatte, dem Geraubten und schließlich dem Restituierten, während der Prozess der Restitution im weiteren Sinn bereits gut erforscht ist bzw. erforscht wird. Das liegt vor allem daran, dass ein Großteil der Dokumente im Zusammenhang mit den administrativen Vorgängen erhalten geblieben ist, während die Grundlagen für eine gut fundierte quantitative Analyse wesentlich fragmentarischer sind.

Österreich ist in dieser Hinsicht eine Ausnahme. Die österreichischen Archive enthalten wahre Schätze für jene, welche die angesprochenen Fragestellungen erforschen: Der Prozess des Vermögensraubes ist sowohl institutionell als auch quantitativ größtenteils gut dokumentiert, die Bestände sind zentral zusammengefasst und zugänglich. Auch wichtige Teile der Restitutionsakten existieren noch und sind ebenfalls zugänglich. Selbstverständlich ist auch all das nicht vollständig.<sup>5</sup> Die vorhandenen Quellen

<sup>4</sup> Government response to the reports on World War II assets, Ministerie van Financien web site, March 21, 2000.

<sup>5</sup> So gibt es im Bereich der Restitutions- und Entschädigungsakten eine dichte Überlieferung von Unterlagen des Abgeltungsfonds und der FLD für Wien, Niederösterreich und das Burgenland. Jedoch sind die gesamten Akten der zwischen 1947 und 1955 entschiedenen Rückstellungsverfahren der ersten Instanz vor dem LG ZRS in Wien bis 1986 vernichtet worden.

sollten aber doch, nach einer Zusammenschau der existierenden Materialien, die Hoffnung auf ein besseres Verständnis der quantitativen Zusammenhänge rechtfertigen. Dennoch ist sicher, dass es auch auf dieser relativ breiten Quellenbasis nicht möglich sein wird, in quantitativer Hinsicht zu einer vertretbaren Gesamtaussage zu kommen. Es wird jedoch möglich sein, einige verbreitete Mythen von den Fakten zu unterscheiden, zu untersuchen wo die Resultate aus Mikro- bzw. Fallstudien eine über den Einzelfall hinaus gehende Gültigkeit besitzen, um die grenzüberschreitende Forschung zu verbreitern.

## II.2. Annäherung

Selbstverständlich sind wir nicht die Ersten, die die österreichischen Archivquellen nutzen wollen, um ein besseres Verständnis über die quantitativen Bezüge zwischen dem Raub des NS-Regimes und der Restitution der Nachkriegszeit zu erhalten.

Es gibt bereits einige Schätzungen über den Wert des Eigentums des österreichischen Judentums zum Zeitpunkt des „Anschlusses“ und über den Wert dessen, was von den Nationalsozialisten geraubt wurde: Erstens sind die Schätzungen von der NS-Organisation, die den Vermögensentzug durchführte, zu nennen. Bereits in den ersten Wochen nach dem „Anschluss“ organisierten die Nationalsozialisten den Raub in der Ostmark (im früheren Österreich). Sie schufen eine eigene Institution, die Vermögensverkehrsstelle (VVSt), die mit der Vorbereitung und Ausführung einer Enteignungsaktion beauftragt wurde, welche eine der effizientesten und umfassendsten der NS-Zeit werden sollte.

Den Ausgangspunkt für diese Enteignung bildete hierbei die Verordnung über die Anmeldung des Vermögens der Juden vom 26. April 1938. Diese befahl allen Juden (nach der Definition der Nürnberger Gesetze), ihr gesamtes inländisches und ausländisches Vermögen, sofern es RM 5.000 überstieg, mit Stichtag 27. April 1938 anzumelden und setzte als letzten Tag für die Abgabe dieser Erklärungen den 30. Juni 1938 fest. Ein halbes Jahr später, Anfang Februar 1939, meldete die VVSt, dass sich das Vermögen des Judentums in der „Ostmark“ auf Grund der erstatteten Vermögensanmeldungen (VA), auf RM 2,041.828.000 belaufe, wobei dieses Resultat aber einigen wichtigen Vorbehalten unterworfen ist. Diese

werden im Folgenden detailliert beschrieben, da die VA, die heute im Österreichischen Staatsarchiv/Archiv der Republik (ÖStA AdR) lagern, die Ausgangsbasis für unser Projekt bildeten.

Anzumerken ist, dass die von der VVSt gemeldeten zwei Milliarden RM als unterste Grenze des derzeitigen jüdischen Vermögens betrachtet werden müssen, da diese Angabe Folgendes nicht berücksichtigt:

- a) alle Personen, deren Vermögen weniger als RM 5.000 betrug;
- b) Vermögenswerte, die vor dem 27. April 1938 zerstört oder geraubt wurden;
- c) die Tatsache, dass einige derjenigen, die vor dem 30. Juni 1938 flüchteten, möglicherweise keine VA abgaben, vor allem dann, wenn keine Verwandten mehr in Österreich verblieben;
- d) dass bestimmte Vermögenswerte, besonders solche, die sich im Ausland befanden, sowie z. B. Gold, Diamanten usw., überhaupt nicht oder nur teilweise angegeben wurden;
- e) die Tendenz, eher einen niedrigeren als den tatsächlichen Wert eines Vermögensteiles anzugeben;
- f) die Tatsache, dass viele derer, die ihr Vermögen meldeten, innerhalb der Anmeldefrist nur teilweise Einzelheiten ihres Vermögens angeben konnten und später noch ergänzende Erklärungen machten (dies betraf vor allem Personen, denen große Portfolios gehörten).

Dagegen muss allerdings in Rechnung gestellt werden, dass:

- a) es nur bei Geschäftsvermögen erlaubt war, sie abzüglich etwaiger Verbindlichkeiten zu melden;
- b) Schilling-Werte zu dem von den Nationalsozialisten festgelegten Umtauschkurs von 1 RM = 1,5 öS umgerechnet werden mussten, während der bisherige marktübliche Kurs 1 RM = 2,15 öS betragen hatte. Die daraus resultierende Überbewertung der Vermögen in RM wurde möglicherweise teilweise aufgewogen durch die Tatsache, dass eine gewisse Anzahl derjenigen, die ihr Vermögen anmeldeten, immer noch den alten Wechselkurs verwendeten.

Eine Studie, die 1997 teilweise auf Basis einer Stichprobe von VA unternommen wurde und welche die beschriebenen Faktoren zu berücksichtigen suchte, kam zu dem Schluss, dass das jüdische Vermögen in Österreich vor dem „Anschluss“ wahrscheinlich zwischen RM 2,5 und 2,9 Milliarden

betragen hat<sup>6</sup>. 1952 schätzte Georg Weis, dass rund RM 0,5 Milliarden zu dem VVSt Ergebnis dazu gerechnet werden müssten, sodass er auf ein Vermögen von RM 2,5 Milliarden kam.<sup>7</sup>

Ebenso wurden bereits Versuche unternommen, den Wert des von den Nationalsozialisten geraubten jüdischen Vermögens zu schätzen. Die VVSt meldete Ende 1939 mit Genugtuung, dass der Großteil des jüdischen Eigentums bereits konfisziert worden sei.<sup>8</sup> Das Zahlenmaterial, das dieser Behauptung zu Grunde liegt, ist allerdings wiederum keineswegs vollständig.

Gleichfalls versuchten auch die österreichischen Behörden kurz nach dem Krieg, im Zusammenhang mit der Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung (VEAV) vom 15. September 1946, zu einer vertretbaren Schätzung zu kommen. Diese Verordnung verlangte, dass gegenwärtige Besitzer von „entzogenem Vermögen“ diese Vermögen und ihren Wert meldeten, und stellte es jenen, deren Vermögen entzogen worden war, frei, dies ebenfalls zu tun.<sup>9</sup> Anfang 1947 versuchte das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung (BMVS), teilweise im Hinblick auf Unterhandlungen mit den Alliierten auf der Grundlage dieser Meldungen, zu einer Gesamtschätzung des Wertes und des Ausmaßes der NS-Beschlagnahmungen zu kommen.<sup>10</sup> Die Beamten merkten aber bald, dass ihre Ergebnisse sehr unzuverlässig waren. Schon beim ersten Blick auf die immer noch existierenden Überblickstabellen wird deutlich, dass diese auf Grund von Eingabefehlern und dadurch dass die verwendeten Begriffe

6 Helen B. Junz: *Where did all the money go?* Bern 2002. Diese Schätzung beruht teilweise auf zwei aus den VA gezogenen Samples, eruiert für welchen Teil der jüdischen Bevölkerung Österreichs diese Samples relevant waren, und bezieht weitere Daten für die Gesamtschätzung ein.

7 Georg Weis: Bericht über jüdisches erbloses Vermögen in Österreich. 1. Dezember 1952. Unveröffentlichtes Manuskript, Privatbesitz Bailer, von Weis zum Kopieren erhalten, weitere Kopie Bibliothek des DÖW.

8 ÖStA AdR 06 Finanzen, Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Bericht über die Entjudung der Ostmark, 1. Februar 1939.

9 BGBl 1945/166 zur Durchführung des Gesetzes über entzogene Vermögensschaften vom 10. Mai 1945, StGBI 1945/10, abgeändert, teilweise auf Veranlassung des Alliierten Rats, BGBl vom 24. Juli, 1946, BGBl 1946/150, zitiert nach: Sektionschef i. R. Dr. Gottfried Klein: 1938–1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, in: *Österreichische Juristen-Zeitung*, 24. Jg, 11. Februar 1969, S. 57–69.

10 ÖStA AdR BMVS, Gz 30.021–1/1947.



ungenau definiert waren, mangelhaft sind. Dazu kam das grundsätzliche Problem, dass einerseits ursprüngliche Eigentümer dazu tendierten, ihr Vermögen über zu bewerten, während andererseits die gegenwärtigen Besitzer auf eine Unterbewertung abzielten. Darüber hinaus enthielten die Zahlen nicht nur die beschlagnahmten Vermögen von NS-Verfolgten, sondern alles, was das Regime beansprucht hatte – beispielsweise auch beschlagnahmtes „Feindvermögen“.

1952 unternahm auch Georg Weis im Vorfeld der Gründung der Sammelstellen den Versuch, das entzogene und davon speziell das erblos gebliebene Vermögen aus den vorhandenen Zahlen der Nationalsozialisten zu eruieren. Er kam auf öS 379 Mio. für den Wert des nicht zurückgeforderten entzogenen Eigentums. öS 161 Mio. davon waren von der bestehenden österreichischen Rückstellungsgesetzgebung gedeckt. Der Rest beruhte auf der Annahme einer Haftpflicht für Forderungen gegen das Reich. Es ist klar, dass nicht zurückgefordertes Eigentum nur einen Bruchteil des gesamten entzogenen Vermögens darstellt. Weis rechnete mit 14% für Unternehmen und etwa einem Drittel für Grundvermögen. Außerdem waren ganze Vermögenskategorien, wie etwa Hypothekarforderungen, nicht schätzbar. So konnte er zu keinem vollständigem Bild der Beschlagnahme jüdischen Vermögens gelangen.<sup>11</sup>

Heute sind wir noch nicht viel weiter: die meisten Wissenschaftler kommen immer noch zu dem Schluss, dass das NS-Regime erfolgreich Hand auf einen Großteil dessen, was Verfolgte besaßen, gelegt hat, aber dass es dafür keinen „harten“ Zahlenbeweis gibt.

---

11 Weis wurde später Geschäftsführer der Sammelstellen zur Erfassung des erblosen/unbeanspruchten entzogenen Vermögens. Zu seiner Biographie siehe Evelyn Adunka: Die Vierte Gemeinde. Die Wiener jüdische Gemeinde von 1945 bis heute. Berlin-Wien 2000. Weis war Rechtsanwalt in Leitmeritz und Prag, flüchtete 1939 nach England und kam 1946 nach Deutschland, wo er in der britischen Zone als Rechtsberater der Jewish Relief Unit arbeitete, 1948–1956 war er Mitarbeiter der IRSO (Jewish Restitution Successor Organization) in Frankfurt und Berlin. 1962 wurde er mit dem Goldenen Ehrenzeichen für Verdienste um die Republik Österreich ausgezeichnet. Georg Weis, der inzwischen britischer Staatsbürger geworden war, wurde auf Vorschlag des Präsidenten des World Jewish Congress, Nahum Goldmann, zum Geschäftsführer des Abgeltungsfonds bestellt. Bereits nach dem Krieg hatte er Recherchen über beschlagnahmtes Vermögen durchgeführt. Als Jurist publizierte er auch früh zur NS-Raubpolitik: Georg Weis (Hg.): Einige Dokumente zur Rechtsstellung der Juden und zur Entziehung ihres Vermögens 1933–194. Wien 1954.

Man würde vermuten, dass es leichter sein müsste, zu gut fundierten Schätzungen des Gesamtwertes des restituierten Vermögens zu kommen. Aber auch hier gibt es große Lücken. Zwar gibt es relativ gute Daten über die Restitution, an der öffentliche Stellen beteiligt waren, sowie auch über die Werte, die von den so genannten „successor organisations“, also von jenen Stellen, die berechtigt waren, Anspruch auf erbloses und ansonsten nicht beantragtes Vermögen zu erheben, zurückgewonnen werden konnten. Diese machen jedoch nur einen Teil des Ganzen aus. Was die einzelnen Vermögenskategorien betrifft, so bestehen relativ gut fundierte Kenntnisse über die Restitution von landwirtschaftlichem Eigentum und Liegenschaften (obwohl auch hier vergleichbare Werte schwer zu eruieren sind), während dies für andere Bereiche nur teilweise zutrifft. Insgesamt gibt es somit weder eindeutige Zahlen für den Wert des von den Nationalsozialisten entzogenen jüdischen Vermögens noch für die Restitution von geraubtem Vermögen nach 1945.

Ein gravierendes Dokumentationsproblem rührt daher, dass weder die Zahl, noch der Wert der Fälle, in denen es zu einer vergleichweisen Restitution außerhalb des gesetzlich vorgezeichneten Weges kam, bekannt sind. Darüber hinaus wurden auch Akten zu den Verfahren vor den Rückstellungskommissionen vernichtet. So gingen der Forschung z. B. – wie an anderer Stelle schon angemerkt wurde – in den letzten 20 Jahren wichtige Bestände der Rückstellungskommission beim Landesgericht für Zivilrechtssachen in Wien verloren. Die Hauptquellen für die Dokumentation der Restitution nach 1945 sind daher die Aktenbestände jener öffentlichen Stellen, die aktiv an der Restitution beteiligt waren. Diese beschränken sich aber auf jene Vermögen, die von den Rückstellungsgesetzen erfasst waren. Am vollständigsten ist das Bild in Bezug auf Liegenschaftseigentum, weil dieses erstens die Grundbedingungen der Rückstellungsgesetze – Auffindbarkeit und Identifizierbarkeit – erfüllte und zweitens eine kontinuierliche amtliche Dokumentation der Besitztitel (zum Beispiel in Grundbüchern) vorhanden ist.

Wie wäre bereits vorhandenes Wissen also zu ergänzen? Wir entwickelten unsere Arbeit auf Basis einer Stichprobe (sampling), im Zuge welcher wir eine große Zahl von Einzelfällen prüften, für die sowohl eine VA als auch Akten über das Restitutionsverfahren existierten. Auf diese Weise versuchten wir allgemeine Trends zu erörtern, die über das auf Fallstudien basierende Wissen hinausreichen.

### II.3. Die Samples

Wie bereits erwähnt, waren die VA der Ausgangspunkt der Studie. Unser Projekt hatte Zugang zu zwei bereits existierenden Samples, die aus den über 47.000 VA-Akten des österreichischen Staatsarchivs gezogen worden waren: Das eine Sample umfasst etwa 2.000 Akten und wurde von Helen B. Junz im Zusammenhang mit ihrer Studie für das *Independent Committee of Eminent Persons* (ICEP oder *Volcker Committee*) gezogen; das Zweite umfasst, nach Ausschluss derjenigen Fälle, die keine projektrelevante Information enthielten, ca. 6.500 Akten und stammt aus Michael Pammers Arbeit für die österreichische Historikerkommission.

Das Sample von Junz (im Folgenden Junz-Sample genannt) ist auf Grund der Ausrichtung der ICEP-Studie, die eine Schätzung der Höhe der Vermögenswerte von den Verfolgten im Ausland („safe haven“) zum Endziel hatte, als solches keine Zufallsstichprobe. Bei der Zusammenstellung der Stichprobe wurde folgendermaßen vorgegangen: In einem ersten Durchgang wurde eine Zufallsauswahl getroffen, um die allgemeine Struktur der Vermögen der jüdischen Bevölkerung in Österreich vor dem „Anschluss“ festzustellen und einen Eindruck von der relativen Bedeutung des Finanzvermögens zu gewinnen. Zu diesem Zweck wurde ein Sample aus dem Totalbestand von 183 Kartons gezogen und jede fünfzehnte VA aufgenommen. Bald wurde allerdings klar, dass aus einer auf diese Weise zu Stande gekommenen Stichprobe ein verzerrtes Bild der Vermögenssituation der jüdischen Bevölkerung hervor gehen würde: Die Erhebung der ersten Kartons zeigte dass VA mit niedrigen Registrierungsnummern, also jene, die zuerst abgegeben worden waren, im Allgemeinen relativ kleine Vermögen mit einer einfachen Zusammensetzung betrafen. Des Öfteren beschränkten sich diese Anmeldungen auf eine oder zwei Vermögenskategorien und beinhalteten nur kapitalisierte Pensionsrechte. Sehr wohlhabende Personen und solche mit komplexeren Portfolios gaben ihre Anmeldungen im Allgemeinen nur vorläufig, mit dem Verweis auf nachfolgende zusätzliche Informationen, oder überhaupt erst später ab, manchmal deutlich nach Ablauf der offiziellen Frist vom 30. Juni 1938. Um einen adäquaten Anteil dieser für ICEP besonders wichtigen Bevölkerungsgruppe zu erhalten, wurde die Stichprobe schließlich auf der Basis von Kartons und nicht auf der Basis von Registrierungsnummern zusammengestellt.

Obwohl beabsichtigt war, die Kartons per Zufallsmethode auszuwählen, war dies nicht immer möglich, weil einige Kartons nicht erhältlich waren. Diese wurden dann durch den nächsten zur Verfügung stehenden Karton ersetzt. Das Sample wurde daher aus den Kartons 2, 10, 17, 18, 26, 57, 61, 74, 85, 93, 100, 132, 140, 141, 158, 162, 173 sowie 177 gezogen und bestand aus allen darin enthaltenden Akten, die einen Eintrag für Wertpapiere in der Spalte IV „Sonstiges Vermögen, insbesondere Kapitalvermögen“ aufwiesen. In einem zweiten Schritt wurden alle Akten, die nur kapitalisierte Pensionsrechte oder Gehälter enthielten, aus der Stichprobe ausgeschieden, weil diese nicht verfügbares Vermögen darstellen. Schließlich wurden alle zurzeit verfügbaren Akten des aus 47.768 Akten bestehenden Gesamtbestands nach darin gemeldeten Schweizer Bankkonten durchsucht. Die „Treffer“-Akten wurden dann in die Stichprobe mit einbezogen.

Das Basis-Junz-Sample für das vorliegenden Projekt bestand aus 1.176 Fällen, welche aus den beiden für ICEP hergestellten Samples<sup>12</sup> stammen. Weil eine Beziehung zwischen ursprünglichem Vermögen und den Restitutionsdaten hergestellt werden sollte, wurde das Basis-Sample auf jene Fälle reduziert, für die es zumindest in den für unsere Studie zentralen Beständen – Finanzlandesdirektion (FLD) Wien, Niederösterreich und Burgenland und Abgeltungsfonds – Hinweise gab, dass eine Restitution angestrebt worden war. Dementsprechend wurden in einem nächsten Schritt die Namen aus den 1.176 VA – um Verwechslungen auszuschließen, gemeinsam mit dazugehörigen Geburtsdaten und Adressen – mit den Karteikarten-Indices der Akten der FLD und des Abgeltungsfonds im Staatsarchiv abgeglichen. Die Akten, für die es keine Entsprechung gab, wurden aus dem Sample genommen. Die noch verbleibenden 664 Akten stellten dann die Basis für die weitere Arbeit dar.

Für die NS-Behörden spielte nicht nur die einzelne VA, sondern auch das Familienvermögen, das etwa in anderen VA der Familienmitglieder angegeben war, eine wichtige Rolle. So bezogen sie z. B. die Einhebung der diskriminierenden Abgaben auf das Vermögen der Familieneinheit und nicht nur auf die VA des Familienoberhaupts. Ebenso spielte Familienvermögen auch in vielen Restitutionsfällen eine wichtige Rolle, da in

---

12 Also aus dem random gezogenen sowie dem mehr auf Finanzvermögen konzentrierten Sample.

bestimmten Vermögenskategorien, vor allem bei Grundeigentum und Unternehmenskapital, Eigentumsrechte auf Verwandte und Teilhaber aufgeteilt waren. Daher wurden die VA-Akten solcher beteiligter Personen in das Sample einbezogen. Wie wichtig das war, zeigt sich am Anstieg der Gesamtzahl der Sample-Fälle auf 833. Diese 833 Fälle sind folglich daraufhin überprüft worden, ob eine konkrete Information über ein Restitutionsverfahren tatsächlich existierte. Der dann noch verbleibende Datenkorpus umfasste 704 Fälle, die schließlich das Kern-Junz-Sample darstellten.

Die Möglichkeit, die Resultate aus einer strukturiert erstellten Stichprobe mit jenen zu vergleichen, die sich aus einer eher zufällig gezogenen ergaben, stellte sich als wichtige positive Ergänzung für unser gegenwärtiges Projekt dar. Daher entschlossen wir uns, eine Zufallsstichprobe aus dem etwa 6.500 Akten großen Bestand zu ziehen, welcher Michael Pammer im Zuge seines Projektes gespeichert und uns zur Verfügung gestellt hatte, obwohl uns, wie weiter unten noch expliziert wird, klar war, dass seine ursprüngliche Stichprobe ebenfalls nicht ausschließlich nach dem Zufallsprinzip zu Stande gekommen war.<sup>13</sup>

Der Bestand, so wie er unserem Projekt übergeben wurde, war nach Michael Pammers Angabe folgendermaßen gezogen: „Die Stichprobe sollte jeden sechsten Fall, genauer jeden verfügbaren Fall mit einer durch sechs teilbaren Aktenzahl, beinhalten. Dies wurde für den größten Teil des Bestands, nämlich für die Kartons 1–144, wie geplant durchgeführt. Von den Kartons 146–182 wurden nur die Kartons mit gerader Nummer in dieser Weise bearbeitet. Zusätzlich wurden die im Karton befindlichen Fälle mit den 100 größten Vermögen gezogen. Abgetretene Fälle wurden ebenfalls aufgenommen und sind leer. Abzüglich der leeren Fälle verblieben 6.500 Fälle in Wien zur Auswertung.“<sup>14</sup> Da zu den nach Zufallsprinzip gezogenen Akten auch noch aus jedem Karton diejenigen Fälle, die den höchsten Gesamtvermögenswert aufwiesen (etwa 100 Akten), hinzu gefügt wurden, ist die ursprüngliche Pammer-Stichprobe (in der Folge als Pammer-Sample bezeichnet) keine strikte Zufallsstichprobe. Diese 100 Akten mit den größten Vermögen waren in dem Bestand, welcher der Stiftung Bruno Kreisky Archiv übergeben wurde, ohne besondere An-

<sup>13</sup> Zur Stichprobe siehe auch: Pammer, *Jüdische Vermögen*, Kap. I Einleitung.

<sup>14</sup> Michael Pammer, E-mail an Oliver Rathkolb, 17. Mai 2001 und weitere Erklärung November 2002.

merkung enthalten. Dennoch bildet das Pammer Sample die Gesamtheit der Wiener VA gut ab, überhaupt, da die oben genannten ca.100 Akten zum großen Teil in unserer Ausarbeitung als Ausreißer behandelt wurden.<sup>15</sup> Wichtiger ist jedenfalls die Verzerrung des Ergebnisses der Pammer-Stichprobe durch die Nichteinbeziehung von 20 der höher nummerierten Kartons (die ungerade nummerierten Kartons von 143 bis 183). Wie oben erläutert, zeigte es sich dass die höher nummerierten Kartons, ins Besondere die 50.000 Serie, VA mit höheren und komplizierteren Vermögen enthielten, wobei es sich zum großen Teil um Fälle handelte welche schon unter einer niedrigeren Nummer registriert worden waren, die dann aber scheinbar zur weiteren Bearbeitung ausgewählt wurden; wohl nicht zuletzt weil diese Akten meistens Zusatzbogen mit Vermögensergänzungen enthielten. Daher ist es mehr als wahrscheinlich, dass die originalen Pammer-Ergebnisse nach unten tendieren.

Aus dem 6.500 Akten umfassenden Pammer-Bestand zogen wir die von uns verwendete Stichprobe. Wir wählten jede 10. Akte aus und zogen so insgesamt 650 Fälle. Indem wir dieselben Schritte wiederholten (zuerst Auswahl jeder Akte mit einer durch 6 teilbaren Registrierungszahl, dann Auswahl jeder 10. Akte), zogen wir 58 weitere Fälle aus den Kartons, die das Pammer-Team nicht benutzt hatte. Das erhöhte die Zahl der Fälle aus dem Pammer-Sample auf 808. Das nunmehrige Sample enthielt aber noch immer 20 Akten ohne auswertbare Daten<sup>16</sup>, sodass schließlich 788 Fälle im Pammer-Sample verblieben (vergleichbar mit den 1.176 Fällen des Junz-Samples). Im Gegensatz zum Junz-Sample, für welches die Karteikarten-Indices der FLD und des Abgeltungsfonds zumindest darauf schließen ließen, dass ein Hinweis auf ein Restitutionsverfahren existierte, konnte über eine solche Möglichkeit im Hinblick auf das Pammer-Sample nichts ausgesagt werden. Ein Abgleichen der 788 Fälle des Samples mit den Karteien ergab schließlich 646 Hinweissfälle, die letztendlich auf 323, für die es konkrete Informationen in Bezug auf Restitutionsanstrengungen gab, reduziert wurden. Die Arbeitsdatengrundlage für diese Studie besteht da-

---

15 Die Stichprobe, die Michael Pammers Studie zu Grunde liegt, schloss diese Fälle aus und beinhaltete nach seiner Angabe „... 6.330 Personen für Wien einschließlich jener Personen, deren Aktivvermögen 5.000 Reichsmark nicht erreichte, und ... 5.955 Personen mit einem Aktivvermögen von mindestens 5.000 Reichsmark“.

16 Dies sind Akten, welche nur Namen, Adresse und andere Personalien aufweisen, z. B. ÖstA AdR VA Nr. 33420, 12480, 40860, 47400, 50520.

her in erster Linie aus 1.479 Fällen (833 des Junz-Sample und 646 des Pammer-Sample) und aus einer Kernstichprobe aus 1.027 Fällen (704 restitutionsbezogene Fälle im Junz-Sample und 323 im Pammer-Sample).

Zu Vergleichs- und Kontrollzwecken wurden die Ergebnisse der Samples getrennt analysiert. Dabei muss beachtet werden, dass der Pammer-Bestand sich ausschließlich auf Anmelder mit Wiener Adressen bezog und Eigentum aus dem Umland, wo die Akten an die unterschiedlichen Gaue abgetreten wurden, nicht berücksichtigte, während das Junz-Sample auch die abgetretenen Akten auf der Basis des Statistik-Bogens auswertete. Wesentlich hierfür ist, dass die so genannten „abgetretenen“ Fälle, also Fälle, die von der VVSt an die zuständigen „Gaue“ weitergegeben wurden, nicht „leer“ waren, sondern die kodierten amtlichen Zusammenfassungen nach Vermögenskategorien enthielten. Die Tatsache, dass „abgetretene“ Fälle im Junz Sample einbezogen waren, brachte unsere Resultate auf eine breitere Basis, da die Nicht-Wiener Fälle andere Vermögensstrukturen und auch andere Mittelwerte aufwiesen als die Wiener Fälle. Wie oben erwähnt, bildet das Pammer-Sample ein breites Segment der jüdischen Bevölkerung von Wien ab, während das Junz-Sample eher repräsentativ für jene Juden in Österreich ist, die Finanzvermögen besaßen. Es besteht daher die Möglichkeit festzustellen, ob es beispielsweise in Bezug auf die Erfolgsrate bei der Restitution Unterschiede gab zwischen der jüdischen Bevölkerung im Allgemeinen und jenen, die anscheinend größeres finanzielles „Know-how“ besaßen.<sup>17</sup> Folglich sollten auch die Struktur der geraubten Vermögen, deren Verhältnis zum ursprünglichen Vermögen sowie den entsprechenden Mustern im Prozess der Restitution beleuchtet werden können. Dabei darf aber selbstverständlich nicht außer Acht gelassen werden, dass die Interpretation der Ergebnisse und die Geschichte, die sie erzählen, denselben Einschränkungen unterworfen sind wie schon die Datenbasis.

Wie oben ausführlich dargelegt, spiegeln sich alle Beschränkungen, die für die VA und die offiziellen Akten gelten, in unseren Samples wider, da unsere Ausgangsinformation auf diesen Quellen beruht. Obwohl wir mit konkreten Werten und nicht mit Schätzungen arbeiten, können unsere Resultate offensichtlich nicht genauer sein als die Ausgangswerte.

---

17 Bei solchen Vergleichen muss festgehalten werden, dass Direktrestitutionen von Finanzvermögen von Banken an Geschädigte in den Behördenüberlieferungen keine oder kaum Spuren hinterließen.

Obwohl wir ausreichend fundierte Schlüsse auf das gesamte Vermögen der jüdischen Bevölkerung in Österreich 1938 und dessen Struktur ziehen können, ist es unmöglich, aus den Daten ähnlich gesichertes Wissen über die Höhe des geraubten Vermögens zu destillieren.

Die Informationen, die aus den Restitutionsakten herausgelesen werden können, erwiesen sich hinsichtlich der Absicherung der Vermögensschätzungen als äußerst wertvoll: Sie bestätigen bisherige Ergebnisse hinsichtlich der Umgehung der Vermögensanmeldung, der Weglassung verschiedener Vermögensteile sowie der Unterbewertung von Vermögen in den VA. Ein aufschlussreiches Beispiel ist der Fall von Herrn Sg., der angab, sein Grundvermögen bestünde aus einem Anteil an einem Wald, in dem sich auch ein Café befand.<sup>18</sup> Der Gesamtwert wurde mit RM 13.353 beziffert, wobei sich der Anteil des Herrn Sg. auf RM 1.669 belief. Herr Sg. überlebte den Krieg und konnte so seinen Restitutionsantrag selber stellen. Dieser Antrag war erfolgreich: Der Wald und das Café wurden in natura rückgestellt. Zusätzlich erhielt Herr Sg. aber öS 86.666 für seinen Anteil an einem Haus, das auf dem Grundstück stand. In seinem Abgeltungsfondsakt scheint sein Anteil an dem Haus ohne jeglichen Vermerk auf. Da Erbschaftsanteile im Allgemeinen als solche vermerkt sind, ist es offensichtlich, dass der wertvollste Teil des Vermögens, nämlich sein Sechstel-Anteil an dem Haus, nicht in der VA deklariert war. Das Dritte Reich hatte sich dieses angeeignet, und es kam nach dem Krieg in den Besitz der Republik Österreich. Diese traf ihrerseits eine Übereinkunft mit den Anspruchsberechtigten, welche vorsah, dass die Republik öS 520.000 für diesen Teil des Vermögens zahlte. Weiter zeigt der Abgeltungsfondsakt, dass Herr Sg. zu einer Strafe von RM 87.872,30 wegen unangegebener Devisen in der Schweiz verurteilt worden war. Davon wurden öS 59.796 abgegolten. Dieses Beispiel von offenkundiger Nichtanmeldung von wertvollem Eigentum ist wohl nur eines von vielen.

Die Befunde aus den Restitutionsakten tragen dazu bei, die Vermögen vor dem „Anschluss“ auf einer besseren Basis schätzen zu können. Sie können aber nicht dazu herangezogen werden, um das Wissen über den Gesamtwert der Plünderungen und der Restitution auf eine bessere

---

18 ÖStA AdR 06 VA Nr. 21979.



Grundlage zu stellen. In diesem Zusammenhang sind die schon erwähnten Informationslücken von großer Bedeutung: Erstens, können wir einfach nicht abschätzen, welchen Anteil an der Gesamtrestitution die Daten, die wir jetzt zur Verfügung haben, ausmachen. Wir können in unserer Stichprobe jene Fälle identifizieren, für die wir keine Hinweise auf eine angestrebte Restitution haben. Wir können aber weder mit Sicherheit sagen, ob das Fehlen eines solchen Hinweises bedeutet, dass nichts restituiert wurde, noch dass kein Anspruch auf das betreffende Vermögen erhoben wurde. Wir können nur feststellen, dass für einen bestimmten Prozentsatz unserer Stichprobe hinsichtlich einer Restitution keine Aktivität nachvollziehbar oder belegbar ist.

Ebenso können wir die Fälle, für die ein Restitutionsverfahren dokumentiert ist, zwar in solche mit positivem und mit negativem Ausgang unterscheiden, aber wir können nicht mit Sicherheit feststellen, ob diese Ergebnisse in den gegebenen Fällen alle tatsächlich unternommenen Restitutionsbemühungen berücksichtigen. Genauso wenig wissen wir, was möglicherweise außerhalb des institutionellen Rahmens, den wir dokumentieren können, passiert ist. Wenn also der frühere Eigentümer eines Vermögens oder sein Erbe mit dem Nachkriegsbesitzer zu einer gütlichen Einigung kam und dafür keine institutionellen Kanäle benützte oder keine Änderungen im Grundbuch bzw. im Handelsregister vorgenommen werden mussten, würde sich das unserer Analyse entziehen. Ein Beispiel dafür wäre etwa eine Regelung, die Geldzahlungen vorsah, während die Eigentumsrechte (an einer Immobilie etwa) beim Nachkriegseigentümer blieben. In einem solchen Fall würden die amtlichen Quellen keine Änderung der Eigentumsrechte oder -titel zeigen. Wenn Aufzeichnungen über die Finanztransaktion gemacht worden waren, wären diese jedenfalls in privaten Händen. Solche Abmachungen waren wegen der zur gegenständlichen Zeit geltenden strengen Devisenbestimmungen oft im Sinne der Betroffenen. Erlöse, aus welchen Vereinbarungen auch immer, durften nicht ins Ausland transferiert werden: Zahlungen an Personen, die ihren Wohnsitz nicht in Österreich hatten, mussten auf gesperrte Konten erfolgen, die nur innerhalb Österreichs verwendbar waren. Da viele Verfolgte oder ihre Erben im Ausland lebten und die restituierten Summen dringend für ihren Lebensunterhalt in ihrem neuen Aufenthaltsort benötigten, waren Abmachungen, die geeignet waren, der Aufmerksamkeit der Behörden zu entgehen, offensichtlich vorteilhaft.

Während in Bezug auf die Anzahl der restituierten Objekte relativ genaue Aussagen gemacht werden können, stößt deren Bewertung auf eine Vielzahl von Problemen. Diese können, wenn auch unter großen Schwierigkeiten, gelöst werden, wenn das Objekt oder sein Gegenwert, wie immer er festgelegt wurde, zur Gänze restituiert wurde. Es ist aber praktisch unmöglich, eine so genannte „Misch-Restitution“ zu entwirren, also eine Restitution, die sich beispielsweise aus einer finanziellen Kompensation und zukünftigen Geldflüssen zusammensetzt. Schließlich ist es auf Grundlage der von uns gewählten Sample-Zusammensetzung und der daraus resultierenden Daten nicht möglich, mit Sicherheit nachzuvollziehen, wie hoch der Anteil der an die Sammelstellen restituierten Werte im Verhältnis zum ursprünglichen Vermögen war. Das erklärt sich zum einen daraus, dass die Sammelstellen die Restitution bestimmter Vermögenskategorien, vor allem von Grundeigentum, mit mehr Nachdruck verfolgten als diejenige anderer Vermögensarten. Zum anderen erhielten die Sammelstellen Pauschalabfindungen für bestimmte Vermögenswerte oder Vermögenskategorien. Außerdem wurden am Ende der Restitutionsperiode einige Vermögenswerte, auf die niemand Anspruch erhoben hatte, den Sammelstellen zugesprochen. Zwar liegen dafür Gesamtzahlen vor, sie können aber nicht auf unser Stichprobenuniversum bezogen werden.

Schließlich zur Erinnerung an einen ohnehin bekannten Punkt: Der Wert aller geraubten Vermögen kann weder auf Grund der Vermögensdaten noch auf Grund der Restitutionsanträge noch auf der Basis einer Kombination aus beiden geschätzt werden. In einigen Fällen zeigen die Restitutionsdaten, dass Vermögenswerte, die nicht auf der VA vermerkt waren, doch beschlagnahmt oder „arisiert“ wurden. Umgekehrt zeigt die Dokumentation auch, dass Vermögenswerte, die in der VA angemeldet wurden, bewiesenermaßen im Besitz des verfolgten Eigentümers blieben. Diese Fälle sind aber zu selten, als dass auf ihrer Grundlage eine verallgemeinernde Schätzung möglich wäre.

Aber auch wenn potenzielle Antragsteller einen Beweis der „Arisierung“ ihres Eigentums erbringen konnten, bemühten sie sich oft nicht um eine Restitution. So verzichteten viele der Verfolgten (oder ihre Erben) darauf, Restitutionsanträge für Vermögenskategorien einzubringen, für die sie wegen der komplizierten und langwierigen Verfahren die Erfolgsrate etwaiger Restitutionsbemühungen sehr niedrig oder mit Null

einschätzten.<sup>19</sup> Wegen der Anstrengungen und Kosten, die für ein Verfahren aufgewandt werden mussten (wie etwa Kosten für die Beschaffung von Unterlagen sowie für Rechtsanwälte oder andere Vertrauenspersonen, welche, obwohl es keine Anwaltpflicht gab doch von vielen im Ausland lebenden Antragstellern als notwendig empfunden wurden), hing die Entscheidung, ob ein Restitutionsantrag eingebracht wurde oder nicht, oft auch von dem Wert des beanspruchten Vermögensteils ab. Darauf verweisen auch die von uns gefundenen Fälle, in denen Antragsteller sich zwar um ein wertvolles Grundstück bemühten, es aber den Sammelstellen überließen, andere weniger wünschenswerte Vermögenswerte zu beanspruchen, vor allem wenn diese in einem anderen Bundesland und daher in einem anderen Zuständigkeitsbereich lagen.

All das bedeutet allerdings nicht, dass die Analyse der Stichproben nicht einige wichtige Hinweise auf unsere Kernfragen nach den Beziehungen zwischen den Vermögens-, Raub- und Restitutionsaspekten des Umgangs mit den Vermögen der von den Nationalsozialisten in Österreich Verfolgten liefern kann.

#### II.4. Gesamtergebnisse und Interpretation

Sowohl die aus den VA gewonnenen Informationen über Vermögensaspekte in Bezug auf die jüdische Bevölkerung als auch die Daten über die Restitution sind nach wichtigen Vermögenskategorien geordnet. Diese sind: Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen, Grundvermögen, Betriebsvermögen, Kapitalvermögen (letzteres unterteilt in Bankkonten, Wertpapiere und Bargeld); Versicherungen; Sachvermögen Schmuck, Hausrat, Tafelsilber, Briefmarkensammlungen usw. und nicht-betriebliche Forderungen und Verbindlichkeiten. Diese Einteilung erwies sich auch für unsere Analyse als die Sinnvollste.

Bei der Analyse der Daten ließen wir uns von einer Reihe allgemeiner Fragen leiten. Diese waren selbstverständlich nicht neu, und obwohl die bisherigen Antworten darauf manchmal eher auf Annahmen als auf überprüften Fakten beruhten, hatten sie doch im Lauf der Zeit ein gewisses ‚Eigenleben‘ entwickelt. Wir sind davon ausgegangen, dass besonders die fol-

---

<sup>19</sup> Dies geht aus Interviews und Korrespondenzen hervor.

genden Fragen noch einmal gestellt und die bisher verfügbaren Daten überprüft werden sollten, z. B.: Trifft es zu, dass die Erfolgsrate reicher Leute in der Wiedergewinnung ihres geraubten Eigentums höher war als diejenige weniger wohlhabender Personen? Wie bedeutsam ist die jeweilige Vermögensstruktur für die Erklärung unterschiedlicher Erfolgsraten? Wer war es, der Restitutionsanträge stellte, gab es dabei mehr Überlebende als Erben, mehr Frauen als Männer?

Bei der Betrachtung unserer Ergebnisse sind allerdings immer die Einschränkungen, die oben beschrieben wurden, zu bedenken: Unsere Resultate gelten nur innerhalb des Rahmens unserer Daten-Sets. In manchen Bereichen können sie allerdings überzeugende Belege liefern.

#### II.4.1. Das Verhältnis zwischen Restitutionserfolg und Vermögen

Auf den ersten Blick fällt die relative hohe Anzahl der Hinweise auf Bemühungen um die Restitution geraubten Vermögens auf. Von den 1.176 Fällen des Junz-Samples wurden 704 Fälle (oder 60%) in unsere Arbeitsstichprobe aufgenommen, weil es positive Hinweise auf Restitutionsaktivitäten – also entweder einen Akt in der FLD oder im Abgeltungsfonds – gab. In Bezug auf das Pammer-Sample liegt diese Zahl bei 323 Fällen, das sind 40% der insgesamt 788 aus diesem Gesamtbestand von uns gezogenen Fällen (vergleichbar mit den 1.176 Fällen des ursprünglichen Junz-Sample), und 50% der 646 Fälle, für welche es Hinweise auf Restitutionsanstrengungen gab und die daher eher mit den 833 Fällen des Junz-Sample vergleichbar sind (siehe Tabelle 1, S. 29). Selbstverständlich ist aus der relativ hohen Häufigkeit von Restitutionsanstrengungen nicht zu schließen, dass die Erfolgsrate<sup>20</sup> ebenso hoch war. Von den 704 Fällen des Junz-Samples wurden nur knapp mehr als die Hälfte, nämlich 353 Fälle, positiv erledigt, die übrigen, also 351 Fälle, nicht. Beim Pammer-Sample war die Erfolgsrate etwas niedriger und lag bei 46%.

Das Ergebnis, dass sowohl die relative Anzahl der Restitutionsfälle als auch die Erfolgsrate im Junz-Sample höher war als im Pammer-Sample, wirft die Frage nach den Gründen dafür auf. Schon vor längerem wurde

---

20 „Erfolg“ ist definiert als Restitution in irgendeinem Bereich, ungeachtet des Verhältnisses zwischen beantragtem Wert oder Werten und restituiertem Wert. Das heißt, ein Fall kann als erfolgreich aufscheinen, wenn nur ein Bruchteil des für die Rückstellung beantragten Vermögens ausbezahlt oder rückgestellt wurde.

**Tabelle 1: Restitutionsfälle und Erfolgsraten**  
**Vergleich Junz- und Pammer-Sample (in Einheiten und %)**

Junz-Sample						
Samplegröße (1)	Restitutionsfälle (2)		Erfolgreiche Fälle (3)		Nicht erfolgreiche Fälle (4)	
Einheiten	Einheiten	in % von (1)	Einheiten	in % von (2)	Einheiten	in % von (2)
1.176	704	59,9	353	50,1	351	49,9
833		84,5				
Pammer-Sample						
Samplegröße (5)	Restitutionsfälle (6)		Erfolgreiche Fälle (7)		Nicht erfolgreiche Fälle (8)	
Einheiten	Einheiten	in % von (5)	Einheiten	in % von (6)	Einheiten	in % von (6)
788	323	41,0	148	45,8	175	54,2
646		50,0				

die – allerdings nicht gut durch Fakten belegte – Annahme geäußert, dass wohlhabendere Personen eine tendenziell höhere Erfolgsrate in der Wiedergewinnung ihres Eigentums zu verzeichnen hatten als weniger wohlhabende, und dass darüber hinaus jedenfalls jene, die über die Mittel verfügten Restitutionsansprüche mit Nachdruck und beharrlich, oft über Rechtsanwälte mit guten Verbindungen, zu verfolgen, ein besseres Ergebnis erwarten konnten als jene, die zur Abgeltung ihrer Ansprüche eher den Amtsweg gingen. Was sagen die Zahlen in dieser Hinsicht aus?

Es gab tatsächlich einen signifikanten Unterschied in Bezug auf die von den Betroffenen in der VA angegebenen Vermögenshöhe zwischen dem Junz- und dem Pammer-Sample: Die durchschnittliche Netto-Vermögenshöhe des Pammer-Samples lag mit RM 34.167 nur bei 44% der durchschnittlichen RM 77.740, die das Junz-Sample verzeichnet (siehe Tabelle 2, S. 30). Der Unterschied in Bezug auf Erfolg oder Misserfolg bei der Einbringung von Restitutionsforderungen wird noch beträchtlicher, wenn man die Vermögenshöhe von jenen, die im Restitutionsverfahren Erfolge verzeichneten (im Folgenden als Restituierte bezeichnet), mit den Vermögen jener, denen das nicht gelang (im Folgenden als Nicht-Restituierte bezeichnet), sowohl innerhalb der beiden als auch zwischen den beiden Stichproben vergleicht.

Das Netto-Durchschnittsvermögen, das von den Restituierten im Junz-Sample in der VA angegeben worden war, belief sich auf enorme RM 108.146, während jenes der Nicht-Restituierten bei weniger als der Hälfte (43,6%) dieser Summe, nämlich bei RM 47.160, lag. Der Unterschied zwischen den Medianwerten weist in dieselbe Richtung. Für Restituierte lag der Medianwert bei etwa RM 50.515 und war damit etwas mehr als drei Mal so hoch wie die RM 15.725, welche die Nicht-Restituierten angegeben hatten. Tatsächlich hatten von 353 Restituierten 99 Personen (28%) Netto-Vermögen im Wert von über RM 100.000 und 40 Personen (11%) von über RM 200.000 angegeben. In Bezug auf das Pammer-Sample beläuft sich der durchschnittliche angegebene Vermögenswert der Restituierten auf RM 47.026, während derjenige der Nicht-Restituierten mit RM 23.293 weniger als die Hälfte dessen (49,5%) betrug. Auch hier war der Medianwert des Vermögens der Restituierten mit RM 24.090 etwa drei Mal so hoch wie derjenige der Nicht-Restituierten (RM 8.192). 43 Personen (20%) hatten Netto-Vermögen von über RM 50.000, 15 Personen (10%) von über RM 100.000 angegeben.

**Tabelle 2: Vermögenshöhe für restituierte und nichtrestituierte Fälle  
Junz- und Pammer-Sample (in Einheiten, RM, Schilling)**

Junz-Sample		Pammer-Sample	
<b>Alle Fälle</b>			
Anzahl	704	Anzahl	323
Durchschnittswert der Netto-Vermögen in RM	77.740	Durchschnittswert der Netto-Vermögen in RM	34.167
<b>Restituiert</b>			
Anzahl	353	Anzahl	148
Durchschnittswert der Netto-Vermögen in RM	108.146	Durchschnittswert der Netto-Vermögen in RM	47.026
Durchschnittswert der Netto-Restitution in Schilling	63.293	Durchschnittswert der Netto-Restitution in Schilling	40.827
<b>Nicht restituiert</b>			
Anzahl	351	Anzahl	175
Durchschnittswert der Netto-Vermögen in RM	47.189	Durchschnittswert der Netto-Vermögen in RM	23.293

Es besteht daher wenig Zweifel daran, dass es eine starke positive Korrelation zwischen der Vermögenshöhe und einem positiven Ausgang des Restitutionsverfahrens gab. Es ist aber wichtig, dabei im Auge zu behalten, dass die Restitutionsaktivitäten, auf die sich diese Aussage bezieht, nur jene Ansprüche betreffen, die bei Restitutions-Institutionen, welcher Art auch immer, eingebracht wurden. Das vermutlich hohe Ausmaß der Restitution, das außerhalb dieser Rahmenbedingungen vor sich ging, kommt nicht in unseren Blick. Diese Vorgangsweise stellte aber möglicherweise für jene den bevorzugten Weg dar, die eine schnelle Lösung oder eine, die die Devisenbeschränkungen umging, suchten, unter anderem deswegen, weil sie die restituierten Mittel zum Aufbau einer neuen Existenz im Ausland benötigten. Wenn das stimmt, würde das bedeuten, dass unser Ergebnis zu Gunsten jener, die umfangreichere und heterogenere Portfolios hatten, verzerrt ist.

Es gibt allerdings Überlegungen, die eher auf eine entgegengesetzte Verzerrung schließen lassen. Sie nehmen Bezug auf die Vermögensstruktur, die in den beiden Samples erkennbar ist. Das Muster der Restitution und der Erfolg von Restitutionsanträgen waren offensichtlich vor allem von den Regeln, Bestimmungen und Beschränkungen der Rückstellungsgesetze und der Art und Weise, wie diese angewandt wurden, bestimmt. Erstens bezogen sich diese Gesetze nur auf Vermögen, die innerhalb der „Ostmark“ geraubt worden waren, und zweitens sollten nur Vermögen restituiert werden, die nach dem Raub innerhalb der alten Grenzen von Österreich verblieben und noch auffindbar bzw. vorhanden waren. Es ist offensichtlich, dass es für einen Antragsteller schwieriger war zu beweisen, dass bewegliche Werte nicht in das Gebiet Deutschlands in den Grenzen von 1937 (das „Altreich“) transferiert worden waren, als frühere Eigentumsrechte auf unbewegliche Güter zu dokumentieren. Das bedeutet, dass die Erfolgsrate von Anträgen im Fall von Grundeigentum höher war als z. B. für Wertpapiere. Ansprüche auf Wertpapiere wurden nur zu oft mit dem Argument zurückgewiesen, es könne nicht bewiesen werden, dass die Wertpapiere oder entsprechende Verkaufserlöse innerhalb Österreichs verblieben waren. Die Antragsteller wurden daher mit ihren Restitutionsansprüchen an die BRD verwiesen.<sup>21</sup> Man würde deshalb erwarten, dass

21 Da das Bundesrückerstattungsgesetz (19. Juli 1957, dBGBI 1957 I, 734) bereits mehrere Jahre vor dem Abgeltungsfonds (22. März 1961 BGBl 1961/100) erlassen wurde, meldeten Geschädigte ihre Ansprüche auf Wertpapierverluste deshalb oft zuerst in der BRD an.

die Struktur ihrer Vermögen gegen eine höhere Erfolgsrate der wohlhabenden österreichischen Juden bei ihren Restitutionsanträgen spräche.

**Tabelle 3: Die Struktur der Vermögen, die von der jüdischen Bevölkerung 1938 angemeldet wurden.  
Vergleich Junz- und Pammer-Treffer Samples (in %)**

Vermögenskategorie	Vermögen insgesamt*)	
	Junz-Sample	Pammer-Sample
Land- und forstwirtschaftliches Eigentum	2,0	0,3
Liegenschaften	29,7	42,7
Betriebsvermögen	15,8	9,6
Finanzkapital*)	47,0	38,9
Versicherungen	3,0	4,0
Sachwerte	2,5	4,5
Summe	100,0	100,0
davon		
„Ostmark“	95,4	96,7
Außerhalb der „Ostmark“	4,6	3,3
<b>„Ostmark“</b>		
Land- und forstwirtschaftliches Eigentum	1,9	0,3
Liegenschaften	28,7	43,1
Betriebsvermögen	16,0	9,9
Finanzkapital	47,6	37,9
Versicherungen	3,1	4,2
Sachwerte	2,7	4,6
Summe	100,0	100,0
<b>Außerhalb der „Ostmark“</b>		
Land- und forstwirtschaftliches Eigentum	3,4	0,0
Liegenschaften	48,4	30,4
Betriebsvermögen	10,9	0,0
Finanzkapital*)	35,6	69,6
Versicherungen	1,7	0,0
Sachwerte	0,0	0,0
Summe	100,0	100,0

\*) Nach Ausschluss zweier Ausreißer.



Wie bereits oben erwähnt, waren für das Restitutionsverfahren nur Vermögen innerhalb der „Ostmark“ relevant. Daher ist es wichtig festzuhalten, dass für beide Samples weder die Streuung der Vermögen außerhalb der „Ostmark“ noch ihr Wert von genügender Bedeutung waren um die Gesamtstruktur der angemeldeten Vermögen wesentlich beeinflussen zu können (siehe Tabelle 3, S. 32). Der Anteil der Vermögen außerhalb der „Ostmark“ am Brutto-Vermögen betrug nur 4,6% für das Junz-Sample und 3,3% für das Pammer-Sample.

Im Junz-Sample machten Liegenschaften beinahe die Hälfte (48,4%) des ausländischen Eigentums aus. Dies waren aber nur 7,6% des totalen Grundvermögens in diesem Sample. Ebenso machte das im Ausland befindliche Finanzvermögen nur 3,5% des total angegebenen Wertes für diese Kategorie aus, während es über ein Drittel des Auslandsvermögens darstellte. Für das Pammer-Sample betraf der Löwenanteil des Auslandsvermögens – über zwei Drittel – das Finanzkapital. Dies machte aber nur 6% des im Pammer-Sample aufscheinenden Finanzkapitals aus. Der Rest, 31%, der außerhalb der „Ostmark“ liegenden Vermögenswerte waren Liegenschaften. Diese betrug 2,4% des angegebenen Grundvermögens. Es ist offensichtlich dass diese relativ bescheidenen Werte kaum einen merkbar Einfluss auf die Inland-/Ausland-Verteilung oder die Vermögensstruktur der beiden Samples haben konnten.

Der Vergleich der beiden Samples im Hinblick auf die für die Restitution wichtige Struktur der Inlandsvermögen zeigt die zu erwartenden Unterschiede: beim Junz-Sample, welches weit mehr Anmelder mit höheren Vermögen enthält als das Pammer-Sample, umfasst das Finanzkapital beinahe die Hälfte des Gesamtvermögens und ist mit 47,6% die wichtigste Vermögenskategorie. Liegenschaften stehen mit 28,7% an zweiter Stelle. Beim Pammer-Sample, das ein merkbar kleineres Medianvermögen registrierte, sind Liegenschaften mit 43,1% die wichtigste Kategorie, während das Finanzkapital an zweiter Stelle steht. Diese Strukturen sind somit kompatibel mit der empirisch bewiesenen These, dass mit wachsendem Vermögen auch der Anteil des Kapitalvermögens steigt und mit einem höheren Vermögen im Allgemeinen auch komplexere Vermögensstrukturen verbunden sind. Dies ist auch vereinbar mit dem Ergebnis der Studie von Michael Pammer, wonach die Wahrscheinlichkeit, dass Liegenschaften im Vermögensverzeichnis vorkommen, mit der Höhe des Vermögens steigt. Nicht vereinbar ist dies jedoch mit seinem Ergebnis, dass auch der Anteil von Liegenschaften am Wert des Gesamtvermögens mit der Höhe des Ver-

mögens steigt.<sup>22</sup> Das Letztere ist ein fragliches Resultat, da die Studie dasselbe Ergebnis, d. h. eine positive Relation zwischen dem Anteil am Wert des Gesamtvermögens und der Höhe des Vermögens auch für Unternehmensvermögen und Wertpapiere verzeichnet.<sup>23</sup> Dies bedarf offensichtlich einer weiteren Erklärung, da ja nicht alle drei der wichtigsten Vermögenskategorien gleichzeitig in der Gewichtung zunehmen können.

Die Annahme, dass die relative Vermögenshöhe positiv mit einem erfolgreichen Ausgang des Restitutionsverfahrens korreliert, wird durch die Resultate aus beiden Stichproben bestätigt, sowohl durch den Vergleich innerhalb als auch zwischen den Stichproben. Das trifft umso mehr zu, als die Restitutionsgesetzgebung Vermögen mit unbeweglichen Gütern begünstigte. Der Stichprobenvergleich verweist darauf, dass die Effekte der geringeren Vermögenshöhe im Pammer-Sample teilweise durch die für dieses Sample charakteristische höhere Konzentration von unbeweglichen Gütern aufgewogen wurden. Der Effekt, der der Vermögenshöhe zuzuschreiben ist, muss daher höher angesetzt werden, als der Unterschied von annähernd fünf Prozentpunkten zwischen den jeweiligen Erfolgsraten der Restitutionsanträge der beiden Samples andeuten würde. Diese Schlussfolgerung wird auch durch den Vergleich der Vermögenshöhen und der jeweiligen Erfolgsraten innerhalb jeder Stichprobe bestätigt.

#### II.4.2. Die Antragsteller: Überlebende und andere

Wie steht es mit der Annahme, dass die positive Korrelation zwischen der Vermögenshöhe und der Restitution teilweise durch eine ähnlich positive Korrelation zwischen der Restitutionserfolgsrate und der Relation zwischen dem Antragsteller und demjenigen, der die VA abgegeben hatte, erklärt werden kann? Aus den Stichproben lassen sich darüber wesentlich weniger Informationen gewinnen als über die Frage der Vermögens-/Restitutions-Relation. Trotzdem gibt es einige Hinweise.

In Bezug auf den Abgeltungsfonds war es möglich, die Antragsteller, die die VA selbst ausgefüllt hatten, also die Überlebenden, von jenen zu unterscheiden, die den Restitutionsantrag im Namen anderer, meist Familienangehörige, stellten. Im Junz-Sample waren 210 der 242 An-

---

<sup>22</sup> Pammer, Jüdische Vermögen, Kap. 4.3.

<sup>23</sup> Pammer, Kap. 4.2., 4.4.

tragsteller (oder 87%) dieselben Personen, die auch die VA abgegeben hatten, im Pammer-Sample betrug dieser Anteil 90 von 116 Antragstellern oder 78%.

**Tabelle 4: Antragsteller beim Abgeltungsfonds  
Überlebende und andere  
Junz- und Pammer-Sample (in Einheiten und %)**

	Junz-Sample				
	Einheiten	%		Einheiten	%
Anzahl der Antragsteller	242	100,0	Anzahl der Sample-Fälle	704	100,0
davon Überlebende	210	86,6			
davon		100,0	davon		100,0
männlich	130	61,9	männlich	438	62,2
weiblich	80	38,1	weiblich	266	37,8
<b>Pammer-Sample</b>					
Anzahl der Antragsteller	116	100,0	Anzahl der Sample-Fälle	323	100,0
davon Überlebende	90	77,6			
davon		100,0	davon		100,0
männlich	49	54,4	männlich	189	58,5
weiblich	41	45,6	weiblich	134	41,5

Interessanterweise war der Anteil von Frauen unter den überlebenden Antragstellern nur minimal höher wie der jener, die 1938 eine VA abgegeben hatten.

Es zeigte sich, dass eine Mehrheit der Gruppe der Überlebenden mit ihrer VA in Beziehung gesetzt werden konnte. Bei dem geringen Rest gelang das wahrscheinlich deswegen nicht, weil die Betroffenen inzwischen ihren Namen geändert hatten. Auf den ersten Blick hatte die Gruppe der Überlebenden eine wesentlich höhere Erfolgsrate in ihren Restitutionsbemühungen als die Antragsteller in unserer Gesamtstichprobe. Die Antragsteller, die den Holocaust überlebt hatten, waren im Restitutionsverfahren in Bezug auf das Junz-Sample zu 90% erfolgreich, im Bezug auf das Pammer-Sample zu 82%. Dem gegenüber steht eine Erfolgsrate aller Antragsteller in den Samples von 50 bzw. 46%. Obwohl zu erwarten gewesen war, dass Überlebende bei der Restitution besser abschneiden würden, weil sie über direktes Wissen über den Vermögensentzug verfügten und diesen,

wenn auch manchmal nur fragmentarisch, auch dokumentieren konnten, scheinen diese großen Unterschiede doch bemerkenswert.

Für die Gruppe der Überlebenden – wie in den Gesamt-Samples auch – zeigt sich, dass die Restituierten größere Vermögen besessen hatten als die Nicht-Restituierten (siehe Tabelle 5). Innerhalb der Gruppe der Überlebenden sind diese Unterschiede jedoch weniger deutlich. Während in den Gesamtstichproben dieser Unterschied fast zwei Fünftel der Gesamt-Netto-Vermögen ausmachte (39% im Junz-Sample und 38% im Pammer-Sample), belief er sich bei den Überlebenden auf nur 8 bzw. 10%. Die Gruppe der Überlebenden hatte in beiden Stichproben laut VA ein höheres Durchschnittsvermögen als die Gesamtheit des jeweiligen Samples. Die Differenz war für das Junz-Sample, wo das Durchschnittsvermögen der Gruppe der Überlebenden jenes der Gesamtstichprobe um fast die Hälfte (47%) übertraf, sehr deutlich, während der Unterschied im Pammer-Sample wesentlich bescheidenere 9% betrug. Die Differenz gilt in Bezug auf das Junz-Sample auch für die Restituierten, deren durchschnittliches in der VA angegebenes Vermögen 14% höher war als das der Gesamtstichprobe. Im Pammer-Sample ist das Verhältnis allerdings umgekehrt: Hier war das durchschnittliche Vermögen, das die Restituierten aus der Gruppe der Überlebenden in ihren VA angegeben hatten, um 14% niedriger als das der Gesamtstichprobe.

**Tabelle 5: Überlebende: Restituierte und Nicht-Restituierte  
Netto-Durchschnittsvermögen und -Durchschnittsrestitution  
Junz- und Pammer-Sample (in RM und Schilling)**

	Junz-Sample		Pammer-Sample	
	Wert der Vermögen RM	Wert der Restitution Schilling	Wert der Vermögen RM	Wert der Restitution Schilling
	<b>Gesamt</b>			
Durchschnitt	114.296	69.343	37.116	39.733
Median	46.714	26.995	17.500	9.200
Streuung ohne Ausreißer	2.742 bis 1.998.807	17.636 bis 813.325	6.410 bis 351.840	8.666 bis 231.541
	<b>Restituierte</b>			
Durchschnitt	123.077	76.963	40.707	48.497
Median	49.199	36.316	18.606	15.518
Streuung ohne Ausreißer	2.742 bis 1.998.807	17.636 bis 813.325	6.410 bis 351.840	8.666 bis 231.541

Obwohl die Ergebnisse nicht eindeutig sind, unterstützen die Daten die Ansicht, dass diejenigen unter den Antragstellern, die den Holocaust überleben konnten, im Durchschnitt ein größeres Netto-Vermögen besaßen als das Gesamtsample aufzeigt. Das gilt allerdings nicht für die Restituierten: Die Unterschiede waren im Junz-Sample nicht groß, im Pammer-Sample hatten die Differenzen umgekehrte Vorzeichen.

## II.5. Muster in Vermögen und Restitution

Wie bereits beschrieben, sollten unsere Daten verschiedene Aspekte der Beziehung zwischen der Größe und der Struktur von Vermögen und Restitution beleuchten. Um ein besseres Verständnis dafür zu bekommen, welche Ergebnisse man von der Stichprobenanalyse erwarten konnte, unternahmen wir eine Pilotstudie. Da die Resultate sehr aufschlussreich waren, erschien es uns nützlich – bevor wir zur Schilderung der allgemeinen Resultate zurückkehren – auf die Pilotstudie näher einzugehen.

### II.5.1. Die Pilotstudie

#### II.5.1.1. *Aufbau und Anzahl der Fälle*

Ursprünglich hatten wir 17 Fälle ausgewählt. Die Auswahl erfolgte zufällig, es wurde nur darauf Rücksicht genommen, dass sie eine große Bandbreite von verschiedenen Vermögen und mindestens zwei erblose, d. h. nicht beanspruchte Vermögen bzw. Fälle der „Sammelstelle“ enthielt. So hofften wir, möglichst viele Eventualitäten, auf die wir in der Gesamtstichprobe stoßen würden, abzudecken. Wir verfolgten jeden einzelnen Fall von der ersten Abgabe der VA bis zum letzten vorhandenem Schriftstück der Korrespondenz im entsprechenden Restitutionsantrag. Die Durchsicht der Korrespondenz, die im Zusammenhang mit den Restitutionsforderungen entstanden war, zeigte bald, dass wir unsere Stichprobe durch Fälle, die wir als „assoziiert“ bezeichneten, ergänzen mussten. Selbstverständlich wussten wir schon vorher, dass es oft verflochtene Eigentumsrechte gegeben hatte, vor allem in Bezug auf Familienunternehmen und Liegenschaften. Angesichts der manchmal sehr ausgedehnten Verzweigungen der Rechtsnachfolge, die sich zeigten, wenn die Besitztümer nach dem Krieg zurückgefordert wurden, wurde allerdings klar, dass diese Verflech-

tungen umfangreicher gewesen waren, als man auf Grund der VA allein annehmen würde. Unsere ursprünglich 17 Fälle umfassende Stichprobe wuchs daher auf insgesamt 37 Fälle an. Das Verhältnis von 1,2 assoziierten Fällen pro VA ließ nicht notwendigerweise auf ein gleiches Verhältnis für das Gesamt-Sample schließen, weil die Pilotstudie einen Fall mit immerhin sieben assoziierten VA umfasste. Eine bessere Grundlage für das Verhältnis von assoziierten Verfahren zu einzelnen Fällen der Stichprobe lässt sich aus den 833 Fällen des Junz-Samples gewinnen, die in die Gesamtstudie eingingen. Von diesen 833 Fällen waren 333 mit einem oder mehreren anderen Fällen assoziiert. Das bedeutet, dass es für jeden Einzelfall 0,7 assoziierte Fälle gab, also nur je einen für mehr als die Hälfte der in der Pilotstudie registrierten Fälle. Aber auch diese Zahl verweist auf die große Bedeutung der Verteilung von Eigentumsrechten über ganze Familien und die daraus erwachsende Notwendigkeit, den Zusammenhang zwischen Raub und Restitution im entsprechenden Familienkontext zu analysieren. Die Möglichkeit, dieses Desiderat zu erfüllen, erwies sich als einer der Vorteile der von uns gewählten Arbeitsweise.

#### *II.5.1.2. Gesamtsumme der Vermögen*

Die Pilotstudie bestätigte umfassend eine frühere Arbeit, die zeigte, dass Berechnungen auf der Grundlage der VA die Gesamtgröße des Eigentums der jüdischen Bevölkerung Österreichs zur Zeit des „Anschlusses“ unterschätzen. Das trifft zu, obwohl sich in den VA selbst einige zu hoch gegriffene Schätzungen finden, da sie auch kapitalisierte Jahresgehälter und Pensionsrechte beinhalten. Es kam nicht nur vor, dass die Betroffenen Werte zu gering oder überhaupt nicht angaben, wie ohnehin zu erwarten war, sondern die angegebenen Werte blieben oft noch hinter den ohnehin gedrückten Marktwerten der Zeit zurück. Das gilt besonders für Grundeigentum, für welches die Steuerbemessungsgrundlage (der Einheitswert) oft der einzige Bewertungsmaßstab war, der jenen, die eine VA auszufüllen hatten, schnell zur Verfügung stand. Spätere Berichtigungen, entweder auf Grund einer behördlich angeordneten Bewertung oder von „Arisierungs“-Verkäufen, wurden oft nicht mehr im Akt verzeichnet, sondern finden sich nur mehr in den Dokumenten, die die „Arisierung“ betreffen oder in den Restitutionsakten.

Ebenso füllten manche ihre VA bis zum Abgabetermin Ende Juni 1938 nur rudimentär aus, manche gaben ihre VA überhaupt erst lange nach Ablauf der Frist ab – in einem Fall z. B. erst Mitte 1939. Dementsprechend konnten solche Fälle im Bericht über das jüdische Eigentum, den die VVSt am 1. Februar 1939 abzeichnete und zehn Tage später nach Berlin schickte, nicht berücksichtigt sein. Der Bericht ist die Grundlage für die Zahlen, die im Großteil der Literatur über das Thema zitiert werden. Wichtiger ist aber vielleicht, dass die Beamten in der VVSt viele Ergänzungen zu den VA, die nach Ablauf der Frist Ende Juni eingesandt worden waren, nicht mehr in den Bericht aufnahmen. Wie schon oben erwähnt: solche Ergänzungen kamen vor allem in den Akten von Personen mit erheblichem Vermögen vor, meistens begleitet mit der Erklärung, dass sie mehr Zeit benötigt hätten, um ihre kompliziert zusammengesetzten Portfolios zu bewerten. So führte diese Unterlassung dazu, dass der VVSt-Bericht zu niedrige Werte enthält, vor allem im Bereich der Wertpapiere.

Die Pilotstudie zeigt die Wichtigkeit beider Aspekte, d. h. dass jene, die die VA ausfüllten, verschiedene Komponenten ihres Vermögens nicht marktgerecht bewerteten sowie auch die Unterlassung der Beamten, bzw. Unmöglichkeit, die einige Zeit nach Ende Juni 1938 eingelangten VA oder Ergänzungen zu schon angemeldeten Vermögen in ihrer Summierung zu berücksichtigen. Wir haben diese Ergänzungen in unsere Studie routinemäßig aufgenommen, es ist uns daher möglich, auf dieser Grundlage die bisher publizierten Daten zu berichtigen. Die Dokumentation der „Arisierungen“ konnten wir allerdings nicht in die Analyse der gesamten Stichprobe einbeziehen, die Auswirkungen der nicht-marktgerechten Bewertung von Vermögen können daher nur teilweise an Hand der Restitutionsverfahren identifiziert werden. Wenn sich also aus der Dokumentation eines Restitutionsverfahrens ergibt, dass ein Vermögen zu einem wesentlich höheren Preis als in der VA angegeben „arisiert“ wurde – beide Bewertungen lagen zeitlich nahe beieinander –, kann man berechtigter Weise vermuten, dass die Person, die die VA erstellte, den Wert für die Bemessung der Steuer (Einheitswert) anstatt des Marktwertes angab. Im Grunde genommen könnten die Wertangaben dann entsprechend berichtigt werden. Wenn jedoch in natura restituiert wurde, fehlen oft die entsprechenden Dokumente. Offensichtlich würden Verallgemeinerungen auf Grund von nur teilweise richtig gestellten Daten zu verzerrten Ergebnissen führen – unter Umständen könnte sich sogar zeigen, dass im Durchschnitt mehr

restituiert als ursprünglich konfisziert wurde. Eine teilweise Lösung könnte darin bestehen, dass ein Sub-Sample gezogen würde, um festzustellen, wie oft und in welchem Ausmaß solche Anpassungen der Werte tatsächlich nötig wären. Dies konnte allerdings nicht mehr im Rahmen der Pilotstudie erfolgen.

Eine weitere Komplikation im Hinblick auf die Verlässlichkeit der VA-Daten trat auf, als wir im Zuge der Pilotstudie auf eine Reihe von Restitutionsfällen stießen, in denen Vermögen beansprucht wurden, die nicht in den entsprechenden VA aufschienen, die also nicht bei der Vermögenserhebung von April 1938 angemeldet wurden. Es konnte sich dabei u. a. um Vermögen handeln, die in den Wochen unmittelbar nach dem deutschen Einmarsch geraubt oder zerstört wurden, oder um solche die später von den Nationalsozialisten als nicht angegeben entdeckt und beschlagnahmt wurden, also um Werte, die weder in die ursprüngliche VA noch in spätere, erhalten gebliebene Ergänzungen aufgenommen worden waren.

Weil die Gesamtstudie sich auf jene konzentriert, die eine VA abgaben, fällt die Restitution an Personen, die ihr Vermögen nicht anmeldeten (z. B. jene, deren Netto-Vermögen unter RM 5.000 lag, was trotzdem beträchtliches Grundeigentum inkludieren konnte) nur dann in den Blick, wenn Überlebende oder Erben solche Vermögen beanspruchten. Weil die 5.000 RM-Grenze unter Umständen kleinere Betriebsvermögen oder – wie bereits erwähnt – Grundeigentum aus den Gesamtberechnungen fallen lässt, kann die Berücksichtigung solcher Vermögen Wesentliches zur Berechnung des Werts der gesamten zu restituierenden Vermögen beitragen.

#### *II.5.1.3. Das Verhältnis zwischen ursprünglichem und geraubtem Vermögen*

Die in der VA aufgelisteten Vermögenswerte stellen, wie oben beschrieben, nur einen Teil des mit ‚Entzug‘ bedrohten Gesamtvermögens dar. Ebenso wurde nicht alles, was aufgelistet war, auch ‚entzogen‘. Als sich Arbeits- und damit Verdienstverhältnisse drastisch verschlechterten, mussten diejenigen, die nicht emigrierten, und jene, die ausreisen konnten bis zur ihrer Abreise, zunehmend auf ihr Kapital zurückgreifen, um ihre Unterhaltskosten abzudecken. Tatsächlich genehmigten die Nationalsozialisten Abhebungen von gesperrten Konten (so genannte „Sicherungskonten“) für solche Zwecke. Und jene, denen die Flucht gelungen war, konnten Kapital – nach Abzug aller Steuern – ins Ausland transferieren – via Sperrmark



zu 6 (später 4) % vom Nominalwert. Im ersten Fall stellt sich die Frage, in welchem Ausmaß die durch den Ausfall von Verdienst durch den Unterhalt verzehrten Gelder als geraubt betrachtet werden können oder anders formuliert: Wenn Menschen ihre Verdienstmöglichkeiten genommen werden, ist der daraus resultierende Verbrauch von Kapital Raub? Ein solches Fragezeichen fällt weg, wenn der „Entzug“ über den Transfer von Geldern zu räuberischen Kosten vor sich ging. In beiden Fällen ist es aber schwierig, die Höhe der involvierten Gesamtsummen zu schätzen. In Bezug auf den Verbrauch von Kapital für den Lebensunterhalt wären auf Fallstudien basierende Schätzungen möglich. Einige VA-Akten dokumentieren z. B. auch Vermögensänderungen inklusive solcher, die durch Abhebungen von gesperrten Konten zur Deckung des Lebensunterhalt entstanden. Bankdaten enthalten parallele oder ergänzende Informationen. Dagegen sind Daten über den Kapitaltransfer von Geflüchteten generell kaum in den VA und nur lückenhaft in den restitutionsbezogenen Akten auffindbar. Zu diesen Themen wären weitere Forschungen notwendig.

#### *II.5.1.4. Ursprüngliches Vermögen, geraubtes Eigentum und Restitution*

Wie bereits erwähnt, war die Restitution durch die Grenzen, die das Gesetz definierte, beschränkt. Alle Vermögen im Ausland (aus der Perspektive Nachkriegsösterreichs) waren von der Restitution ausgeschlossen, sogar auch dann, wenn es Beweise für eine Beschlagnahme durch das Deutsche Reich gab. Die Restitution solcher Vermögenswerte und jener, die auf dem Gebiet des ehemaligen Österreich beschlagnahmt und dann ins „Altreich“ gebracht worden waren, mussten in einem Verfahren in der BRD beantragt werden. Die Pilotstudie zeigte, dass die Mehrheit dieser Anträge von den deutschen Behörden abgewiesen wurden. Eine Ausnahme davon bildeten vor allem Ansprüche auf Gegenstände, die nach Deutschland gebracht worden waren: Diese Ansprüche, weil gut belegt, wurden im Allgemeinen akzeptiert. Jede allgemeine Aussage in Bezug auf das Verhältnis zwischen ursprünglichem Vermögen, beanspruchtem und tatsächlich restituiertem Eigentum muss daher sowohl die Größe des Anteils der an deutsche Behörden verwiesenen Ansprüche als auch die unterschiedliche Erfolgsrate in beiden Zuständigkeitsbereichen in Rechnung stellen. Das ist aber leichter gesagt als getan. Wie die Pilotstudie zeigte, ist anzunehmen, dass auf der uns zur Verfügung stehenden Datenbasis die relative Bedeutung dieser Fragen nur einzuschätzen ist, wenn eine gewisse Anzahl von

Einzelfällen untersucht wird. Ein Versuch in diese Richtung wurde im Kontext der Gesamtstudie unternommen, indem eine Reihe von Restitutionsfällen, die in Berlin verhandelt wurden, überprüft wurde. Die Ergebnisse werden in einem der folgenden Kapitel dargestellt.

Hinsichtlich der Lücke zwischen der Höhe der Vermögen laut VA und den tatsächlichen Vermögen hat die Pilotstudie gezeigt, dass es möglich ist, entsprechende Anpassungen auf der Basis einer gewissen Anzahl von Fallstudien vorzunehmen. Das wäre umso wichtiger, als die Analyse der Einzelfälle in der Pilotstudie bestätigt hat, dass ein alternativer analytischer Zugang, nämlich über Vermögenskategorien, zwar einige der Probleme, die durch die Vermögensdaten entstehen, vermeiden kann, dass ein solcher Zugang aber an den Schwierigkeiten, die sich aus den Restitutionsdaten ergeben, scheitern würde. Diese Probleme entstehen dadurch, dass es im Restitutionsverfahren nicht immer möglich war, die Zahlung diskriminierender Abgaben – hauptsächlich Reichsfluchtsteuer und JUVA (Judenvermögensabgabe) – einem spezifischen Vermögensteil, der mit dieser Abgabe belegt wurde, zuzuordnen. Die Lage war dann am eindeutigsten, wenn Liegenschaften „arisiert“ und die Steuern direkt aus dem Erlös bezahlt wurden. In jenen Fällen, in denen solche Steuern aus dem Verkaufserlös von verschiedenen Vermögensteilen, zu denen Grund- und Betriebsvermögen ebenso gehörten wie Wertpapiere und Bankkonten, bezahlt wurden, sahen sich die Beamten des Abgeltungsfonds oft außer Stande, die Restitution bewiesenermaßen bezahlter diskriminierender Abgaben spezifischen Vermögenskategorien, für die ebenfalls Restitution beansprucht wurde, zuzuordnen. Ausgehend von den Ergebnissen der Pilotstudie scheint es, dass es in solchen Fällen zu einer Pauschalvereinbarung kommen konnte, welche oft nur die Hälfte dessen, was beansprucht wurde und bewiesenermaßen beschlagnahmt worden war, berührte. Gleichzeitig war es für die Behörden offenbar schwierig, bestimmte Fälle einzeln zu verhandeln, vor allem dann, wenn es gemeinsame Eigentumsrechte an bestimmten Vermögenswerten innerhalb einer Familie gab, entweder weil die betroffenen Personen ursprünglich Anteile an Grund- oder Betriebsvermögen besessen hatten oder weil Eigentum in Folge eines Erbfalles inzwischen erbrechtlich aufgeteilt worden war. In solchen Fällen versuchten die Behörden, eine Vereinbarung für mehrere Fälle gemeinsam zu schließen. Das verweist wieder darauf, wie notwendig es war, das Sample mit assoziierten Fällen zu ergänzen.

Ein Beispiel dieser Aspekte stellt die Restitutionsgeschichte der Familie F. dar.<sup>24</sup> Die Mutter B. F. starb im Oktober 1939. Alles Weitere betrifft also die Erben: drei Söhne Ru. F., R. F. und K. F. und eine Tochter E. B. bzw. nach deren Tod, ihre Kinder G. A. und J. B. Alle waren zur Zeit des „Anschlusses“ erwachsen, G. A., die Jüngste, war 1914 geboren. K. F. wanderte im Juni 1939 nach England aus und E. B. ging 1938 mit ihren Kindern in die USA. Die Familie besaß ein großes Vermögen, das alle anzumeldende Vermögenskategorien umfasste. Die Höhe des Vermögens ist auch aus der Anerkennung der Ansprüche, welche die Familie für die Rückgabe der diskriminierenden Abgaben stellte, zu ersehen: in einem ersten Teilbeschluss gewährte der Abgeltungsfonds im Oktober 1964 E. B. öS 61.014,34 für Reichsfluchtsteuerzahlungen. Obwohl E. B. noch ihren Antrag selber stellen konnte, kam der Anerkennungsbericht zu spät: sie war im März 1963 verstorben. Der Antrag wurde daher von ihren Kindern weiter betrieben. Die Korrespondenz zieht sich bis Anfang der siebziger Jahre. Im April 1970 kommt ein zweiter Teilbeschluss des Abgeltungsfonds, der jetzt auch die Ansprüche auf JUVA Rückzahlung, öS 42.907,84, und den Restbetrag der Reichsfluchtsteuerzahlungen, öS 250,37, anerkennt. Im Dezember 1970 kommt es zu einem Vergleich mit dem Abgeltungsfonds in Bezug auf Vermögenswerte, die von E. B. beansprucht worden waren. Der Vergleich bezog sich auf weitere diskriminierende Abgaben und auf Wertpapiere, die vom nationalsozialistischen Vermögensverwalter nach und nach veräußert und mit den Erlösen anderer Werte vermengt worden waren. Der Abgeltungsfonds schlug im März 1970 einen Vergleich auf der Basis von 50% vor, da nicht klargestellt werden konnte, inwieweit die veräußerten Werte zu Zahlungen von diskriminierenden Abgaben oder anderen Schulden herangezogen wurden. Infolge des Vergleichs wurden dann am 16. Dezember 1970 weiter anerkannt:

- 50% von öS 8.857,00 = öS 4.428,50 für Bankkonten
- 50% von öS 251,58 = öS 125,79 für Bankkonten
- 50% von öS 102.405,27 = öS 51.202,64 für Wertpapiere
- 50% von öS 12.156,16 = öS 6.078,08 für JUVA

<sup>24</sup> ÖStA AdR 06 VA Nr. 47337, 14027, 33678, 35062, 47336, 46838, 47338, FLD Nr. 15378, AbgfNr. 6896/7L.

Zum gleichen Zeitpunkt wurde ein Vergleich mit J. B., dem Sohn von E. B., betreffend sein eigenes Vermögen getroffen. Dieser Vergleich entsprach in allen Punkten dem, der über das Vermögen seiner Mutter abgeschlossen wurde.

Beide Fälle wurden am 10. Februar 1971 geschlossen, beinahe neun Jahre nach dem Erstantrag vom 20. Juli 1962. Im Fall E. B. waren letztendlich öS 166.007,56 anerkannt worden, wovon zwischen Oktober 1964 und Juli 1973 schließlich öS 93.750 gezahlt wurden. Im Fall J. B. wurden öS 66.600,48 anerkannt und zwischen März 1967 und November 1972 öS 56.500 gezahlt. Geldentwertung und Zinserträge wurden nicht in Betracht gezogen.

Einzelne VA konnten im Allgemeinen mit assoziierten Abgeltungsfondsfällen verbunden werden, schwieriger war es aber, das Schicksal verschiedener Vermögenswerte und Kategorien zu verfolgen. Das bedeutet selbstverständlich nicht, dass Schlussfolgerungen in Bezug auf bestimmte Vermögenskategorien nicht gezogen werden können oder sollen. Es steht außer Zweifel, dass der Vergleich der Information in Bezug auf z. B. Grundeigentum in beiden Datensätzen, sowohl hinsichtlich des ursprünglichen Vermögens als auch hinsichtlich der Restitution, zu wichtigen Erkenntnissen führen wird – aber der Versuch, Aussagen hinsichtlich einer Gesamtrelation zwischen dem ursprünglichen Grundeigentum und der entsprechenden Restitution zu machen, wird denselben Beschränkungen unterworfen sein, welche die Restitutionsbehörden veranlassten, Pauschalvereinbarungen anzustreben.

### II.5.2. Die Ergebnisse der Sample-Analyse

Wie schon die Pilotstudie gezeigt hatte, kann man nicht einfach annehmen, dass das ganze Vermögen, das in den VA aufscheint, schließlich geraubt wurde. Eine genauere Untersuchung der Geschichte von Eigentumsrechten an Grundbesitz, bei denen die Grundbücher die Abfolge der Eigentumsrechte am deutlichsten – wenn auch nicht immer in zeitgemäßer Form – zeigen, beleuchtet diesen Punkt näher. Sie zeigt, dass die Annahme, dass das gesamte Grundeigentum, das in den VA angegeben wurde, „arisiert“ worden sein musste, falsch ist. Wenn wir sie akzeptiert hätten, wären unsere Restitutionsergebnisse irrtümlicher Weise zu hoch ausgefallen. Die Stichproben beinhalten eine Reihe von Fällen, in denen die Person, die die VA ausfüllte, ihre Eigentumsrechte an

angemeldeten Liegenschaften zumindest grundbücherlich bewahren konnte.<sup>25</sup> So blieb der entsprechende Eigentumsrechteintrag während der gesamten NS-Periode unverändert im Grundbuch. Wären wir davon ausgegangen, dass eine in der Nachkriegszeit bestehende Eintragung eines Besitztitels auf ein Restitutionsverfahren hinweisen würde, wären wir bei der Analyse der Stichproben zu wesentlich anderen Ergebnissen gekommen.<sup>26</sup> Wir konnten im Junz-Sample 15 solcher Fälle identifizieren. Hätten wir sie in die Restitutionsliste aufgenommen, wäre diese um neun Fälle und die Netto-Summe des restituierten Vermögens um öS 1,637.614 bzw. um 7% angewachsen.<sup>27</sup> Für das Pammer-Sample wäre der Unterschied noch größer gewesen: Von den 18 identifizierten Fällen hätten 16 neu auf die Restitutionsliste gesetzt werden müssen und die Summe der Netto-Restitution wäre um öS 974.557 oder 14% gestiegen. In all diesen Fällen gibt es auch keine Anträge auf Rückstellung. Umgekehrt werden in den Nachkriegsquellen Objekte als beschlagnahmt und später restituiert geführt, die nicht in der entsprechenden VA aufscheinen. Die dem Projekt zur Verfügung stehenden Ressourcen erlaubten allerdings keine umfassende Quantifizierung dieser Fälle, beide Stichproben enthalten aber eine ausreichend hohe Anzahl, sodass davon auszugehen ist, dass solche Fälle keine Ausnahmen darstellen.

Es ist in vielen Fällen schwierig, die Restitutionsdaten so zu entwirren, dass die Errechnung einer nachvollziehbaren Netto-Restitutionssumme möglich ist, wie es ebenso schwierig ist, zu einer verlässlichen Quantifizierung der Vermögen vor dem „Anschluss“ zu kommen. Die Pi-

---

25 Zu den Hintergründen solcher nicht vorhandener Änderungen im Grundbuch, die nicht immer eine Bewahrung des Eigentumsrechts bedeuten mussten, siehe auch: Gerhard Melinz, Gerald Hödl: „Jüdisches“ Liegenschaftseigentum in Wien zwischen Arisierungstrategien und Rückstellungsverfahren. (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 13), Wien – München 2004, Kap. 8.3.

26 Umgekehrt konnte dies aber auch bedeuten, dass ein Verfahren nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz noch nicht abgeschlossen oder aber abgeschlossen war und lediglich die Eintragung des Vermögensverfalls im Grundbuch unterblieben war. Die FLD behandelte derartige Fälle nach dem NS-Recht, demzufolge der Vermögensverfall faktisch-entscheidend, der Verbücherung hingegen nur deklarative Bedeutung zukam. Solche Fälle sind, soweit erkennbar, in unserer Analyse verblieben.

27 Sechs dieser Fälle waren bereits auf der Restitutionsliste, da die betreffenden Personen in Bezug auf andere Vermögenskategorien letztlich erfolgreiche Restitutionsanträge eingebracht hatten.

lotstudie hatte bereits gezeigt, wie sehr der Umstand, dass die Betroffenen für die von den Nationalsozialisten eingehobenen diskriminierenden Abgaben (größtenteils Reichsfluchtsteuer und JUVA) eigens aus dem Abgeltungsfonds entschädigt wurden, den Restitutionsvorgang für einzelne Vermögenswerte komplizierte. Weil diese Steuern ursprünglich oft aus dem Erlös verschiedener Vermögensteile bezahlt worden waren und die Betroffenen für diese Steuern in einem separaten Verfahren entschädigt wurden, war eine Überschneidung der Restitution verschiedener Vermögensteile unvermeidlich. Ein Gesamtvergleich der Vermögenskategorien und des entsprechenden Restitutionsverlaufs ist daher praktisch unmöglich.

Diskriminierende Abgaben und das Ausmaß, in dem sie aus „Arisierungs“-Erlösen bezahlt wurden, waren nicht die einzigen Faktoren, welche die Restitutionsvereinbarungen beeinflussten. Diese waren auch geprägt von Hypothekenrückzahlungen oder Einnahmen, die „Arisere“ den entsprechenden Besitzungen entnahmen, etwaige Kapital-Investitionen sowie selbstverständlich durch die schwierige Verhandlungsposition jener, die die Restitution beanspruchten.

Zwei Beispiele mögen die mögliche Vielfalt dieser Zu- und Abschläge illustrieren: Im Fall von H. L. wurde am 22. Juli 1939 ein Haus, das er in Wien besaß, an einen „Arisere“, in diesem Fall eine Gesellschaft, für RM 164.400 verkauft.<sup>28</sup> Davon erhielt die Golddiskontbank RM 24.000 an Abgaben für die Ausfuhr von Haushaltsgütern; RM 22.400 gingen an die Kultusgemeinde für die Fahrkarten; RM 12.550 wurden an „Auswanderungsabgaben“ bezahlt, RM 5.000 gingen als Landegebühren an die Zentralstelle für jüdische Auswanderung; RM 3.000 erhielt die Creditanstalt als „Entjudungserlös“. Die Reichsfluchtsteuer betrug RM 42.425. Es blieben also RM 54.025 übrig, die auf einem Sperrkonto bei der Creditanstalt lagen. Der „Arisere“ kam mit dem Anspruchsteller überein, mögliche Ansprüche seinerseits mit den Einnahmen, die das fragliche Vermögen bis 1. April 1948 abgeworfen hatte und welche dem Anspruchsteller zukamen, zu vergleichen. In Folge dessen würde die Gesellschaft von diesem Datum bis zur Rückstellung am 28. Februar 1949 eine jährliche Rate von öS 27.500 bezahlen.

---

28 ÖStA AdR 06 VA Nr. 2121, 2851.

Im Fall der Familie B. besaßen die Familienmitglieder gemeinsam eine Anzahl von Liegenschaften.<sup>29</sup> Die Geschichte einer der Liegenschaften verlief folgendermaßen: Ein Mietshaus, das zwei Schwestern und ein Bruder zu gleichen Teilen besaßen, wurde am 29. Februar 1940 an eine „Ariseurin“ für RM 106.000 verkauft. Vom Erlös wurden folgende Zahlungen getätigt: an die Gestapo für die Ausstellung eines Reisepasses für eine der Schwestern RM 5.620, an JUVA für den Bruder RM 18.253,91, eine nicht näher spezifizierte Zahlung an die Wiener Steuerbehörde (Finanzamt Wien West) im Namen einer der Schwestern in der Höhe von RM 16.052,63 sowie eine weitere im Namen derselben Schwester und des Bruders in der Höhe von RM 476; und die Rückzahlung der Hypothek an die Erste Österreichische Sparkasse. Die „Ariseurin“ musste die Liegenschaft den Antragstellern (alle drei Geschwister überlebten) zurückgeben und hatte ihrerseits öS 18.000 in Abgeltung ihrer Ansprüche zu erhalten.

Beide Beispiele zeigen die Bandbreite von Zu- und Abschlägen, zu denen es in Bezug auf den ursprünglich beanspruchten Vermögenswert kommen konnte. Das zweite Beispiel vermittelt auch eine Andeutung der Komplikationen, die auf Grund eines Geflechts von Eigentumsrechten entstehen konnten, obwohl in diesem Fall die Situation relativ unkompliziert geklärt wurde. In komplexeren Fällen bestehen beispielsweise Erbanteile und Hypotheken, die Verbindlichkeiten für einen Antragsteller und Forderungen für einen anderen darstellen.

Jedenfalls ist es offensichtlich, dass der Netto-Wert, der nach all den Zu- und Abschlägen übrig blieb, manchmal wenig Bezug zu dem in der VA angegebenen Wert oder auch zu dem Preis, den der „Ariseur“ bezahlt hatte, aufwies. Wie ist es dann möglich, zu einer realistischen Bezifferung der Netto-Restitutionssumme zu kommen, die in einem vernünftigen Verhältnis zum in den VA angegebenen Vermögen steht, auch wenn man vom Problem der sich mit der Zeit verändernden Bewertungen von einzelnen Vermögenswerten abstrahiert?

Um das Problem der Vermischung von tatsächlichen Restitutionszahlungen und Anpassungen, über die man überein kam – etwa um Wertsteigerungen eines bestimmten Vermögens in Rechnung zu stellen oder um Einkommensströme auszugleichen –, zu vermeiden, entschlossen wir uns, in einem ersten Schritt ein Sub-Sample von Fällen, für die wir keine

<sup>29</sup> ÖStA AdR 06 VA Nr. 14027, Abgf Nr. 6896/7.



Hinweise auf solche Anpassungen hatten, zu analysieren. Selbstverständlich war uns dabei klar, dass es damit zu einer anderen Verzerrung kommen könnte, dass zum Beispiel ein großer Teil der Fälle, in denen die Zahlung diskriminierender NS-Abgaben dem Verkauf bestimmter Vermögensteile zugerechnet werden konnte, damit ausgeschlossen würde. Die größere Eindeutigkeit, die durch die Analyse des beschriebenen Sub-Samples zu gewinnen war, ließ uns aber die potenziellen Nachteile akzeptieren. Außerdem, wie unten beschrieben, war das Ausmaß dieser Effekte durch Vergleich mit dem Gesamtsample oder Unterteilen davon zu überprüfen.

Im Junz-Sample gab es 54 von 704 Fälle, für die Aufzeichnungen über Anpassungen der Brutto-Restitutionssumme vorhanden waren. Diese gehörten selbstverständlich zu den 353 Fällen, für die es einen positiv ausgehenden Restitutionsakt gab. Danach verblieben noch 650 Fälle, von denen 299 ein positives Restitutionsergebnis aufwiesen, als Basis für unsere Analyse. Im Pammer-Sample gab es 29 Fälle mit Anpassungen bzw. Ausgleichszahlungen. Nach deren Ausschluss verblieb eine Stichprobe mit 294 Fällen, wovon 119 ein positives Restitutionsergebnis verzeichneten. Das Abgleichen der Fälle ohne Ausgleichszahlungen mit der Liste von Zahlungen des Abgeltungsfonds für Reichsfluchtsteuer und JUVA für unsere gesamten Samples ergibt umfangreiche Überschneidungen mit dem Sub-Sample. Die Befürchtung, dass durch den Ausschluss der Fälle mit Ausgleichszahlungen aus der Teilanalyse ein grober Nachteil entstehen würde, weil dadurch auch die meisten Fälle ausgeschieden würden, in denen es Entschädigungen für die Zahlung diskriminierender Abgaben gegeben hatte, erwies sich also als unbegründet. Im Junz-Sample zeigte sich ein deutlicher Unterschied zwischen den Netto-Durchschnittsvermögen in den Fällen mit Ausgleichszahlungen (im Folgenden mit AZ bezeichnet) und jenen ohne solche Zahlungen (im Folgenden mit OAZ bezeichnet). Die Ersteren betragen mit RM 195.988 mehr als das Doppelte der Letzteren mit RM 92.282 (siehe Tabelle 6, S. 49).

Die 54 AZ-Akten beinhalteten viele der auf Grund ihrer VA-Angaben reichsten Personen im Junz-Sample. Etwas weniger als die Hälfte, nämlich 25 Personen, hatte Vermögen in der Höhe von über RM 100.000 angegeben, von diesen besaßen wiederum elf Vermögen im Wert von über RM 200.000. Ebenso lag der Durchschnitt der Netto-Restitution für AZ-Fälle um 70% über demjenigen der OAZ-Fälle. Das ist allerdings angesichts der Unterschiede in den Netto-Vermögen nicht überraschend (Tabelle 6, S. 49).



**Tabelle 6: Restitutionsfälle mit und ohne Ausgleichszahlungen  
Junz- und Pammer-Sample (in RM und Schilling)**

	Junz-Sample			
	Fälle ohne Anpassungen		Fälle mit Anpassungen	
	Wert	Durchschnittswert	Wert	Durchschnittswert
in RM				
Netto Vermögen gesamt	27.592.272	92.282	10.583.339	195.988
in Schilling				
Netto Restitutionssumme	17.248.831	57.688	5.281.809	97.811
davon: Abgeltungsfondszahlungen	5.288.157	17.686	1.519.250	28.134
Anpassungen	0	0	1.859.114	34.428
	Pammer-Sample			
	Fälle ohne Anpassungen		Fälle mit Anpassungen	
	Wert	Durchschnittswert	Wert	Durchschnittswert
in RM				
Netto Vermögen gesamt	5.559.165	46.716	1.282.720	44.232
in Schilling				
Netto Restitutionssumme	5.168.697	43.434	787.671	27.161
davon: Abgeltungsfondszahlungen	1.164.229	9.783	388.562	13.399
Anpassungen	0	0	661.348	22.805

Weil die Restitutionszahlungen für unsere OAZ-Fälle „bereinigt“, also nicht mit nicht restitutionsbezogenen Zahlungen oder Abzügen vermischt sind, können wir eine klare Relation zwischen ihnen und den in der Erhebung der Nationalsozialisten von 1938 angegebenen Netto-Vermögen herstellen. Wir haben schon darauf hingewiesen, dass diese Werte wegen der großen zu verzeichnenden Veränderungen in der Bewertung über die Zeit hinweg nicht direkt vergleichbar sind. Ein Teil des Problems wird durch den Umstand abgedeckt, dass der Abgeltungsfonds Wertpapiere mit deren Wert von 1955 entschädigte – in manchen Fällen bedeutete das, dass der Wert auf Null gesetzt wurde, während in anderen Fällen die Papiere ein Vielfaches ihrer Notierung von 1938 erreichen konnten. Es wäre zwar interessant gewesen, aus den in den VA aufgelisteten Wertpapieren ein „typisches“ Portfolio zu konstruieren und es zu ver-

schiedenen Zeitpunkten zu bewerten. Die zur Verfügung stehende Zeit erlaubte eine solche Vorgehensweise jedoch nicht. Aber auch solche Berechnungen könnten die tatsächlichen Verluste auf Grund des Raubes nicht völlig abbilden, weil unter normalen Umständen kein einigermaßen erfahrener Investor sein Portfolio in so unsicheren Zeiten unverändert gelassen hätte.

Obwohl alle diese Vorbehalte und Warnungen den Nutzen der Restitutions-Vermögen-Relationen, die aus der OAZ-Stichprobe errechnet werden können, beschränken, liefern diese Relationen doch die fundiertesten Hinweise auf das Ausmaß der Restitution, die aus diesen Stichproben gezogen werden können.

In Bezug auf das Junz-Sample betrug die durchschnittliche OAZ-Restitutionsrate, d. h. der Prozentsatz der erfolgreichen Fällen, 63% (siehe Tabelle 7). Das bedeutet, dass wir für über zwei Fünftel (46%) der Fälle eine Restitutionsrate feststellen konnten, die knapp unter zwei Dritteln des 1938 erhobenen Vermögenswertes liegt. Für das Pammer-Sample betrug die rohe Restitutionsrate 93%. Unbereinigt würde das heißen, dass in zwei Fünfteln (40%) der Fälle die Restitutionsrate dem 1938 angemeldeten Vermögen bis auf 7% gleich gekommen wäre und damit beinahe ein Drittel über der Rate des Junz-Samples gelegen hätte. Der größte Teil dieses Unterschiedes war aber einem Ausreißerfall zuzuschreiben. Ohne diesen Fall sinkt die Restitutionsrate für das OAZ Pammer-Sample um beinahe ein Drittel auf 67% und liegt damit noch immer leicht über dem Junz-Sample-Resultat. D. h., dass zwei Fünftel der Pammer-Sample Fälle knapp über zwei Drittel ihres VA-Vermögens zurück erhielten.

**Tabelle 7: Relation der erfolgreichen OAZ Restitutionsfälle zu ihrem VA- Vermögen und Zahl der Fälle  
OAZ Junz- und Pammer-Sub-Samples (RM, Schilling und %)**

	Wert Netto Vermögen RM (1)	Wert Restitution S (2)	(2)/(1) × 100 (3)	Anzahl Restituierte (4)	Anzahl OAZ Sub-Sample (5)	(4)/(5) × 100 (6)
Junz-Sample	27.592.272	17.248.831	62,5	299	650	46,0
Pammer-Sample	5.559.165	5.168.697	93,0	119	294	40,5
Pammer-Sample ohne Ausreißer	5.738.980	3.848.697	67,1	118	293	40,3

Im Gegensatz zum Junz-Sample wies das Pammer-Sample praktisch keinen Unterschied in Bezug auf den durchschnittlichen Vermögenswert zwischen AZ- und OAZ-Fällen auf: Mit RM 44.232 bzw. 46.716 lagen die Werte beider Gruppen nur 6% auseinander. Die durchschnittliche Netto-Restitutionssumme war für die OAZ-Gruppe aber um 60% höher als für die AZ-Fälle. Man könnte vermuten, dass dieser Unterschied zwischen OAZ- und AZ-Fällen den für das Pammer-Sample charakteristischen hohen Anteil von Grundeigentum sowohl in den ursprünglichen Vermögen als auch in der Restitution widerspiegelt. Ausgleichszahlungen und Abzüge kamen in den Restitutionsverfahren am häufigsten im Zusammenhang mit unbeweglichen Gütern vor. Eine weitere Erklärung ist vielleicht auch darin zu finden, dass das Pammer-Sample weniger wohlhabende Antragsteller repräsentiert. Diese könnten im Allgemeinen an einer schnellen Einigung interessiert gewesen sein, was möglicherweise zu Vereinbarungen mit einem relativ hohen Ausmaß an Ausgleichszahlungen führte. Die bereits in Zusammenhang mit Tabelle 2 diskutierten Unterschiede zwischen dem Junz- und Pammer-Sample sowohl in der Struktur als auch in der Höhe der Vermögen können daher möglicherweise dazu beitragen, zu erklären, warum die Anpassungen ausgedrückt in Prozent der Netto-Restitutionssumme für das Junz-Sample durchschnittlich nur 35% ausmachten, während sie für den durchschnittlichen AZ-Fall des Pammer-Samples 84% erreichten. Allerdings ist noch einmal festzuhalten, dass nur 20% der Restituierten im Pammer-Sample überhaupt in die AZ-Gruppe fielen.

Die große Mehrheit der Restituierten des Pammer-Samples befand sich in der OAZ-Gruppe. Es ist daher vielleicht nicht besonders bemerkenswert, dass die Daten für diese Gruppe jene des gesamten Pammer-Samples spiegeln. Vor allem kam in Bezug sowohl auf das gesamte Pammer-Sample als auch auf das OAZ-Sub-Sample die durchschnittliche Netto-Restitutionssumme den überlieferten ursprünglichen Vermögenswerten sehr nahe. Für die gesamte Stichprobe betragen diese Zahlen RM 47.026 bzw. öS 40.827. Die Vergleichsziffern für die OAZ-Gruppe sind RM 46.716 für den durchschnittlichen ursprünglichen Vermögenswert und öS 43.434 für die durchschnittliche Netto-Restitutionssumme.

### II.5.3. Die Restitution nach Vermögenskategorien

Der Ausschluss der AZ-Gruppe ermöglicht auch einen klareren, wenn auch immer noch nicht sicheren Blick auf die Relation zwischen den Restitutionszahlungen insgesamt einerseits zu den angegebenen Netto-Vermögen und andererseits zu den Werten, die für die jeweiligen Vermögenskategorien angegeben worden waren. Während es immer noch in vielen Fällen nicht möglich ist, die Entschädigung für bezahlte diskriminierende Abgaben bestimmten Kategorien geraubten Vermögens zuzuordnen, kann man wenigstens erkennen, wie der Rest zusammenpasst.

**Tabelle 8: Relation zwischen VA Vermögen und Restitution  
Vermögenskategorien OAZ Sub-Sample  
Junz- und Pammer-Sample (in %)**

Kategorie	Junz-Sample		Pammer-Sample	
	Anzahl	Wert	Anzahl	Wert
Forst- und Landw. Vermögen	33,3	14,2	40,0	62,5
Liegenschaften	68,9	64,2	61,0	53,3
Betriebsvermögen	12,4	22,3	21,8	34,4
Finanzkapital	14,2	16,4	10,1	35,8
Versicherungen	7,0	7,1	1,0	4,5
Sachwerte	0,0 <sup>a</sup>	5,1	0	0
Diskriminierende Abgaben*)		6,2		7,1
Restitution gesamt*)	46,0	39,0	40,5	53,0

a Weniger als 0,05

\*) In Prozent des Nettovermögen

Da wir den relativen Erfolg von Restitutionsanstrengungen nach Vermögenskategorien analysieren wollten, wurden AZ nur aus den Kategorien ausgeschieden, für die Anpassungen verzeichnet sind. Das betraf unbewegliche Güter und Betriebsvermögen, weil es keine Aufzeichnungen hinsichtlich Anpassungen bei Finanzvermögen, Versicherungen und Sachwerten gibt. Es machte deswegen auch Sinn, die Ausschlüsse auf die fraglichen Kategorien zu beschränken, weil sonst die interessantesten Fälle, vor allem hinsichtlich der Finanzvermögen, aus dem Sub-Sample gefallen wären.

Die Ergebnisse machten allerdings die bereits bekannten Beschränkungen der Restitutionsgesetzgebung unmittelbar sichtbar: Im Bereich der Sachwerte wurde praktisch nichts restituiert und sehr wenig bei den Versi-

cherungen. Die Erfolgsrate der Restitutionsbemühungen war am höchsten bei den Liegenschaften, sowohl was die Zahl der Fälle wie auch die Höhe des restituierten Werts angeht. Im Junz-Sample machten Restitutionswerte für Grundeigentum 64% des aus den VA hervorgehenden Wertes und 56% der OAZ Restitution für alle Vermögenskategorien aus (siehe Tabelle 9a, S. 54).

Wie bekannt, wurden die Grundeigentumswerte in vielen Fällen zu niedrig angesetzt, das heißt, dass der augenscheinliche Gesamtumfang der Restitution weniger ermutigend ist, als es scheint. Noch weniger optimistisch stimmt das Ausmaß, in dem Betriebsvermögen restituiert wurde: 22%. Weil nur magere 33 Fälle von insgesamt 266 für diesen Gesamtwert verantwortlich sind, unterstützt dieser Wert eher die These, dass die Anmelder darauf abzielten, die Bilanzen für die Erhebung von 1938 möglichst schwach aussehen zu lassen. Außerdem wurden in vielen Fällen die betrieblichen Verbindlichkeiten noch vergrößert, um Kapital aus den ohnehin verlorenen Unternehmen zu ziehen und flüssige Mittel zu erhalten, die ins Ausland gebracht werden konnten, insoweit das möglich war. Während diese negativen Bilanzeffekte teilweise dadurch aufgewogen wurden, dass man Außenstände von ausländischen Kunden stehen liess, fanden beide Strategien wegen des Mangels an Möglichkeiten und der Aufmerksamkeit der Behörden, die den entstehenden Verlust im Zustrom ausländischer Währungen zu verhindern suchten, ihre Grenzen.

Das Pammer-Sample zeigt ein ähnliches Muster, wenn auch auf niedrigerem Wertniveau (siehe Tabelle 9b, S. 55). Die Finanzvermögen bilden die Ausnahme, sie wurden im Pammer-Sample zu 36% oder mehr als mit dem doppelten VA-Wertanteil restituiert wie im Junz-Sample, das in dieser Kategorie nur 16% verzeichnet. Der Unterschied ist noch erheblicher als es auf den ersten Blick scheint, weil die positiv erledigten Restitutionsfälle für diese Kategorie im Pammer-Sample nur 9% der VA, die diese Vermögenskategorie überhaupt enthielten, ausmachten, während dieser Anteil im Junz-Sample 15% betrug.

Die Tatsache, dass die unbeweglichen Vermögenswerte so prominent in der Restitution figurieren – wie oben gezeigt, machten sie für das Junz-Sample 49% und für das Pammer-Sample 51% von der jeweiligen gesamten OAZ Sub-Sample-Restitutionssumme aus – bedarf weiterer Klärung. Diese Zahlen sind zu vergleichen mit einem Anteil von 31 bzw. 43% in der VA-Struktur der Gesamtsamples. Die größere Identifikations-

Tabelle 9a: VA-Vermögen und „reine“ Restitution nach Vermögenskategorien  
Junz-Sample (Einheiten, RM und Schilling)

Kategorie	Junz-Sample				Restitution			
	VA-Vermögen 1938		OAZ-Sub-Sample		VA-Vermögen 1938		Restitution	
	Prozent	Wert in RM	Anzahl	Durch- schnittswert in RM	Prozent	Wert in S	Anzahl	Durch- schnittswert in S
	<b>gesamte Stichprobe</b>							
Forst- und landwirtschaft- liches Vermögen	1,9	1.082.622	27	40.097	1,0	153.799	9	17.089
Liegenschaften	28,7	12.832.054	250	51.328	55,8	8.244.396	172	47.933
Betriebsvermögen	16,0	7.839.010	266	29.470	11,8	1.745.880	33	52.905
Finanzkapital	47,6	26.990.384	690	39.116	30,0	4.432.580	98	45.230
Versicherungen	3,1	1.787.945	229	7.808	0,9	127.167	16	7.948
Sachwerte	2,7	1.528.224	461	3.315	0,5	78.400	1	78.400
<b>Teilsomme</b>	<b>100,0</b>	<b>46.542.432</b>	—	—	<b>100,0</b>	<b>14.782.222</b>	—	—
Diskriminierende Abgaben (JUVA + Reichsfluchtsteuer)						2.739.040		
<b>Gesamtsumme</b>						<b>17.521.262</b>		
<b>Gesamtsumme aus den Übersichtstabellen</b>								
Netto Vermögen	100,0	44.145.543	650	67.916		17.248.831	299	57.688
Brutto Vermögen		48.517.642	650	74.643				

Tabelle 9b: VA-Vermögen und „reine“ Restitution nach Vermögensklassen  
Pammer-Sample (Einheiten, RM und Schilling)

Kategorie	Pammer-Sample				Restitution			
	Prozent	Wert in RM	Anzahl	Durch- schnittswert in RM	Prozent	Wert in S	Anzahl	Durch- schnittswert in S
	<b>gesamte Stichprobe</b>							
				<b>OAZ-Sub-Sample</b>				
Forst- und landwirtschaft- liches Vermögen	0,3	40.748	5	8.150	0,5	25.500	2	12.750
Liegenschaften	43,1	4.477.999	123	36.406	51,9	2.384.855	75	31.798
Betriebsvermögen	9,9	1.247.200	87	14.336	9,4	430.010	19	22.632
Finanzkapital	37,9	4.849.756	258	18.798	37,7	1.734.079	26	66.695
Versicherungen	4,2	533.374	97	5.499	0,5	24.120	1	24.120
Sachwerte	4,6	588.564	255	2.308	0	0	0	0
<b>Teilsomme</b>	<b>100,0</b>	<b>11.737.641</b>			<b>100,0</b>	<b>4.598.564</b>		
Diskriminierende Abgaben (JUVA + Reichsfluchtsteuer)						695.018		
<b>Gesamtsumme</b>						<b>5.293.582</b>		
	<b>Gesamtsumme aus den Übersichtstabellen</b>							
Netto Vermögen	100,0	9.753.353	294	33.175		5.168.699	119	43.434
Brutto Vermögen		13.253.144	294	45.079				

möglichkeit der Eigentümer solcher Vermögenswerte im Gegensatz zu denen, die bewegliche Werte besaßen, wurde schon mehrmals als Teilerklärung angeführt. Der Umstand, dass nach Kriegsende ein erheblicher Teil des restituierbaren Land- und Grundvermögens, z. B. solches welches sich das Deutsche Reich angeeignet hatte, und als Deutsches Eigentum von der Republik Österreich verwaltet wurde, könnte ein zusätzlicher Grund sein. Die Liste der Antragsgegner in Restitutionsverfahren zeigt, dass in 336 Ansprüchen im Junz-Sample 126 Gegner öffentliche Stellen, meistens die Republik Österreich, vertraten. Also nur etwas über drei Fünftel der Antragsgegner (210) kamen aus dem privaten Bereich. Diese Zahlen sind zwar nicht so leicht zu durchschauen, da ein Antragsteller oft mehrere Werte beanspruchte und umgekehrt ein Vermögenswert oft von mehreren Antragstellern beansprucht wurde. So können diese Daten eine Vielzahl der VA-Fälle aufzeigen. Dennoch ist der große Anteil der öffentlichen Stellen in der Gegnerliste bemerkenswert (Tabelle 9b, S. 55).

Ebenso interessant ist es, dass der überwiegende Anteil dieser Fälle Rückstellungen in natura betrifft: 118 gegen nur 8, die mit Geld beglichen wurden. In den Letzteren scheint die Republik Österreich nur einmal auf, während in den restlichen 7 das Deutsche Reich im Sinne des Deutschen Eigentum als Gegner aufgelistet ist. Dies lässt sich wohl möglicherweise dadurch erklären, dass die öffentliche Hand keinen besonderen Drang verspürte, weiter als „real estate manager“ zu fungieren. Dies war offensichtlich im privaten Bereich anders. Von den 210 aufgelisteten Liegenschafts-Anträgen wurden 124 in natura zurückgegeben, 70 mit Geld verglichen und in 16 Fällen blieb die Art und Weise des Vergleichs unbekannt. Die Rückstellungen in natura waren alle Anfang 1956 beendet, während einige wenige Geldvergleiche sich bis 1962 hinzogen. Die Fälle, in denen die öffentlichen Stellen betroffen waren, waren zum größten Teil vor Ende 1953 abgewickelt worden. Nur 5 überschritten diesen Zeitpunkt, wobei der letzte Fall das Datum „Oktober 1962“ trug.

Die Restitutionssumme, die sich aus den Aufzeichnungen in Bezug auf die OAZ-Antragsteller für einzelne Kategorien ergibt, blieb hinter der Gesamt-Netto-Restitutionssumme aus allen Quellen für diese Gruppe zurück. Das gilt für beide Stichproben. Die Unterschiede betragen 14% für das Junz-Sample und 11% für das Pammer-Sample. Die offensichtlichste Erklärung bieten die schon öfter erwähnten Entschädigungszahlungen für diskriminierende Abgaben.



Für JUVA und Reichsfluchtsteuer gemeinsam betrug die Entschädigungszahlungen öS 3.703.025 im Junz- und öS 32.264 im Pammer-Sample (siehe Tabelle 10, S. 58). Diese Abgaben scheinen die beiden wesentlichsten Erklärungsfaktoren zu sein, wenn man bedenkt, dass diese Zahlungen sich auf die ganze Stichprobe beziehen, während die Restitutionstabellen nur die OAZ-Gruppe betreffen. Tatsächlich verbleibt, wenn man – so weit wie möglich – AZ aus den Abgeltungsfonds-Daten entfernt, nur ein minimaler Unterschied von weniger als 2% zwischen der Restitutionssumme berechnet nach Vermögenskategorien (inkl. Entschädigung für JUVA und Reichsfluchtsteuer) und der Restitutionssumme in den Übersichtstabellen. Dies gilt sowohl für das Junz- als auch für das Pammer-Sample.

Der leichte Überhang der OAZ-Gesamtsummen kann dadurch erklärt werden, dass nicht alle Namen der AZ-Fälle auf der Zahlungsliste des Abgeltungsfonds für diskriminierende Abgaben wieder gefunden werden konnten. So könnten einige AZ-Fälle, u. a. in Folge von Namensänderungen, noch in unserer OAZ-Liste aufscheinen.

Am aussagekräftigsten ist vielleicht die Weise, auf welche der beantragte Restitutionsbetrag sich über den Weg der Anerkennung zur schließlich ausbezahlten Summe stetig verringerte. In Bezug auf das Junz-Sample betrug die Zahlungen für JUVA und Reichsfluchtsteuer gemeinsam 51% der beantragten und 69% der als Anspruch anerkannten Summe. In Bezug auf das Pammer-Sample sind die Kürzungen vom Antrag über Anerkennung zur Auszahlung ganz ähnlich: Die Auszahlungen erreichten schließlich 53% der insgesamt beanspruchten und 78% der anerkannten Summen. Diese Verringerungen erklären sich unter anderem aus den Anerkennungsmodalitäten des Abgeltungsfonds.

Beiden Samples ist gemeinsam, dass es lange dauerte, bis es zu Vereinbarungen und zu Auszahlungen kam, die, obwohl Teile davon vorweg ausbezahlt wurden, oft über mehrere Jahre verteilt erfolgten und erst in der ersten Hälfte der siebziger Jahre endeten. Es ist daher nicht überraschend, dass der Großteil der letzten Zahlungen an Erben ging, obwohl ein beträchtlicher Teil der ersten Zahlungen an Überlebende erfolgt war. Da im Todesfall des Antragstellers Zahlungen nur an Kinder oder Kindeskinde erfolgten, verblieben Restsummen im Abgeltungsfonds, wenn es keine Erben in diesem nahen Familienverband gab. So im Fall von Frau H. L.: das Ehepaar wanderte 1940 in die USA aus.<sup>30</sup> Der Ehemann Ha. L. starb im Februar

<sup>30</sup> ÖStA AdR 06 VA Nr. 2121, 2851, Abgf Nr. 2364/7L, 2365/7L.

Tabelle 10: Anträge und Zahlungen für diskriminierende Abgaben  
 Junz- und Pammer-Sample (Einheiten, Schilling und %)

	Junz-Sample					
	Antrag	JUVA Anerkannt	Bezahlt	Antrag	Reichsfluchtsteuer Anerkannt	Bezahlt
Gesamtsumme	2.585.722	2.056.548	1.403.055	4.714.419	3.349.238	2.299.970
Anzahl der Antragsteller	177	142	140	150	114	112
davon mit Antragswert	143		122	122		
Durchschnittswert	18.082	14.483	10.022	38.643	29.379	20.535
	Gesamt JUVA plus Reichsfluchtsteuer					
	Antrag (1)	Anerkannt (2)	Bezahlt (3)	(2)/(1) x 100 (4)	(3)/(2) x 100 (5)	(3)/(1) x 100 (6)
	7.300.141	Schilling 5.405.786	3.703.025	74	Prozent 69	51
	Pammer-Sample					
	Antrag	JUVA Anerkannt	Bezahlt	Antrag	Reichsfluchtsteuer Anerkannt	Bezahlt
Gesamtsumme	684.181	475.951	340.332	872.100	585.754	491.932
Anzahl der Antragsteller	69	50	48	47	31	28
davon mit Antragswert	49		31	31		
Durchschnittswert	13.963	9.519	7.090	28.132	18.895	17.569
	Gesamt JUVA plus Reichsfluchtsteuer					
	Antrag (1)	Anerkannt (2)	Bezahlt (3)	(2)/(1) x 100 (4)	(3)/(2) x 100 (5)	(3)/(1) x 100 (6)
	1.556.281	Schilling 1.061.705	832.264	68	Prozent 78	53

1946. Frau H. L. machte im November 1961 den Verlust von Vermögenswerten für sich selber und als Erbin ihres Mannes geltend. Der Abgeltungsfonds erkannte 1962 für H. L. eine Abgeltungssumme für Wertpapiere und diskriminierende Abgaben von öS 138.822,14 und 1964 eine solche für Ha. L. von öS 74.734,73 an. Bis April 1966 wurden Frau H. L. für ihren eigenen Antrag öS 66.634,63 und für den ihres Mannes öS 35.872,67 ausgezahlt. Zum nächsten Zahlungstermin im Herbst 1970 war sie schon kinderlos verstorben, sodass keine weitere Zahlungen stattfanden.

#### II.5.4. Wege der Restitution

Die Analyse der Beteiligung des Abgeltungsfonds an den Netto-Restitutionszahlungen ergibt weitere Informationen über die Unterschiede zwischen den beiden Stichproben hinsichtlich der Vermögensstruktur und zwischen den beiden Sub-Samples der AZ- und OAZ-Gruppe. Für das Junz-Sample spielte der Abgeltungsfonds im Zusammenhang mit den Netto-Restitutionszahlungen für die AZ- und die OAZ-Gruppe eine vergleichbare Rolle: so betrug die Zahlungen des Abgeltungsfonds durchschnittlich 31% der Netto-Restitutionssumme für die Mitglieder der OAZ-Gruppe und 29% für die AZ-Gruppe. Im Pammer-Sample mussten sich die Mitglieder der AZ-Gruppe mehr als doppelt so oft auf den Abgeltungsfonds verlassen als die OAZ-Gruppe (49 im Vergleich zu 23%). Möglicherweise spiegelt das die Entschädigung für diskriminierende Abgaben, die aus den Erlösen aus der „Arisierung“ von Liegenschaften bezahlt wurden, wider. Hier spielte ja der Abgeltungsfonds die vorwiegende Rolle und verweist daher auch immer wieder auf Abschläge für solche Zahlungen bei der Restitution von Liegenschaftseigentum.

Die ausgeglicheneren Zahlen in Bezug auf die Inanspruchnahme des Abgeltungsfonds im Junz-Sample spiegeln andererseits möglicherweise den für diese Stichprobe charakteristischen höheren Anteil von Wertpapieren wider. Weil Wertpapiere – insofern belegt werden konnte, dass sie innerhalb der österreichischen Grenzen von 1937 verblieben waren – generell durch den Abgeltungsfonds abgefunden wurden, ist es wahrscheinlich, dass sie ausgedrückt als Anteil des Netto-Vermögens zwischen AZ- und OAZ-Gruppe des Junz-Samples relativ gleichmäßig verteilt waren.

Der Abgeltungsfonds scheint tatsächlich die zentrale Restitutionsinstitution für Kapitalvermögen gewesen zu sein. Dies ist allerdings auf Grund

Tabelle 11: Kapitalvermögen – Wert, Restitution und Wege der Restitution  
Junz- und Pammer-Sample (in Einheiten, RM und Schilling)

	Junz-Sample			
	Kapitalvermögen in der VA Gesamt	Restituierte Kapitalvermögen		
		Gesamt Einheiten	Abgeltungsfonds	Andere
Anzahl	690	98	85	16
	RM		Schilling	
Gesamtwert	26.990.384	4.432.580	2.389.854	2.042.725
Durchschnittswert	39.116	45.230	28.116	127.670
Nach Ausschluss eines untypischen Falles Einheiten				
Anzahl	689	97	85	15
	RM		Schilling	
Gesamtwert	25.526.758	2.619.947	2.389.854	230.092
Durchschnittswert	37.049	27.010	28.116	15.339
	Pammer-Sample			
	Kapitalvermögen in der VA Gesamt	Restituierte Kapitalvermögen		
		Gesamt Einheiten	Abgeltungsfonds	Andere
Anzahl	258	26	22	6
	RM		Schilling	
Gesamtwert	4.849.756	1.734.079	521.116	1.212.963
Durchschnittswert	18.798	66.695	23.687	127.670
nach Ausschluss eines untypischen Falles Einheiten				
Anzahl	257	25	22	5
	RM		Schilling	
Gesamtwert	4.731.971	594.079	521.116	72.963
Durchschnittswert	18.412	23.763	23.687	14.593

der Gesamtzahlen nicht klar. Im Gegenteil, in Bezug auf das Junz-Sample scheinen Restitutionszahlungen relativ gleich verteilt gewesen zu sein zwischen Abgeltungsfonds und anderen Wegen, während für das Pammer-Sample die letzteren dominiert zu haben scheinen (siehe Tabelle 11).

Die Restitution außerhalb des Abgeltungsfonds bestand hauptsächlich aus Vermögensrückgaben in natura oder aus einer Mischung von natura und Ver-

gleichszahlungen, vor allem von Anteilen an Firmen, von denen der Antragsteller vor dem „Anschluss“ einen größeren Teil, wenn nicht die Mehrheit besessen hatte und die dann „arisiert“ wurden. In jeder Stichprobe gibt es einen solchen Fall, der den Wert von RM 1 Mio. überstieg und völlig außerhalb der Norm lag. Nach Ausschluss dieser Extreme tritt die überwältigende Bedeutung des Abgeltungsfonds bei der Entschädigung für beschlagnahmte Wertpapiere, Gold und Bankkonten deutlich hervor. Durch den Ausschluss des untypischen Falles schnellte der Anteil des Abgeltungsfonds an den Restitutionszahlungen im Junz-Sample von 53 auf 91%. Ebenso steigt der Anteil des Abgeltungsfonds beim Pammer-Sample von nur 30% an der Gesamtsumme auf 88% nach der Berichtigung des Sample.

Die Bedeutung des Abgeltungsfonds bei der Entschädigung für geraubte Finanzvermögen ist umso bemerkenswerter, als sich in den Quellen viele Zurückweisungen von Ansprüchen befinden, weil es den Antragstellern nicht gelungen war zu belegen, dass die fraglichen Vermögen tatsächlich geraubt worden waren. Hatte der Abgeltungsfonds die Tatsache des Raubes an sich akzeptiert, dann wurde oft argumentiert, dass nicht bewiesen werden konnte, dass die Verkaufserlöse der betreffenden Vermögen nicht ins „Altreich“ transferiert worden waren.

In den Fällen, in denen ein Transfer ins „Altreich“ bewiesen war oder angenommen wurde, wurde dem Antragsteller nahe gelegt, weitere Restitutionsansprüche direkt an die deutschen Behörden zu stellen. Dort wurde er aber wiederum damit konfrontiert, beweisen zu müssen, dass sein Vermögen tatsächlich physisch dorthin gebracht worden war. Das heißt, dass für Vermögen, die in der „Ostmark“ verkauft worden waren und deren Verkaufserlös gemeinsam mit den Erlösen ähnlicher Transaktionen ins „Altreich“ gebracht worden war, keine Entschädigung durch die BRD geleistet wurde. Das war also das große „Katz-und-Maus-Spiel“, das es in beiden Ländern so extrem schwierig machte, Entschädigung für nicht direkt identifizierbare Werte zu erhalten.

Wir glichen eine Reihe von Restitutionsanträgen, die von Verfolgten aus Österreich bei den Berliner Wiedergutmachungsämtern eingebracht wurden, mit den Fällen aus unserer Stichprobe ab. Für das Junz-Sample fanden wir 151 Treffer, mit denen gearbeitet werden konnte. Von diesen wurden 96 Anträge abgelehnt und 3 zurückgezogen. Die übrigen 52 Anträge waren zumindest in einer Vermögenskategorie erfolgreich (viele Anträge bezogen sich auf Vermögenswerte, die mehr als einer Vermögenskategorie zuzurechnen waren). Tat-

sächliche Restitutionszahlungen waren in zwei Bereichen konzentriert: Wertpapiere ragen sowohl hinsichtlich des Wertes als auch der Anzahl der erfolgreichen Restitutionsfälle heraus – 29 von 75 Forderungen, das sind 39%, wurden ausbezahlt. Hinsichtlich der Anzahl der Fälle, wenn auch nicht hinsichtlich ihres Wertes, waren Ansprüche, die auf Gold und wertvolle Gegenstände erhoben wurden, am erfolgreichsten: Hier konnten sich 31 von 73 Antragstellern oder 42% durchsetzen. Diese positiven Ergebnisse sind dadurch zu erklären, dass die meisten dieser Gegenstände vom Dorotheum verkauft wurden. Die noch existierende Dokumentation des Dorotheum beweist den Verkauf von Gegenständen ins „Altreich“. Letztlich verbuchte von 57 Anträgen für Bankguthaben lediglich ein einziger ein positives Resultat. Im Pammer-Sample gab es 59 Treffer. Davon wurden 34 Fälle abgelehnt, 2 zurückgezogen und 1 Fall gleichzeitig abgelehnt und zurückgezogen. Positiv erledigt wurden 21 Anträge oder 36%. Wie auch im Junz-Sample betrafen diese Fälle Wertpapiere (8 von 18 Anträgen oder 44%), Gold und wertvolle Gegenstände (13 von 26 Anträgen oder 50%).

## **II.6. Vergleich von Vermögen und Vermögensstruktur an Hand der Daten der VVSt, des Pammer-Berichts und der vorliegenden Studie (Ergebnisse aus dem Pammer-Sample)**

In den Gesprächen mit Mitgliedern der Historikerkommission wurde deutlich, dass es nützlich wäre, das Vermögensbild und die Vermögensstruktur, wie sie sich aus der vorgelegten Studie ergaben, mit den Daten des Hauptquellenmaterials, d. h. den Statistiken der VVSt aus der NS-Zeit und den auf VVSt-Zahlen beruhenden Resultaten, die Michael Pammer in seiner Vermögens-Studie für die Historikerkommission errechnet hat, zu vergleichen. Vergleiche der Ergebnisse des Junz- und des Pammer-Samples sind ja das Thema der vorhergehenden Seiten gewesen, sie werden deshalb hier nicht wiederholt.<sup>31</sup>

---

31 Anzumerken ist jedoch eine auf einem Fehlschluss beruhende Äußerung, welche Pammer in der Diskussion mit der Historikerkommission in Bezug auf die Junz-Daten machte: „Es kann auf keinem Fall ein Rückschluss bzw. eine Hochrechnung auf das Gesamtvermögen aller Juden . . . vorgenommen werden, denn ein derartiges Vorgehen würde offensichtlich (wenn man die Pammer-Ergebnisse als Maßstab

Selbstverständlich war nicht zu erwarten, dass die Ergebnisse der zwei Studien ident sein würden, weil jedes Projekt eine andere Zielsetzung hatte und daher auch seine Basisdaten verschiedentlich gestaltete und definierte. So präsentierte die VVSt Gesamtvermögenssummen, die als Grundlage für den Vermögensentzug dienen sollten. Ziel des Pammer-Berichts war es, das gesamte Vermögen der jüdischen Bevölkerung von Wien festzustellen und Variablen zu finden, die dessen Struktur erklären können. Die hier vorliegende Studie versuchte hingegen, eine Beziehung zwischen dem ursprünglichen, dem geraubten und dem restituierten Vermögen herzustellen. Es ist daher auch nicht notwendig, Globalsummen des ursprünglichen oder des restituierten Vermögens zu schätzen, und es wird auch nicht versucht. Doch ist es wichtig, zu verstehen, dass Pammer sich ausschließlich auf die Daten der VVSt stützt und dies auch begründet: „... die Auswirkungen der Unterlassung von Vermögensangaben [sind] als eher unerheblich einzustufen“.<sup>32</sup> Diese Annahme enthält den essentiellen Unterschied zwischen den beiden Studien. Die vorliegende Studie, und daher auch das Pammer Sample, schließen nicht nur die VA-Daten ein sondern auch Vermögensunterlagen, welche nach Kriegsende, zum größten Teil im Zuge von Restitutionsverfahren, zum Vorschein kamen, und die Vermögenswerte, die nicht oder nur teilweise in den VA angemeldet waren, enthielten.

Wie gezeigt werden wird, können viele der weiter ins Auge fallenden Disparitäten durch definitorische Unterschiede ausreichend erklärt werden. Obwohl es kein Rätsel sein sollte, wie und warum diese Unterschiede entstanden sind, deuten manche doch auf die Nützlichkeit weitere For-

---

nimmt) ein um den Faktor zwei zu hoch ausfallendes Ergebnis erbringen“. Diese Bemerkung findet ihr Echo im Pammer-Bericht selber. Sie missversteht die Art und Weise, auf welche das Gesamtvermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs in 1938 in der Arbeit von Helen B. Junz für ICEP geschätzt wurde. Bei der Lektüre des ICEP-Berichts würde niemand auf die Idee kommen, die Ergebnisse aus dem Junz-Sample II, welches nur Personen mit Finanzkapital enthält, einfach hochzurechnen. Diese Ergebnisse wurden nur auf die Bevölkerungsgruppe bezogen, welche auch derartiges Vermögen besaß. Die Größe dieser Gruppe wurde mit einigen Anstrengungen erörtert. Es wurden zusätzliche Informationsquellen einbezogen, um die Höhe des Vermögens dieser Gruppe letztendlich zu schätzen und auf Plausibilität zu prüfen. So waren die VA auch nicht der einzige, obwohl offensichtlich ein sehr wichtiger Ausgangspunkt für die Gesamtschätzung des relevanten jüdischen Vermögens in der ICEP-Studie. Dies geht auch deutlich aus dem zitiertem Endresultat hervor.

<sup>32</sup> Pammer, S. 48.

schungsarbeiten hin. Jedenfalls müssen bei der Lektüre des Folgenden die grundsätzlichen Unterschiede zwischen den drei Daten-Sets beachtet werden. Im Folgenden werden die Daten der hier vorliegenden Studie als „Pammer-Sample-Daten“ bezeichnet, diejenigen der Vermögensverkehrsstelle als „VVSt-Daten“ und jene der Studie von Michael Pammer als „Pammer-Bericht-Daten“.

Die wesentlichen Gründe, die zu den unterschiedlichen Resultaten aus den verschiedenen Daten-Sets führen, sind folgende:

a) Die VVSt erfasste Daten für die gesamte jüdische Bevölkerung, die ihr Vermögen anzumelden hatte, und schichtete sie auch nach Wohnbezirken. Der Pammer-Bericht bezieht sich nur auf solche mit Wiener Adressen. Das Pammer-Sample beruht auf erster Ebene auf dem Daten-Set, das von Pammer aus den VA gezogen wurde, konzentriert sich aber nur auf jene Fälle, in denen es Hinweise auf Restitutionsaktivitäten gibt. Obwohl dem Pammer-Sample einige Fälle mit Adressen außerhalb Wiens zugefügt wurden, sind diese nicht so zahlreich, dass sie der Grund für wesentliche Unterschiede mit den Pammer-Bericht bilden könnten.

b) Die VVSt-Daten beinhalten eine wesentliche Zahl von VA, die ein Brutto-Gesamtvermögen unter RM 5.000 verzeichneten, obwohl diese nicht anmeldepflichtig waren. Der Pammer-Bericht schließt solche VA aus, das Pammer-Sample beinhaltet sie.

c) Die VVSt-Daten beinhalten auch kapitalisierte Pensionen und Gehälter. Der Pammer-Bericht schließt diese Summen aus; das Pammer-Sample schließt sowohl alle Summen unter diesem Titel als auch alle Fälle, die nur Einträge in dieser Vermögenskategorie aufweisen, aus.

d) Die Zahlen, die die VVSt präsentierte, beinhalten nur Informationen, die vor der Verabschiedung des Berichts, den die VVSt am 1. Februar 1939 versandte, vorhanden waren. Deshalb fehlen nachkommende Informationen sowie auch des Öfteren Daten, die nicht direkt in das Erfassungsformular eingetragen wurden. Der Pammer-Bericht bezieht sich auf alle Daten aus den vorhandenen Erfassungsformularen; Informationen auf Zusatzbögen oder aus einer späteren Korrespondenz fehlen oft. Das von uns ergänzte Pammer-Sample hingegen umfasst alle Daten aus den zur Verfügung stehenden Akten sowie darüber hinaus Informationen aus anderen Quellen zu den Restitutionsverfahren nach 1945. Auf Grund dieser Unterschiede ist eine erhebliche Varianz in den resultierenden Ziffern zu erwarten. Es ist allerdings wichtig festzustellen, ob die bestehen-



den Divergenzen tatsächlich auf die dargestellten Unterschiede in Definition und Zugang zurückgeführt werden können. Dazu werden die Grundelemente, die der Analyse der verschiedenen Studien eigen sind – nämlich die Struktur der angegebenen Vermögen und ihre Durchschnittswerte –, verglichen.

**Tabelle 12: Vermögenserklärungen der jüdischen Bevölkerung 1938 ohne Pensionen und Gehälter  
VVSt, Pammer-Bericht, Pammer-Treffer-Sample (in %)**

Vermögenskategorie	VVSt		Pammer-Bericht	Pammer-Sample*)
	Alle	Wien	Wien Prozent	Wien
Land und Forst	2,5	1,3	n.a.	0,3
Grund	32,4	32,9	30,4	42,7
Betriebsvermögen	19,9	19,5	23,1	9,6
Sonstiges	45,2	46,3	n.a.	47,4
davon				
Finanzkapital	38,5	37,9	37,7	38,9
Versicherungen	3,2	3,2	2,8	4,0
Wertgegenstände	3,3	3,7	3,6	4,5
Anderes	0,2	0,3		
Anderes Pammer Def.**)			2,4	
Diskrepanz		1,2		
Total Aktiva	100,0	100,0	100,0	100,0

\*) Ohne zwei Ausreißer.

\*\*) Enthält u. a. Anteile an Land und Forst, Gesellschaften, usw.

Auf den ersten Blick ist es bemerkenswert, wie sehr die Vermögensstruktur des Pammer-Berichts, die auf Grund von 5.955 VA geschätzt wurde, jener ähnelt, die die VVSt Anfang 1939 auf Grund von 47.768 bzw. 46.376 für den Pammer Bericht relevante VA meldete. Der Pammer-Bericht weist einen etwas niedrigeren Anteil an Liegenschafts- und einen etwas höheren an Betriebsvermögen auf, im Großen und Ganzen kommt er den VVSt-Zahlen aber sehr nahe. Im Gegensatz dazu zeigt das Pammer-Treffer-Sample eine höhere Konzentration von Liegenschaften und von Finanzkapital, auch wenn es für das Letztere in geringerem Ausmaß gilt. Weiter ist das Betriebsvermögen von geringerer Bedeutung. Daraus ergeben sich zwei Fragen: Erstens: Ist es vernünftigerweise zu erwarten, dass sich die Zahlen

der VVSt und des Pammer-Berichts so stark ähneln? Zweitens: Sind die Unterschiede, die das Pammer-Sample aufweist, erwartungsgemäß?

Zur ersten Frage ist zu sagen, dass in der Tat größere Divergenzen zwischen der Vermögensstruktur der VVSt und derjenigen, die im Pammer-Bericht errechnet wurden, zu erwarten waren, da der Pammer-Bericht alle VA, die ein Bruttovermögen von weniger als RM 5.000 aufwiesen, also nicht der Anmeldepflicht unterstanden, ausschließt. Es ist zu vermuten, dass sich das Vermögen der Personen, die ein relativ niedriges Vermögen anmeldeten, anders als der Gesamtdurchschnitt auf die verschiedenen Vermögenskategorien verteilte. Für eine Folgestudie könnte es lohnend sein, sich eingehender mit der Frage zu befassen, wie wesentlich solche Unterschiede tatsächlich sein können. Ergebnisse von anderen Projekten im Auftrag der Historikerkommission, vor allem desjenigen zu Unternehmen, könnten etwa zur Klärung dieser Frage beitragen.

Bei der Einschätzung der Resultate des Pammer-Samples ist es wichtig, die Fragestellung, die diesem Sample zu Grunde liegt, zu bedenken: Das Ziel unseres Projekts war es die Beziehung zwischen den vor dem „Anschluss“ bestehenden Vermögen und der Nachkriegsrestitution zu erläutern. Zu diesem Zweck konzentriert sich das Sample auf Fälle, für die eine Rückstellungsaktivität aus denjenigen Behördenüberlieferungen festgestellt werden kann, auf die wir uns in Übereinstimmung mit der Historikerkommission bei Auftragsvergabe einigten. Notwendigerweise spiegeln die Ergebnisse eines solchen Samples die durchschnittliche Struktur der 1938 angemeldeten Vermögen nicht wider. Das ist, wie bereits in unserem Bericht expliziert, schon deswegen nicht der Fall, weil – obwohl auf Grund der Rückstellungsgesetze mit wenigen Ausnahmen alle entzogenen Vermögenswerte zurückgefordert werden konnten – letztendlich nur für bestimmte Vermögenskategorien Restitution geleistet wurde und weil Ansprüche ausgiebig dokumentiert werden mussten. Es ist daher nicht überraschend, dass das Pammer-Sample eine höhere Konzentration von Liegenschafts- und Finanzvermögen aufweist als die beiden anderen Datenmengen. Eigentumsrechte für Liegenschaften sind allgemein leichter zu belegen, der Entzug von Finanzvermögen und von „Arisierungs“-Erlösen für Grundeigentum konnte oft durch noch existierende Belege von Zahlungen von diskriminierenden Abgaben dokumentiert werden.

Einer der fragwürdigeren Unterschiede zeigt sich, wenn man die durchschnittlichen Werte, welche in den verschiedenen Projekten errech-

net werden, betrachtet. Die VVSt meldete einen Durchschnittswert von RM 47.430 für die Vermögen, die in Wien angemeldet wurden. Diese Zahl basiert auf insgesamt 43.495 Anmeldungen. Der Pammer-Bericht schätzt auf Grundlage eines Samples von 5.955 Fällen einen Durchschnittswert von RM 46.448 und rechnet mit einer Gesamtbevölkerung von 43.628 anmeldungspflichtigen Personen. Der resultierende Durchschnittswert erscheint niedrig, da im Pammer-Bericht ja alle Vermögen, die brutto weniger als RM 5.000 ausmachten, ausgeschlossen wurden, wodurch die Durchschnittswerte verglichen mit den VVSt-Zahlen eigentlich über den Letzteren liegen müssten. Dass der Durchschnittswert relativ zu niedrig ist, wird noch offensichtlicher, wenn man sich die Zahlen für die kapitalisierten Pensionen und Gehälter ansieht. Die VVSt verzeichnet für diese Kategorie einen wesentlich höheren Durchschnittswert als der Pammer-Bericht: RM 15.016 gegenüber RM 12.472. Ohne kapitalisierte Einkommen zeigt die VVSt Aktiva pro Kopf der Wiener Bevölkerung einen Durchschnitt von RM 32.414, der Pammer-Bericht von RM 33.976 (siehe Tabelle 13). Wenn man aber den von der VVSt verzeichneten Durchschnittswert für Pensionen und Gehälter auf das Pammer-Bericht-Resultat umlegt, so fällt dieses Resultat demgemäß auf RM 31.432. Das ist tatsächlich niedriger als der Durchschnittswert, der von der VVSt gemeldet wird. Auch wenn man die Frage beiseite lässt, warum ein so großer Unterschied in den Zahlen besteht, die sich auf Pensionen und Gehälter beziehen, scheint es doch widersprüchlich zu sein, dass der Durchschnittswert der VVSt-Daten höher als derjenige des Pammer-Berichts sein sollte.

Die Bedeutung der Nicht-Berücksichtigung der VA, die weniger als RM 5.000 Brutto-Vermögen umfassten, zeigt sich durch die Tatsache, dass ihre Berücksichtigung – wie im Pammer-Sample – zu einem Durchschnittsvermögenswert von RM 30.602 für das gesamte Pammer-Sample (Treffer und Nicht-Treffer) führt, während ihre Nicht-Berücksichtigung den Durchschnittswert um mehr als ein Drittel auf RM 42.507 erhöht (siehe Tabelle 13, S. 68).

In Anbetracht des bisher Gesagten stellt sich die Frage, ob die Schätzung der Durchschnittsvermögenswerte im Pammer-Bericht nicht zu niedrig ist. Ein Teil der Erklärung dafür mag sein, dass, wie bereits erwähnt, die Pammer-Bericht-Daten Vermögensteile, die in Beilagen oder späteren Ergänzungen enthalten waren, oft nicht berücksichtigen. Diese betrafen aber häufig beträchtliche Werte, vor allem in Bezug auf Wertpapiere.

**Tabelle 13: Durchschnittswerte VVSt, Pammer-Bericht, Pammer Treffer- und Nicht-Treffer-Sample (in RM)\*)**

in RM	VVSt		Pammer Bericht	Pammer-Sample
	Alle	Wien	Wien	Treffer- und Nicht-Treffer Wien
Alle VA	33.695	32.414	n. a.	30.602
VA über RM 5.000	n. a.	n. a.	33.976	42.507

\*) Ohne kapitalisierte Einkommen.

Die Tatsache, dass der VVSt-Bericht diese – wegen seines frühen Veröffentlichungsdatums – manchmal auch nicht enthielt, mag den unerwartet geringen Unterschied zwischen den Strukturzahlen der VVSt und des Pammer-Berichts jedenfalls teilweise erklären. Darüber hinaus hat möglicherweise die Nicht-Berücksichtigung der Akten in 20 der höher nummerierten Kartons die Zahlen des Pammer-Berichts nach unten verzerrt. Das mag zusammen mit den oben dargestellten strukturellen Gründen (Einbeziehung von Vermögenswerten welche nicht in den VA enthalten sind und Konzentration auf Rückstellungsaktivitäten) auch zur Erklärung beitragen, warum die Durchschnittswerte des Pammer-Samples beträchtlich höher sind als diejenigen im Pammer-Bericht.

## II.7. Vorläufige Schlussfolgerung

Weitere Resultate unserer Forschungen, die in den folgenden Kapiteln diskutiert werden, betreffen:

1) die Zeitspanne, über die sich Restitutionsvereinbarungen erstreckten. Das ist nicht nur deswegen ein wichtiges Thema, weil die Pilotstudie zeigte, dass in einigen Fällen Antragsteller während des Verfahrens verstarben, sondern auch deswegen, weil es keine Berichtigungen für den Wertverlust von anerkannten Summen gab, die in einem frühen Stadium des Verfahrens für beanspruchte Vermögenswerte festgelegt wurden. Das brachte offensichtlich für jene, die ihr Eigentum als Naturalrestitution zurückbekamen, erhebliche Vorteile. Diese Unterschiede würden eine weitere Ermittlung basierend auf Sub-Samples, die zu Vergleichszwecken nach der Restitutionsart gezogen sind, rechtfertigen. Das müsste aber Thema einer späteren Studie sein.

2) Unterschiede hinsichtlich des Zeitrahmens oder der Restitutionssummen zwischen den Resultaten, die von den Sammelstellen verglichen mit anderen Antragstellern erreicht wurden: Obwohl unsere Pilotstudie nur zwei Sammelstellenfälle enthielt und in den allgemeinen Samples auch nur wenige sind, erschienen keine offensichtlichen Unterschiede. Das kann damit zusammenhängen, dass die Forderungen der Sammelstellen vor allem Liegenschaften betrafen, deren Restitution zu einem wichtigen Teil in natura geschah und die im Allgemeinen schneller geregelt wurde als Ansprüche auf andere Vermögenskategorien. Die Seltenheit, mit der die Sammelstellen in unseren Samples vertreten sind, erklärt sich dadurch, dass es sich in den meisten Samplefällen, in denen die Sammelstellen aufscheinen, um so genannte Billigkeitsfälle handelte. In diesen Fällen hatten die Sammelstellen einen Anspruch auf einen Vermögenswert erhoben, obwohl es nicht bewiesen war, dass es sich um ein Objekt ohne Erben handelte. Wenn dann der ursprüngliche Eigentümer – oder seine Erben – das Objekt beanspruchten, traten die Sammelstellen zurück. In unserem Sample wurde der Fall dann als ein normaler Treffer behandelt.

3) den Umstand, dass das Ausmaß eines anerkannten Anspruchs noch nicht notwendigerweise bedeutete, dass der entsprechende Betrag auch ausbezahlt wurde.

4) den Umstand, dass es sich oft auszahlte, frühe Entscheidungen der Restitutionsstellen nicht zu akzeptieren. Das bedeutete, dass Antragsteller mit ausreichend langem Atem bessere Resultate erzielten als solche, die schnelle Ergebnisse brauchten. Es war auch offensichtlich, dass Änderungen in der Vorgehensweise, die sich zu Gunsten der Antragsteller auswirkten, generell nicht rückwirkend angewandt wurden, siehe zum Beispiel die Haltungsänderung bei der Restitution der Passabgabe, die zuerst abgelehnt, später aber akzeptiert wurde.

Die Strategie der Nationalsozialisten, ihre Opfer nicht nur ihrer Freiheit und ihres Vermögens, sondern auch ihrer Individualität zu berauben, erwies sich, wie wir wissen, als nur allzu erfolgreich. Trotzdem zeigt diese Studie eindeutig, dass in der Überlieferung die Individualität sehr deutlich ans Licht kommt. Daher können manche Fragen nur entsprechend beantwortet werden, wenn man allgemeine Aussagen aus den Gesamtdaten überprüft und durch Erkenntnisse, die aus Teil-Stichproben von Einzelfällen gewonnen werden, erläutert. Darauf wurde oben schon eingegangen

und einige der Beispiele, in denen eine solche zweifache Herangehensweise notwendig ist, wurden benannt.

Ein zentraler Punkt ist, dass sich unsere Gesamtstudie auf die Relation zwischen dem 1938 angemeldeten Vermögen und den Restitutionsforderungen und Resultaten konzentriert. Die Stichprobe wurde aus jenen Fällen gezogen, für die es eine VA und einen passenden FLD- oder/und Abgeltungsfonds-Fall gab. Das bedeutet, dass alle Fälle in unserer Analyse nicht berücksichtigt wurden, für die keine Restitutionsansprüche eingebracht wurden oder für die Rückstellungsakten fehlen. Das impliziert aber selbstverständlich nicht, dass die Betroffenen dem Naziraub entkamen und keine Restitutionsansprüche gestellt hätten werden können. Das war allerdings die Aufgabe der Sammelstellen, die Thema einer eigenen Studie sind.<sup>33</sup> Im Zusammenhang mit der vorliegenden Studie ist es aber wichtig daran zu erinnern, dass die Sammelstellen ihre Arbeit relativ spät aufnahmen und sie ein Schwergewicht ihrer Tätigkeit auf das Liegenschaftseigentum legten, da sie vermutlich die Chancen zu reüssieren dort am größten sahen und sie auch nur für das Erste bis Dritte Rückstellungsgesetz anspruchsberechtigt waren. Das mag eher darauf hinweisen, dass ein nicht unbedeutender Teil der erbenlosen Vermögen nicht beansprucht wurden und daher in den Händen der „Ariseure“ oder jener, denen sie zur Verwahrung übergeben worden waren, oder auch bei den Staaten, denen sie anheim fielen, verblieben. Auf die Tatsache, dass die potenzielle Zahl dieser Fälle nicht unbedeutend ist, verweist der Umstand, dass von den Fällen in unseren Stichproben nur für 50 bzw. 60% Entsprechungen in den Restitutionsanträgen gefunden werden konnten. Offensichtlich sollte auch die große Anzahl der Nicht-Antragsteller nicht vergessen werden.

---

33 Margot Werner, Michael Wladika: Die Tätigkeit der Sammelstellen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 28), Wien – München 2004. (Im Erscheinen).

## II.8. Exkurs: Wiedergutmachungsämter Berlin

von Oliver Rathkolb, Almerie Spannocchi, Vitali Bodnar

Wie bereits bei den Globalzahlen angeführt, wurde eine Reihe von Restitutions- und Entschädigungsansprüche in Berlin angemeldet. Die gesetzlichen Voraussetzungen für diese Anträge waren höchst komplex und verwirrend, wie auch die hohe Anzahl von Ablehnungen – beim Junz-Sample 62,33% und beim Pammer-Sample 35,6% – dokumentiert. Aus diesem Grund sollen kurz vor der Detailanalyse die rechtlichen Rahmenbedingungen für diese Ansprüche geklärt werden. Diese Analyse ist keineswegs komplett, da die Wiedergutmachungsämter in Berlin nicht die einzige Stelle in der Bundesrepublik Deutschland waren, wo auch NS-Opfer aus der ehemaligen „Ostmark“ Ansprüche anmelden konnten.<sup>34</sup> Alleine in den analysierten WGA-Akten in Berlin wurden Hinweise auf 13 Abtretungen nach Frankfurt/Main, vier an das Landgericht Hamburg und weitere an das WGA München sowie eine nach Köln gefunden.

Das Bundesrückerstattungsgesetz vom 19. Juli 1957 regelte die Entschädigung für Güter, die nicht mehr restituiert werden konnten, unter Berücksichtigung der Bestimmungen des Währungsumstellungsgesetzes und des Altsparengesetzes im Wertverhältnis 10 : 1.<sup>35</sup>

Grundvoraussetzung für einen Anspruch von Österreichern waren die Entziehung durch Organe des NS-Staates und deren Helfershelfer, die Verbringung des Wertgegenstandes (Wertpapiere, Edelmetalle, Edelsteine,

34 Zur Diskussion über Rückstellung und Entschädigung in der Bundesrepublik Deutschland siehe als Einstieg auch David Forster: „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck – Wien – München 2001 sowie Hans Günter Hockerts: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 49 (2001). S. 167–214.

35 Wolfgang Schmidt: Entziehung von Sachvermögen und Rechten innerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRÜG), in: Friedrich Biella, Helmut Buschbom, Bernhard Karlsberg, Alexander Lauterbach, Edward A. Marsden, Wolfgang Meineke, Harold P. Romberg, Normann Schmidt, Wolfgang Schmidt, Formund Schmilinsky, Walter Schwarz, Ernet H. Weismann, Wilfried Wirth: Das Bundesrückerstattungsgesetz. (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland) Band II, Hg. v. Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, München 1981, S. 123 ff; Vgl. dazu auch ÖStA, AdR Abgeltungsfonds, Allg. Akten, Mappe M4, Korrespondenz Weis-Krell, mit der Entscheidung des Obersten Rückstellungsgerichts für Berlin ORG/A/3890 vom 3. März 1967 im Fall Ernst Kornfeld.

Schmuck oder Kunstgegenstände) auf das Gebiet der Bundesrepublik Deutschland (einschließlich Groß-Berlins) und die Voraussetzung, dass der Gegenstand nicht mehr vorhanden war. Für Schmuck waren beispielsweise die Wiedergutmachungsämter in Berlin zuständig, für an die „Degussa“ abgelieferte Silbergegenstände war es das Wiedergutmachungsamt in Frankfurt/Main.

Nicht nur Individualansprüche wurden in der Bundesrepublik Deutschland verhandelt, auch die Sammelstellen meldeten Ansprüche an, doch zielten diese angesichts hoher Prozesskosten und des ungewissen Ausgangs solcher Verfahren bald auf einen Vergleich und erhielten im Zuge des Finanz- und Ausgleichsvertrags von Bad Kreuznach eine deutsche Entschädigungsleistung in der Höhe von DM 6 Mio., was rund 25% der angemeldeten Ansprüchen entsprach.<sup>36</sup>

Die Judikatur blieb gerade in diesem Bereich nicht unumstritten – so galten Wertpapiere, die in Österreich im Oktober 1938 entzogen worden waren, prima facie als nach Berlin transferiert, was aber eigentlich nur für spätere Beschlagnahmungen ab 1942 angenommen werden kann.<sup>37</sup> Hingegen wurde lange der Zwangsumtausch österreichischer Staatspapiere, der für alle galt, nicht als diskriminierender Entzug gewertet, erst als bekannt wurde, dass Nicht-Juden und -Jüdinnen einen Härteausgleich erhielten, wurde der Verfolgungscharakter akzeptiert. Nun galt es vor allem die Frage zu klären, ob die Papiere auch nach Berlin verbracht worden waren.

Umstritten blieb auch die „Umwandlung“ des Wertgegenstandes in ein Surrogat, denn nur Surrogate, die als Fortsetzung des entzogenen Gegenstandes definiert werden, konnten, „wenn auch in veränderter Form“, restituiert werden.<sup>38</sup> Ohne auf die widersprüchliche deutsche Judikatur näher eingehen zu wollen, bedeutete dies in der Praxis häufig ein Problem: so z. B. im Falle von Goldgegenständen, die 1939 an das Dorotheum in Wien abgeliefert werden mussten, teilweise eingeschmolzen wurden und als Metallbarren nach Frankfurt/Main gelangten.<sup>39</sup> Erst die letzte Berufungsinstanz klärte die Frage

---

36 Werner, Wladika, Sammelstellen, Kap. 5. sowie Bailer-Galanda, Rückstellungsgesetzgebung, Kap. V. 6.

37 Biella, S. 360.

38 Biella, S. 363.

39 Biella, S. 202.



so, dass der Bescheinigungsnachweis des Goldgehaltes der beim Dorotheum abgelieferten Sachen genügen müsste, um den Verbringungs nachweis führen zu können, was im konkreten Fall auch gelang. Umstritten waren auch Wertfragen: Sollte der Wiederbeschaffungswert oder der Metallwert herangezogen werden? Im Detail wurde der Wert dann in der Verfahrenspraxis festgelegt – bei Gebrauchssilber (z. B. Tafelsilber) beispielsweise wurde der Schadenersatz nach den Preisen im Altwarenhandel berechnet. Bei entzogenen Edelmetall- und Schmuckgegenständen war es meist ein Mittelwert, vergleichbar mit dem Gebrauchswert im Fachhandel.<sup>40</sup>

Die bereits in der Einleitung thematisierten Vermögensentschädigungen bzw. die abgelehnten Kategorien werden im Folgenden im Detail aufgeschlüsselt. Trotz des komplizierten und aufwändigen Verfahrens in Berlin war die Erfolgsquote relativ hoch – wenn auch nur für Wertpapiere und Schmuck bzw. Gold sowie in einem Fall eines hohen Bankguthabens. Die durchschnittliche Zuwendung beim Pammer-Sample lag mit DM 6.475,97 und beim Junz-Sample mit DM 12.349,23 deutlich über jener des Abgeltungsfonds. Doch ist auf Grund des kleinen Junz-Samples und der Verzerrungen durch einzelne hohe und akzeptierte Ansprüche eine generelle Aussage nicht zulässig.

### II.8.1. Auswertung der Akten WGA Berlin

von Vitali Bodnar, Almerie Spannocchi

#### II.8.1.1. Junz-Sample

Insgesamt wurden Akten zu 244 Namen eruiert.

- Davon konnten Akten zu 68 Namen nicht ausgewertet werden, die Ursachen nach Häufigkeit waren:
  - 1) Identität konnte wegen fehlender Informationen nicht eindeutig festgestellt werden,
  - 2) Akten wurden an andere Wiedergutmachungsämter (Frankfurt etc.) abgetreten.
- Somit konnten insgesamt Anträge zu 176 Personen ausgewertet werden, wobei 25 Fälle davon Anträge anderer Familienmitglieder betreffen. Das heißt, dass insgesamt 151 Anträge analysiert wurden.

---

<sup>40</sup> Biella, S. 377.

Von den 151 analysierten Anträgen wurden 96 Anträge in allen Vermögenskategorien abgelehnt und drei von Antragsteller zurückgenommen.

- Positiv erledigt – zumindest in einer Vermögenskategorie – wurden 52 Anträge (ca. 39,5%).

Durchschnittliche Zuwendung: DM 12.349,23

Die niedrigste Zuwendung: DM 12,50

Die höchste Zuwendung: DM 76.058,24

#### II.8.1.1.1. Anträge nach Vermögenskategorien

(Bei den Wertangaben der Anträge werden nur RM Beträge angeführt, ohne Anträge mit Angaben auf öS, £, USD, Sfr und Kc:

##### *Bankguthaben*

insgesamt 68 Anträge:

zu 11 Anträgen gibt es keine näheren Informationen,

53 Anträge abgewiesen, 3 wurden zurückgezogen, 1 wurde positiv erledigt.

Guthaben nach Bankhäusern:

1. CA-BV, 2. Schöller & Co, 3. Schweiz. Kreditanstalt, 4. Erste.

- Anträge:
  - niedrigster Wert: RM 507,31
  - höchster Wert: RM 109.414,45
  - Mittelwert Anträge: RM 33.194,89
- Zuwendungen:
  - eine in der Höhe von DM 109.062,50

##### *Wertpapiere*

insgesamt 75 Anträge:

29 Anträge positiv erledigt, 44 abgewiesen, 2 zurückgezogen.

WP nach Bankhäusern:

1. CA-BV, 2. Länderbank 3. andere (Schöller & Co, Erste, Bankhaus Alfred Winter, Hacker & Co, Steinhäuser, Postsparkasse Wien etc).

- Anträge:
  - Mittelwert: RM 18.407,11
  - niedrigster Wert: RM 500
  - höchster Wert: RM 124.898,73
- Zuwendungen:
  - Mittelwert: DM 11.421,59
  - niedrigster Wert: DM 1,25
  - höchster Wert: DM 76.058,24

*Anderes Vermögen*

Gold:

insgesamt 73 Anträge:

zu 4 Anträgen gibt es keine näheren Informationen (Akt an anderes Amt abgetreten, keine Angabe zu Entschädigung etc.),

33 Anträge wurden abgewiesen, 1 teilweise, bei 1 Antrag gab es einen Vergleich, 3 Anträge wurden zurückgezogen.

– Anträge:

wie in einigen anderen Kategorien auch gibt es zu vielen Anträgen keine genaueren Angaben der beantragten Summen

niedrigster Wert: RM 116,10

höchster Wert: RM 12.000

Mittelwert: RM 3.160,53

– Zuwendungen:

in 31 Fällen wurden Zuwendungen gewährt

niedrigster Wert: DM 12,50

höchster Wert: DM 38.190

Mittelwert: DM 5.562,11

Pelz, Radio u. ä:

insgesamt 14 Anträge:

13 Anträge wurden abgewiesen,

zu 1 Antrag gibt es keine Informationen.

– Anträge:

Anträge in anderen Währungen

– Zuwendungen: keine

Versicherungen:

insgesamt 9 Anträge:

7 Anträge abgewiesen,

1 Antrag zurückgezogen,

zu 1 Antrag keine näheren Informationen, weil an WGK bei LG Berlin verwiesen.

– Anträge:

bei 5 Anträgen keine Angaben, oder keine konkreten

Niedrigster Wert: RM 1.798,84

Höchster Wert: RM 58.836

Mittelwert: RM 26.025,83

– Zuwendungen: keine

JUVA:

insgesamt 41 Anträge:

35 Anträge abgewiesen,

3 Antrag zurückgezogen,

zu 3 Anträgen gibt es keine näheren Informationen.

– Anträge:

Niedrigster Wert: RM 600

Höchster Wert: RM 332.480

Mittelwert: RM 22.616,29; Mittelwert der für Reichsfluchtsteuer und JUVA zusammen angesuchten Werte: RM 37.968,21

– Zuwendungen: keine

Reichsfluchtsteuer:

insgesamt 41 Anträge:

36 Anträge abgewiesen,

3 Anträge zurückgezogen,

1 Antrag an WGK LG Berlin abgetreten und zu 1 gibt es keine weiteren Informationen.

– Anträge:

Niedrigster Wert: RM 1.802

Höchster Wert: RM 771.155,60

Mittelwert: RM 56.925,13; Mittelwert der für Reichsfluchtsteuer und JUVA zusammen angesuchten Werte: RM 37.968,21

– Zuwendungen: keine

Liegenschaften:

insgesamt 4 Anträge:

3 Anträge abgewiesen,

1 Antrag an das WGK LG Berlin abgetreten.

– Anträge:

Niedrigster Wert: RM 5.433

Höchster Wert: RM 18.028

Mittelwert: RM 7.696,05

– Zuwendungen: keine

Firmenanteil:

insgesamt: 2 Anträge

2 Anträge abgewiesen.

– Anträge:

Niedrigster Wert: RM 117.147,65

Höchster Wert: RM 230.000

Mittelwert: RM 173.573,825

– Zuwendungen: keine

Miete:

insgesamt 3 Anträge:

3 Anträge abgewiesen.

- Anträge:
  - Niedrigster Wert: RM 1.231
  - Höchster Wert: RM 20.709,16
  - Mittelwert: RM 10.948,47
- Zuwendungen: keine

Forderungen:

insgesamt 1 Antrag:

1 Antrag abgewiesen.

- Anträge:
  - kein Wert angegeben
- Zuwendungen: keine

#### *II.8.1.2. Pammer-Sample*

Insgesamt wurden Akten zu 123 Namen eruiert.

Davon konnten Akten zu 52 Namen nicht ausgewertet werden, die Ursachen nach Häufigkeit waren:

- 1) Fehlen aller Informationen zu den beantragten Werten (12 Fälle),
- 2) Identität konnte wegen fehlender Informationen nicht eindeutig festgestellt werden (37 Fälle),
- 3) Akten wurden an andere Wiedergutmachungsämter (etwa Frankfurt) abgetreten (3 Fälle).

Somit konnten insgesamt 71 Anträge zu Personen ausgewertet werden, wobei 12 Fälle davon Anträge anderer Familienmitglieder betreffen. Das heißt, dass insgesamt 59 Anträge analysiert wurden.

Von den 59 analysierten Anträgen wurden 34 Anträge in allen Vermögenskategorien abgelehnt, 2 Anträge von Antragsteller zurückgenommen und in 2 Fällen wurde gleichzeitig ein Antrag zurückgenommen und einer abgelehnt.

Positiv erledigt – zumindest in einer Vermögenskategorie – wurden 21 Anträge

Durchschnittliche Zuwendung: DM 6.475,97.

Die niedrigste Zuwendung: DM 143,50.

Die höchste Zuwendung: DM 35.000.

#### II.8.1.2.1. Anträge nach Vermögenskategorien

(Bei den Wertangaben der Anträge werden nur RM Beträge angeführt, ohne Anträge mit Angaben auf öS, £, USD, Sfr und Kc):

##### *Bankguthaben*

insgesamt 24 Anträge gestellt:

20 Anträge abgewiesen,

zu 4 Anträgen gibt es keine näheren Informationen,

Guthaben nach Bankhäusern: 1. CA-BV, 2. PSK, 3. Länderbank

– Anträge:

niedrigster Wert: RM 997,78

höchster Wert: RM 55.000

Mittelwert: RM 21.676,06

– Zuwendungen: keine

##### *Wertpapiere*

insgesamt 20 Anträge gestellt:

10 Anträge abgewiesen,

zu 2 Anträgen gibt es keine näheren Informationen,

8 Anträge wurden positiv erledigt.

Wertpapiere nach Bankhäusern:

1. CA-BV, 2. Länderbank, 3. Züricher Bank.

– Anträge:

niedrigster Wert: RM 800

höchster Wert: RM 57.000

Mittelwert: RM 12.956,16

– Zuwendungen:

niedrigster Wert: DM 462,50

höchster Wert: DM 12.606,58

Mittelwert: DM 3261,76

##### *Sonstiges Vermögen*

Gold:

insgesamt 28 Anträge gestellt:

12 Anträge abgewiesen,

zu 2 Anträgen gibt es keine näheren Informationen,

1 Antrag wurde an die Wiedergutmachungsbehörden Frankfurt verwiesen,

13 Anträge wurden positiv erledigt.

- Anträge:  
niedrigster Wert: RM 111,30  
höchster Wert: RM 20.000  
Mittelwert: RM 5.065,44
- Zuwendungen:  
niedrigster Wert: DM 120  
höchster Wert: DM 22.340,05  
Mittelwert: DM 3.314,71

Pelz, Radio u. ä.:

insgesamt 4 Anträge gestellt:

4 Anträge abgewiesen.

- Anträge:  
niedrigster Wert: RM 200  
höchster Wert: RM 1.000  
Mittelwert: RM 600
- Zuwendungen: keine

Versicherungen:

insgesamt 7 Anträge gestellt:

6 Anträge abgewiesen,

zu 1 Antrag gibt es keine näheren Informationen.

- Anträge:  
niedrigster Wert: RM 8.533  
höchster Wert: RM 28.000  
Mittelwert: RM 18.057
- Zuwendungen: keine

JUVA:

insgesamt 17 Anträge gestellt:

16 Anträge abgewiesen,

zu 1 Antrag gibt es keine näheren Informationen.

- Anträge:  
niedrigster Wert: RM 2.250  
höchster Wert: RM 83.156  
Mittelwert: RM 24.006,43
- Zuwendungen: keine

Reichsfluchtsteuer:

insgesamt 15 Anträge gestellt:

14 Anträge abgewiesen,

zu 1 Antrag gibt es keine näheren Informationen.

- Anträge:
  - niedrigster Wert: RM 7.014
  - höchster Wert: RM 396.296,40
  - Mittelwert: RM 89.700,54
- Zuwendungen: keine

Liegenschaften:

insgesamt 7 Anträge gestellt:

6 Anträge abgewiesen,

zu 1 Antrag gibt es keine näheren Informationen.

- Anträge:
  - ein angegebener Wert: RM 2.977,23
- Zuwendungen: keine

Firmenanteile:

insgesamt 2 Anträge gestellt:

2 Anträge abgewiesen.

- Anträge:
  - keine Informationen über Beträge
- Zuwendungen: keine

Miete:

insgesamt 2 Anträge gestellt:

2 Anträge abgewiesen.

- Anträge:
  - 1 angegebener Wert: RM 1.346,88
- Zuwendungen: keine

Forderungen:

insgesamt 1 Antrag gestellt.

1 Antrag abgelehnt

- Anträge:
  - 1 angegebener Wert: RM 35.796



### III. Detailanalyse und Bewertung der einzelnen Vermögenskategorien

#### III.1. Land- und forstwirtschaftliches Vermögen sowie Haus- und Grundeigentum von Theodor Venus

##### III.1.1. Die Entziehung und Restitution von land- und forstwirtschaftlichem und Liegenschaftseigentum

###### *III.1.1.1. Probleme der Bewertung in der Vermögensanmeldung*

Land- und forstwirtschaftliches Vermögen und das Eigentum an Haus- und Grundbesitz bildeten einen der Schwerpunkte in den Vermögenserklärungen der im Rahmen der beiden von uns gezogenen Samples erfassten Personen.

Bevor die statistischen Ergebnisse zu diesem Vermögen dargestellt werden, sollen einige allgemeine Bemerkungen über die Probleme der Erfassung und Bewertung dieser Vermögenskategorie, die gesetzlichen Grundlagen und den Ablauf des Vermögensentzugs auf dem Gebiet des Liegenschaftseigentums voran gestellt werden.

Nach den offiziellen, vom Staatskommissar in der Privatwirtschaft veröffentlichten Zahlen lag der Anteil des Grundvermögens am gesamten angemeldeten jüdischen Bruttovermögen bei 22,7%, der Anteil des land- und forstwirtschaftlichen Eigentums am gesamten angemeldeten jüdischen Vermögen betrug 1,72%.<sup>41</sup>

<sup>41</sup> Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Statistik über das angemeldete Vermögen der Juden, Bibliothek Handelskammer Wien, sowie Bericht über die Entjudung der Ostmark (Stichtag 1. Februar 1939), Tafel Wertmäßige Statistik über das angemeldete Vermögen. Der Gesamtwert des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens wird in der offiziellen Statistik mit RM 39,673.000 angegeben. Eine detaillierte Auflistung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Besitze von Juden und Jüdinnen in Österreich nach Eigentümer, Lage, Größe enthält: ÖStA AdR, BMf Land- und Forstwirtschaft, Bestand Generaldirektion der österreichischen Bundesforste, Gz. 6924/1939.

Unter Bruttovermögen wird hierbei der durch die Anmelder zu ermittelnde gemeine Wert ohne Berücksichtigung allfälliger Hypothekarlasten verstanden, die im Punkt VI der Vermögenserklärung anzuführen waren. Da in diesem Punkt jedoch auch andere Schuldverpflichtungen angeführt wurden, können die Abzüge nicht zur Gänze auf land- und forstwirtschaftliches oder Grundeigentum bezogen werden. Ferner ist festzuhalten, dass die Bewertung der Hypotheken in vielen Fällen nicht die tatsächlich aushaftende Höhe wiedergab, sondern die Höhe der Schuldverpflichtung zum Zeitpunkt der Verbücherung.<sup>42</sup>

Als Bewertungsmaßstab galt nach der von der VVSt erstellten Anleitung für die Vermögensanmeldung<sup>43</sup> sowohl beim land- und forstwirtschaftlichen wie auch beim Grundeigentum der „gemeine Wert“, das war jener Preis, „der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr“ zu erzielen wäre. Dieselbe Richtlinie galt vice versa auch für die anderen in die Vermögensanmeldung aufzunehmenden Vermögenskategorien, wobei für Wertpapiere der aktuelle Kurswert, für Versicherungen der Rückkaufswert, in beiden Fällen der am 26. April 1938 gültige Wert anzugeben war.

Inwieweit der anmeldepflichtige Personenkreis die Bewertung tatsächlich den behördlichen Vorgaben entsprechend vornahm, lässt sich im Rückblick schwer beurteilen. Der im Zuge des Vermögensentzugs später vereinbarte bzw. behördlich festgesetzte Verkaufspreis ist nur ein ungefähres Indiz. Da sich unser Projekt auftragsgemäß jedoch nicht mit dem Entzug des Vermögens als solchem zu beschäftigen hatte, wurden Verkaufspreise von Liegenschaften bei der empirischen Erhebung der Daten auch nicht durchgängig ermittelt.<sup>44</sup>

Der Schwerpunkt des in der Kategorie Land- und Forstwirtschaft der Vermögenserklärung erfassten Vermögens lag auf landwirtschaftlichen Betrieben; Forst-, Weinbau-, Gärtnerei- und Fischereibetriebe waren demgegenüber relativ bescheidene Größen innerhalb des Gesamtvermögens, das in dieser Kategorie erfasst war. Zum land- und forstwirtschaftlichen Vermögen gehörte neben dem Grund und Boden auch das zu dessen Bewirt-

---

42 Näheres dazu siehe unten.

43 Vgl. ÖStA AdR BMF Gz. 229.911-34/1958, DÖW Akt Nr. 5177.

44 In der Regel ergaben sich Verkaufspreise bei der Erhebung für uns lediglich aus der Ex-Post-Rekonstruktion des Entziehungsvorgangs aus den Dokumentationen bei den FLD und den Erhebungen des Abgeltungsfonds.

schaftung erforderliche Inventar; andere Betriebs- und insbesondere Zahlungsmittel oder Forderungen nicht oder nur eingeschränkt<sup>45</sup>.

Ähnlich das Grundvermögen: dieses war – nach den offiziellen statistischen Daten des Staatskommissars – im Wesentlichen auf zwei Typen konzentriert: den Großteil der in dieser Vermögenskategorie im Rahmen der Vermögensanmeldungen erfassten Werte bildeten Miethäuser (84,6% des Grundvermögens) gemeinsam mit Ein- und Mehrfamilienhäusern, die mehrheitlich selbst genutzt wurden (12,2%).<sup>46</sup> Das restliche Grundvermögen verteilte sich auf Bauland, Wochenendhäuser und anderes Grundeigentum, wobei im Punkt II der Vermögensanmeldung nur außerbetriebliches Grundvermögen anzuführen war.

Entsprechend der regionalen Verteilung der jüdischen Bevölkerung in Österreich, die ihren Schwerpunkt in Wien hatte, konzentrierte sich das wertmäßig bedeutendere Grundeigentum zu etwa 90% auf Wien, der Rest überwiegend auf andere Städte, während das land- und forstwirtschaftliche Eigentum naturgemäß zum überwiegenden Teil außerhalb Wiens bzw. in Stadtrandlage situiert war. Selbst hier kann jedoch, nach den offiziellen, auf den Vermögenserklärungen fußenden Daten, festgestellt werden, dass zumindest wertmäßig land- und forstwirtschaftliches Vermögen mehrheitlich (47,49%) im größeren Wiener Stadtgebiet situiert war; der Rest verteilte sich auf die übrigen Bundesländer (41,04%) und das Ausland (11,46%).

Nach Karl Schubert, dessen Angaben als Mitarbeiter der VVSt auf der Auswertung sämtlicher Vermögensanmeldungen beruhen, befanden sich 1938 15% aller Liegenschaften in jüdischem Besitz, wobei sich dieser Anteil ziffernmäßig versteht. Nach Schuberts Angaben betrug das Gesamtvolumen des jüdischen Hausbesitzes in Wien im April 1938 8.009 Häuser – die Gesamtzahl des Häuserbestands von Wien gibt Schubert mit 56.273 an –, wobei nicht angegeben wurde, in wie vielen Fällen hierbei bloß anteiliges Eigentum gegeben war. Den höchsten Anteil an jüdischem Grundeigentum in Wien wiesen die Bezirke 1–3, 7–9 und 19–20 auf; in diesen

<sup>45</sup> Anleitung zur Ausfüllung des Vermögensverzeichnisses, Pkt. 6 a, b. DÖW 5.177

<sup>46</sup> Wiederum zitiert nach der offiziellen Statistik des Staatskommissars in der Privatwirtschaft, vgl. Bild 6. Die absoluten Zahlen dazu lauten: Gesamtwert des angemeldeten Grundvermögens: RM 521,162 Mio., Miethäuser: RM 441,212 Mio. Einfamilien- und Wochenendhäuser: RM 63,541 Mio.

Bezirken überschritt der ziffernmäßige Anteil jeweils 20%.<sup>47</sup> Der Wertanteil des jüdischen Grundeigentums in Wien lag nach Schuberts Schätzung bei 30%.<sup>48</sup> Für das gesamte Staatsgebiet Österreichs ging man von 10.000–12.000 „jüdischen Liegenschaften“ aus.<sup>49</sup>

Das im Ausland befindliche Grundvermögen betrug hingegen nach den von der VVSt veröffentlichten Ziffern nur 2,42%. Das jüdische Grundeigentum war demnach noch wesentlich stärker auf Österreich konzentriert als das land- und forstwirtschaftliche Eigentum.

### *III.1.1.2. Gesetzliche Grundlagen für den Vermögensentzug im Liegenschaftsbereich nach dem 11. März 1938*

Wenngleich es nicht die Aufgabe unseres Projekts war, den Vermögensentzug in den einzelnen Vermögenskategorien zu dokumentieren, seien dennoch zum besseren Verständnis auch des Restitutionsproblems einige allgemein gehaltene Bemerkungen gestattet. Diese beschränken sich auf Hinweise zu den wichtigsten gesetzlichen Grundlagen, die für den Liegenschaftstransfer aus jüdischem in nichtjüdischen Besitz nach dem 11. März 1938 maßgebend waren.

Die Entziehung des jüdischen Liegenschaftseigentums erfolgte zumindest in der großen Mehrzahl der Fälle – im Unterschied zu den in anderen Vermögensbereichen häufig gepflogenen Praktiken – auf der Grundlage allgemeiner Vorschriften, Gesetze, Verordnungen und Erlässe. Die Enteignung jüdischen Liegenschaftseigentums bildete ferner – sehr zum Unterschied zur Praxis in anderen Bereichen (diskriminierende Maßnahmen im Bereich des Dienstrechts, Berufsverbote für freie Berufe, Entzug von Unternehmen) – zumindest bis zum Herbst 1938 dem Anschein nach kein vorrangiges Ziel antijüdischer Maßnahmen.

---

<sup>47</sup> Vgl. Karl Schubert: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren. Diss. Hochschule für Welthandel. Wien 1940. Die von Schubert wiedergegebenen Zahlen basieren auf dem im Mai 1939 erstellten Bericht „Die Entjudung der Wirtschaft in der Ostmark“. In diesem Bericht erfolgte jedoch keine spezielle Auswertung für Wien. Zur Untersuchung des Liegenschaftsbesitzes von Juden in Wien siehe detailliert Melinz, Hödl.

<sup>48</sup> Schubert, S. 73.

<sup>49</sup> ÖStA AdR VVSt, Kt. 1408, Bericht Regierungsrat Hans Wagner an Vizepräsident Barth, Reichskommissar für die Wiedervereinigung, 5. August 1939.

Das heißt jedoch nicht, dass Liegenschaftsverkäufe durch jüdische Eigentümer vor Ende 1938 nicht zur Genehmigung an die VVSt herangetragen worden wären. Durch wachsenden Druck und Einschüchterungen sowie durch Maßnahmen, die gegen die persönliche Sicherheit gerichtet waren (Verhaftungen etc.) und durch eine Erhöhung des finanziellen Drucks (Ausschaltung von Juden und Jüdinnen aus dem beruflichen Leben, Steuervorschreibungen) sahen sich viele Juden und Jüdinnen schon in den ersten neun Monaten nach dem „Anschluss“ dazu genötigt, sich schrittweise ihres Vermögens zu begeben.

Obgleich zur Frage der Übernahme des Liegenschaftsbesitzes aus dem Eigentum von Juden und Jüdinnen durch Nichtjuden schon frühzeitig eine Reihe von Vorschlägen an die Behörden erstattet worden waren, blieb die „Entjudung“ des Liegenschaftseigentums bis zum Inkrafttreten der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938<sup>50</sup> ohne gesetzliche Regelung dem „freien Grundstücksverkehr“ überlassen. Nach Angaben der Abteilung Liegenschaften der VVSt wurden bis Ende September 1938 ca. 850 Anträge durch diese Abteilung zentral genehmigt.<sup>51</sup>

Durch eine bereits unmittelbar nach dem „Anschluss“ erzielte Vereinbarung zwischen VVSt und Grundbuchgerichten konnte die VVSt erreichen, dass sämtliche Liegenschaftstransaktionen, an denen jüdische Vertragspartner beteiligt waren, nur mit ihrer Zustimmung grundbuchfähig wurden.<sup>52</sup> Diese Regelung wurde von März bis Oktober 1938 praktiziert und praktisch nahtlos durch die §§ 7 und 8 der „Einsatzverordnung“ als den beiden zentralen auf die Veräußerung von Liegenschaftseigentum bezogenen Bestimmungen abgelöst. § 7 dieser Verordnung<sup>53</sup> enthielt ein allgemeines Verbot des Neuerwerbs von Liegenschaften oder damit verbundenen Rechten durch Juden und Jüdinnen, während in § 8 die Genehmi-

50 Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (GBLÖ. 633/1938). In der Folge im Text auch als „Einsatzverordnung“ zitiert.

51 ÖStA AdR Bürckel Materien, Sign. 2160/2, Abschlussbericht Abteilung Liegenschaften, 5. Oktober 1938. 2.900 Fälle von Übertragungsanträgen im Liegenschaftsverkehr waren diesem Bericht zufolge bis Ende September bei der Abteilung anhängig.

52 ÖStA AdR Bürckel Materien, Sign. 2160/10, Bericht LGR Dr. Karl Sattler, 22. Juni 1938 an den Präsidenten des LG für ZRS betreffend grundbücherliche Maßnahmen im Liegenschaftsverkehr nach dem „Umbruch“.

53 Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums v. 3. Dezember 1938.

gungspflicht für Verfügungen über Liegenschaften und damit verbundene Rechte verankert wurde.

Für den Kauf einer jüdischen Liegenschaft mussten in dem an die VVSt zu richtenden Antrag Kaufvertrag, Grundbesitzbogen und Grundbuchauszug, die Wohnbausteuererklärung für 1923, die Zinsliste und der „Ariernachweis“ beigebracht werden.<sup>54</sup> Genehmigungen im Grundverkehr wurden durch die VVSt erteilt, während land- und forstwirtschaftliche Liegenschaften nach § 17, Abs. 3 dieser VO durch die höheren Siedlungs- und Forstbehörden zu genehmigen waren.

Die Höhe des Kaufpreises, die Vertragsparteien, vertragliche Regelungen, behördliche Auflagen, die Art der Entrichtung und Verwendung des Kaufpreises (Tilgung von Hypotheken, Bezahlung diskriminierender Steuern etc.) und der Empfänger des Kaufpreises, all dies und mehr sollte im Rückstellungsverfahren nach 1945 eine große, vielleicht sogar entscheidende Rolle spielen. Die Spruchpraxis der Rückstellungskommissionen zum Dritten Rückstellungsgesetz, das bei Entziehungen von Liegenschaftseigentum durch privatrechtliche Verträge zur Anwendung kam, war in einigen heiklen Problembereichen uneinheitlich, unübersichtlich und damit der Ausgang im Klagsfalle zuweilen unberechenbar. Die Geschädigten, die Haus- und Grundeigentum unter wachsendem Verfolgungsdruck oder vielfach überdies auf Grund finanzieller Schwierigkeiten verkauften, konnten zu diesem Zeitpunkt nicht vorausahnen, welche Folgen die Umstände und Bedingungen, unter denen die Veräußerungen, die vornehmlich in den Jahren 1938–40 zustande kamen, für die Rückstellung des ihnen entzogenen Liegenschaftseigentums haben sollten.

Mit diesen Regelungen waren jedoch ebenfalls nur Grundsätze zum „Entjudungsverfahren“ fixiert worden, die erst ausführende Regeln bedurften. Diese ergingen mit dem ersten Durchführungserlass des Reichswirtschaftsministeriums zur Einsatzverordnung am 6. Februar 1939.<sup>55</sup> Es ist daher davon auszugehen, dass das Volumen des Eigentumstransfers im Bereich des Liegenschaftsvermögens erst mit Beginn des Jahres 1939 an

---

54 ÖStA AdR, Abt. Liegenschaften, Lg 9278, Merkblatt der Abteilung Liegenschaften der VVSt.

55 Erster Durchführungserlass des Reichswirtschaftsministers zur VO über den Einsatz des jüdischen Vermögens III Jd. 1/2082/39, ÖStA AdR Gen.Dion der österreichischen Bundesforste, Gz. 6924/1939.

Intensität zunahm. Dies scheint auch aus verschiedenen Berichten des Staatskommissars in der Privatwirtschaft an den Reichskommissar für die Wiedervereinigung hervorzugehen. Nach dessen Angaben wuchs die Zahl der Genehmigungsanträge für Liegenschaftsverkäufe im ersten Halbjahr 1939 rasch an; Anfang Februar 1939 lagen der VVSt 4.300 Kaufverträge betreffend Liegenschaften aus jüdischem Eigentum (erst 851 waren genehmigt) zur Genehmigung vor; rund 100 Neuanträge pro Woche wurden verzeichnet. Bis zum Juni 1939 stieg deren Zahl sogar auf bis zu 1.000 monatlich an. Nach eigenen Angaben der Behörde waren im Frühjahr 1939 etwa 30% des jüdischen Liegenschaftseigentums in nichtjüdische Hände überführt worden.<sup>56</sup> Im Februar 1940 befanden sich nach einer Schätzung der VVSt noch etwa 5.000 Liegenschaften in Wien in jüdischem Besitz;<sup>57</sup> ein erheblicher Teil des zu diesem Zeitpunkt noch nicht „arisierten“ Liegenschaftsvermögens dürfte somit vom Herbst 1941 an durch Konfiskation an das Deutsche Reich übergegangen sein.

Ein anderes Instrument, das jedoch im Bereich des Liegenschaftsvermögens relativ selten angewandt wurde, bildete die Verordnung vom 18. November 1938 über die „Einziehung volks- und staatsfeindlichen Vermögens“<sup>58</sup>, die dem Deutschen Reich, lange vor dem Inkrafttreten der 11. VO zum Reichsbürgergesetz die Möglichkeit der direkten Konfiskation von Vermögen zu Gunsten des Deutschen Reiches bot. Diese Verordnung sollte die bisher auf bloß erweiterten Polizeibefugnissen des Reichsführer SS und Chef der deutschen Polizei, Heinrich Himmler, beruhende Praxis der Konfiskation nach dem 11. März 1938 ablösen bzw. diese nachträglich legitimieren, die sich insbesondere gegen das Vermögen führender Vertreter des „alten Regimes“ bzw. verbotener Parteien gerichtet hatte<sup>59</sup>.

56 Staatskommissar in der Privatwirtschaft, Bericht über die Entjudung der Ostmark (Stand: 1. Februar 1939), sowie ÖStA AdR Bürckel, Materien, Sign. 2160/00, Bd. III, Schreiben Staatskommissar in der Privatwirtschaft an Bürckel, 27. März 1939 bzw. Vermögensverkehrsstelle an Bürckel v. 29. 6. 1939.

57 ÖStA AdR VVSt, Kt. 1408, Korr. Buchstabe L, Schr. Dubovsky an Wagner 12. Februar 1940. Demnach hätte somit, gemessen an den Angaben von Schubert, rd. 1/3 des jüdischen Liegenschaftseigentums den Besitzer gewechselt.

58 GBlÖ 1938/589 bzw. RGBl. Bd. I, 1938, S. 1620.

59 Vgl. z. B. zahlreiche Einzelfälle auf Grund dieser VO beschlagnahmter Liegenschaften burgenländischer Juden in: ÖStA AdR BMF Finanzen, Beschlagnahmte Vermögen, Kt. 4.

Die auf diese Weise entzogenen Liegenschaften – sofern nicht landwirtschaftlich genutzt – oblagen entweder der Verwaltung der Gestapo selbst oder wurden durch die Staatsgebäudeverwaltung verwaltet.<sup>60</sup> Nach der Auflösung der Verwaltungsstrukturen des Landes Österreich übernahm diese Aufgabe der jeweils örtlich zuständige Oberfinanzpräsident. Die Zahl der in Anwendung dieser Verordnung in den Jahren 1938/39 entzogenen Liegenschaften dürfte, wenigstens was die Bundeshauptstadt betrifft, relativ gering gewesen sein.<sup>61</sup> In der Phase der einsetzenden Deportation Wiener bzw. österreichischer Juden in das KZ Theresienstadt und später in das KZ Auschwitz wurde diese Verordnung als Übergangsregelung bis zur Inkraftsetzung der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz am 25. November 1941 angesehen und kam im Zeitraum Frühjahr bis November 1941 anscheinend häufiger zur Anwendung.

Sofern jüdische Liegenschaften in Anwendung dieser Verordnung durch Konfiskation entzogen wurden, führte dies zur unerwünschten Konsequenz, dass alle Rechte Dritter, also z. B. grundbücherlich gesicherte Rechte von Banken als Hypothekargläubiger, nach erfolgter Konfiskation ebenfalls für null und nichtig erklärt wurden. Eine solche Regelung hätte das Vertrauen der Kreditinstitute in den Liegenschaftsverkehr erschüttert, weshalb man sich schließlich mit einiger Verzögerung dazu entschloss, im Falle der Anwendung der erwähnten Verordnung besicherte Hypotheken gesondert abzugelten.

Seit Beginn des Zweiten Weltkrieges kam es zu einer grundlegenden Zieländerung in der antijüdischen Politik zunächst in den vom Deutschen Reich annektierten Gebieten und später auch im gesamten deutschen Herrschaftsbereich in Europa: die bisher dominierende Zielsetzung, die Enteignung der jüdischen Bevölkerung mit einer forcierten Auswanderungspolitik zu kombinieren, wurde, nachdem sich alle Ideen und Planspiele für eine massenhafte Aus- und Ansiedlung der aus dem Gesellschafts-, Wirtschafts- und Kulturleben ausgegrenzten und entrechteten jüdischen Bevölkerung im Rahmen kolonialer oder Siedlungsmodelle als illusionär erwiesen hatten, sukzessive abgelöst durch Überlegungen, Pla-

---

60 GBlÖ 1938/339. Die im Herbst 1938 diskutierte Auslagerung der Verwaltung an die Österreichische Realitäten AG wurde nicht umgesetzt, ÖStA AdR Bürckel, Materien Sign. 2160/00, Bd. III).

61 Vgl. Melinz, Hödl, „Jüdisches“ Liegenschaftseigentum, Kap. 8.



nungen und schließlich organisatorische Vorbereitungen für die Ermordung der europäischen Juden und Jüdinnen, mit deren Durchführung das Berliner Reichssicherheitshauptamt beauftragt worden war.<sup>62</sup> Eingebunden war eine Vielzahl regionaler Behörden und ziviler und militärischer Dienststellen von Staat, Partei und Wehrmacht.

In Österreich wurde bereits Ende August 1938 eine eigene zentrale Dienststelle geschaffen, in der in der Folge sämtliche Aktivitäten im Zusammenhang mit der forcierten jüdischen Auswanderung aus Österreich gebündelt wurden: die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“, die von Adolf Eichmann gegründet und bis zum Frühjahr 1939 auch geleitet wurde.<sup>63</sup> Im Februar 1939 wurde der Aufgabenkreis der „Zentralstelle“ insofern neuerlich erweitert, als mit der Schaffung des „Auswanderungsfonds Wien“ ein Instrument zur Übernahme und Verwaltung des Vermögens jüdischer „Auswanderer“ geschaffen wurde. In den darauf folgenden Jahren wurde dem „Auswanderungsfonds Wien“ eine größere Anzahl von Liegenschaften in ganz Österreich „eingewiesen“.<sup>64</sup>

Mit dem Beginn der Deportationen der jüdischen Bevölkerung fielen erneut eine größere Anzahl an Liegenschaften an diesen Fonds, in dem

62 Vgl. dazu Stichwort zur „Aktion Reinhard“ in: Enzyklopädie des Holocaust. Die Verfolgung und Ermordung der europäischen Juden, hg. v. Eberhard Jäckel, Peter Longerich, Julius Schoeps, Bd. 1, S. 14–18 sowie Bertrand Perz, Thomas Sandkühler: Auschwitz und die „Aktion Reinhard“ 1942–45. Judenmord und Raubpraxis in neuer Sicht, in: Zeitgeschichte, 26. Jg. (1999), Heft 5, S. 283–316.

63 Vgl. Jonny Moser: Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, in: Kurt Schmid, Robert Streibl: Der Pogrom 1938. Judenverfolgung in Österreich und Deutschland. Wien 1990, S. 96–100. Gabriele Anderl: Die „Zentralstellen für jüdische Auswanderung“ in Wien, Berlin und Prag – ein Vergleich, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte, Bd. 23 (1994), S. 288 ff. sowie Gabriele Anderl, Dirk Rupnow unter redaktioneller Mitarbeit von Alexandra-Eileen Wenck: Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution. Nationalsozialistische Institutionen des Vermögensentzuges 1. (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 20/1), Wien – München 2004. (Im Erscheinen).

64 Vgl. dazu Theodor Venus, Alexandra-Eileen Wenck: Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938–194. Nationalsozialistische Institutionen des Vermögensentzuges 2. (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 20/2), Wien – München 2004. (Im Erscheinen).

überdies auch anderes Rest-Vermögen sowie Erlöse aus der Verwertung des Restvermögens deportierter Juden und Jüdinnen verwertet wurde. Schließlich wurde beschlossen, dass die Verwaltung der an den „Auswanderungsfonds“ gefallenen Liegenschaften einem eigens dafür gegründeten Unternehmen übertragen wurde: der „Eigenhaus“ Betriebsgesellschaft, die unter der Führung der Länderbank AG gegründet worden war. Die genaue Zahl der vom „Auswanderungsfonds“ übernommenen, verwalteten und verwerteten Liegenschaften konnte nachträglich nicht mehr ermittelt werden; sie dürfte allein für Wien mehrere hundert betragen haben. Mit der fast vollständigen Auslöschung der Wiener jüdischen Gemeinde im Laufe des Jahres 1943 wurde der Wiener Fonds aufgelöst und sein Vermögen in den „Auswanderungsfonds für Böhmen und Mähren“ eingewiesen. Mit Kriegsende fiel das noch vorhandene, nicht unbeträchtliche Geld- und Sachvermögen dieses Fonds, soweit es auf dem Staatsgebiet Österreichs noch greifbar war, in die Verwaltung der Republik: zu diesem Zeitpunkt umfasste dieses Bankguthaben von etlichen Millionen Reichsmark, die auf Konten mehrerer heimischer und ausländischer Banken deponiert waren, an die hundert Liegenschaften und Anteile, die jüdischen Eigentümer gehörten, die in den Jahren 1942–45 großteils in den Konzentrations- und Vernichtungslagern ermordet wurden. Auf Grund des ungeklärten Rechtscharakters des Fondsvermögens wurde nach mehrmonatigen Beratungen der Ministerien für Inneres, Äußeres, Finanzen und Vermögenssicherung schließlich der Beschluss gefasst, das inländische Vermögen des Fonds, einschließlich des Liegenschaftsbesitzes, einem Kurator zu übertragen, der vom Bezirksgericht Innere Stadt 1948 bestellt worden war.

Parallel zur partiellen Aneignung des Vermögens deportierter Juden durch die „Zentralstelle für jüdische Auswanderung“ bzw. ihre „Vermögensverwaltungsstelle“, den „Auswanderungsfonds“, wurden von mehreren Reichsbehörden seit 1940 Überlegungen angestellt, wie mit dem im Inland verbliebenen Vermögen ausgewanderter Juden und Jüdinnen zu verfahren sei. Das Reichsministerium des Inneren, das im Rahmen der Überlegungen zu einer Neudefinition des Begriffs der deutschen Staatsangehörigkeit hierbei die Federführung inne hatte, unterschied vier Personengruppen: 1) Staatsangehörige und Reichsbürger, 2) Staatsangehörige, 3) Staatsbürger auf Widerruf, 4) Schutzangehörige. Der Gedanke, den Status geflüchteter (emigrierter) Juden und Jüdinnen durch eine Sonderregelung außerhalb dieses Schemas zu definieren, wurde schließlich verwor-

fen, weil schon damals die Absicht offen ausgesprochen wurde, emigrieren Juden und Jüdinnen „grundsätzlich . . . die Staatsangehörigkeit zu entziehen und sie zu Staatenlosen zu machen“.<sup>65</sup>

*III.1.1.3. Vermögensverfall und -verwaltung auf Grund der 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz*

Aus dieser Debatte, die zunächst auf die bloße Frage der staatsbürgerlichen Stellung und Rechte der noch im Deutschen Reich selbst befindlichen Juden und Jüdinnen gerichtet war, ergab sich auch die Frage nach dem Schicksal des inländischen jüdischen Vermögens. Aber bereits im Jänner 1941 wurde der „Entwurf einer Verordnung über das Vermögen von Juden im Ausland, die die deutsche Staatsangehörigkeit verlieren“, im Rahmen einer interministeriellen Sitzung zwischen Vertretern des Innen-, Justiz-, Außen- und Finanzministeriums diskutiert. Es war der Vertreter des Reichsfinanzministeriums, der anregte, die Aberkennung der Reichsbürgerschaft mit dem Vermögensverfall zu verbinden.<sup>66</sup>

Der entsprechende Verordnungsentwurf vom Jänner 1941 verknüpfte den Eintritt des Vermögensverfalls nicht nur mit der Aberkennung der deutschen Staatsbürgerschaft, sondern schon mit der bloßen Verlegung des Wohnsitzes ins Ausland, wobei es nicht einmal auf den Willen des/der Betroffenen ankommen sollte. Hitler persönlich hatte inzwischen zu dieser Regelung seine Zustimmung gegeben.

Die 11. VO zum Reichsbürgergesetz trat am 25. November 1941 in Kraft: sie bestimmte, dass Juden, die ihren gewöhnlichen Wohnsitz in das Ausland verlegen, die deutsche Staatsangehörigkeit verloren. Im Zusammenhang damit war die Ermittlung des Aufenthaltsortes der Betroffenen, die über Anfrage der Finanz- durch die (örtlichen) Staatspolizeibehörden erfolgte, von entscheidender Bedeutung. Mit dem Verlust der Staatsangehörigkeit verbunden war der Verfall des gesamten, zu diesem Zeitpunkt

<sup>65</sup> Hans Günther Adler: *Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland*. Tübingen 1974. S. 497. Siehe dazu auch: *Staatsbürgerschaft und Vertreibung*. Mit Beiträgen von: Dieter Kolonovits, Hannelore Burger, Harald Wendelin (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 7), Wien – München 2004.

<sup>66</sup> Adler, S. 497.

noch vorhandenen Vermögens; die Feststellung erfolgte durch das Reichssicherheitshauptamt (RSHA), hatte jedoch nur noch deklarative Bedeutung. Konsequenterweise wurden auch Deportationen von Juden und Jüdinnen in die besetzten, nicht vom Reich annektierten polnischen Gebiete unter dieselbe Regelung subsumiert und führten damit zu denselben Konsequenzen, nämlich dem automatischen Vermögensverfall. Auf Grund des mit der Übernahme des eingezogenen jüdischen Vermögens verbundenen Verwaltungsaufwands und der kriegsbedingten Ausdünnung, die auch vor den Finanzbehörden nicht Halt machte, unterblieb nicht selten die grundbücherliche Eintragung des Eigentumsübergangs auf den Staat.<sup>67</sup>

Über Art und Höhe des zu diesem Zeitpunkt noch vorhandenen Vermögens (und dessen Veränderungen) seit 1938 gab es auf Grund vielfältiger koordinierter Ermittlungen und wechselseitigen Informationsaustausches zwischen VVSt, Polizeibehörden, örtlichen und zentralen Finanzämtern und Devisenbehörden eine nahezu lückenlose Kette an Informationen: österreichische Juden und Jüdinnen, die Vermögen über RM 5.000 ihr Eigen nannten, hatten entweder selbst oder durch die inzwischen eingesetzten Vermögensverwalter und Treuhänder zwischen 1938–41 mehrfach über Bestand und Änderungen ihres Vermögens den Behörden Bericht erstatten müssen (Vermögensanmeldung, JUVA-Anmeldung, Steuererklärung, Anmeldung feindlichen Vermögens<sup>68</sup>).

Auf Grund der 11. VO wurde somit der Staat in der Praxis zum Eigentümer des gesamten jüdischen Liegenschaftsvermögens, soweit es nicht in den vorangegangenen drei Jahren im Wege von Rechtsgeschäften an „arische“ Privatleute oder Unternehmen veräußert worden war.

Dem Vermögensverfall vorausgegangen war oft bereits Monate vorher die im Hinblick auf die Vorbereitungen der Verordnung erfolgte vorläufige Vermögensbeschlagnahme durch die zuständige Gestapoleitstelle, die vor allem in jenen Fällen ausgesprochen wurde, in denen noch erhebliches Vermögen (z. B. Erlöse aus Firmen- oder Liegenschaftsverkäufen, Wertpapiervermögen, Umzugsgut) vorhanden war. Bereits mit der vorläufigen Beschlagnahme verbunden war die Bestellung von Vermögensverwal-

<sup>67</sup> Vgl. BMVS 41.419–1/47 Bericht der FLD Wien. ÖStA AdR BMVS, Kt. 28.

<sup>68</sup> Vgl. dazu Rundschreiben des Reichsstatthalters Wien, Abwicklungsstelle der VVSt, Gruppe Kommissare und Treuhänder betr. Anmeldung feindlichen Vermögens, ÖStA AdR VVSt, VA 12.323 Fritz Brass.

tern,<sup>69</sup> die in vielen Fällen auch nach dem Eintritt des Vermögensverfalls ihre Tätigkeit weiter ausübten, nun mit dem Ziel der Endverwertung von noch existierendem Real- oder Wertpapiervermögen. Diese Verwalter sollten, wie einer allgemeinen Verfügung der Gestapoleitstelle Wien zu entnehmen ist,<sup>70</sup> ihre Tätigkeit unter der Kontrolle des Finanzamts Berlin-Moabit ausführen und ihre Aufgaben nach dessen Weisungen im Reichsinteresse und mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmanns wahrnehmen: die Veräußerung von Liegenschaften bedurfte nach diesem Erlass ebenfalls der Zustimmung dieses Finanzamts.

Für die Verwaltung der vom Deutschen Reich beschlagnahmten und eingezogenen Liegenschaften war bis zum Vermögensverfall das Finanzamt Berlin-Moabit zuständig.<sup>71</sup> Der Antrag auf Verfall jüdischen Eigentums wurde in jedem Einzelfall durch den Oberfinanzpräsident (OFP) Berlin-Brandenburg gestellt, sodass dort eine zentrale Registratur über die betroffenen Personen und jedes Einzelvermögen existierte.<sup>72</sup> Beim OFP Berlin-Brandenburg war im ersten Halbjahr nach Inkrafttreten der 11. VO im Rahmen der Dienststelle für verfallenes Vermögen auch die zentrale Verwaltung des gesamten verfallenen Vermögens von Juden konzentriert. Mit Erlass des OFP vom 25. April 1942 wurden die Verwaltungs- und Verwertungsbefugnisse an die für das jeweilige Vermögen örtlich zuständigen Oberfinanzpräsidenten übertragen.<sup>73</sup>

69 Die in den vorangegangenen Jahren durch die VVSt bestellten Abwickler, Treuhänder u. a. waren nun, einer Weisung des Reichswirtschaftsministers vom 15. Dezember 1941 zufolge (Gz. III WOS 8/22) künftig ebenfalls zur Verwaltung des beschlagnahmten Vermögens bestellten Vermögensverwaltern verantwortlich und rechnungslegungspflichtig (ÖStA AdR VVSt, Abwickler, Kt. 920, Abw. Lac-Käs, Fa. Max Eckstein, Schr. an Laconia-Institut 28. Mai 1942).

70 Vgl. ÖStA BMVS Gz. 123.885-8/1947 Richtlinien für die Behandlung beschlagnahmter Vermögenswerte für die Sachbearbeiter der Geheimen Staatspolizei und Vermögensverwalter, o. D., 17 Bl.

71 Vgl. zum erweiterten Aufgabenkreis dieses Finanzamts seit 1933 Martin Friedenberger: Das Berliner Finanzamt Moabit-West und die Enteignung der Emigranten des Dritten Reichs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 49. Jg./2001. Heft 8. S. 677–694.

72 Dem OFP Brandenburg waren seitens der bestellten Vermögensverwalter, der Bankinstitute und sämtlicher anderer Dienststellen und Privatpersonen, die auf die betreffende Person bezogenes Vermögen verwahrten oder verwalteten, Berichte zu erstatten.

73 Archiv Bank Austria-Creditanstalt, Bestand Zentralsparkasse der Gemeinde Wien, Fil. ZS 3, Box 3, Erlass des OFP Berlin-Brandenburg O 5210–2020 VI v. 25. 4. 1942

Im Hinblick auf den Haus- und Grundbesitz und anderes unbewegliches Eigentum, das im Gefolge des Vermögensverfalls nach der 11. VO in den Besitz des Reiches gelangte, übten der deutsche Staat bzw. die Finanzbehörden, was die Verwertung derartigen Eigentums anlangte, merkwürdige Zurückhaltung: die bisherigen Verwalter der Liegenschaften waren anzuhalten, Ertragsbewertungen vorzunehmen, über allfällige bücherliche Lasten waren Erhebungen durchzuführen und auf Grund dieser Erhebungen der Verkaufswert der Liegenschaften amtlich festzustellen. Bereits vorher zwischen Geschädigten und Kaufwerbern vereinbarte Kaufverträge, die sich noch im Genehmigungsstadium befanden, wurden fast ausnahmslos storniert. Einem Erlass des Reichsministers der Finanzen vom April 1942 zufolge war bei der Verwertung der nicht veräußerten und nun dem Reich verfallenen Liegenschaften aus jüdischem Eigentum dem Liegenschafts- und Raumbedarf staatlicher Behörden (Zivil- und Militärverwaltung, Land- und Forstbehörden etc.) der Vorrang einzuräumen. Später wurden auch Kriegsheimkehrer und insbesondere Frontsoldaten in diese Regelung hineingenommen. Erst wenn klar sei, dass die staatlichen Dienststellen oder bevorzugten Personengruppen keinen Anspruch auf Erwerb der betreffenden Immobilie anmeldeten, könnten Verkaufsverhandlungen geführt werden<sup>74</sup>.

Als Resultat dieser Einschränkungen kam es seit Einführung dieser Regelung im Zeitraum Frühjahr 1942 bis April 1945 daher nur noch in sehr begrenztem Umfang zu Liegenschaftsverkäufen aus ehemals jüdischem Eigentum, der durch Vermögensverfall in Reichsbesitz übergegangen war.

#### *III.1.1.4. Restitution von land- und forstwirtschaftlichem und Grundvermögen nach 1945*

Da uns für die Dokumentation von Restitutionsverfahren betreffend land- und forstwirtschaftliches Vermögen generell nur Quellenbestände zur Verfügung standen, die im Inland befindliches land- und forstwirtschaftliches Vermögen betrafen, so ergibt sich daraus ein quellenbedingter Bias unserer Aussagen, da mögliche Restitutionsakte über ausländisches land- und forstwirtschaft-

---

(vgl. Rundschreiben Nr. 48/42 des Ostmärkischen Sparkassen- und Giroverbands vom 11. Juni 1942).

<sup>74</sup> Vgl. Allgemeiner Erlass OFP Berlin-Brandenburg an OFP Wien, 11. 4. 1942, O 5210 1299/41-P II/Verv., ÖStA AdR FLD Akte 7783 Otto Wollisch u. a.

schaftliches Vermögen in jüdischem Besitz nur in seltenen Fällen, unsystematisch und inhaltlich mangelhaft dokumentiert sind. Generell ist davon auszugehen, dass die Chancen für österreichische Eigentümer von ausländischem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen auf eine Restitution nach der Beendigung des Zweiten Weltkriegs bedingt durch grundlegend unterschiedliche Auffassungen und Handhabungen der Restitutionsgesetze im westlichen Ausland im Allgemeinen besser waren als in den späteren „Volksdemokratien“, die eine Restitution gegenüber Anspruchswerbern aus den „kapitalistischen Ländern“ eher erschwerten bzw. auf Grund allgemeiner Verstaatlichungsmaßnahmen verunmöglichten.

Auskünfte über Restitutionsakte, die ausländisches land- und forstwirtschaftliches Vermögen betrafen, finden sich somit äußerst selten in den hiesigen Akten: in seltenen Fällen wurden von den Antragstellern oder deren Anwälten, die Anträge auf Entschädigung an den Abgeltungsfonds gestellt hatten, dem Fonds zur Beurteilung der Herkunft von Zahlungen für diskriminierende Steuern und Abgaben diesbezügliche Auskünfte auf Anfrage erteilt. Ähnliches gilt vice versa auch für die von deutschen Entschädigungsbehörden eingeholten Auskünfte.

Die Rückstellung entzogenen Eigentums auf Grund rassistischer und politischer Verfolgung durch die österreichische Gesetzgebung basierte einerseits auf dem „Opfer“-Prinzip, dass ein souveräner Staat Österreich auf Grund der deutschen Okkupation zwischen März 1938 und April 1945 nicht existiert habe und der nunmehr wieder souveräne Staat Österreich daher grundsätzlich keine Verantwortung oder Haftung für die in diesem Zeitraum begangenen Verbrechen übernehme. Andererseits wurden diskriminierende Gesetze und auch darauf basierende Rechtsgeschäfte, die unter dem Druck rassistischer und politischer Verfolgung in diesem Zeitraum zustande gekommen waren, für null und nichtig erklärt und damit der Wille zum Ausdruck gebracht, die betroffenen Opfergruppen wieder in ihre Rechte einzusetzen.

In der Praxis der Handhabung der in den Jahren 1946 bis 1949 verabschiedeten Rückstellungsgesetze sowie der nach Inkrafttreten des Staatsvertrags verabschiedeten Entschädigungsgesetze wurden diese Grundsätze oft nicht oder nur halbherzig oder in einer für die Opfer des NS-Regimes bürokratischen Form zum Ausdruck gebracht und vollzogen. Beim Versuch, ihre Rechte wahrzunehmen, um wieder in den Besitz des entzogenen oder gar geraubten Vermögens zu gelangen, mussten die Geschädigten somit häufig Kompromisse zulasten ihrer Ansprüche eingehen oder wegen



der Schwierigkeit, entzogenes Gut ausfindig zu machen und Eigentumsansprüche nachzuweisen zu können, auf Teile gänzlich verzichten (z. B. Bargeld, konfiszierte Güter, wie Autos, Kunstsammlungen etc).<sup>75</sup>

Auf die politische Debatte, die der Rückstellungsgesetzgebung innerhalb der Bürokratie, der die Republik Österreich begründenden Parteien, der Bundesregierung, des Parlaments und in der Öffentlichkeit vorausging und sie begleitete, sowie auf die juristischen Probleme und partiellen Defizite dieser Gesetze braucht hier nicht eingegangen werden, da sie Gegenstand einer Reihe anderer Projekte der Kommission waren.

Die für die Restitution von land- und forstwirtschaftlichem Vermögen wesentliche Rechtsgrundlage bildeten die ersten drei Rückstellungsgesetze: das Erste Rückstellungsgesetz, das der Nationalrat am 26. Juli 1946 verabschiedete, regelte die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich in der Verwaltung des Bundes oder der Bundesländer befanden.<sup>76</sup> Das Zweite Rückstellungsgesetz, das am 6. Februar 1947 verabschiedet wurde, behandelte die Rückstellung entzogener Vermögen, die sich auf Grund von Vermögensverfall im Eigentum der Republik befanden.<sup>77</sup> Am gleichen Tag, an dem das Zweite Rückstellungsgesetz beschlossen wurde, verabschiedete der Nationalrat auch das Dritte Rückstellungsgesetz, dem gemeinsam mit dem Erste Rückstellungsgesetz für die Rückstellung entzogener Liegenschaften die größte Bedeutung zukommen sollte.<sup>78</sup> Dieses Gesetz bezog sich auf Vermögensentziehungen durch Privatrechtsgeschäfte zwischen – bedingt durch die politischen Verhältnisse des vorangegangenen Zeitraums – ungleichen Vertragspartnern. Besonders der Verabschiedung des zuletzt genannten Gesetzes waren langwierige Diskussionen vorausgegangen, die die Beschlussfassung durch das Parlament monatelang verzögert hatten.<sup>79</sup>

---

75 Vgl. allgemein Klein, S. 57–96.

76 BGBl 1946/156.

77 BGBl 1947/53.

78 Zu den Rückstellungsgesetzen siehe vor allem Georg Graf: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse. (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd 2), Wien – München 2003.

79 Grundsätzliche Gedanken, Vorschläge und erste Entwürfe dafür waren bereits im 2. Halbjahr 1945, bzw. im Frühjahr 1946 von verschiedenen Seiten vorgelegt worden. Vgl. Bailer-Galanda, Rückstellungsgesetzgebung.



### III.1.2. Die empirischen Ergebnisse der Datenbank

#### III.1.2.1. Land- und Forstwirtschaftliches Vermögen

Der Gesamtwert des angemeldeten land- und forstwirtschaftlichen Vermögens im Junz-Sample verteilt sich auf insgesamt 37 Personen. Auf Grund der uns zur Verfügung stehenden Quellen ergaben sich jedoch lediglich in 34 Fällen „Treffer“. Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen in diesen 34 Fällen betrug brutto RM 1,200.282,94. Der Anteil der Personen, die land- und forstwirtschaftliches Vermögen in der Vermögenserklärung angaben, betrug im Junz-Sample nur 4,82%, gemessen am VA-Gesamtvermögen dieses Samples lag dieser Anteil nur bei 1,98%.

92,11% des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens, verteilt auf 29 Personen, befanden sich auf österreichischem Staatsgebiet. Der Wert des inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens betrug im Junz-Sample insgesamt brutto RM 1,105.635,34; das entspricht 1,92% des gesamten Inlandsvermögens jener 704 Personen, die in diesem Sample unserer Datenbank dokumentiert wurden. Die Mehrzahl dieser 29 Personen, nämlich 15, verfügte über ein gemessen am Wert bescheidenes land- und forstwirtschaftliches Vermögen, das aus zumeist kleineren verschieden genutzten Liegenschaften, wie Äckern, Wiesen, Obst- oder Weingärten, Hutweiden<sup>80</sup> oder Wäldern bestand und in der Vermögenserklärung mit einem Wert von weniger als RM 5.000 angegeben war; lediglich in drei Fällen lag dieser Wert jenseits der 100.000 RM-Marke und zwar jeweils über RM 300.000. In einigen Fällen wurden diese Liegenschaften nicht selbst, sondern von anderen Personen in Pacht bewirtschaftet, wie auch umgekehrt Anmelder derartigen Besitz pachtweise bewirtschaften konnten.

Aus der Art und Nutzung des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens ergibt sich nebstbei, dass auch der Großteil des inländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögens nicht im Stadtgebiet Wiens, sondern allenfalls an den Rändern und in den näher liegenden Umlandgemeinden, wie Breitenfurt, Guntramsdorf, Purkersdorf, Preßbaum, Sulz oder Wolkersdorf angesiedelt war; lediglich in den wenigen Fällen, wo es sich um größeren Gutsbesitz handelte, befand sich dieser in größerer Entfernung von Wien, vorwiegend in Niederösterreich oder der Steiermark.

<sup>80</sup> Gemeindefeld, auf die das Vieh getrieben wird.

Lediglich fünf Personen wiesen nach der Vermögensanmeldung land- und forstwirtschaftliches Vermögen im Ausland auf, das zum überwiegenden Teil in der Tschechoslowakei und in einem Fall auch in Polen war. Der Anteil des ausländischen land- und forstwirtschaftlichen Vermögen am gesamten Auslandsvermögen des Junz-Samples lag mit 3,38% zwar etwas höher als der inländische Anteil; mit Ausnahme eines einzigen Falls lagen die Einzelwerte nach der VA ebenfalls unterhalb RM 5.000 und waren, verglichen mit den im Inland gelegenen land- und forstwirtschaftlichen Werten, wertmäßig sogar deutlich niedriger.

Nach den Angaben in der Vermögenserklärung war ferner zu unterscheiden nach der Besitzform zwischen eigenem und gepachtetem land- und forstwirtschaftlichem Vermögen. Leider waren die entsprechenden Angaben in der Vermögensanmeldung hierzu nicht immer korrekt, sodass sich daraus leider kein vollständiges Bild gewinnen lässt. Immerhin sei aus diesem Anlass auf diese Problematik hingewiesen, weil entzogenes Eigentum von Pachtrechten zu unterscheiden wäre und zwar auch hinsichtlich der Restitution. Drei Liegenschaften im Junz-Sample waren als in Pacht bewirtschaftetes land- und forstwirtschaftliches Vermögen ausgewiesen, wobei es sich in zwei Fällen um Guts- bzw. Sägewerksbesitz handelte. Reduziert man das land- und forstwirtschaftliche Vermögen um jenes, bei dem es sich laut VA lediglich um gepachtetes Vermögen handelt, dann reduziert sich der land- und forstwirtschaftliche Besitz auf RM 1.013.113,94 oder 1,7% des gesamten Vermögens des Junz-Samples.

Im Pammer-Sample lag der Gesamtwert des angemeldeten land- und forstwirtschaftlichen Vermögens mit insgesamt RM 452.988 absolut um etwa zwei Drittel unter dem im Junz-Sample ausgewiesenen Wert. Dieses Vermögen verteilte sich auf nur elf Personen, d. s. 1,71% aller in das Pammer-Sample aufgenommenen Personen. Nur für fünf der elf Personen, deren VA land- und forstwirtschaftliches Vermögen auswies, konnten aus den Akten Hinweise auf Restitutionsverfahren gefunden werden (auch wenn diese sich nicht auf das land- und forstwirtschaftliche Vermögen bezogen).

Für die unterschiedliche Präsenz des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens in beiden Samples lassen sich vor allem zwei Gründe angeben, worauf auch schon im ersten Teil unserer Studie hingewiesen wird: zum einen umfasst das Junz-Sample schon auswahlbedingt größere Vermögen und es scheint plausibel, dass es zwischen der Größe des Gesamtvermögens und des land- und forstwirtschaftlichen Vermögens eine positive Be-

ziehung gibt. Zum anderen ergab sich aus den von uns ausgewerteten Quellen im Junz-Sample auch für eine größere Zahl Hinweise auf Vermögensrestitutionsverfahren („Treffer“), auch wenn damit noch nichts über deren Ergebnis ausgesagt ist. Die „Treffer“-Anzahl im Pammer-Sample ist – bei annähernd gleich großer Personenanzahl am Beginn des Projekts – nur etwa halb so groß wie im Junz-Sample.

Das land- und forstwirtschaftliche Vermögen im Pammer-Sample lag fast ausnahmslos im Inland; nur in einem einzigen Fall lag wertmäßig nicht sehr bedeutendes Vermögen in der Tschechoslowakei vor. Der mittlere Wert des angemeldeten land- und forstwirtschaftlichen Vermögens lag auf der Basis der „Treffer“ im Pammer-Sample mit RM 8.149,5 deutlich unter dem des Junz-Samples, wo es RM 38.125,36 betrug. Allerdings scheint die Zahl der Personen im Pammer-Sample zu gering, um daraus weiterreichende Schlussfolgerungen ableiten zu können.

Für sechs der elf Fälle in diesem Sample ergaben sich aus den von uns herangezogenen Quellen keinerlei Hinweise auf Restitutionshandlungen: das angemeldete land- und forstwirtschaftliche Vermögen unter den sechs „Nicht-Treffern“ lag insgesamt etwa zehnmal höher als das der fünf „Treffer“. Dieses ausgeprägte Missverhältnis zwischen „Treffern“ und „Nicht-Treffern“ im zweiten Sample wird etwas verständlicher, wenn man berücksichtigt, dass sich unter den letzteren in einem Ausnahmefall auch Grundeigentum in Niederösterreich im Wert von RM 301.977 befand, wo es uns aus Zeitgründen unmöglich war, Erhebungen über eine möglicherweise erfolgte Restitution in Geld oder natura anzustellen und sich dazu auch weder in den Akten der FLD Wien noch des Abgeltungsfonds Hinweise auf Restitutionsakte ergaben.

### *III.1.2.2. Haus- und Grundeigentum*

#### *III.1.2.2.a) Haus- und Grundeigentum in der Vermögensanmeldung 1938*

Gesamtumfang und Anzahl der Liegenschaften:

Das Liegenschaftseigentum nahm in beiden im Rahmen unserer Restitutionsstudie gezogenen Stichproben eine dominante Stellung ein.

Der Gesamtwert des Grundvermögens in der VA betrug im Junz-Sample für jene Fälle, in denen restitutionsbezogene Akten ermittelt werden konnten, RM 17,893.251,99; das entspricht einem Anteil von 29,64%

vom angemeldeten Bruttovermögen (ohne Abzüge) bzw. 32,69% am Nettovermögen (inkl. Abzüge). Das angemeldete Grundeigentum verteilte sich auf 321 Personen, d. h. dass 45,59, also nahezu jeder zweite Anmelder in diesem Sample über Haus- oder Grundeigentum verfügte. Der Gesamtwert des im Inland gelegenen Grundvermögens betrug RM 16.538.303,66 (92,42% des gesamten Grundvermögens in diesem Sample), verteilt auf 292 Personen. Der mittlere Wert des angemeldeten Grundvermögens im Junz-Sample liegt bei RM 56.638,03. In vier Fällen mit durchwegs im Inland liegenden Grundvermögen wurde der Gesamtwert des Grundvermögens mit mehr als RM 0,5 Mio. angegeben.

In vielen Fällen verfügte eine Person über mehrere Liegenschaften, in einigen Fällen sowohl über in- wie auch ausländisches Grundvermögen.<sup>81</sup> Häufig ist aber auch der umgekehrte Fall feststellbar, dass nämlich mehrere Personen unseres Samples gemeinsam Anteile an derselben Immobilie besaßen. Die Konstruktion des Junz-Samples war darauf aufgebaut, in einem solchen Fall den „assozierten“ Grundbesitz mitzuerfassen, während im Pammer-Sample auch für den Fall, dass anteiliges Eigentum vorlag, nur der Liegenschaftsanteil der zum Sample gehörigen Person erfasst wurde.

Die VA-Kategorie Grundvermögen des Junz-Samples weist so mehr als 600 Fälle von anteiligem oder Alleineigentum auf; abzüglich der knapp 100 (80) Miteigentümer von Liegenschaften ergäbe dies eine Gesamtzahl von rund 500 Liegenschaften, die die Basis des Junz-Samples bilden.

Der Gesamtwert des Grundvermögens in der VA betrug im Pammer-Sample RM 6.934.709,84. Das angemeldete Grundvermögen im Pammer-Sample verteilt sich auf insgesamt 200 Personen bzw. auf 279 Liegenschaftsanteile. Der Anteil des gesamten Grundvermögens (inkl. derjenigen Fälle, in denen kein Hinweis auf Restitution feststellbar war) liegt in der Pammer-Stichprobe mit 33,07% (am Brutto-) bzw. 35,67% (am Nettovermögen) deutlich höher als im Junz-Sample. Der Mittelwert des angemeldeten inländischen Grundvermögens im Pammer-Sample betrug bei den „Treffer“-Fällen RM 36.354,79, der Maximalwert lag bei RM 275.000; beide Werte liegen signifikant unter den Vergleichswerten des Junz-Samples.

81 Im Junz-Sample war dies bei 21 Personen, im Pammer-Sample lediglich bei drei Personen der Fall. Die Gesamtanzahl der Personen, die über Grundvermögen im In- bzw. Ausland verfügten, reduziert sich damit in dem entsprechenden Sample um die Anzahl dieser Fälle.

Das Grundvermögen für jene Fälle, in denen Restitutionshinweise ermittelt werden konnten, betrug – bezogen auf 151 Personen – im Pammer-Sample RM 5,660.540,01, das entspricht einem Anteil von 38,16% am angemeldeten Bruttovermögen (ohne Abzüge) bzw. 51,29% des Nettovermögens (inkl. Abzüge). Die Gründe dafür sind, wie bereits erwähnt, in den unterschiedlichen Auswahlkriterien der beiden Samples zu suchen.

### *III.1.2.3. Regionale Verteilung und ausländisches Grundeigentum*

Der weitaus größte Teil der Liegenschaften in beiden Samples befand sich in der Bundeshauptstadt. Etwa ein Achtel der erfassten Liegenschaften des Junz-Samples lagen außerhalb der Bundeshauptstadt, hiervon mehr als 50 im Bundesland Niederösterreich, die restlichen verteilt auf die übrigen Bundesländer, obwohl ihre Eigentümer in der Regel ihren Wohnsitz in Wien hatten.<sup>82</sup> Es ist also festzuhalten, dass sich das inländische Grundeigentum der im Junz-Sample umfassten Personen zu über 80% in Ostösterreich (Wien, Niederösterreich, Steiermark und Burgenland) befand.

Der Gesamtwert der inländischen Liegenschaften außerhalb Wiens im Junz-Sample betrug somit RM 1,158.018,16, d. s. 6,31% des gesamten Liegenschaftsvermögens:

48 Liegenschaften mit einem Gesamtwert von (lt. VA) RM 623.581,16 befanden sich in Niederösterreich, acht Liegenschaften mit einem Gesamtwert von RM 331.685 in Oberösterreich, vier Liegenschaften in der Steiermark (Alt-Aussee), Gesamtwert RM 35.959, vier Liegenschaften in Salzburg (Wert: RM 70.203), 2 Liegenschaften im Burgenland (Wert: RM 16.000), je eine in Kärnten (Wert: RM 6.090), Tirol (Wert: RM 70.000) und Vorarlberg (Wert: RM 4.500). Im Pammer-Sample fanden sich (einschließlich derjenigen Personen ohne Hinweise auf Restitutionsverfahren) insgesamt 43 Liegenschaften mit einem Gesamtwert von RM 534.638,63 (lt. VA) außerhalb Wiens, das sind 7,7% des gesamten angemeldeten Liegenschaftsvermögens in diesem Sample, wobei Niederösterreich mit 33 Liegenschaften noch stärker vertreten ist als im Fall des Junz-Samples.

<sup>82</sup> Ziehungsbedingt waren die nach Auflösung der Vermögensverkehrsstelle an die örtlich zuständigen Landesbehörden abgetretenen Vermögensanmeldungen von außerhalb Wien beheimateten Anmelder und Anmelderrinnen in beiden Samples nicht enthalten.

Beide Samples deuten, was die regionale Verteilung des jüdischen Grundvermögens außerhalb der Bundeshauptstadt angeht, also ebenso in dieselbe Richtung wie auch die Anteile am gesamten angemeldeten Grundeigentum. Inwieweit das land- und forstwirtschaftliche Vermögen davon wesentlich abweicht, kann auf Grund der geringen Präsenz dieser Vermögenskategorie in beiden Samples nicht zuverlässig beantwortet werden.

31 Personen, somit ein knappes Zehntel, verfügten im Junz-Sample über Grundvermögen außerhalb Österreichs. Das ausländische Grundeigentum verteilte sich auf neun europäische Staaten; außer in Palästina verfügten die Anmelder dieses Samples, sofern die VA-Angaben in puncto Grundeigentum im Ausland als vollständig zu betrachten sind, in keinem anderen außereuropäischen Land über derartiges Eigentum. Sowohl der mittlere Wert mit RM 45,164,94, als auch die obere Grenze des ausländischen Grundeigentums lagen im Pammer-Sample erheblich unter den inländischen Vergleichswerten.

Das ausländische Grundeigentum im Junz-Sample verteilte sich auf folgende Staaten:

24 Liegenschaften (ebenso viele Personen) im Deutschen Reich (Wert: RM 1.368.235), vier Liegenschaften in Polen (Gesamtwert: RM 118.566), zwei Liegenschaften in der Schweiz (Wert: RM 29.091,33), sechs Liegenschaften auf fünf Personen verteilt in der Tschechoslowakei (Gesamtwert RM 15.289), je zwei Liegenschaften in Ungarn (Gesamtwert: RM 18.820), Rumänien (eine ohne Wertangabe, die andere RM 5.625) und Palästina (Wert: RM 3.000), je eine in Holland (Wert: RM 54.200) und Belgien (Wert: RM 4.000), zwei Liegenschaften (Elisabeth Schulz, Ludwig Beer) im Wert von RM 9.100 konnten keinem Land zugeordnet werden. Der Gesamtwert der ausländischen Liegenschaften beträgt demnach RM 1,611.636,33 Mio. Das entspräche einem Anteil von 8,78% am gesamten Grundvermögen im Junz-Sample. 84,9% des ausländischen Grundeigentums lagen demnach im „Altreich“, der Großteil hiervon wiederum in Berlin.

Der überwiegende Teil des inländischen Grundeigentums bestand in Zinshausobjekten im Stadtgebiet von Wien. Rund ein Viertel des Grundeigentums im Pammer-Sample (Treffer) bestand in städtischen Wohnhäusern, Ein- oder Mehrfamilienhäusern und – zum geringeren Teil – Villen, die von den Geschädigten und eventuell auch deren Angehörigen selbst bewohnt wurden. Die Verteilung der Objekte innerhalb Wiens weicht etwas von der des Junz-Samples ab: zwar ist das Liegenschaftseigentum über

alle Wiener Bezirke gestreut, die meisten Objekte liegen jedoch in der Leopoldstadt, einem traditionellen Wohnbezirk der Wiener Juden (21); es folgen die mehrheitlich als bürgerlich geltenden Wohnbezirke 13, 18, 19 und 23; mit deutlichem Abstand die Innenstadt (sechs Liegenschaften) Neubau, Mariahilf, Alsergrund und das politisch konservative Wieden. Im Junz-Sample dominieren zahlenmäßig die Bezirke 2, 13, 18 und 19, während nach der Anzahl der Liegenschaften der 3. Bezirk sogar hinter dem 9. Bezirk (Alsergrund) liegt.

Auf Grund der beträchtlichen lagebedingten Unterschiede der Liegenschaftspreise ergibt sich jedoch eine andere Verteilung, wenn man kumulierte Werte oder Durchschnittswerte als Maßstäbe heranzieht: am deutlichsten wird dies, wenn man die entsprechenden Werte für die Liegenschaften der Bezirke 1 und 2 im Pammer-Sample vergleicht: wegen der großen Zahl der in der Leopoldstadt gelegenen Liegenschaften liegt der 2. Bezirk zwar wertmäßig an zweiter Stelle, nimmt man jedoch den Durchschnittswert als Maßstab, so rutscht die Leopoldstadt gegenüber anderen Bezirken weit ab. Sowohl bei den kumulierten wie auch den Durchschnittswerten liegt die Innere Stadt unangefochten an der Spitze, gefolgt von den Durchschnittswerten von den Bezirken 3, 6 und 4. Überraschend weit zurück liegen demgegenüber die durchschnittlichen Liegenschaftswerte in den noblen Bezirken 13, 18 und im 19. Bezirk, die sogar unter denen im 2. Bezirk liegen.<sup>83</sup>

Über ausländisches Haus- und Grundvermögen mit einem Gesamtwert von RM 350.768,86 verfügten im Pammer-Sample nur 13 Personen.<sup>84</sup> Da jedoch nur zu sechs dieser Fälle restitutionsbezogene Informationen ermittelt werden konnten, wurden nur diese im Weiteren näher untersucht. Das ausländische Grundeigentum in den sechs Fällen betraf neun Liegenschaften und betrug wertmäßig RM 134.612, der mittlere Wert lag bei RM 22.435,35. Die Liegenschaften in den „Treffer“-Fällen

83 Die kumulierten Werte: 1. Bezirk: 770.513, 2. Bezirk: 608.955, 3. Bezirk: 525.700, 4. Bezirk: 588.873, 6. Bezirk: 363.242, 13. Bezirk: 547.601, 18. Bezirk: 398.960, 19. Bezirk: 205.077; die Durchschnittswerte: 1. Bezirk: 77.000, 2. Bezirk: 28.997, 3. Bezirk: 47.790, 4. Bezirk: 65.430, 6. Bezirk: 60.373, 13. Bezirk: 32.211, 18. Bezirk: 24.935, 19. Bezirk: 13.671,80.

84 Unter Einschluss derjenigen Fälle, für die keine Hinweise auf Restitution in einer der Vermögenskategorien vorfindbar waren, verfügten 13 Personen (6,5% der Personen mit Lg-Vermögen) im Pammer-Sample über ausländisches Liegenschaftsvermögen.



des Pammer-Samples waren auf zwei Staaten konzentriert: die Tschechoslowakei und das Deutsche Reich. In beiden Samples fallen die überdurchschnittlichen Werte des im „Altreich“ gelegenen Liegenschaftseigentums auf.

#### *III.1.2.4. Das Problem der Hypothekarlasten*

Ein nicht zu vernachlässigendes Problem für eine realistische Bewertung des Grundvermögens im Jahre 1938, für das bisher aber wenig Zahlenmaterial vorliegt, bildet die Frage der hypothekarischen Belastung der Liegenschaften. In den offiziellen Statistiken der VVSt wurden die in der Vermögenserklärung im Punkt V „Abzüge“ neben anderen Schuldverpflichtungen angeführten Hypotheken auf Land- und Grundvermögen nicht spezifisch ausgewertet.

Im Junz-Sample betragen die Abzüge insgesamt RM 5.630.339,38; da im Zuge der Datenerhebung die hypothekarischen Lasten nicht in jedem Fall gesondert erhoben wurden, lässt sich deren Höhe aus den Eintragungen der Datenbank nicht mit Exaktheit angeben. Es steht jedoch fest, dass sowohl Anzahl wie auch anteilige Höhe der hypothekarischen Lasten von erheblicher Bedeutung waren. Die Auswertung von 26 Fällen aus dem Junz-Sample, in denen die Höhe der Abzüge in der VA über RM 60.000 betrug, ergab – trotz unvollständiger Aufgliederung der Position „Abzüge“ – in 20 Fällen bestehende Hypotheken in der Höhe von RM 1.265.943; das entspricht einem Anteil von 22,5% an den Abzügen. Berücksichtigt man, dass im Junz-Sample 240 Fälle Abzüge in der VA aufwiesen und hierunter ein Großteil Grundeigentum aufwies, lag der Anteil der Hypotheken an den gesamten Abzügen daher mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit deutlich über 25%<sup>85</sup>, womöglich eher nahe der 40%-Marke.

Allerdings muss relativierend darauf verwiesen werden, dass, wie auch andere Vermögensangaben, die VA-Angaben über hypothekarische Lasten

---

85 Diese Behauptung stützt sich auf eine vorgenommene Spezialauswertung der Datenbank der Angaben zu den Abzügen im Einzelfall. Wiewohl im Verlauf der Datenerhebung in den VA nur für etwa jede fünfte Person (45 Personen), die Abzüge in der VA auswiesen, detaillierte Angaben über deren Zusammensetzung vorliegen, wiesen zwei Drittel unter ihnen Hypothekarverpflichtungen auf.



nicht selten höher angesetzt waren, als es der realen Belastung entsprach. Zur Ermittlung eines realistischen Wertes hätten insbesondere Kaufverträge und die Akten der Abteilung Liegenschaften, die den Vermögensentzug dokumentieren, herangezogen werden müssen. Aus zeitlichen und forschungsökonomischen Gründen musste darauf, wie schon erwähnt, jedoch verzichtet werden; in diesem Zusammenhang darf auf die entsprechenden Ausführungen im Forschungsbericht des Projekts Liegenschaften der Historikerkommission verwiesen werden.<sup>86</sup>

Auch im Pammer-Sample kommt dem Problem der hypothekarischen Belastung des Grundeigentums eine mindestens ebensolche Bedeutung zu wie im Junz-Sample. Der Unterschied zum vorigen Sample liegt darin, dass wir in diesem Sample auf Grund einer detaillierten Datenerfassung der Vermögensanmeldungen in der Lage sind, den Anteil der Hypotheken an den Abzügen genauer abzuschätzen. Zu diesem Zweck wurden aus der Tabelle Pammer-Treffer nachträglich sämtliche Fälle neuerlich analysiert, in denen die Abzüge über RM 2.000 lagen. Dabei ergab sich, dass von insgesamt 129 Fällen mit Abzügen in der VA in 49 Fällen, das entspricht 38% der Fälle mit Abzügen in der VA, Hypothekarlasten angeführt sind, die insgesamt einen Wert von RM 1,175.241,98 erreichen. Bezogen auf den Gesamtwert des Grundvermögens im Pammer-Sample bedeutet dies, dass die Hypothekarlasten gemäß den Angaben der VA rund ein Fünftel des Bruttowerts des Grundvermögens ausmachten.

Unter den Gesamtabzügen derjenigen Personen im Pammer-Sample, für deren Liegenschaftsvermögen Restitutionshinweise ermittelt werden konnten, entfielen also nahezu ein Drittel (31%) auf Hypotheken. Wenn oben der ungefähre Wert der Hypotheken im Junz-Sample mit mindestens 25% angegeben wird, so stellt der Anteil der Hypotheken im Pammer-Sample sicherlich einen Hinweis dar, um den entsprechenden Wert im Junz-Sample genauer zu bestimmen. Wie hoch demgegenüber der Anteil der Hypothekarlasten auf das Grundvermögen im Junz-Sample lag, lässt sich auf Grund der oben beschriebenen ungenauen Datenlage (Hypotheken nur ausnahmsweise besonders aufgeführt) freilich nicht mit einiger Bestimmtheit angeben.

Auf Grund von zahlreichen im Rahmen eines anderen Projekts der Historikerkommission<sup>87</sup> analysierten Fällen von Liegenschaftsentziehung

<sup>86</sup> Melinz, Hödl, Kap. 8.8.

<sup>87</sup> Venus, Wenck, „Aktion Gildemeester“.

gen ist jedoch bekannt, dass im Zuge des Verkaufs von Liegenschaften die vorzeitige Tilgung bestehender Hypotheken aus den durch die VVSt festgesetzten Kaufpreisen durch Bescheid der Devisenstellen vorgeschrieben wurde, sodass die Enteignung jüdischen Grund- und Liegenschaftsvermögens offenbar mit einer Umschuldung einherging, da die Neuerwerber in vielen Fällen nicht imstande waren, den vereinbarten Kaufpreis aufzubringen.

Dieses Faktum spielte im Restitutionsverfahren eine ebensolche Rolle wie die Anrechnung des Kaufpreises, sofern die Rückstellungskommission (RK) zur Ansicht gelangte, dass der Kaufpreis oder Teile davon „zur freien Verfügung“ des Verkäufers gelangt seien.

### III.1.2.5. Wertstruktur des Grundvermögens in der Vermögensanmeldung

Zieht man in Erwägung, dass die Wertgröße des jeweiligen Vermögensverlustes einer Person nach 1945 womöglich ein wichtiges Motiv im Streben um die Restitution entzogenen Vermögens darstellt, dann liefert eine Analyse der Verteilung des Grundvermögens in beiden Samples vielleicht wichtige Aufschlüsse. Auf Grund der unterschiedlichen Ziehung liefert die Verteilung des inländischen Grundvermögens in beiden Samples signifikant unterschiedliche Ergebnisse (Tabelle 14).

**Tabelle 14: Junz-Sample (292 Treffer)  
Pammer-Sample (152 Treffer)**

	Junz-Sample (292 Treffer)			
	Pers	Anteil	Grundvermögen VA	Wert- Anteil
über 100.000	34	11,64	8.158.899,24	49,33
50–100.000	59	20,20	4.222.054,13	25,52
10–50.000	136	46,57	3.886.158,41	23,49
unter 10.000	54	18,50	271.201,88	1,63
	Pammer-Sample (152 Treffer)			
	Pers	Anteil	Grundvermögen VA	Wert- Anteil
über 100.000	10	6,57	1.746.602,50	31,6
50–100.000	25	16,44	1.186.172,33	21,46
10–50.000	74	48,68	1.852.699,97	33,52
unter 10.000	43	28,28	243.453,21	4,4

Die Tabelle zeigt sehr deutlich die unterschiedliche Zusammensetzung des Grundvermögens in beiden Samples. In beiden Samples hat zwar die Zahl der Personen, deren Grundvermögen unterhalb der 50.000 RM-Grenze lag, ein Übergewicht, das mittlere und Grundvermögen über RM 100.000 war jedoch im Junz-Sample wesentlich stärker ausgeprägt als im Pammer-Sample. Nur zehn Personen dieses Samples verfügten über Grundvermögen im Wert von mehr als RM 100.000. Wenn die Vermutung zutrifft, dass das Streben nach Restitution (und die Fähigkeit ev. auftauchende rechtliche Probleme zu überwinden) in einem positiven Zusammenhang mit der Höhe des entzogenen Vermögens steht, dann müsste dies insbesondere beim Grundvermögen, wo für die Restitution günstigere Rahmenbedingungen (Beweislage) als in anderen Bereichen herrschten, auch in der abgestuften Restitutionsquote zum Ausdruck kommen. Wie später gezeigt wird, scheinen die Zahlen diese Annahme zu bestätigen.

### III.1.3. Ergebnisse der Restitution

Die Recherchen zur Dokumentation der Restitution von Liegenschaften wurden zunächst in den für das Gesamtprojekt zentralen Quellenbeständen des Archivs der Republik, den Akten der Finanzlandesdirektion und dem Bestand des Abgeltungsfonds durchgeführt. Mittels dieser beiden Quellenbestände konnten wir in einem Großteil der Fälle eine Klärung über den Tatbestand der Entziehung und Anträge bzw. Ergebnisse der Restitution herbeiführen: in den personenbezogenen Aktenbestand der Finanzlandesdirektion Wien, der auf den Akten des Oberfinanzpräsidenten Wien aufbaut, konnten Informationen vor allem zu denjenigen Liegenschaften erwartet werden, die nicht durch Verkäufe an Private entzogen wurden, sondern durch Beschlagnahmearordnungen oder Einziehungsverfügungen nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz in den Jahren 1938–42 an das Deutsche Reich fielen und deren Restitution nach 1945 von den Geschädigten daher nach dem Ersten Rückstellungsgesetz beansprucht werden konnte.

Demgegenüber enthalten die Akten des Abgeltungsfonds in sehr vielen Fällen, überall dort wo Liegenschaftseigentum vorlag, Ergebnisse der Recherchen, die im Auftrag des Fonds durch dessen Mitarbeiter in den Grundbüchern vorgenommen wurden, um eine Klärung für Entschädigungsansprüche betreffend diskriminierende Steuern und Abgaben herbeizuführen, die häufig aus Liegenschaftsverkäufen entrichtet worden wa-

ren. Dazu wurden in vielen Fällen neben den Grundbüchern auch Akten der VVSt und der Rückstellungskommissionen herangezogen, sodass die Abgeltungsfonds-Akten die einzige leicht erschließbare Sekundärüberlieferung zu den ansonsten nur mehr sehr eingeschränkt vorhandenen Rückstellungsverfahren nach dem Dritten Rückstellungsgesetz darstellten.

Obwohl uns klar war, dass nach Auswertung dieser beiden zentralen Quellenbestände in manchen Fällen Fragen offen bleiben würden, konnten wir auf Grund des Budgetrahmens und der Zeitvorgaben der Kommission dennoch nicht die Akten der Abteilung Liegenschaften der VVSt heranziehen, um den Vorgang der Entziehung selbst zu dokumentieren. Da zahlreiche Liegenschaftsentziehungen nach Abschluss der Datenerhebung in den beiden Quellenbeständen nicht dokumentierbar waren, mussten wir in der Projektendphase in einer Reihe von Fällen zusätzliche Recherchen durchführen, die uns in die Grundbücher und zu den im Wiener Stadt- und Landesarchiv aufbewahrten Akten der Vermögensentziehungs-Anmeldungsverordnung (VEAV-Akten) führten. Die letzteren enthalten, da die Ergebnisse von Rückstellungsverfahren den Magistraten zu melden waren, als Anlage zahlreiche Rückstellungsbescheide sowohl der Finanzlandesdirektionen als auch Erkenntnisse der Rückstellungskommissionen.

Insgesamt wurden nach Abschluss der Auswertung der Akten der FLD Wien und des Abgeltungsfonds in rund 250 Fällen ergänzende Recherchen in den Grundbüchern und VEAV-Akten durchgeführt.<sup>88</sup> Anzumerken wäre, dass auch nach Einsichtnahme der Grundbücher oft nicht mit völliger Sicherheit behauptet werden kann, ob Verkaufsgenehmigungen tatsächlich erteilt wurden und demnach Restitutionsverfahren notwendig waren. An Hand einiger Beispielfälle konnte aus den Liegenschaftsakten erwiesen werden, dass Verkäufe stattfanden, während andere Quellen versagten. Als Beispiel dafür mag der Verkauf der Liegenschaft EZ 1647, Innere Stadt im Jahre 1939 (Pöttinger) genannt werden, der aus dem Akt der Abteilung Liegenschaften, nicht aber aus anderen Quellen dokumentiert werden konnte, weil der Verkauf im Grundbuch nicht eingetragen wurde.<sup>89</sup> Um die manchmal strittige Frage, ob eine Liegenschaft als nicht entzogen zu gelten habe (in welchem Fall sie aus dem „Treffer“-Sample eliminiert wurde), zu entschei-

88 Im Junz-Sample betraf dies rd. 40%, im Pammer-Sample etwa die Hälfte aller untersuchten Personen.

89 ÖStA AdR VVSt, Lg 3710 (Junz-Sample).

den, mussten in einigen Fällen auch Akten der Abteilung Liegenschaften der Vermögensverkehrsstelle herangezogen werden.

Aus zeitlichen Gründen mussten unsere Nacherhebungen geografisch auf den Wiener Raum beschränkt bleiben. Außerhalb des Raums Wien befindliche Liegenschaften, für die sich kein Restitutionsbeitrag in unserer Datenbank findet und die daher als nicht restituiert gelten, stellen also in Wirklichkeit Informationslücken dar, die nur durch ausgedehnte Erhebungen durch eine gesicherte Positiv- oder Negativinformation hätten geschlossen werden können. Dies betrifft insgesamt 109 Liegenschaften, 69 aus dem Junz-Sample (7,61%) und 40 aus dem Pammer-Sample (14%). Sowohl aus den Akten der Finanzlandesdirektion, wie auch aus den Akten des Abgeltungsfonds konnten in einigen Fällen erfolgreiche Restitutionsfälle auch außerhalb Wiens dokumentiert werden: im Junz-Sample mindestens 27, im Fall des Pammer-Samples waren dies 14 der 40 Liegenschaften; in beiden Fällen lag die „Aufklärungsquote“, die durch die Akten der Finanzlandesdirektion und des Abgeltungsfonds möglich wurde, somit zwischen 35 und 40%.

Dieselbe Beschränkung gilt natürlich in verstärktem Maße für die Dokumentation der Restitution des *außerhalb* des heutigen Österreich gelegenen Grundeigentums, über welche die von uns verwendeten Quellen praktisch immer schwiegen.

Ein weiteres zentrales Problem war die Frage der Bewertung der entzogenen und restituierten Liegenschaften. Zweifellos hätte die Heranziehung der Kaufverträge, wie sie im Quellenbestand der Abteilung Liegenschaften der VVSt zu finden sind, zusätzliche Informationen für eine realistische Bewertung der entzogenen Liegenschaften geboten. In den Restitutionsverfahren, die nach dem Dritten Rückstellungsgesetz durchgeführt wurden, wird die Entscheidung betreffend Rückerstattungsansprüche der beiden Parteien u. a. ja auf den Verkaufspreis und die übrigen Umstände des Verkaufs gestützt. Aus der Kenntnis der Liegenschaftsakten ist jedoch zu sagen, dass in zahlreichen Fällen aus wissenschaftlicher Sicht keine Klärung des damaligen Marktwerts möglich erscheint, was sich aus den z. T. erheblich voneinander abweichenden Bewertungen von bis zu vier Gutachten ergibt, die im Verkaufsstadium eingeholt wurden.<sup>90</sup> Darüber hin-

90 Es wäre interessant, die Frage der Richtlinien und Bewertungspraxis verschiedener Gutachten, die im „Arisierungsverfahren“ durch die Vermögensverkehrsstelle herangezogen wurden, zu diskutieren. Dies fiel jedoch nicht in den Aufgabenkreis unseres Projekts.

aus wurden aber auch Wertveränderungen, die nach dem Verkauf sowohl nach oben (z. B. Reparaturen, Investitionen) oder unten (Kriegseinwirkungen) stattfanden, mit berücksichtigt. Hinzu kommt, dass ein Großteil der Liegenschaften überhaupt nicht durch Privatrechtsgeschäfte, sondern durch behördliche Beschlagnahmeanordnungen entzogen wurde und daher in diesen Fällen überhaupt keine Kaufpreisermittlung erfolgte, da bei Konfiskationen nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz ab Ende 1941 nur noch selten Verkäufe getätigt wurden. In diesem Falle erfolgte über Anordnung des Oberfinanzpräsidenten lediglich eine Ermittlung des Einheitswertes.

Die Wertermittlung zum Zeitpunkt der Entziehung stellt somit nur eine Seite der Medaille dar. Eine kontinuierliche Dokumentation der Wertänderungen des jüdischen Liegenschaftsvermögens vom April 1945 bis zum Zeitpunkt der Restitution erschien im Rahmen unserer Studie sowohl auf Grund der Aufgabenstellung wie auch der Quellenbasis schlicht unmöglich.<sup>91</sup>

Da die vielfältigen Faktoren, die mögliche Wertänderungen im Liegenschaftsverkehr im Zeitraum 1938–1950 verursachten, aus den uns zur Verfügung gestandenen Quellen unmöglich realistisch abschätzbar waren, entschlossen wir uns zu einer pragmatischen Lösung dieses schwierigen Problems, die zweifellos auch anfechtbar ist, gegenüber anderen Interpretationsmöglichkeiten jedoch den Vorteil der Klarheit besitzt.

Tatsächliche Rückstellungen von Liegenschaften in natura wurden in unserer Datenbank mit demselben Wert erfasst, der in der Vermögensanmeldung als per 26. April 1938 angegeben war. Dies gilt für die große Mehrheit der Rückstellungen von Liegenschaften und Liegenschaftsanteilen nach dem Ersten Rückstellungsgesetz durch die Finanzlandesdirektionen.

Eine Restitution in Form von Geld, ein häufiges Ergebnis von Rückstellungsverfahren bei Vergleichen nach dem Dritten Rückstellungsgesetz, wurde in der Höhe berücksichtigt, wie wir sie aus den restitutionsbezogenen Quellen des Abgeltungsfonds und aus anderen Quellen entnehmen konnten. In den Verfahren vor den Finanzlandesdirektionen wurden lediglich vorhandene Mietzinserträge, die während des Entzugszeitraums

<sup>91</sup> Diesbezüglich darf auf die Anstrengungen des Projekts Liegenschaften verwiesen werden. Vgl. Melinz, Hödl, Kap. 11.

anfielen und sich noch in Verwahrung der österreichischen Finanzbehörden befanden,<sup>92</sup> an die Rückstellungswerber ausbezahlt, jedoch nur unter Maßgabe der geltenden devisenrechtlichen Beschränkungen und gesetzlichen Abstriche.

Im Junz-Sample verfügten, wie bereits erwähnt, 292 der insgesamt 704 Personen (41,47%), für die restitutionsrelevante Unterlagen in einer der vier Vermögenskategorien ermittelt werden konnten, über Grundvermögen im Inland. Im Pammer-Sample verfügten insgesamt 155 von 323 Personen, über die sich restitutionsrelevante Hinweise fanden, über Grundeigentum. Diese Personen repräsentieren 48,91% des Pammer-Samples. Demgegenüber beträgt die Zahl jener Personen, für die keinerlei Restitutionshinweise zum Grundeigentum ermittelt werden konnten, im Pammer-Sample lediglich 43.

Da sich die Restitution ausländischen Grundeigentums nur in einem einzigen Fall aus dem Pammer-Sample belegen ließ und aus den uns zur Verfügung stehenden Quellen auch keinerlei Informationen über allfällige zurückgewiesene Ansprüche vorlagen, konnte im Rahmen dieses Projekts keine tiefer reichende Analyse dieses Teilbereichs erfolgen.

Wir konzentrieren uns daher in der Folge auf die Probleme und Ergebnisse der Restitution von inländischem Liegenschaftseigentum, dem nach den empirischen Ergebnissen unserer Studie gemessen an dem Anteil dieses Vermögens in den Vermögensanmeldungen eine überproportional hohe Bedeutung zukommt.

Von allen Vermögenskategorien ist das Liegenschaftseigentum diejenige, in der die Restitutionsquote in unserer Studie am höchsten liegt. Die Ursachen dafür sind sowohl in der Art des Vermögens, als auch in der vergleichsweise besseren Dokumentation von Entzug und Rückstellung zu suchen. Im Vergleich dazu hätte beispielsweise die Dokumentation der Restitutionspraxis im Unternehmensbereich auf Grund der viel schwierigeren Quellenlage in diesem Bereich ein wesentlich höheres Zeitbudget erfordert, das uns nicht zur Verfügung stand.<sup>93</sup>

<sup>92</sup> Vgl. dazu Abschnitt II.1.3.3. dieses Berichts.

<sup>93</sup> Infolge der großen Zahl der Betriebsstilllegungen im Verlauf des Jahres 1938 hätte die Zielrichtung der Dokumentation von Unternehmensrestitution nicht bloß Restitution in Geld oder natura, sondern auch den schwer zu dokumentierenden Aspekt der Liquidationserlöse miterfassen müssen.

227 Fälle des Junz-Samples, für die positive Restitutions- und Entschädigungsentscheidungen durch österreichische Gerichte, Behörden oder Institutionen, wie Abgeltungsfonds und Sammelstellen, nachweisbar waren, entfallen auf den Bereich Haus- und Grundeigentum. Der Anteil an der Gesamtzahl der Personen mit Teil- oder Vollrestitution ihres 1938 angemeldeten Vermögens, insgesamt 269, liegt in diesem Sample somit bei 84,38%.

Im Pammer-Sample konnten für insgesamt 145 Personen positive Restitutionsakte festgestellt werden. 113 von diesen (77,9%) erhielten Grundeigentum in natura oder Geld restituiert.

In beiden Samples gab es eine kleinere Zahl von Fällen, die nach dem Stand der Grundbücher als nicht entzogen galten und für die uns keine anderen Informationen zur Verfügung standen. Im Junz-Sample betraf dies 28 Liegenschaften bzw. Liegenschaftsanteile von 19 Personen mit einem Gesamtwert von RM 1,900.373,33, während es im Pammer-Sample 17 Personen und Grundeigentum im Gesamtwert von RM 1,030.070,25 betraf.<sup>94</sup> In einem Fall aus dem Junz-Sample, der an anderer Stelle bereits erwähnt wurde, konnte durch exemplarische Heranziehung des Liegenschaftsakts aus dem Bestand VVSt festgestellt werden, dass die entsprechende Liegenschaft, die nach dem Stand der Grundbücher als nicht entzogen galt, tatsächlich im Jahre 1940 veräußert wurde.<sup>95</sup> Somit ergibt sich für das Junz-Sample, dass sich für 27 Liegenschaften mit einem VA-Wert von RM 1,724.437,33 kein Vermögensentzug bzw. für 28 Liegenschaften mit einem Wert von RM 1,900.373,33 keine Restitution nachweisen lässt.<sup>96</sup>

Für das Junz-Sample ergibt sich ein bereinigtes Grundvermögen nach der Vermögensanmeldung von RM 14,813.866,33 für 287 Personen. Dem steht ein Gesamtrestitutionswert von brutto öS 11,593.914,66 für 219 Personen gegenüber. Für 111 Personen, das sind 50,68%, die entzoge-

94 In einer Person gibt es eine Überschneidung beider Samples (Andor Gold). Sie wurde vom Junz-Sample abgezogen.

95 In einem anderen Fall (Hugo Pater) wurde die Liegenschaft durch Beschlagnahme zu Gunsten des Oberfinanzpräsidenten entzogen, ohne dass dieser Sachverhalt grundbücherlich vermerkt wäre. Die Liegenschaft wurde nach Kriegsende durch die FLD Wien dennoch gemäß eines Verfahrens nach dem Ersten Rückstellungsgesetz restituiert.

96 Die überprüfte Liegenschaft von Wilhelmine P. wurde nachweislich entzogen, wohingegen eine Restitution in diesem Fall aus den uns zur Verfügung gestandenen Quellen nicht nachweisbar war.



nes Grundeigentum im Inland restituiert erhielten, ergibt sich auf Grund der Datenbank eine 100%-Restitution; der Gesamtwert der zu 100% restituierten Liegenschaften betrug öS 4,383.457,96, das entspricht 37,8%.

Das Ergebnis erscheint keineswegs ungewöhnlich, da höherwertiges Grundeigentum vermutlich eher den Gegenstand von Streitverfahren bildete, als Liegenschaften mit niedrigerem Ausgangswert.

34 weitere Personen (15,5%) in diesem Sample erlangten ihr Haus- und Grundeigentum ebenfalls vollständig wieder, jedoch um den Preis von Abschlagszahlungen an die Erwerber, die in den seltenen Fällen, in denen dem Erwerber nebst dem Kaufpreis noch andere nützliche Aufwendungen (z. B. Investitionen) rückerstattet werden mussten, sogar deutlich über dem Gesamtwert ihres in der VA angegebenen Grundvermögens liegen konnte.

### *III.1.3.1. Vergleich der Wertstruktur von entzogenem und restituiertem Grundvermögen*

In der folgenden Tabelle wurden die kumulierten Daten des Grundeigentums aus den Vermögensanmeldungen für beide Samples, bereinigt um die nicht entzogenen Liegenschaften<sup>97</sup>, ähnlich wie oben für den VA-Vergleich der Wertstruktur des Grundeigentums zwischen Junz- und Pammer-Sample nun zur besseren Anschaulichkeit mit den kumulierten Daten aus der Restitution, wie sie sich für dasselbe Sample ergeben, zusammengestellt (Tabelle 15, S. 114).

Die Tabelle zeigt klar, dass Personen, die im März 1938 über ein überdurchschnittliches Grundvermögen verfügten, ihre Interessen im Verlauf des Restitutionsverfahrens offenbar besser zu wahren vermochten als solche, die 1938 nur über ein geringes Grundvermögen verfügten. Der Vergleich der kumulierten Summen zwischen VA und Restitution der jeweiligen Größenklassen zeigt, dass die Restitutionsquote von der höchsten zur niedrigsten Vermögensklasse schrittweise von 84% auf 54% sinkt (Tabelle 16, S. 114).

<sup>97</sup> Als „nicht entzogen“ gelten Liegenschaften, für die nach Einsichtnahme in die Grundbücher (und Fehlen anderweitiger Informationen) der Sachverhalt des Vermögenszugs nicht bewiesen werden konnte. Es muss jedoch ausdrücklich darauf verwiesen werden, dass aus Zeitgründen nur in sehr wenigen Fällen von widersprüchlichen Informationen eine Überprüfung an Hand der Akten der Abteilung Liegenschaften vorgenommen werden konnte.

**Tabelle 15: Junz-Sample (VA, 287 Fälle)\*)**  
**Junz-Sample (RE, 218 Fälle)**

	Junz-Sample (VA, 287 Fälle)			
	Personen	Anteil	Grundvermögen VA	Wert- Anteil
über 100.000	30	10,45	6.625.572,54	44,77
50–100.000	58	20,20	4.108.064,13	27,75
10–50.000	143	49,82	3.794.568,50	25,64
unter 10.000	56	19,51	270.768,38	1,82
	Junz-Sample (RE, 218 Fälle)			
	Personen	Anteil	Grundvermögen RE	Wert- Anteil
über 100.000	27	12,38	5.582.629,43	47,76
50–100.000	53	24,31	3.053.308,81	26,12
10–50.000	110	50,45	2.903.677,49	24,84
unter 10.000	28	12,84	148.488,24	1,27

\*) Die Zahl der Fälle bezieht sich nicht auf Personen, sondern auf Liegenschaften.

**Tabelle 16: Pammer-Sample, (VA, 188 Fälle)**  
**Pammer-Sample, (RE 131 Fälle)**

	Pammer-Sample, (VA, 188 Fälle)*)					
	Personen	Anteil	Liegen- schaften	Anteil	Grundvermögen VA	Wertanteil
über 100.000	6	4,1	12	6,4	944.111,00	20,9
50.001–100.000	21	14,5	29	15,4	1.447.287,33	32,0
10.001–50.000	71	49,0	92	48,9	1.868.424,14	41,3
unter 10.000	44	30,3	51	27,1	267.717,76	5,9
keine W. A.	3	2,1	4	2,1	KA	
	Pammer-Sample, (RE 131 Fälle)					
	Personen	Anteil	Liegen- schaften	Anteil	Grundvermögen RE	Wertanteil
über 100.000	6	5,31	8	6,1	847.393,00	23,2
50.001–100.000	19	16,8	24	18,3	1.186.579,00	32,5
10.001–50.000	57	50,4	66	50,4	1.457.270,95	39,9
unter 10.000	28	24,8	30	22,9	163.601,83	4,5
keine W.A.	3	2,65	3	2,3	kA	

\*) Auch hier bezieht sich, wie bei Tabelle 15, die Anzahl der Fälle auf die Zahl der Liegenschaften.

Für das Pammer-Sample ergibt sich nach Ausklammerung des grundbücherlich nicht als entzogen geltenden Grundeigentums für 145 Personen ein vermindertes Grundvermögen von RM 4,527.542,23 nach der VA. Dem steht ein Gesamtrestitutionswert von brutto öS 3,654.844,78 für 113 Personen gegenüber.<sup>98</sup> Im Pammer-Sample erfolgte in 58 der 107 Fälle eine 100%-Restitution, d. s. 54,2%; die „Erfolgsquote“ liegt somit etwas höher als im Junz-Sample. Da der Mittelwert des entzogenen Grundeigentums in der VA im Pammer-Sample unterhalb des Junz-Samples liegt, wäre dies ein weiteres Indiz für die obige Annahme, dass die Restitution geringwertigen Grundeigentums leichter erreichbar war als die höherwertiger Liegenschaften.

Auch für dieses Sample konnte bestätigt werden, was oben bei der Interpretation der Restitutionswerte des Junz-Samples ausgeführt wurde: dass nämlich Personen, die im März 1938 über ein überdurchschnittliches Grundvermögen verfügt hatten, ihre Interessen im Verlauf des Restitutionsverfahrens offenbar besser zu wahren vermochten als solche, die 1938 nur über ein geringes Grundvermögen verfügt hatten. Bei allen untersuchten Variablen – nach Köpfen, Liegenschaften und dem Wert der Liegenschaften – lagen die anteiligen Werte der beiden oberen Wertklassen beim restituierten Liegenschaftsvermögen über den entsprechenden Werten in der Vermögensanmeldung.

Der zahlenmäßig überwiegende Teil der Liegenschaftsrestitutionsen in beiden Samples umfasst Restitutionsen in natura. Im Junz-Sample wurden mindestens 327 Liegenschaften bzw. Liegenschaftsanteile in natura restituiert, was einem Anteil von zwei Drittel am gesamten inländischen Liegenschaftseigentum entspricht. Die in natura restituierten Liegenschaften/-anteile repräsentierten einen VA-Wert von öS 10.530.287,20; im Gegenzug mussten die Geschädigten an die Erwerber Abschlagszahlungen in der Höhe von öS 1,624.321,30 für Kaufpreise etc. entrichten. Lediglich in 56 Fällen (11%) erhielten die Geschädigten den Wert ihres Liegenschaftseigentums in Geld abgegolten, wofür den Geschädigten öS 1,241.796,30 zuflossen. Geldrestitutio-

98 In einzelnen Fällen, in denen Entziehung und Rückstellung nach der Datenbankauswertung unklar schienen, wurden für diese Endfassung durch den Autor dieses Kapitels zusätzliche Recherchen in den Akten der Vermögensverkehrsstelle, FLD Wien und Abgeltungsfonds durchgeführt, um eine Klärung herbeizuführen. Dadurch können sich in Bezug auf dieses Sample unterschiedliche Ziffern gegenüber den Ausführungen von Helen B. Junz ergeben.

nen erfolgten in der Regel, ohne dass Geldleistungen in die Gegenrichtung flossen. Dasselbe gilt vice versa auch für die im Pammer-Sample erfassten Liegenschaftsvermögen: hier wurden mindestens 118 der 131 (90,1%) Liegenschaften bzw. -anteile, für die Hinweise auf Restitutionsverfahren zu ermitteln waren, die einem Gesamtwert von 3,318.954,12 öS (90,8%) entsprachen, in natura restituiert, während lediglich 12 Liegenschaften bzw. -anteile durch Geldleistungen an die Geschädigten kompensiert wurden.<sup>99</sup>

Man könnte vielleicht annehmen, dass Naturalrestitutionen vor allem durch die Finanzlandesdirektionen nach dem Ersten Rückstellungsgesetz mittels Bescheiden erfolgt sind. Allerdings ergibt die Auswertung der Daten aus dem Junz-Sample, dass lediglich in insgesamt 179 Fällen Liegenschaftsanteile durch die Finanzlandesdirektionen rückgestellt wurden; auch im Pammer-Sample dürfte der Anteil an Restitutionen in natura nach dem Ersten Rückstellungsgesetz durch die Finanzlandesdirektion Wien mit etwas mehr als 40 Liegenschaften etwa gleich hoch gelegen sein.

Die Auswertung der Fälle, in denen Restitution im Anschluss an Verfahren vor den Rückstellungskommissionen erfolgten, zeigen jedoch, dass auch diese mehrheitlich Naturalrestitutionen von Liegenschaften zur Folge hatten: von 119 Rückstellungsverfahren des Junz-Samples endeten 76 mit Restitution in natura. Dieses Ergebnis überrascht, da bisher die Auffassung vorherrschte, dass bei Verfahren vor den RK Vergleiche mit Geldabfindungen überwogen. Möglicherweise liegt der Fall bei den Verfahren, in denen Unternehmen den Streitgegenstand bildeten, umgekehrt.

Ein noch deutlicheres Bild ergibt sich aus den Detailinformationen über das Ergebnis der Restitutionsverfahren der Liegenschaften im Pammer-Sample, wobei das Schwergewicht sogar noch stärker als dies im Junz-Sample der Fall ist, zu Gunsten der Restitutionen in natura ausfällt. Mehr als 90% der Liegenschaften und Liegenschaftsanteile, für die sich aus den Quellen ein positives Restitutionsergebnis ablesen lässt, wurden in natura rückgestellt. Im Gegenzug mussten die Geschädigten den Erwerbern Abschlagszahlungen im Umfang von öS 716.747,75 entrichten. Nur elf Liegenschaften wurden den Geschädigten in Geld abgegolten.

Auch hier kann wie für das Junz-Sample festgehalten werden, dass die große Zahl von Restitutionen nur so zu erklären ist, dass dies nicht allein durch

<sup>99</sup> In einigen Fällen konnte die Art der Restitution (Natura/Geld) nicht mit Sicherheit ermittelt werden.

die Praxis der Naturalrestitution in Verfahren nach dem Ersten Rückstellungsgesetz erklärbar ist (43 Verfahren im Pammer-Sample), sondern auch in zahlreichen Erkenntnissen und Vergleichen vor den Rückstellungskommissionen Rückstellungen ausgesprochen oder vereinbart wurden.

Relativierend muss jedoch festgehalten werden, dass die in der Schlussphase des Projekts unter großem Zeitdruck gesammelten Daten über Restitutionsverfahren zwar die zentralen Sachverhalte – Restitution, Vergleich, Ablehnung – erfasst haben, jedoch nicht immer klare Angaben über Verfahren und Entscheidungsinstanz (FLD, Rückstellungskommission) enthielten.<sup>100</sup>

### *III.1.3.2. Abschlagszahlungen*

Insoweit die geschädigten Haus- und Grundeigentümer den Anspruch auf das entzogene Eigentum nach dem Dritten Rückstellungsgesetz vor der RK geltend machten, wurden sie zumeist mit Gegenforderungen der beklagten Erwerber konfrontiert, die die Rückerstattung des Kaufpreises, die Tilgung bestehender Hypotheken, Investitionen, Entrichtung von Steuern o. ä. geltend machten.<sup>101</sup>

In diesem Fall wurde den Geschädigten in Form eines Teilerkenntnisses zwar das Recht auf Rückstellung der Liegenschaft zugesprochen, ihre Eigentumsbefugnisse bis zur Erbringung der anerkannten Gegenleistungen aber auf die eines öffentlichen Verwalters beschränkt. Die sich an das Teilerkenntnis anschließenden Verhandlungen zwischen den Streitparteien erbrachten in vielen Fällen das Ergebnis, dass die geschädigten Eigentümer zu Gunsten einer Geldentschädigung auf die Rückstellung verzichteten.

In anderen Fällen wurden unter Berücksichtigung der Aufwendungen des Erwerbers, zumeist auf Grund eines Enderkenntnisses, durch das Gericht Abschlagszahlungen zu dessen Gunsten festgesetzt. In den beiden Samples unserer Studie war dies in knapp 70 Fällen der Fall. Die Gesamtsumme der Abschlagszahlungen der Geschädigten als Ergebnis von Restitutionsverfahren betrug in den untersuchten Samples 2,341.069,05 öS.

<sup>100</sup> Nicht in allen strittigen Liegenschaftstransaktionen konnten von uns in Anbetracht der Zeitknappheit die Grundbücher herangezogen werden.

<sup>101</sup> Vgl. dazu Graf, Kap. 2.D.III.

Abschlagszahlungen konnten auch durch die FLD bei Rückstellungsanträgen nach dem Ersten Rückstellungsgesetz vorgeschrieben werden, jedoch waren solche Zahlungen eher selten der Fall.

Zwar stellten diese Zahlungen eine im Einzelfall oft nicht unerhebliche Belastung dar, andererseits standen ihnen oft getätigte Aufwendungen in den Jahren 1938–1945 gegenüber, die den Wert der restituierten Immobilie steigerten.

Da uns vielfach nur Auszüge und nicht die Erkenntnisse oder Vergleich zur Verfügung standen, ließ sich weder global noch auf den Einzelfall bezogen feststellen, worauf sich die Abschlagszahlungen beziehen und wie sie insgesamt auf Kaufpreise, Tilgung von hypothekarischer Lasten u. a. zu verteilen sind. Angemerkt sei, dass die Rückerstattung des Kaufpreises oft auch dann von den Rückstellungskommissionen verfügt wurde, wenn dieser dem Geschädigten nicht zugekommen war, sondern daraus beispielsweise Reichsfluchtsteuer und Judenvermögensabgabe hatten bezahlt werden müssen.

In Anbetracht der Probleme, berechnete Gegenforderungen von benachteiligten Zahlungen zu trennen, erscheint es uns untunlich, die Bruttorestitutionswerte der beiden Samples generell um die Abschlagszahlungen zu vermindern. Ebenso wenig argumentierbar ist es, diese Fälle generell nachträglich aus der Gesamtsumme der Restitutionssumme auszuklammern, da einer so verminderten Netto restitution ein Faktor X für tatsächlich erbrachte Gegenleistungen oder Wertsteigerungen der restituierten Liegenschaften gegenüberstünde.

Der oben angestellte Restitutionsvergleich berücksichtigt ferner nicht, dass, wenn in zahlreichen Fällen, in denen die Restitutionsspalte keinen oder einen geringeren Wert ausweist, dies nicht in jedem Fall einer Nichtrestitution gleichkommt. In vielen Fällen handelt es sich dabei um außerhalb Wiens gelegene Liegenschaften, die womöglich entzogen wurden, wobei wir aber dafür auf Grund der räumlichen Fokussierung unserer Studie auf die Bundeshauptstadt keinerlei Quellen über Entzug oder Restitution feststellen konnten.

### *III.1.3.3. Ausbezahlte Erträgnisse aus Liegenschaftsrestitutionen*

In insgesamt 166 Fällen von Restitution in beiden Samples wurden als Folge positiv entschiedener Restitutionsverfahren Mieterträgnisse an die Geschädigten ausbezahlt, die sich während des Zeitraums des Entzugs an-

gesammelt hatten. Bei diesen Erträgen handelte es sich jedoch in den meisten Fällen um Erträge, die aus den beiden letzten Jahren vor Kriegsende stammten bzw. Erträge aus der unmittelbaren Nachkriegszeit.

Im Junz-Sample betraf dies 129 Liegenschaften, das sind ca. 40% des hier erfassten Haus- und Grundvermögens. Das Gesamtvolumen der restituierten Mietzinerträge betrug nach unserer Auswertung öS 487.066,94. Im Durchschnitt entfielen somit öS 3.775,70 auf die einzelne Liegenschaft. Im Pammer-Sample konnten Mietzinseinnahmen in 37 Fällen mit einem Gesamtvolumen von öS 102.529,31 festgestellt werden, im Durchschnitt öS 2.771,06 je Liegenschaft. Diese Mieterträge stammen größtenteils aus Haus- und Grundeigentum, das sich seit Ende 1941 in Verwaltung des Oberfinanzpräsidenten Wien befand. Mieterträge aus im Rahmen von Privatrechtsgeschäften entzogenen Liegenschaften wurden in der Regel im Rahmen von Rückstellungsverfahren mit der wechselseitigen Gesamtverrechnung behandelt und sind in den Erkenntnissen der Rückstellungskommissionen in den meisten Fällen nicht gesondert ausgewiesen und daher statistisch auch nicht exakt fassbar.

Die Restitution der in der vorigen Gesamtsumme zusammengefassten Einzelbeträge erfolgte in den meisten Fällen im Rahmen eines Rückstellungsverfahrens gemäß dem Ersten Rückstellungsgesetz im Rahmen eines gemeinsamen Rückstellungsbescheides mit der Liegenschaft selbst durch die zuständigen Finanzlandesdirektionen, im besonderen Falle der Finanzlandesdirektion Wien.

Bis zum Ergehen eines positiven Bescheids blieben die Mieterträge in der Verwahrung der Hausverwaltungen, die durch die Finanzbehörden nach 1945 mit der Hausverwaltung betraut worden waren und die für ihre Verwaltertätigkeit einen entsprechenden, branchenüblichen Anteil aus den Mieteinnahmen einbehalten durften. Allfällige über das normale Maß hinausreichende, notwendige Sanierungsarbeiten oder Reparaturen sowie die Verwaltungskosten nach 1945 bedurften jeweils der Zustimmung der FLD. Da Reparaturen auch bereits im Zeitraum zwischen Beschlagnahme und Kriegsende angefallen sein konnten, sind die ausgewiesenen Mieterträge als Nettoerträge anzusehen, die allerdings den Geschädigten im Falle einer Restitution keineswegs ungeschmälert zur Verfügung gestellt wurden.

Entsprechend den nach 1945 geltenden Bestimmungen über Devisenbewirtschaftung, die ähnlich restriktiv, wenngleich nicht diskriminierend

gegenüber den bisher verfolgten Juden und Jüdinnen waren, wurden Zinserträge, die bis Kriegsende angefallen waren und sich Mitte April auf den Hausverwaltungs- oder auf Konten der Finanzbehörden angesammelt hatten, als Altguthaben behandelt und unterlagen damit den geltenden Vorschriften, wonach sie um 60% zu kürzen waren. Von den angesammelten Alterträgen blieben so lediglich 40% erhalten, die entsprechend den währungsgesetzlichen Vorschriften nach 1947 in 2% Bundesschuldverschreibungen umgewandelt wurden. Neuerträge, die zwischen Kriegsende und Restitution anfielen, unterlagen zwar ebenfalls der Währungsanierung, blieben jedoch als Guthaben erhalten.

#### *III.1.3.4. Negativrestitution, mögliche Interpretationen und empirische Belege*

Für 68 Personen des Junz-Samples und 35 Personen des Pammer-Samples mit inländischem Grundvermögen konnten aus den uns zur Verfügung stehenden Quellen keinerlei Restitutionsinformationen gewonnen werden. Dies bedeutet jedoch nicht immer notwendigerweise, dass die Geschädigten keine Rückstellungsanträge einbrachten oder ihre Anträge zurückgewiesen wurden. In 35 der erwähnten 68 Fälle (51,5%) aus dem Junz-Sample und in acht der 35 fraglichen Fälle des Pammer-Samples (22,85%) konnte auf Grund der detaillierten Angaben der Datenbank festgestellt werden, dass das Liegenschaftseigentum der betreffenden Personen außerhalb Wiens in den Bundesländern lag und deshalb keine Einträge zum Restitutionsverfahren ermittelt werden konnten. Das inländische Liegenschaftseigentum für diese 43 Personen beider Samples (Wert: RM 761.704,26) konnte also aus diesem Grund nicht geklärt und jede der beiden Alternativen, Restitution (bzw. Teilrestitution) oder Zurückweisung, muss als gleich wahrscheinlich gelten.

In einigen Fällen in beiden Samples enthalten die Grundbuchsauszüge in den Beständen des Abgeltungsfonds zwar Hinweise auf die Einleitung eines Rückstellungsverfahrens, dessen Ausgang jedoch trotz eigener Einsichtnahme in die Grundbücher nicht feststellbar war.<sup>102</sup> In einem Fall aus dem Junz-Sample war ein seit über zehn Jahren anhängiges Rückstellungs-

<sup>102</sup> Im Grundbuch war wohl die Einleitung eines Rückstellungsverfahrens angemerkt, nicht aber dessen Ergebnis.



verfahren zum Zeitpunkt der Einsichtnahme des Abgeltungsfonds in die Register der Rückstellungskommissionen noch nicht abgeschlossen. Da die entsprechenden Rückstellungsakten inzwischen skartiert wurden, ließ sich das Ergebnis des Verfahrens in diesem Fall nachträglich kaum noch rekonstruieren.<sup>103</sup>

Auch der Verzicht auf Einbringung von Restitutionsforderungen ist ein denkbarer Grund für eine nicht erfolgte Restitution. Grundsätzlich sind dabei mehrere Möglichkeiten des Verzichts denkbar: von „echtem“ Verzicht ist sinnvoller Weise dann die Rede, wenn dem Geschädigten (oder seinen Erben) die Existenz der Liegenschaft und deren Zustand zwar bekannt sind, er aber trotzdem (oder gerade deshalb) seine Ansprüche nicht geltend macht. Der Grund kann in dem geringen Wert der Liegenschaft an sich, der infolge der Ereignisse eingetretenen Wertminderung oder anderen Umständen (wie der politischen oder Rechtslage) begründet sein. Als „unechten“ Verzicht wird man Unwissen oder die finanzielle Gründe (z. B. Risiko der Verfahrens- bzw. Anwaltskosten) seitens der Antragsteller bezeichnen.

In zwei Fällen des Junz-Samples ergibt sich aus den Restitutionsinformationen ein Verzicht der Geschädigten auf Restitution mit dem Hinweis auf den infolge Bombenschäden drastisch gesunkenen Wert der Immobilie. In beiden Samples gibt es eine größere Zahl von nicht restituierten Liegenschaften, die auf Grund ihrer Nutzungsform (Kleingärten, Schrebergärten), ihres geringen Werts, der Lage oder kleiner Anteile (z. B. 0,125%) an sich wenig attraktiv waren und die Interpretation nahe legen, dass die Geschädigten nicht die Risiken und Mühen eines Restitutionsverfahrens auf sich nehmen wollten und freiwillig auf die Geltendmachung von Restitutionsansprüchen verzichteten.

Aus der Opferperspektive kommt auch dem Faktor Zeit im Restitutionsverfahren eine erhebliche Bedeutung zu, insbesondere dort, wo diese vor den Gerichten ausgetragen wurden, da langwierige Verfahren für die Geschädigten auch höhere anwaltliche Vertretungskosten zur Folge hatten.

Die Dauer der Restitutionsverfahren konnte von verschiedenen Faktoren negativ beeinflusst werden: Wert und Art des Streitobjekts, Beweislage, Streitgegner und deren Zielsetzungen (Geld/Naturalrestitution) und vieles mehr.

<sup>103</sup> Es handelt sich um den Fall Mathilde W. Vgl. ÖStA AdR 06 AbgF. 9842.

Aus der Detailauswertung unserer Datenbank ergeben sich in dieser Hinsicht ziemlich eindeutig zwei Trends: Haus- und Grundeigentum betreffende Restitutionsverfahren, die nach dem Ersten Rückstellungsgesetz von den zuständigen Finanzlandesdirektionen als Verwaltungsverfahren abgehandelt wurden, konnten auf Grund der Gesetzeslage früher aufgenommen werden und führten auch rascher zu einem Ergebnis als Verfahren, die nach dem Dritten Rückstellungsgesetz bei den Rückstellungskommissionen angestrengt wurden.

Im Junz-Sample konnte mehr als ein Drittel aller positiv beendeten Restitutionsverfahren bis Ende des Jahres 1948 beendet werden, wobei der Großteil dieser Verfahren in den Jahren 1947 und 1948 geführt wurde. Maßgebend zu diesem Ergebnis trugen die Finanzlandesdirektionen bei, die mehr als die Hälfte der in den Jahren positiv abgeschlossenen Verfahren auf ihr Konto buchen konnten. Ein sehr ähnliches Ergebnis ergibt die Detailanalyse des Zeitfaktors im Pammer-Sample; auch hier wurden knapp die Hälfte der bis Ende 1948 abgeschlossenen Verfahren (insgesamt 44) vor der Finanzlandesdirektion Wien geführt.

Eine zweite erkennbare, wenn auch statistisch auf Grund der geringen Zahl der Fälle in beiden Samples nicht in dem Maße abgesicherte Tendenz ist der Zusammenhang zwischen Streitwert des Rückstellungsobjekts und der Dauer des Verfahrens. Die Indizien in beiden Samples scheinen jedoch dafür zu sprechen, dass ein positiver Konnex zwischen dem Wert der entzogenen Immobilie und der Verfahrensdauer dann besteht, wenn Streitverfahren vor den Rückstellungskommissionen abgeführt wurden, während ein derartiger Konnex in Verfahren vor den Finanzlandesdirektionen nicht zu vermuten ist.

Bis zum Jahresende 1950 waren etwa drei Viertel der positiven Restitutionsverfahren im Junz-Sample, die mit der Rückstellung der entzogenen Liegenschaft endeten, abgeschlossen, wohingegen, sofern es Streitverfahren betraf, bis zu diesem Zeitpunkt erst zwei Drittel der positiven Restitutionsentscheidungen waren. Noch zu Beginn der sechziger Jahre waren, was das Junz-Sample betraf, mehrere Verfahren anhängig, wobei einige Liegenschaften mit einem über öS 50.000 liegenden Nominalwert betrafen, die zwischenzeitlich vermutlich eine erhebliche Wertsteigerung erfahren hatten.

Auch für das Pammer-Sample gilt vice versa dasselbe hinsichtlich der Periodisierung der positiv abgeschlossenen Restitutionsverfahren wie für das Junz-

Sample. Auch hier findet die oben getroffene Annahme Bestätigung in den empirischen Daten, dass wertvolles Haus- und Grundeigentum (über RM 50.000 VA-Wert) – soweit es Gegenstand von Rückstellungsverfahren war – vor der Rückstellungskommission in vielen Fällen erst mit einem Zeitabstand von fünf Jahren oder mehr nach Kriegsende wieder in das Eigentum der Geschädigten (oder deren Nachkommen) gelangte.

### III.2. Der Abgeltungsfonds

von Oliver Rathkolb und Almerie Spannocchi

#### III.2.1. Einrichtung und Publizität des Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter

Der Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten politisch Verfolgter wurde durch das Bundesgesetz vom 22. März 1961 BGBl 1961/100 errichtet. Auf der Basis dieses Gesetzes widmete das Bundesministerium für Finanzen dem Fonds einen Betrag im Schillingwert von sechs Mio. US-Dollar zuzüglich 10% pauschalierter Verwaltungskosten. Die Statuten des Fonds wurden am 2. Juli 1961 im Amtsblatt zur Wiener Zeitung verlautbart.<sup>104</sup>

In einer Kundmachung der Wiener Zeitung vom 31. August 1961 erging der Aufruf des Abgeltungsfonds an „alle physischen Personen (. . .) , die Eigentümer von Bankkonten, Wertpapieren, Bargeld oder Hypotheken in Österreich waren, sofern diese Bankkonten, Wertpapiere, das Bargeld und die Hypotheken zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 wegen der rassistischen Abstammung oder der Religion des Eigentümers oder im Zuge anderer nationalsozialistischer Verfolgungsmaßnahmen gegen den Eigentümer Gegenstand gewaltsamer Übertragung oder von Maßnahmen der Konfiskation gewesen sind, vorausgesetzt, dass die eben genannten Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen nicht schon zurückgegeben oder wieder hergestellt worden sind.“<sup>105</sup>

104 ÖStA AdR 06 Abgeltungsfonds, Allgemeine Akten, D4 Bericht vom 13. Februar 1964, S. 1.

105 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, Beilage 8 zum Bericht über den AbgF.

Ebenso erging der Aufruf an alle physischen Personen, die in der oben angeführten Zeit „Sühneleistung der Juden“ (JUVA) oder als Verfolgte Reichsfluchtsteuer vorgeschrieben erhalten und bezahlt hatten.<sup>106</sup>

Die Frist für eingehende Anträge wurde gemäß den Statuten von dem Tag der Veröffentlichung des Aufrufs auf ein Jahr und das Fristende daher mit 31. August 1962 festgelegt.<sup>107</sup>

Im Zuge der internen Diskussionen stellte sich heraus, dass die zentrale Formulierung „gewaltsame Vermögensübertragung“ auf eine schlechte Übersetzung aus dem englischen Original des Art. 26 Abs. 1 des Staatsvertrages zurückging und daher als „Zwangsübertragung“ zu interpretieren war.<sup>108</sup>

Der Abgeltungsfonds war sich der Schwierigkeit bewusst, die Verfolgten aus Österreich im Exil zu erfassen und ersuchte sowohl die österreichischen diplomatischen Vertretungen im Ausland als auch die entsprechenden ausländischen Botschaften und Konsulate in Österreich, durch Notizen in den Tageszeitungen auf den Fonds aufmerksam zu machen. Überdies wurden in den führenden Tageszeitungen der bedeutendsten Exil-Länder, vor allem USA, Großbritannien und Israel, zweimal Inserate geschaltet. Die Kosten dieser Öffentlichkeitsarbeit betrugen öS 145.855,90. Auch alle Exilorganisationen und Zeitschriften (wie z. B. Der Aufbau in New York) erhielten entsprechende Informationen mit der Bitte um Publizierung. Da zahlreiche führende Funktionäre jüdischer Organisationen in den USA, Großbritannien und Israel auch in das Kuratorium des Abgeltungsfonds eingebunden waren, kann eine entsprechende Publizität im Bereich der Organisationen angenommen werden. Es sollte aber nicht vergessen werden, dass ein hoher Prozentsatz des jüdischen Exils nicht organisiert war und auch auf Grund der Traumatisierung der Vertreibung und der Ermordung von Familienmitgliedern und Freunden kein Interesse hatte, die persönlichen Leidensgeschichten durch ein Verfahren wieder aufleben zu lassen.<sup>109</sup>

106 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, Beilage 8 zum Bericht über den AbgF.

107 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S 3.

108 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, M/2a, Felix Roth an Weis, 10. April 1963, Beilage 1.

109 Vgl. dazu für die bundesdeutsche Restitution und Entschädigung – mit ähnlichen Problemlagen auch in Österreich versehen – Helga und Hermann Fischer-Hübner (Hg.): Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren. Gerlingen 1990.

Auf Grund der negativen Erfahrungen mit Aufrufen zu Anträgen für den Hilfsfonds hat der vom Kuratorium ernannte Geschäftsführer des Fonds, Georg Weis, der auch den Hilfsfonds und die Sammelstellen leitete, an diese verspäteten 2.359 Hilfsfondsantragsteller (rund 7% der gesamten Anträge) individuelle Briefe geschrieben. Die Ernennung von Weis, der auf Grund seiner Erfahrung und der von ihm geleiteten Recherchen statt der vom Bundesministerium für Finanzen erwarteten öS 25 Mio. an nicht beanspruchtem („erblosem“) Vermögen 1961 bereits mehr als öS 100 Mio. für die Sammelstelle eingebracht hatte, war nicht ganz unumstritten.<sup>110</sup> Vor allem seitens der Israelitischen Kultusgemeinde wurde einige Zeit gebremst mit dem Argument, dass die Arbeit des Abgeltungsfonds die Sammelstellen behindern würde.

### III.2.2. Antragstellung an den Abgeltungsfonds

In dem Antrag waren folgende Punkte anzugeben:

- 1) die Personalien der Antragsteller und die Bekanntgabe, ob diese schon einen Antrag beim Hilfsfonds gestellt hatten.
- 2) Wenn Antragsteller und Verfolgter nicht identisch waren, die Personalien des Verfolgten und ob jener einen Antrag beim Hilfsfonds gestellt hatte, Angaben über das Familienverhältnis zwischen Antragsteller und Verfolgtem und alle Tatsachen, aus denen sich die Antragsberechtigung ergab.
- 3) Angaben über das konfiszierte Vermögen.
- 4) Angaben über etwaige Rückerstattungs-, Rückstellungs- oder Entschädigungsanträge, die außerhalb Österreichs überreicht wurden.
- 5) Die Ermächtigung an den Fonds, alle sich auf die Personalien von Antragsteller, Verfolgtem und auf das konfiszierte Vermögen oder auf Rückstellungs-, Rückerstattungs- oder Entschädigungsverfahren beziehende Akten einzusehen und Auskünfte einzuholen.

Der Antrag war beglaubigt zu unterfertigen.<sup>111</sup>

War der Antragsteller selber in Besitz von Urkunden über das konfiszierte Vermögen und die Konfiskation, wurde dazu aufgerufen, diese Urkunden

<sup>110</sup> ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, 3, Georg Weis an Saul Kagan, 26. April 1961.

<sup>111</sup> ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Beilage 8 zum Bericht über den AbgF.

im Original bzw. in beglaubigter Abschrift an die Fonds zu senden. Bargeld wurde nur abgegolten, wenn urkundliche Beweise aus der Zeit der Konfiskation vorgelegt werden konnten.<sup>112</sup>

Die Antragsformulare lagen bei der Österreichischen Staatsdruckerei, im Büro des Abgeltungsfonds, bei der Caritas der Erzdiözese Wien und beim Evangelischen Hilfswerk sowie an allen österreichischen diplomatischen Vertretungen und mit den vertriebenen Österreichern in Zusammenhang stehenden Organisationen (insgesamt 250) im Ausland auf.<sup>113</sup>

Die weltweite Publikation des Abgeltungsfonds bewirkte, dass bis 31. August 1962 10.666 Anträge eingingen. Bis 31. Dezember 1963 langten noch 144 verspätete Anträge ein. Diese sollten auf Beschluss des Kuratoriums gegen die Rechtsmeinung des Rechnungshofes und des Bundesministerium für Finanzen doch noch in den Entscheidungen berücksichtigt werden. Weitere 161 bis 1965 eingegangene verspätete Anträge wurden nicht mehr berücksichtigt.

Eine Aufstellung zeigt, dass 2.621 Antragsteller älter als 70 Jahre waren, das war ein Anteil von über 24%. 5.070 Antragsteller waren Verfolgte. Alle restlichen Antragsteller waren als Erben legitimiert, im Sinne der Statuten des Abgeltungsfonds ein Ansuchen zu stellen.<sup>114</sup>

### III.2.3. Bearbeitung der eingegangenen Anträge

Im Zuge der Bearbeitung der Anträge stellte es sich als Notwendigkeit heraus, dass zusätzliche Akten anzulegen waren, wenn z. B. ein Ehepaar, das verschiedene Vermögensverluste erlitten hatte, einen gemeinsamen Antrag gestellt hatte, oder wenn Antragsteller sowohl eigene Verluste als auch Verluste als Erben geltend gemacht hatten.<sup>115</sup> Insgesamt wurden daher 11.098 Anträge erfasst, die auf Grund der vom Abgeltungsfonds vorgenommenen Teilungen und der 1963 akzeptierten 129 verspäteten Anträge auf insgesamt 11.431 Aktenvorgänge anwuchsen.

Hinsichtlich der regionalen Streuung der Antragsteller ergab sich folgende Verteilung (Tabelle 17, S. 127):

112 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Beilage 8 zum Bericht über den AbgF.

113 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Beilage 8 zum Bericht über den AbgF.

114 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 5–6.

115 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 5.

Tabelle 17: Verteilung der regionalen Streuung der Antragsteller

USA (davon 2.350 aus New York City)	4.450 Anträge	40,09% (NYC 21,24%)
Österreich	1.993 Anträge	18,04%
Großbritannien	1.353 Anträge	12,13%
Europa ohne Österreich und GB	892 Anträge	8,08%
Australien	741 Anträge	6,69%
Israel	727 Anträge	6,46%
Südamerika	650 Anträge	5,87%
Kanada	162 Anträge	1,48%
Südafrika	51 Anträge	0,47%
Restliche Länder	79 Anträge	0,69%
	11.098 Anträge	100,00%

Bemerkenswert ist, dass diese regionale Verteilung sich bei den bis Mai 1972 zur Anweisung gebrachten Beträgen in etwa auch widerspiegelt: In die USA gingen 42% der Zuwendungen, nach Österreich 19%, nach Großbritannien 12% und Israel 5%.<sup>116</sup> Regionale Bevorzugungen bei der Zuteilung oder regionale Streuungen des Vermögens sind hieraus nicht ersichtlich.

Ein Problem der Antragsteller stellte die Beweisführung dar. In vielen Fällen waren die Antragsteller nie im Besitz der erforderlichen Dokumente gewesen oder hatten diese bei ihrer Auswanderung nicht mit ins Ausland nehmen können. Selbst wenn die Verfolgten dazu in der Lage gewesen waren, so gingen diese Dokumente oftmals im Laufe der vielen Jahre verloren. Waren Geschädigte und Antragsteller nicht ident, waren die Antragsteller über die tatsächlichen Vermögensverluste des Verfolgten meist nicht informiert. Es wurden seitens der Antragsteller Anfragen an Banken, vor allem an die Creditanstalt und die Länderbank, aber auch an andere Banken wie beispielsweise an das Bankhaus Krentschker gerichtet, mit dem Wunsch, an Hand der damals noch existierenden Kontenblätter Auskunft über die Zahlungen von Reichsfluchtsteuer zu erhalten.<sup>117</sup>

Die Akten des Finanzamts Innere Stadt – Ost, das auch als Reichsfluchtsteuerstelle für die „Ostmark“ fungierte, waren Kontoblätter auch in

<sup>116</sup> ÖStA AdR 06AbgF., Allg. Akten, M1 Statistik, Buchhaltung Abgeltungsfonds, 2. Mai 1972 und eigene Berechnungen.

<sup>117</sup> ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 8–9.

den sechziger Jahren noch vorhanden, aber offensichtlich nicht komplett: 6.000 Kontoblätter wurden durch eine alphabetisch geordnete Handkartei erschlossen.<sup>118</sup> Der Abgeltungsfonds hatte Zugriff auf diese Kartei und prüfte auch, ob nicht anlässlich eines etwaigen Rückstellungsverfahrens bereits eine Verrechnung der Reichsfluchtsteuer erfolgt war. In den Vermögensanmeldungen aus 1938 lagen zwar teilweise die Reichsfluchtsteuerbescheide ein, nicht aber Zahlungsbestätigungen.

Bezüglich der JUVA dienten Bestätigungen der Banken als Beweismittel, da die Finanzämter in Wien diese Unterlagen nach 10 Jahren vernichtet hatten, oder die „Arisierungs- bzw. Abwicklerakten“.

In einer Korrespondenz der Länderbank mit dem Abgeltungsfonds wird die Zahl der Fälle ersichtlich, für die die Österreichische Länderbank Auskünfte erteilte. Im Jahre 1962 waren dies insgesamt 1.944 Fälle, im Jahre 1963 1.036 Fälle, sodass sich die Gesamtzahl der von der Länderbank bearbeiteten Anfragen auf über 3.000 belief.<sup>119</sup> Für das Jahr 1964 wurden von Georg Weis, weitere 300–500 Anfragen an die Länderbank angenommen.<sup>120</sup> Da sich 1963 der Rückstau an Anfragen bei der Länderbank erhöhte, war Weis nach einigem Verhandeln doch bereit, öS 50.000 von den ursprünglich öS 80.000 an Bearbeitungskosten für 1963 und 1964 an die Länderbank zu zahlen.<sup>121</sup>

Die Banken selbst – vor allem die Länderbank – profitierten durch das Geld des Abgeltungsfonds, da ursprünglich öS 170 Mio. und 1964 noch öS 111 Mio. auf einem Festgeldkonto bei der Länderbank (zu einem Zinssatz von 5 ½%) lagen und auch die Zuwendungen über die Länderbank transferiert wurden.<sup>122</sup> Direktor Ludwig Hift, selbst ein ehemaliger Verfolger, von der Länderbank leitete überdies ehrenamtlich einen Zuerkennungssenat des Abgeltungsfonds.

118 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, T1, Weis an Wantuch, 23. Jänner 1962.

119 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, E1, Korrespondenz der Länderbank mit dem Abgeltungsfonds vom 24. Jänner 1964.

120 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, E1, Korrespondenz des Abgeltungsfonds mit der Länderbank vom 10. Februar 1964.

121 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, E1, Weis an Länderbank, 10. Februar 1964.

122 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, E1, Weis an Wilhelm Rosenzweig, 16. Oktober 1964. Überdies lagen noch öS 5 Mio. vom Hilfsfonds bei der Österreichischen Länderbank. Hingegen versuchte Weis durch Spenden der Länderbank für die von Karl Kahane verwalteten Jewish Bonds etwas wieder von der Bank zurückzuholen.



Grundsätzlich erteilte die Österreichische Länderbank nur ehemaligen Kontoinhabern bzw. deren Erben Auskünfte über Kontenblätter und verrechnete bei positiven Informationen – nicht aber bei Leermeldungen – öS 20 als Kostenersatz.<sup>123</sup>

Auch bei der Creditanstalt-Bankverein wurden Geldmittel des Abgeltungsfonds eingelegt – 1962 beispielsweise öS 40 Mio. mit einem Zinssatz von 5,5% für 12-monatiges Festgeld und 5% für 6-monatiges Festgeld.<sup>124</sup>

Der Versuch, an Hand der Wertpapier-Depotkarten der Österreichischen Länderbank nicht nur die jüdischen Kunden und Kundinnen zu eruiieren, sondern auch den etwaigen Transfer auf Depots bei Banken im Gebiet der späteren DDR (Zahl 1000 Berlin) nachzuweisen, um Entschädigungsansprüche stellen zu können, kostete öS 20.000. Von den insgesamt 100.000 Wertpapierdepotkarten enthielten bei 10.000 durchgearbeiteten Karten 600 Hinweise auf jüdische Eigentümer, jedoch keine weiteren Informationen – ob die Aktion wirklich fortgeführt wurde, konnte nicht geklärt werden.<sup>125</sup> Offensichtlich benötigte Weis diese Informationen, um sie Antragstellern für Anspruchserhebungen bei den Wiedergutmachungsämtern Berlin zur Verfügung stellen zu können, oder für Anträge der Sammelstellen betreffend nicht-beanspruchtes Vermögen nach dem BRüG.

Für die Verwaltungskosten wurden dem Fonds öS 15,522.000 zur Verfügung gestellt. Laut einer Schätzung im Bericht des Abgeltungsfonds im Jahre 1964 würde dieser Betrag nicht ganz ausgeschöpft werden. Verwaltungskosten hätten insgesamt nur niedriger gehalten werden können, wenn die Erhebungen seitens des Abgeltungsfonds reduziert worden wären und den Antragstellern die Beweispflicht auferlegt worden wäre. In diesem Fall hätten die Antragsteller einen massiven Teil der Kosten übernehmen müssen, ebenso die Banken, die FLD und andere Institutionen.<sup>126</sup> Eine solche Vorgangsweise wäre jedoch gegenüber den Antragstellern untragbar gewesen, da viele von ihnen nicht anwaltlich vertreten waren und es sich häufig um alte Leute handelte, die nicht die erforderlichen Kennt-

123 ÖStA AdR 06 Abgf., Allg. Akten, E1, Hift an Weis, 20. März 1962.

124 ÖStA AdR 06 Abgf., Allg. Akten, E5, Aktennotiz 29. Jänner 1962 sowie Weis an Propper, 9. Jänner 1962.

125 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, E1, Aktenvermerk, 8. Februar 1965.

126 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 16–17.

nisse für Anfragen an die zuständigen Stellen besaßen. In diesem Fall hätte ein Anwalt ihres Wohnlandes hinzugezogen werden müssen, woraus nicht unerhebliche Honorarkosten entstanden wären. Abgesehen davon waren den Anwälten das österreichische Recht und die österreichischen Institutionen teilweise nicht bekannt, und der Abgeltungsfonds empfand es als unzulässig, die Antragsteller wegen der vermutlichen Unwissenheit ihrer Anwälte um die ihnen zustehende Zuwendung kommen zu lassen.<sup>127</sup>

In diesem Sinne und im Sinne der raschen Abwicklung der Anträge an den Abgeltungsfonds wurde vom Kuratorium des Fonds beschlossen, diese Anfragen vom Fonds und nicht mehr von den Antragstellern durchführen zu lassen. Sowohl im Arbeitsablauf als auch in der Zusammensetzung des Kuratoriums orientierte sich der Abgeltungsfonds an der Organisation der Sammelstellen, war doch Weis gleichzeitig auch deren Geschäftsführer. Für die Recherchearbeit wurde dem Abgeltungsfonds unter anderem das Archiv der Sammelstellen zur Verfügung gestellt.<sup>128</sup> Insgesamt sollten bis zu 63 Mitarbeiter (1. April 1962), im Schnitt 45 (so 1963) in den Spitzenzeiten des Abgeltungsfonds tätig werden, um die Anträge zu überprüfen und den Antragstellern die Beweislast zu nehmen.

Eine besonders genaue Erhebung erforderte die Bestimmung des statutenmäßigen Wertes abzugeltender konfiszierter Wertpapiere.<sup>129</sup>

Als besonders schwierig stellten sich die Nachforschungen in Bezug auf die Bestimmungen des Artikels III Abs. 1 („vorausgesetzt, dass solche Vermögensschaften, gesetzlichen Rechte und Interessen nicht schon zurückgegeben oder wiederhergestellt worden sind“) und des Artikel X Abs. 9 dar („Zahlungen, die nach in- oder ausländischen gesetzlichen Vorschriften ausdrücklich für denselben Verlust oder Schaden für die in Artikel III Abs. 2 angeführten Kategorien geleistet wurden oder zustehen, sind auf den Betrag, der sonst auf Grund einer Zuwendung nach diesen Statuten gegebenenfalls zahlbar wäre, anzurechnen.“). Es war beispielsweise wichtig zu prüfen, ob Reichsfluchtsteuer oder JUVA aus dem Erlös entzogenen Grundeigentums oder eines Unternehmens gezahlt worden war, aber nicht zu Lasten des Verfolgten, sondern zu Lasten des „Ariseurs“, weil bei der Rückstellung angenommen wurde, dass diese Zahlungen nicht zur

127 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4, Bericht, S. 17–18.

128 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 8–9.

129 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 9–10.

freien Verfügung des Verfolgten gelangt waren. Auch war bei einem Antrag auf entzogene Wertpapiere darauf zu achten, ob und mit welchem Erfolg ein Anspruch nach § 5 BRüG erhoben wurde. In vielen Fällen war vorerst die Erledigung des BRüG-Verfahrens abzuwarten.<sup>130</sup>

Nach Art. X Abs. 9 der Statuten hatte der Abgeltungsfonds Entschädigungszahlungen für denselben Schaden oder Verlust, die auf der Basis anderer inländischer oder ausländischer gesetzlichen Vorschriften erfolgt waren, von der eigenen Entschädigungszahlung abzuziehen, um Doppelzahlungen zu vermeiden.

Auf der Basis des § 5 BRüG sind Vermögensgegenstände, die außerhalb des Geltungsbereiches des Bundesrückerstattungsgesetzes während der NS-Zeit entzogen worden waren, zu ersetzen, wenn sie nachweislich auf das Geltungsgebiet des BRüG gelangt waren (Bundesrepublik Deutschland und Groß-Berlin, d. h. unter Umgehung des sonst praktizierten Territorialitätsprinzips unter Einbeziehung Ost-Berlins).<sup>131</sup> Die Anmelde- und Klagefristen wurden zweimal verlängert und deren Ende schließlich mit 1. April 1959 festgelegt.

Mit Stand 1. Oktober 1966 waren noch immer 145 Verfahren in der Bundesrepublik nicht erledigt, sodass der Abgeltungsfonds diese Fälle nicht entscheiden konnte. Ein Verfahren lief beim Obersten Rückerstattungsgericht (mit einer beim Abgeltungsfonds beantragten ursprünglichen Zuwendung von öS 900.000), 12 Verfahren vor Kammergerichten (ursprüngliche Zuwendung von öS 2,500.000), 82 Verfahren vor Landgerichten (ursprüngliche Zuwendung öS 20,500.000) und 50 vor den Wiedergutmachungsämtern in Berlin (öS 12,100.000 ursprüngliche Zuwendung).<sup>132</sup> In den Bilanzen mussten daher rund 50% der begehrten ursprünglichen Zuwendung, also öS 18 Mio., reserviert werden. Versuche, die Verfahren in der BRD zu beschleunigen, waren nicht wirklich erfolgreich. Noch 1973 waren acht Verfahren anhängig.

130 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 9.

131 Biella, Das Bundesrückerstattungsgesetz, S. 85 f.

132 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4, Aktenvermerk Böhm, 7. Okt. 1966

### III.2.4. Erhebungen

Für die Erhebungen war eine eigene Erhebungsabteilung zuständig, deren Aufgabe es war, die Angaben der Antragsteller zu kontrollieren, ev. zu ergänzen, in die jeweiligen Vermögensanmeldungen Einsicht zu nehmen, Grundbuchserhebungen durchzuführen und Rückfragen an die FLD zu tätigen. Für die Wertpapierbewertung wurde eine eigene Kartothek der Kurswerte konfiszierter Wertpapiere angelegt, die ca. 1.300 Blätter umfasste.<sup>133</sup>

Die Aufgabe der Sacharbeiter war es, die Informationen der Antragsteller und die dazu durchgeführten Erhebungen durch Rückfragen und direkte Korrespondenzen mit den Banken zu ergänzen sowie weitere Aufträge an die Erhebungsabteilung zu verteilen.<sup>134</sup> War die Erhebung abgeschlossen, so fasste der Sachbearbeiter diese in einem begründeten Vorlagenbericht zusammen, der von dem Abteilungsleiter geprüft und genehmigt wurde. Der Bericht wurde schlussendlich dem Geschäftsführer vorgelegt, um die Angaben nochmals zu überprüfen und, falls keine Ergänzungen oder Änderungen vorzunehmen waren, im Sinne des Vorlagenberichts zu beschließen.<sup>135</sup>

Im Zeitraum 1961–1963 wurden nicht nur alle zu den Anträgen verfügbaren Vermögensanmeldungen aus 1938, sondern auch Restitutionsakten, Grundbücher, die Akten der VVSt sowie jene der Abwickler und kommissarischen Verwalter geprüft.<sup>136</sup>

133 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 10–11.

134 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 11.

135 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 11.

136 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 10. Die von Weis angegebene Zahl von 10.726 stimmt sicherlich nicht, da einzelne Vermögensanmeldungen nicht mehr verfügbar waren. Die Erhebungen in Akten der Vermögensverkehrsstelle, der Abwicklerakten und Akten der kommissarischen Verwalter erscheinen doch zu hoch geschätzt. Auch die Zahl der 25.000 Grundbuchserhebungen erscheint deutlich zu hoch und dürfte auch die Vorarbeiten von Weis für die Israelitische Kulturgemeinde mit einschließen. Hingegen scheinen die 6.571 Rückstellungsakten (für Wien, NÖ und das Burgenland) denkbar zu sein, ebenso wie die 4.200 Anfragen an die FLD Wien, Graz und Linz.

### III.2.4.1. Abgeltbare Kategorien<sup>137</sup>

Laut Statuten des Abgeltungsfonds wurden grundsätzlich fünf Kategorien abgegolten:

#### a) Guthaben auf Bankkonten

Als Bankkonto galt dabei jede Geldeinlage bei einer Bank oder einem anderen Geld- oder Kreditinstitut, welches sich in Österreich befunden hatte. Ursprüngliche Zuwendungen waren gleich dem Kontostand zur Zeit der Konfiskation. Zinsen für die Folgezeit blieben unberücksichtigt.

#### b) Wertpapiere

Als Wertpapiere galten Aktien und Obligationen, wobei unter Aktien jene von einer in- oder ausländischen Aktiengesellschaft ausgegebenen, auf Namen oder Inhaber lautenden Bestätigungen über Anteilsrechte, die in Österreich konfisziert worden waren, verstanden wurden. Obligationen waren im Sinne der Statuten Schuldverschreibungen von Gesellschaften, Regierungen und öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die durch ein Inhaberpapier nachgewiesen werden konnten, das zum Zeitpunkt der Konfiskation oder einer anderen gewaltsamen Verfügung in Österreich war. Der Wert der konfiszierten Wertpapiere zur Bestimmung einer Zuwendung war jener Wert, der als Marktwert am 27. Juli 1955 festgestellt wurde. Hatte das Wertpapier zu dem Stichtag keinen oder nur einen Evidenzwert, dann wurde der Wert zur Zeit der Konfiskation als Grundlage angenommen.

#### c) Bargeld

Zuwendungen für konfisziertes Bargeld wurden nur dann gewährt, wenn die Antragsteller schriftliches Beweismaterial aus der Zeit der Konfiskation vorweisen konnten, aus dem hervorging, dass das Bargeld konfisziert worden war. Als Richtlinie für die Festsetzung einer Zuwendung von anderen Währungen als der Schilling- oder Reichsmarkwährung war der offizielle Schillingwechselkurs am 12. März 1938 maßgebend. (RM : öS = 2 : 3)

<sup>137</sup> Die nachfolgenden Definitionen und Beschreibungen der diversen abgeltbaren Kategorien basieren auf den Statuten, BGBl 1961/100, Bundesgesetz vom 22. März 1961 und den Spezifikationen in dem Sammelakt ÖStA AdR 06 AbgF., A2, Statuten.

*d) Hypothekarforderungen oder gewaltsam übertragene Forderungen*

Als Hypothek galt jegliche Art von Schuld, die durch einen schriftlichen Vertrag zwischen dem Schuldner und dem Gläubiger vereinbart und im Grundbuch in Österreich als Pfandrecht an einer Liegenschaft eingetragen worden war. Zuwendungen konnten außerdem für unbezahlte Restbeträge konfiszierter Hypotheken zuerkannt werden, während für Zinsen, die nach dem Zeitpunkt der Konfiskation gezahlt wurden, keinerlei Zuwendung vorgesehen war.

*e) Diskriminierende Abgaben*

Als diskriminierende Abgaben wurden laut der Statuten des Abgeltungsfonds Zahlungen für Reichsfluchtsteuer und JUVA definiert, die vom Deutschen Reich zwischen dem 13. März 1938 und dem 8. Mai 1945 vorgeschrieben worden waren.

*III.2.4.2. Interpretations- und Umsetzungsprobleme bei einzelnen Vermögenskategorien*

*III.2.4.2.1. Wertpapiere und deren Entschädigung durch den Abgeltungsfonds 1961–1974*

Gemäß den Statuten des Abgeltungsfonds sollte die „gewaltsame Übertragung“ von Wertpapieren während der NS-Zeit entschädigt werden. In diesem Zusammenhang ergaben sich aber in der Praxis eine Reihe von Präzisierungen, die in der Dienstanweisung Nr. 116 vom 11. April 1963<sup>138</sup> zusammengefasst wurden und den Rahmen, in dem Wertpapierverluste zu entschädigen waren, festlegten:

„Ohne derzeit zur Frage Stellung zu nehmen, was wir unter den Worten ‚gewaltsame Übertragung‘ in Artikel III der Statuten zu verstehen haben, bitte ich Sie, von nun an wie folgt vorzugehen:

1.) Für Wertpapiere, die auf grund einer Einziehungsverfügung abgeliefert wurden sowie für Wertpapiere, die im Auftrag des Depotinhabers zum Zwecke der Zahlung der Reichsfluchtsteuer und JUVA verkauft wurden, sind Zuwendungen zu gewähren, im letzten Falle auch dann, wenn der Erlös zuerst auf das Bankkonto des Depotinhabers eingezahlt wurde und die Zahlung der Reichsfluchtsteuer und JUVA erst aus dem Bankkonto erfolgte.

---

<sup>138</sup> ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, M 2a, Materialien zur Dienstanweisung Nr. 116.

2.) Ebenso abzugelten sind Wertpapiere, die auf Grund einer Pfändungsverfügung des Finanzamtes oder auf Grund eines Gerichtsbeschlusses (des Vormundschaftsgerichtes) zu Gunsten der JUVA oder der Reichsfluchtsteuer verwendet wurden.

Erfolgte die Verwertung nicht nur zu Gunsten der Reichsfluchtsteuer und der JUVA, sondern auch zu Gunsten anderer Steuern, so ist davon auszugehen, dass die Wertpapiere im Verhältnis der diskriminierenden und der nichtdiskriminierenden Steuern zur Zahlung der diskriminierenden Steuern verwendet wurden.

3.) Hat der Verfolgte die Wertpapiere ohne Zweckangabe verkauft, ergibt sich jedoch aus dem Kontoauszug, dass der Erlös der Wertpapiere für Reichsfluchtsteuer oder JUVA verwendet wurde, dann ist eine Zuwendung zu gewähren. Ein solcher tatsächlicher Zusammenhang wird vor allem dann anzunehmen sein, wenn die Zahlung der diskriminierenden Abgaben *kurz* nach Eingang des Erlöses der Wertpapiere erfolgte.

Wenn der Sachbearbeiter einen solchen Zusammenhang annimmt, so hat er dies unten auf dem Vorlagebericht in gleicher Weise kurz zu begründen, wie es jetzt wegen der Verrechnung der JUVA und Reichsfluchtsteuer in Rückstellungsfällen geschieht.

4.) Im Allgemeinen können Zuwendungen für Wertpapiere nur gewährt werden, wenn die Konfiskation bescheinigt ist, wobei es gleichgültig ist, ob es sich um Wertpapiere handelt, die in der Vermögensanmeldung aufscheinen oder nicht. Eine Ausnahme gilt jedoch für jene Fälle, in denen der Verfolgte die Konfiskation von Wertpapieren im Werte von höchstens öS 5.000 fordert. Der Sachbearbeiter kann in diesen Fällen nach freier Beweisführung entscheiden, ob er die Angaben für glaubwürdig hält oder nicht. Eventuell ist zu verlangen, dass der Antragsteller seine Angaben durch eidliche Erklärung erhärtet.

5.) Der letzte Satz in der Dienstanweisung Nr. 94, Absatz 2 ist zu streichen.<sup>139</sup>

6.) Überweisungen an den Fonds zur Umsiedlung der Juden aus der Steiermark sind nach Dienstanweisung Nr. 13 zu behandeln, jedoch nicht Überweisungen an die Gildemeister-Aktion [sic]. Nicht abzugelten sind direkte Zahlungen an die Fonds, denn wir geben ja die Zuwendungen nicht für die Zahlung an die Fonds, sondern für die (indirekte) Beschlagnahme des Bankkontos.

(Georg Weis)“

---

139 In den Allg. Akten des AbgF. existiert nur noch die Dienstanweisung 116.

Zentrales Element bei der Beurteilung der Auszahlung war immer die Dokumentation der Wertpapiere in der Vermögensanmeldung (= VA) oder der Nachweis der Entziehung durch eine Beschlagnahmebestätigung, was aber selten vorkam.

In der Bewertung des Konfiskationswertes von Wertpapieren arbeitete der Abgeltungsfonds wie erwähnt eng mit der Effektenabteilung der Österreichischen Länderbank in Wien zusammen, diese wiederum wollte für bestimmte Anfragen mit der Wiener Börsenkammer zusammenarbeiten, was aber Weis wegen schlechter Erfahrung ablehnte.<sup>140</sup> Zunehmend holte sich der Abgeltungsfonds für die Wertpapierwertberechnung selbst das notwendige Wissen auf der Basis der Hinweise aus der Österreichischen Länderbank.<sup>141</sup>

#### *III.2.4.2.2. „Wertpapierbereinigung“ – Rückstellung und Entschädigung von 1938 entzogenen Wertpapieren*

Da zahlreiche Wertpapiere durch die Kriegshandlungen vernichtet bzw. durch die Alliierten nach 1945 beschlagnahmt worden waren, musste ein Weg gefunden werden, jene in Sammelverwahrung befindlichen Wertpapiere, an denen Miteigentum in Bruchteilen bestand, zu „ordnen“, da eine Kraftloserklärung durch Gericht nicht möglich war.

Mit deutschem Depotgesetz per Verordnung vom 21. Dezember 1938 (DRGBl. I, S. 1848) wurde die Girosammelverwahrung durch eine Wertpapiersammelbank (in Wien die Reichsbankhauptstelle Wien) eingeführt, wobei seit 1943 die Hinterlegung auch ohne Ermächtigung des Hinterlegers durch die einzelnen Kreditunternehmen erfolgen konnte. Während das bundesdeutsche Wertpapierbereinigungsgesetz alle Wertpapiere für kraftlos erklärte und von jedem Wertpapiereigentümer den Eigentümersnachweis an den Wertpapieren forderte, wurde in Österreich, wo es doch geringere Verluste an Girosammelbeständen gab und wo die Börse in Wien bereits seit 1946 wieder aktiv war, eine andere Lösung gefunden.

<sup>140</sup> ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, E1, Ludwig Hift an Georg Weis, 28. Juni 1961. Kommerzialrat Hift war als Abteilungsdirektor in der Österreichischen Länderbank tätig.

<sup>141</sup> ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, E1, Österreichische Länderbank an Weis, 6. April 1962. Folgende Quellen standen der Länderbank zur Verfügung: Letztes Amtliches Kursblatt der Wiener Börse vom 11. März 1938. Ab 5. Mai 1938 standen streng vertrauliche Preisberichte zur Verfügung, da ein regulärer Börseverkehr mit Kursblättern in Wien erst ab 27. Oktober 1938 wieder aufgenommen wurde und bis zum letzten Kursblatt vom 28. März 1945 fortgesetzt wurde. Ab 1942 wurden kaum mehr wesentliche Kursveränderungen konstatiert.



Mit Bundesgesetz vom 7. Juli 1954 (BGBl. Nr. 188) zur Bereinigung des Wertpapierwesens (Wertpapierbereinigungsgesetz) wurden insgesamt 29 Teilschuldverschreibungen und 166 Aktienarten zur Bereinigung aufgerufen, hingegen 40 Teilschuldverschreibungen und 317 Aktienarten ausdrücklich in einem Nichtaufruf kundgemacht.<sup>142</sup> Pfandbriefe und Kommunalschuldverschreibungen hatten kaum Kriegsverluste zu verzeichnen, sodass sie keiner Wertpapierbereinigung unterzogen wurden.

Binnen eines halben Jahres nach dem Aufruf mussten alle Ansprüche angemeldet werden, sonst gingen sie unter und die Wertpapiere wurden für kraftlos erklärt. Zum Unterschied von der Bundesrepublik Deutschland gab es keine Nachfrist, sondern drei Phasen der Anmeldung (Frist zur Anmeldung, Frist für die Nachzügleranmeldung von einem weiteren Jahr und Anmeldung für das Reststückeverfahren, ebenfalls ein Jahr). Für auf Fremdwährung lautende österreichische Anleihepapiere wurde eine Sonderregelung vorgesehen (Auslandstitelbereinigungsgesetz, BGBl 1954/22).

Zentrales Thema im Zusammenhang mit der Restitution und Abgeltung war die Frage, wer zur Anmeldung berechtigt war: Grundsätzlich konnte die Anmeldung nur vom Wertpapiereigentümer bzw. von dem erstverwahrenden inländischen Kreditunternehmen vorgenommen werden. Die Wertpapierurkunden waren vorzulegen oder der Verlust glaubhaft zu machen – auch durch Bestätigungen der Kreditunternehmen.

Nach Auffassung des Finanzministeriums war aber die Entziehung im Sinne des Rückstellungsanspruches kein Abhandenkommen im Sinne des Wertpapierbereinigungsgesetzes. Das bedeutete, dass der ursprüngliche jüdische Eigentümer vor 1945 abgewiesen und auf die Rückstellungsverfahren verwiesen worden wäre.

In der Praxis hatte daher nur der Entzieher (der ehemalige „Ariseur“ oder dessen Rechtsnachfolger) die rechtliche Möglichkeit, die Wertpapierbereinigung anzumelden. Das Bundesministerium für Finanzen war sich bewusst, dass „entzogene“ Papiere über diesen Umweg als „Verluststücke (unter Verschweigung der Entziehung) angemeldet und anerkannt worden sind“.<sup>143</sup>

142 Vgl. dazu Walther Kastner, Egon Sixt, Johann Mayer: Kommentar zum Wertpapierbereinigungsgesetz. Wien 1954 und Walther Kastner, Egon Sixt, Johann Mayer: Die neuen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung, in: Österreichisches Bankenarchiv, Heft IX.

143 Creditanstalt-Bankverein, Technisches Zentrum, Archiv, Karton 1323, Wertpapierbereinigung.

#### III.2.4.2.3. „Bargeld“ – als „enge“ Entschädigungskategorie

Diese Kategorie war noch 1961 sowohl innerhalb des Abgeltungsfonds als auch bei den Antragstellern umstritten. Zunehmend versuchten vor allem Rechtsanwälte, für ihre Klienten eine Zuwendung aus dem Abgeltungsfonds zu erhalten, unter Hinweis, dass auch Vermögensschäden wie die Erlöse aus den Zwangsversteigerungen von Möbeln über die VUGESTA oder Mietzinerträge beschlagnahmter Häuser, die an den Oberfinanzpräsidenten für Wien und Niederdonau abgeliefert wurden, als Bargeld zu klassifizieren seien.<sup>144</sup> Weis wollte diese Fälle aus Kostengründen und Definitionsgründen pauschal abweisen. Das Kuratorium teilte seine Ansicht nicht und stimmte nur zu, dass in VUGESTA-Fällen, die im Rahmen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes entschädigt wurden, keine Zuwendung durch den Fonds erteilt werde.<sup>145</sup> Die VUGESTA-Fälle wurden erst 1966 im Rahmen von sechs Gruppen von „Härtefällen“ entschieden.

Auf Grund von Artikel 7 der Statuten des Abgeltungsfonds wurde Bargeld folgendermaßen definiert: „... in- und ausländische Münzen oder Banknoten, welche sich zur Zeit der Konfiskation im Besitz des Verfolgten oder seiner Haushaltsmitglieder oder bei einer anderen Person in Verwahrung für den Verfolgten befanden. Verwahrung liegt nur dann vor, wenn auf Grund einer Vereinbarung zwischen dem Verfolgten und dem Verwahrer dieser verpflichtet war, die Münzen oder Banknoten für den Verfolgten zu verwahren und die Münzen oder Banknoten in specie zurückzustellen“.<sup>146</sup>

#### III.2.4.2.4. Härtefälle

In einer Sitzung des Kuratoriums des Abgeltungsfonds am 22. Juni 1967 wurden weitere Kategorien abgeltbarer Vermögenswerte, als Härtefälle bezeichnet, beschlossen. 806 Fälle wurden als Härtefälle bei einer neuerli-

144 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, A2 Georg Weis an Gottfried Klein, 10. Oktober 1961. Weis fürchtete im Kuratorium in dieser Frage überstimmt zu werden und bat Sektionschef Klein um Unterstützung. Nach Ansicht von Weis waren diese Vermögensverluste berechnete Ansprüche, aber nicht gegen den Abgeltungsfonds, und hätten seine Budgetmittel gesprengt.

145 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, A2 Abgeltungsfonds, Beschlüsse, Kuratoriumssitzung vom 26. März 1963, Punkt f.

146 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, A2 Georg Weis an Gottfried Klein, 10. Oktober 1961.

chen Aktendurchsicht festgestellt und nach Erhebungen 452 positiv und 354 negativ entschieden.<sup>147</sup>

Als Härtefälle galten nach der Genehmigung der Punkte durch das Bundesministerium für Inneres am 27. Oktober 1967:<sup>148</sup>

a) Zahlungen auf das Konto D der Israelitischen Kultusgemeinde und an die Gildemeester-Aktion

Formal gesehen handelte es sich bei jenen Zahlungen um eine „freiwillige“ Leistung vermögender Verfolgter, um die Auswanderung vermögensloser Personen zu finanzieren, und diese wurden daher in einem ordentlichen Verfahren nicht anerkannt. Diese Zahlungen erfolgten aber keineswegs freiwillig, da sie nicht selten die Voraussetzung für die Erlangung einer Auswanderungserlaubnis darstellten.<sup>149</sup>

b) Passabgabe

Diese Abgabe musste bei der Ausstellung eines Passes mit der Ausreisebewilligung bar beglichen werden. Die Passabgabe wurden vom Abgeltungsfonds dann abgegolten, wenn schriftliches Beweismaterial vorgelegt werden konnte.

c) Sozialabgaben

Hierbei handelte es sich um eine Abgabe von 15% zuzüglich aller anderen Steuern, welche Juden während der NS-Zeit von ihrem ohnehin geringen Lohn zu erlegen hatten.

d) Gerichtsdepots

In diesem Punkt beschloss das Kuratorium ein Depot bei Gericht einem Bankkonto gleichzustellen und im Sinne der Statuten abzugelten.

147 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D1, Weis an das Bundesministerium für Finanzen, 12. Mai 1971.

148 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, A6, Brief des BMI an den AbgF. vom 27. Oktober 1967 über die Genehmigung der Statutenänderung.

149 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, A6, Mitteilung der Beschlüsse der Kuratoriumssitzung vom 22. Juni 1967 von Dr. Georg Weis an Ministerialrat Dr. Erich Höfenmayer, 04. Juli 1967, S. 1. Das Konto D war ein Konto der Israelitischen Kultusgemeinde Wien bei der Länderbank Wien A.G., auf das Kosten der Auswanderung wie Schiffsreise, ausländische Bahnfahrt etc. von den Flüchtlingen eingezahlt werden mussten. Die entsprechenden Fremdwährungsbeträge wurden in Reichsmark umgerechnet. Vor Überweisung war noch eine Genehmigung der Auswanderungsstelle erforderlich. Das Konto wurde 1942 geschlossen und die dort befindlichen RM 269.704,10 an den Oberfinanzpräsidenten Wien-Niederdonau abgeführt. Vgl. dazu ÖStA AdR 06 Abgeltungsfonds, Rechtsbüro, 21. September 1967.

## e) JUVA und Reichsfluchtsteuer

Fälle, bei denen die diskriminierenden Abgaben nicht vom Steuerpflichtigen, sondern von einer anderen Person beglichen worden waren, wurden bis dahin nicht abgegolten, da diese Zahlung als nicht hypothizierte Forderung gegen den Steuerpflichtigen galt. Die Anträge auf Abgeltung hatten Personen, die die Abgaben bezahlt hatten (gleich in welcher Beziehung zum Steuerpflichtigen), und nicht die Steuerpflichtigen selbst gestellt. In der Sitzung vom 22. Juni 1967 beschloss das Kuratorium, diese Fälle abzugelten, obwohl es juristisch gesehen keinen Anspruch gab.<sup>150</sup>

Außer diesen fünf Kategorien von Härtefällen wurden noch zwei weitere berücksichtigt, und zwar jene der Liquidationskonten, sowie Konti und Depots bei ausländischen Banken<sup>151</sup>, die nach Maßgabe der vorhandenen Mitteln abgegolten werden sollten.<sup>152</sup>

Unter den Begriff Liquidationskonten fielen jene Konten, die nach der Liquidierung eines Unternehmens unter dem Namen des Verfolgenden auf ein Konto der Vermögensverkehrsstelle erlegt worden waren. Abgegolten wurden diese Vermögenswerte bis dato deshalb nicht, weil der Standpunkt vertreten wurde, es handle sich nicht um ein Konto eines Verfolgenden, sondern um ein Konto der Vermögensverkehrsstelle, und nicht der verbliebene Geldbetrag, sondern das Unternehmen sei konfisziert worden.<sup>153</sup>

Eine Analyse der Aufteilung durch die Statistikabteilung des Abgeltungsfonds<sup>154</sup> zeigt, dass die meisten Fälle und auch die höchste Zuweisungsrate bei dem Konto D festzustellen waren: 195 gegenüber 26 Ablehnungen (1967 wurden dafür öS 1,740.000 beansprucht). Auslandsguthaben wurden in 43 Fällen positiv, in 96 Fällen jedoch negativ entschieden, wobei die Forderungen deutlich über dem Konto D lagen, aber wegen der Wertpapierdepots erst im Einzelfall berechnet wurden. Besonders hoch

150 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, A6, Mitteilung der Beschlüsse der Kuratoriumssitzung vom 22. Juni 1967, S. 1–3.

151 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, A6, Mitteilung der Beschlüsse der Kuratoriumssitzung vom 22. Juni 1967, S. 3.

152 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, A6, Brief des BMI an den AbgF. vom 27. Oktober 1967.

153 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, A6, Dr. Georg Weis an Ministerialrat Dr. Erich Höfenmayer, 04. Juli 1967, S. 3.

154 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, Mappe Statistik 1965–1971 und Mappe Korrespondenz Weis-Kapralik, Weis an Kapralik, 14. Februar 1967.

war die Ablehnungsrate bei den Liquidationskonten – 202 – gegenüber 98 genehmigten. Zusätzlich gab es noch 18 Reichsfluchtsteuer- und JUVA-Fälle, von denen 14 genehmigt und 4 abgelehnt wurden. Die Passabgabe wurde in 89 Fällen entschädigt, und in 23 Fällen abgewiesen (hier bewegte sich die beanspruchte Summe 1967 bei öS 160.550– 301.470), bei Sozialabgaben wurde in 15 Fällen positiv und in 3 Fällen negativ entschieden (1967 mit öS 58.000 Ansprüchen).

1971 schätzte Weis, dass die Höhe der Auszahlungen aus dieser Aktion ohne Verwaltungskosten den Betrag von öS 5.000.000 nicht übersteigen werde.<sup>155</sup>

#### *III.2.4.3. Rückstellung von Wertpapieren in natura durch die Finanzlandesdirektionen*

Dieser Bereich wird im Detail bei Böhmer<sup>156</sup> beschrieben, daher nur ein Hinweis auf diesen Bereich. Auf der Basis des Ersten Rückstellungsgesetzes wurden laut Böhmers Berechnungen 1,6% Bescheide zu Wertpapierrestitutionsen ausgestellt, es dominierten Rückstellungen von Liegenschaften und Versicherungsrechten.

#### **III.2.5. Rückschau auf die NS-Politik betreffend der Verfügbarkeit und Verwertungsberechtigung für Wertpapiere jüdischer Eigentümer 1938–1945<sup>157</sup>**

Am 10. Juni 1938 wurde in einer Sitzung zwischen Vertretern der Devisenstelle und österreichischen Banken eine in Folge auch veröffentlichte

<sup>155</sup> ÖStA AdR 06 Abgf. Allg. Akten, D1, Weis an Bundesministerium für Finanzen, 12. Mai 1971.

<sup>156</sup> Peter Böhmer: Die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland, in: Die österreichische Finanzverwaltung, S. 153–249.

<sup>157</sup> Zu diesem Komplex und dem gesamten NS-Entzug siehe Arno Buschmann: Nationalsozialistische Weltanschauung und Gesetzgebung 1933–1945. Band II. Dokumentation einer Entwicklung. Wien 1980 und Heft 6 der Schriftenreihe des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen, Behandlung der vermögensrechtlichen Ansprüche der NS-Verfolgten. Berlin 1994 (nur als Manuskript vervielfältigt, nicht im Buchhandel) sowie National Archives, Washington, DC, Record Group 43, Austrian Treaty Commission, Subject File, Box 161, Zusammenstellung der unentgeltlichen Vermögensentziehungen in der NS-Zeit.

beschränkte Verfügbarkeit von allen Wertpapiertransaktionen angeordnet, ohne zwischen jüdischen oder nicht-jüdischen Eigentümern zu unterscheiden. Umlegung sowie Verkauf von Wertpapieren von Privaten waren mittels Unbedenklichkeitsbescheinigung auf der Basis eines Identitätsnachweises des Anlegers an die Bewilligung der Reichsbank gebunden. Grundsätzlich wurde aber keine Bewilligung erteilt, wenn die Wertpapiere in das Depot eines Ausländers eingeliefert werden sollten oder aus dem Ausland eingesandt wurden.

Erlöse aus Verkäufen von ausländischen Wertpapieren jüdischer Depotinhaber durften nicht auf Reichsmark- oder Devisenkonten transferiert werden – zum Unterschied von „normalen“ Erlösen aus ausländischen Wertpapieren. Überdies wurden bereits mit der Vermögensanmeldungsverordnung vom 26. April 1938 Juden und Jüdinnen aufgefordert, ihre ausländischen Wertpapiere der Reichsbankhauptstelle in Wien zum etwaigen Verkauf anzubieten.

In diesem Falle waren aber alle österreichischen Staatsbürger nach § 8 der Devisenordnung für das Land Österreich<sup>158</sup> verpflichtet worden, als Deviseninländer folgende „ausländische“ Werte der Reichsbank zum Kauf anzubieten und bei Anforderung abzuliefern: Neben ausländischen Zahlungsmitteln, Forderungen in in- und ausländischer Währung gegen Ausländer sowie von ausländischen Kreditinstituten ausgestellten Kassenscheinen und Einlagebüchern, inländischen Konten in ausländischer Währung, Gold und Platin in unverarbeitetem und halbverarbeitetem Zustand auch ausländische Wertpapiere und die Schuldverschreibungen der österreichischen und ungarischen Staatsschuld (Caisse Commune Werte), weiters Schuldverschreibungen von Anleihen, welche Deviseninländer im Ausland begeben haben, sowie fällige Zins- und Gewinnanteilscheine von ausländischen Wertpapieren.

Alle – d. h. jüdische und nicht-jüdische Wertpapiereigentümer – waren per Anordnung vom 24. Oktober 1938 gezwungen, ihre ausländischen Wertpapiere – unter ihnen auch wie oben erwähnt österreichische Staatspapiere – gegen Deutsche Reichsanleihen der Emission 1938/II umzutauschen. Da sich das Angebot gegen jedermann richtete, wurde es ursprünglich nicht als Entziehung eines diskriminierten Personenkreises klassifi-

<sup>158</sup> 13. Gesetz über die Abänderung und Ergänzung der Devisenverordnung, GBlÖ, 23. März 1938.

ziert.<sup>159</sup> Erst in weiterer Folge stellte sich 1962 heraus, dass Nicht-Juden und Nicht-Jüdinnen 1940 einen „Härteausgleich“ erhalten hatten.<sup>160</sup>

Unter Bezugnahme auf eine Anweisung der Devisenstelle vom 22. November 1938 durften Wertpapiere mit einem Wert von über 1.000 Reichsmark nur mehr mit der Genehmigung der „Wirtschaftsgruppe Privates Bankgewerbe, Zentralverband des Deutschen Bank- und Bankiergewerbes“ in Berlin veräußert werden.

Weitere Reglementierungen erfolgten mit dem Inkrafttreten der Verordnung über den „Einsatz jüdischen Vermögens“ vom 3. Dezember 1938: sie dehnte die Genehmigungspflicht von Verfügungen über jüdisches Kapitalvermögen weiter aus. Diese Verordnung war praktisch ein Ermächtigungsgesetz gegen das gesamte jüdische Vermögen, auf das sich in weiterer Folge eine Reihe ausführender Verordnungen und Erlässe stützten.

Nach Artikel III § 11 der Verordnung wurden sämtliche jüdische Wertpapiereigentümer, die im Deutschen Reich über Wertpapiere verfügten, verpflichtet, „binnen einer Woche [. . .] ihre gesamten Aktien, Kux, festverzinslichen Werte und ähnlichen Wertpapiere in ein Depot bei einer Devisenbank einzulegen“, alle bereits bestehenden Depots im Besitz und Eigentum von Juden und Jüdinnen waren als solche zu kennzeichnen. Verfügungen über jüdische Wertpapierdepots konnten gemäß § 12 der zitierten Verordnung nur noch mit Zustimmung des Reichswirtschaftsministeriums erfolgen, das die Banken- und Sparkassenverbände mit der praktischen Durchführung beauftragte.

Seit Jänner 1939 waren alle Depots jüdischer Inhaber gesperrt, wobei die Banken und Sparkassen einen geringen Prozentsatz als Spesenersatz in

---

159 Bundesministerium der Finanzen (Hg.): Das Bundesrückerstattungsgesetz. München 1981. S. 361 f. sowie ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, E5 Schreiben Creditanstalt an Fonds zur Abgeltung von Vermögensverlusten, 16. Oktober 1961. 1963 änderte sich die Deutsche Restitutionsrechtsprechung in dieser Frage, da – was die Creditanstalt-Bankverein 1961 nicht eruiert hatte – nicht jüdische Inhaber dieser österreichischen Schuldverschreibungen, die zwangsgetauscht wurden, eine Zusatzentschädigung erhalten hatten, jedoch nicht jüdische Geschädigte.

160 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, E1, Österreichische Länderbank an Sammelstelle A, 8. Juni 1962. So war beispielsweise der Zwangsumtauschbetrag für 7% Internationale Bundesanleihe Pfund 100 RM 1.267, der Härteausgleich betrug RM 583,65, für 5% Konv. Anleihe 100 Schweizer Franken betrug der Zwangsumtauschbetrag RM 62, der Härteausgleich RM 25,21.

Abzug bringen konnten – zusätzlich zu den üblichen Depotverwaltungsgebühren.

In weiterer Folge wurden Wertpapiere aus diesen Depots an Zahlung statt angenommen, falls es keine anderen Vermögenswerte zur Bezahlung der ersten „Sühnerate“ im Zusammenhang mit dem Novemberpogrom gab.

Schließlich muss in diesem Zusammenhang auch noch auf die zweite Anordnung vom 24. November 1938 auf Grund der Verordnung über die Anmeldung des Vermögens von Juden<sup>161</sup> verwiesen werden, die dem Reichswirtschaftsministerium die Berechtigung gab, im Einvernehmen mit dem Reichsministerium des Inneren und anderen Reichsministern alle Maßnahmen zu treffen, „die notwendig sind, um den Einsatz des anmeldepflichtigen Vermögens [ . . . ] sicherzustellen“. Hinsichtlich des Wertpapiereigentums wurde im Jänner 1939 die Preußische Staatsbank (Seehandlung) vom Reichswirtschaftsministerium als alleiniger Aufkäufer für Wertpapiere aus jüdischem Eigentum beauftragt, die auch zur Abstattung der so genannten „Judenvermögensabgabe“ zugelassen waren.

Überdies wurde mit Verordnung zur Durchführung der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 16. Jänner 1939<sup>162</sup> der Depotzwang für Wertpapiere jüdischer Eigentümer auch auf offene Handelsgesellschaften und Kommanditgesellschaften, Personenvereinigungen, Stiftungen und Anstalten, die nicht Gewerbebetriebe waren, ausgedehnt.

Spätestens mit der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 begannen Gestapo-Anwälte die wenigen noch übrig gebliebenen, aber längst kontrollierten Wertpapierdepots auszuräumen, nachdem die Geheime Staatspolizei, Staatspolizeileitstelle Wien, beim Chef der Sicherheitspolizei und des SD in Berlin einen Antrag auf „Feststellung“ (§ 8 der 11. VO) gestellt hatte.

Am 27. November 1941 verfügte das RSHA überdies, dass Juden und Jüdinnen in keiner Form mehr Vermögen (inklusive Konten und Wertpapiere) transferieren konnten. Im Falle eines nicht genehmigten Vermögenstransfers an nicht-jüdische deutsche Bürger wurde das entsprechende Vermögen sofort zu Gunsten des Reiches beschlagnahmt.

---

161 GBlÖ 1938/618, S. 3051.

162 RGBI, S. 37 GBlÖ. Nr. 96.



### III.2.6. Zuwendungen

Zuwendungen wurden für folgende Personen in dieser Reihenfolge gewährt

- a) dem ehemaligen Eigentümer oder im Todesfall
- b) dem/der Ehegatten/Ehegattin eines solchen ehemaligen Eigentümers/ einer solchen ehemaligen Eigentümerin oder im Todesfall
- c) den Kindern des ersten Grades eines solchen ehemaligen Eigentümers zu gleichen Teilen;
- d) wenn ein Kind, das sonst nach c) für eine Zuwendung in Frage käme, gestorben war, war der Anteil eines solchen Kindes an seine überlebenden Kinder zu gleichen Teilen zu verteilen;
- e) den Eltern oder dem überlebenden Elternteil eines solchen ehemaligen Eigentümers.

Sollte die Person, der eine Zuwendung zuerkannt wurde, zum Zeitpunkt der tatsächlichen Auszahlung nicht mehr am Leben sein, hatte die Auszahlung an die oben aufgelisteten Personen in dieser Reihenfolge zu erfolgen. Ehemalige Mitglieder der NSDAP oder einer ihrer Gliederungen bzw. jene Personen, die dem nationalsozialistischen Regime Vorschub geleistet hatten, waren von Zuwendungen ausgeschlossen.<sup>163</sup>

Wurden die Erhebungen einzelner Kategorien eines Falls abgeschlossen, während andere noch zu prüfen waren, wurde eine Teilentscheidung ausgefertigt, um den Antragsteller so bald wie möglich einen kleinen Teil der Zuwendungen zukommen zu lassen. Die Abweisung eines Antrags erfolgte nur in der Endentscheidung.<sup>164</sup>

Im Sinne des § 4 g) der Geschäftsordnung für die Geschäftsführung hatte der Geschäftsführer im Falle eines Einspruchs gegen die Entscheidung des Abgeltungsfonds die Akten zur Vorlage für die Zuerkennungskommissionen vorzubereiten. Die Akten wurden im Rahmen eines Einspruchs geprüft und festgestellt, ob im Hinblick auf die im Einspruch geltend gemachten Gründe eventuell eine Änderung der Entscheidung zu Gunsten der Antragsteller notwendig war. In einigen Fällen wurden auch

<sup>163</sup> ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, A1 Regierungsvorlage vom 15. September 1959, Entwurf der Statuten. Diese Regelung wurde dann auch in das Abgeltungsfondsgesetz übernommen (BGBl 1961/100).

<sup>164</sup> ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 11.

die in erster Instanz aufgenommenen Beweise ergänzt, selbst wenn ein entsprechender Antrag nicht gestellt worden war. Ergebnisse einer neuerlichen Prüfung wurden wiederum der Zuerkennungskommission mit einem begründeten Vorschlag für die Entscheidung der Kommission vorgelegt.<sup>165</sup> Ende 1963 wurde durch den Geschäftsführer erwirkt, dass Einsprüche von Antragstellern, welche bereits älter als 70 Jahre waren, sofort nach deren Eingang bearbeitet werden konnten.<sup>166</sup>

Nach stattgegebener Entscheidung oder Teilentscheidung wurde der Akt der Anweisungsabteilung zugeleitet und nach einer Prüfung des Akts eine Zahlungsanweisung ausgefertigt.<sup>167</sup>

Wurde für angesuchte Kategorien eine Zuwendung zugesprochen, wurde diese als „ursprüngliche Zuwendung“ bezeichnet. Auf Grund der seit 13. März 1938 stattgefundenen Währungsänderungen und Währungsschutzmaßnahmen sahen die Statuten des Abgeltungsfonds eine Herabsetzung jeder ursprünglichen Zuwendung auf 35% vor, welche dann „berichtigte Zuwendung“ genannt wurde. Zunächst durften die berichtigten Zuwendungen nur im vollen Betrag ausbezahlt werden, wenn sie unter öS 20.000 lagen. Folgende Zahlungen durften erst dann geleistet werden, wenn nach Ablauf der Anmeldefrist eine Übersicht der noch zu leistenden Zahlungen gegeben war.<sup>168</sup> Diese Beschränkung ging vor allem auf Charles Kapralik und Nehemiah Robinson zurück, die eigentlich alle Ansprüche auf dieser Ebene einfrieren wollten, damit nicht „mögliche Forderungen von Rothschilds, Guttman, Petschek und Weinmann [. . .] den Löwenanteil des Abgeltungsfonds verzehren.“<sup>169</sup>

Als sich herausstellte, dass die Fondsmittel ausreichend waren, um volle 35% der ursprünglichen Zuwendungen auszubezahlen, wurden alle Zahlungen bis zur vollen berichtigten Zuwendung geleistet.<sup>170</sup>

Im Jahre 1972 konnten ursprüngliche Zuwendungen bis zum Höchstbetrag von öS 46.500 ohne jede Berichtigung ausbezahlt werden

165 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 12.

166 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 13.

167 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 14.

168 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 14.

169 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, A/3a Robinson an Weis, 6. August 1962; sie beziehen sich dabei auf die Debatten vor der Veröffentlichung der Statuten des Abgeltungsfonds 1961, in denen diese Beschränkung bereits festgeschrieben war.

170 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4 Bericht, S. 15.

(an die 700 Fälle). Gleichzeitig war aber noch aus den Rückstellungen für die noch laufenden Verfahren nach dem Deutschen Bundesrückerstattungsgesetz (öS 666.396) mit einer weiteren geringfügigen Zuwendung zu rechnen. Schon bei der letzten Auszahlung waren nur mehr öS 500 an die oben genannte Gruppe überwiesen worden. Der Abgeltungsfonds erneuerte daher seine Bitte um Abtretung dieser theoretischen Forderungen zu Gunsten des aus Teilen des Vermögens der Sammelstelle A errichteten Pensionistenheimes Irgun Olej Merkaz Europa in Tel Aviv, um die hohen Überweisungsspesen für zahlreiche kleine Einzelüberweisungen zu Gunsten eines guten Zweckes zu sparen.<sup>171</sup> Ein Repräsentant dieser Organisation, Zwi Krämer, spielte im Kuratorium des Fonds eine wichtige Rolle.

Für anhängige präjudizielle Verfahren nach dem deutschen Bundesrückerstattungsgesetz musste ein gewisser Betrag zur Seite gelegt werden, um eventuelle allfällige Zahlungen nach Abschluss dieser Verfahren leisten zu können. Der Ausgang dieser Verfahren war ungewiss und konnte viele Jahre in Anspruch nehmen, was eine Verminderung der noch vorhandenen Mittel des Abgeltungsfonds durch allfällige Verwaltungskosten mit sich brachte.<sup>172</sup>

Nach der letzten Auszahlung von öS 500 wurde festgestellt, dass von den 684 Antragstellern, an die die Bitte auf Verzicht zu Gunsten des Altersheims gestellt worden war, 312 dieser Bitte auch schriftlich entsprochen hatten.<sup>173</sup>

Die Liquidation des Abgeltungsfonds konnte durch das Entgegenkommen des Irgun Olej Merkaz Europa erwirkt werden, da sich dieser 1973 damit einverstanden erklärt hatte, dem Abgeltungsfonds die Mittel, die der Irgun durch die 312 bereits geleisteten Verzichtserklärungen erhalten hätte, für eine nochmalige Zahlung an Antragsteller zur Verfügung zu stellen – immerhin insgesamt öS 234.000. In einem Schreiben des Abgeltungsfonds Formular Nr. 63 erging ein neuerlicher Aufruf an die Antrag-

171 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D1, Weis an Bundesministerium für Finanzen, 31. Juli 1972. Bestenfalls rechnete Weis nach 10 Jahren mit 590 S, ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, M6, Sommer 1973.

172 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, M6, in einem Schreiben des AbgF., Herbst 1972, Formular Nr. 56.

173 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, M6, in einem Schreiben des AbgF., Sommer 1973, Formular Nr. 59.

steller zu Gunsten des Irgun Olej Merkaz zu verzichten, um den Zweck, für den das Restgeld verwendet werden sollte, dadurch zu bestimmen.<sup>174</sup>

Bis auf 72 Antragsteller verzichteten alle, die die letzte Zahlung über öS 750 erhalten hätten, auf alle weiteren theoretischen Forderungen zu Gunsten des Altersheims des Irgun.<sup>175</sup> Durch die Überweisung dieser 72 Forderungen war auch die letzte Auszahlungserhöhung – 100% Auszahlung bis öS 47.250 – erledigt, obwohl sie primär dem Altersheim in Tel Aviv zu gute kam. Auf Grund des im Folgenden beschriebenen Treuhandvertrages 1974 erhielt das Altersheim sofort öS 240.875 aus dem Gesamtbetrag jener Anspruchsberechtigten, die auf je öS 750 verzichtet hatten. Die Option auf die nicht verwendeten Reserven (1974 in der Höhe von öS 454.441,77) wurde ebenfalls wirksam.<sup>176</sup>

Der letzte „echte“ Fall des Abgeltungsfonds, der auch gleichzeitig ein komplexer BRüG-Fall war, wurde am 28. Mai 1973 vom Kuratorium durch einen Vergleich abgeschlossen.<sup>177</sup>

Das übrige Vermögen wurde 1974 dem Hilfsfonds, als Treuhänder des Restvermögens, übergeben, nachdem sich das Bundesministerium für Finanzen, das Bundesministerium für Inneres und der Rechnungshof noch 1972 gegen eine derartige Treuhandlösung ausgesprochen hatten.<sup>178</sup> Mit Stichtag 31. Dezember 1971 waren immer noch neun Fälle offen, in denen eine Entscheidung der deutschen BRüG-Behörden abgewartet werden musste.

Bei der 29. Kuratoriumssitzung am 19. Juni 1974 wurde endgültig die Liquidation des Abgeltungsfonds beschlossen sowie der Treuhandvertrag unterzeichnet und auch eine letzte Übersicht betreffend Gesamtauszahlungen und Verwaltungskosten 1. Jänner 1961 bis 9. September 1974 gegeben.

174 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, M6, in einem Schreiben des AbgF., Sommer 1973, Formular Nr. 63.

175 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, B9, 29. Kuratoriumssitzung am 19. Juni 1974, Beilage 1 zu Punkt 3b der Tagesordnung.

176 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, B9, 29. Kuratoriumssitzung am 19. Juni 1974, Treuhandvertrag.

177 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, B9, 27. Kuratoriumssitzung, Fall M.S.GZ 7958 – betreffend Wertpapiere, wobei 21.000 öS als Vergleich angeboten wurden.

178 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, B9, 29. Kuratoriumssitzung am 19. Juni 1974, Beilage 5a zu Punkt 7 der Tagesordnung (Entwurf eines Treuhandvertrages).

### III.2.6.1. Die Gesamtzusendungen durch den Abgeltungsfonds

An Zusendungen wurden bis 2. Mai 1974 öS 184,351.294,99<sup>179</sup> ausgezahlt (bei Zusendungen seitens der Republik Österreich in der Höhe von öS 155,220.000) – darunter öS 3,532.875,01 für Härtefälle.

Offen waren zu diesem Zeitpunkt nur mehr acht Verfahren über insgesamt öS 5.287,65, die am 15. Juni 1974 auf Grund von Verfallsfristen endeten.

Die BRüG-Verfahren blockierten immer noch Reserven in der Höhe von öS 454.441,77, ein Betrag der über den Treuhandvertrag vom Hilfsfonds zur Auszahlung gebracht werden sollte. Das Restvermögen sollte dann ebenfalls, nachdem alle Entscheidungen getroffen waren, an den Irgun Olej Merkaz Europa gehen.

Leider wechselte der Abgeltungsfonds nach 1971 seine Statistik und stellte von Anträgen auf Zusendungen um, sodass nur für September 1971 eine Durchschnittsquote pro Antragsteller errechnet werden kann – angesichts der damals wenigen offenen Fälle statistisch gesehen durchaus vertretbar, da bis zur Auflösung des Fonds nur mehr rund öS 2,3 Mio. ausgezahlt wurden.

- Durchschnittliche Zusendung pro positiv entschiedener Antragstellung: öS 24.187,69 (ohne Härtefälle und inklusive Vergleiche)
- Durchschnittliche Zusendungen für positiv erledigte Härtefälle (insgesamt 454 bis Sept. 1971) öS 7.766,24

Der Sachaufwand sollte sich pro Antragsteller (gleich ob in der Folge abgelehnt oder zugestimmt) auf öS 1.885,64 belaufen – der entsprechende Verwaltungsanteil der Härtefälle betrug öS 1.152,75.

### III.2.7. Die Entscheidungsträger des Abgeltungsfonds: Kuratorium, Geschäftsführer und Zuerkennungskommissionen

Noch im April 1961 war die Zusammensetzung des Kuratoriums, aber auch die Nominierung von Georg Weis, dem Leiter der Sammelstellen und des Hilfsfonds, zum Geschäftsführer nicht klar. Vor allem innerhalb

<sup>179</sup> ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, B9, 29. Kuratoriumssitzung, Beilage 1 – hier ist ein unbedeutender Tippfehler unterlaufen, da in Beilage 1 184,351.249,99 statt der in Beilage 1a angegebenen 184,351.294,99.

der Israelitischen Kultusgemeinde, aber auch in Israel gab es Unzufriedenheit mit den finanziellen Rahmenbedingungen. Weis versuchte über den einflussreichen Funktionär des Claims Committees in New York, Saul Kagan, die Israelitische Kultusgemeinde in Wien dazu zu bewegen, ein oder zwei Kuratoriumsmitglieder zu benennen.<sup>180</sup>

Ab 4. Juli 1961 tagte aber doch das Kuratorium mit den meisten Ersatzmitgliedern zum ersten Mal unter dem Vorsitz des von der Bundesregierung und hier in der ÖVP-SPÖ-Koalition von der ÖVP allein vorgeschlagenen Franz Sobek. Sobek galt als loyaler ÖVP-Vertrauensmann, der mit dem ÖVP-Bundeskanzler Leopold Figl, aber auch mit Alfons Gorbach im Konzentrationslager inhaftiert gewesen war. Als Direktor der Österreichischen Staatsdruckerei war er ein durchaus renommierter Antinazi. Seitens der Israelitischen Kultusgemeinde wurden Ernst Feldsberg und Simon Wiesenthal nominiert.

Diese Persönlichkeiten garantierten, dass sowohl jüdische Organisationen im Ausland, als auch im Inland eingebunden waren und auch in konkrete Verfahren auf dem Berufungsweg Einfluss ausüben konnten. Zum Unterschied zu den üblichen Aufsichtsräten hatte das Kuratorium relativ weit gehende Gestaltungs- und Kontrollmöglichkeiten und brachte Eigenexpertise mit. So war beispielsweise Charles I. Kapralik, der als Finanzfachmann – er arbeitete vor seiner erzwungenen Flucht für die Wiener Städtische Versicherung – bereits in Deutschland bzw. in der Trizone Erfahrung mit Entschädigung und Restitutionsbehörden gesammelt hatte und in die Ausarbeitung des Fondsstatuts als Konsulent für die alliierten Verhandlungen eingebunden gewesen war.<sup>181</sup>

Die Sitzungen waren in den ersten Jahren vor allem den Präzisierungen der zu entschädigenden Vermögensverluste, ohne das Mandat und die Budgetmittel des Fonds zu sprengen, und auch immer wieder der Frage der Beweiswürdigung und der aktiven Beweisbeschaffung durch den Fonds selbst gewidmet.<sup>182</sup> In der 4. Sitzung am 8. November 1962 wurde

180 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, B3, Weis an Kagan, 26. April 1961.

181 Charles I. Kapralik: *Reclaiming the Nazi Loot: The History of the Work of the Jewish Trust Corporation for Germany*, Vol. 2. London 1962–1971.

182 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, B9 – Vgl. dazu die diversen Sitzungsprotokolle, die aber keine Wortprotokolle sind, sondern nur summarisch, aber doch personenbezogen die Debatte und die Entscheidungen wiedergeben.

überdies beschlossen, der Anregung der 1. Zuerkennungskommission zu folgen und die nicht im Statut vorgesehenen diskriminierenden Abgaben zu sammeln und in Evidenz zu halten, um diesen Vermögensentzug vielleicht doch nach Abwicklung der übrigen Fälle entschädigen zu können, falls Geld übrig sein sollte.<sup>183</sup>

In der 5. Sitzung vom 28. März 1963 kam es zu einer massiven Konfrontation, da Simon Wiesenthal aus der vorangegangenen Sitzung in einem Brief an den Bundesverband der Israelitischen Kultusgemeinden eine Rechtsmeinung von Georg Weis zitierte, die im Zweifel eine Entscheidung gegen den Antragsteller vorsah, um eine definitive Entscheidung in der nächsten Instanz zu ermöglichen. Während im Strafrecht der Grundsatz „in dubio pro reo“ gilt, ist dies im Zivilrecht nicht der Fall, was Wiesenthal zu der Feststellung veranlasste, „in dubio contra Hebräo“.<sup>184</sup> Weis hatte damals im Zusammenhang mit einem Fall argumentiert, dass in Einzelfällen die „Stattgabe nur auf Grund einer Interpretation praeter legem erfolgen könne. Er müsse jedenfalls in Zweifelsfällen abweisen, da seine Entscheidung endgültig sei und nur durch die Abweisung den höheren Instanzen die Möglichkeit gegeben werde, zu solchen vereinzelt Zweifelsfällen Stellung zu nehmen“.<sup>185</sup> Im Zuge dieser einzigen massiven Auseinandersetzung wurde auch deutlich, dass viele der Kuratoriumsmitglieder seit sieben Jahren in ähnlichen Gremien zusammen arbeiteten und Konflikte nicht offen ausgetragen wurden, nur Simon Wiesenthal war eine Art streitbarer „Außenseiter“, auch weil er zum Unterschied der Mehrheit der Kuratoriumsmitglieder nicht Jurist war.

### III.2.7.1. Entscheidungen im Instanzenzug

Der Geschäftsführer hatte auf der Basis der eigenen Erhebungen jeden Fall für die Zuerkennungskommission entscheidungsreif gemacht. Bis 31. Dezember 1963 waren insgesamt 1.267 Einsprüche gegen Entscheidungen des Fonds eingegangen, von denen 75,35% abgewiesen wurden, aber doch 24,65% voll-

183 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, B9, 4. Sitzung, 8. November 1962.

184 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, B9, 4. Sitzung.

185 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, B9, 4. Sitzung. Der konkrete Einspruch im Fall 40-GZ 373/7 – G. B. aus Los Angeles wurden übrigens akzeptiert und die geforderte Zuwendung ausgesprochen.

ständig oder teilweise erfolgreich waren, was auf zusätzlich beigebrachte Informationen durch die Antragsteller zurückzuführen war.<sup>186</sup> Gegen Entscheidungen der Zuerkennungskommission wurde wesentlich seltener Revision ergriffen, 229 Einsprüche bis Ende 1963, von denen zum Stichtag 103 erledigt waren, davon nur 3,89% durch Stattgabe, der Rest wurde abgewiesen. Über die Zulässigkeit eines Einspruchs gegen die Entscheidung der Zuerkennungskommission entschied das Kuratorium.

Gleichzeitig verteidigte das Kuratorium auch seine Autonomie gegenüber dem Bundesministerium für Finanzen, das als Aufsichtsbehörde die ordnungsgemäße Geschäftsgebarung zu überprüfen hatte. Anlass für einen Eingriffsversuch war der Beschluss des Kuratoriums vom 28. März 1963, alle verspäteten Anträge, die bis zu diesem Datum eingelangt waren (105 an der Zahl), zu berücksichtigen.<sup>187</sup>

### III.2.7.2. Die lange Fonds-Liquidation

Bereits Anfang Juni 1964 waren 75% aller Fälle erledigt und nur noch 2.869 Anträge offen, wobei bei 500 auch Verfahren nach den BRüG die endgültige Entscheidung blockierten.<sup>188</sup> Von 1.441 Einsprüchen an die 1. Instanz waren 1.105 erledigt und 336 offen, von den 340 Einsprüchen an die 2. Instanz 187 erledigt und 153 offen.

Bemerkenswert ist auch die Entschädigungshöhe zu diesem Zeitpunkt Mitte 1964: 246 Fälle mit mehr als öS 100.000 ursprünglicher Zuwendung, davon 14 über öS 400.000, zwei Fälle über öS 1.000.000 und ein Fall über öS 3.000.000. Noch waren aber große Fälle offen.

Eine große Erleichterung für den Fonds war die Rücknahme des Rothschild-Antrags im März 1963, sodass mehr Spielraum für die kleineren Fälle bestand. Der wohl komplizierteste und auch finanziell schwierigste Fall war jener nach dem ehemaligen Eigentümer der Ottakringer Brauerei Moritz Kuffner und seiner Familie.

Bis zum 30. Juni 1965 waren bereits 9.837 Akten oder 85,90% in erster Instanz erledigt – wobei in 4.133 Fällen durch Abweisung oder Rück-

186 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4, Bericht, 14. Jänner 1963, S. 12.

187 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, B9, Weis an Miklas, 31. Oktober 1963 (7. Kuratoriumssitzung).

188 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, B9, 9. Kuratoriumssitzung, 8. Juni 1964, S. 2.



nahme diese Fälle als negativ erledigt zu klassifizieren sind.<sup>189</sup> Dies erklärt auch die hohe Zahl der erledigten Einsprüche bis zum Stichtag (1.806), von denen bei 1.324 der Beschluss bestätigt und nur bei 423 abgeändert wurde. Das Kuratorium als dritte und letzte Instanz entschied über 606 Einsprüche, mit 348 Abweisungen und 21 Abänderungen, den übrigen Einsprüchen wurde stattgegeben.

### III.3. Unternehmen als Entzugs- und Restitutionskategorie von Oliver Rathkolb, Sonja Niederacher, Maria Wirth

Da es im Rahmen der Historikerkommission ein umfangreiches Projekt zur Entziehung und Restitution bei Unternehmen gab<sup>190</sup>, werden in diesem Kapitel nur jene Bereiche thematisiert, die sich aus der Gesamtanalyse der Globalzahlen ergeben, vor allem vor dem Hintergrund des Versuchs, größere Datenmengen zu Vermögensentzug und zu Restitution zu ermitteln und zu interpretieren. Zum Unterschied vom Kapitel Wertpapiere werden auch die Entzugsbestimmungen des NS-Regimes und die Restitutionsoptionen nicht thematisiert, da diese ebenfalls im erwähnten Projekt behandelt werden.

Wie bereits in der Einleitung zu den Globalzahlen von Helen B. Junz skizziert, ist gerade im Bereich der Unternehmensrestitution die Restitutionsquote verglichen mit anderen Vermögenskategorien wie Kapital oder Liegenschaften von der Anzahl her extrem niedrig. So wurden von 266 Betrieben im VA-Sample von Junz nur 33 ohne Abschlüsse restituiert. Selbst wenn die mit Abschlüssen restituierten Betriebe (zwölf) dazugezählt wer-

189 ÖStA AdR 06 AbgF., Allg. Akten, D4, Ergänzung zum Bericht vom 13. Februar 1964.

190 Ulrike Felber, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber: Eigentumsänderungen in der österreichischen Industrie 1938–1945. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen. (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 10/1), Wien – München 2004; dies.: Eigentumsänderungen in der österreichischen Industrie 1938–1945. Teil 2: Branchen und Falldarstellungen: Textilindustrie, Schuhindustrie, Ledererzeugende Industrie, Papier und Holz, Lebensmittel und Zuckerindustrie. (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 10/2), Wien – München 2004. (Im Erscheinen)

den, bleibt die Gesamtaussage tendenziell klar negativ hinsichtlich der Betriebsrestitution. Die tatsächlichen Restitutionsquoten liegen aber letztlich etwas höher, da es auf Grund der geschilderten komplexen Informations- und Quellenlage bezüglich Restitutionsverfahren und Betriebsliquidierungen nicht möglich war, alle Einzelfälle definitiv auszurecherchieren.

Auch an Hand der im gegenständlichen Projekt gesammelten Quellenmaterialien war die Frage nach dem tatsächlichen Umfang der Betriebsliquidierungen ebenso wenig zu klären, wie an Hand der Fälle, die das Unternehmensprojekt unter der Leitung von Fritz Weber gesammelt hatte.

Es ist natürlich völlig unseriös zu versuchen, die Unternehmensrestitutionsquote willkürlich zu erhöhen, aber es ist ebenso logisch, dass die Restitutionsquote doch etwas höher gewesen sein dürfte als 11,7% (Junz-Sample) oder 9,4% (Pammer-Sample). Die endgültige Höhe ist nur nach umfassenden Einzelrecherchen außerhalb der gängigen öffentlichen Archivquellen (beispielsweise durch einzelbiographische Forschungen etc.) feststellbar und auch dort häufig nicht mehr dokumentiert.

### III.3.1. Bilanz der Recherche

Trotz dieser intensiven Recherche konnten für beide Samples nur 43 zusätzliche Informationen zu Restitutionsverfahren gefunden werden. Der zentrale Aktenbestand auch für Betriebsrestitutionen in Wien, Niederösterreich und dem Burgenland, die RK-Akten beim LG Wien, sind mit wenigen Ausnahmen im Justizpalast für den Zeitraum 1947–1955 vernichtet worden. Leider wurden die im WrStLA vorhandenen Protokollbücher nur für den Zeitraum nach 1955 elektronisch erfasst, sodass nicht einmal eine Verfahrensführung leicht zu finden ist.

Die Justizstatistik dokumentiert jedoch zumindest den Umfang der Restitutionsverfahren vor der für unsere Samples maßgeblichen RK beim LG für Zivilrechtssachen in Wien: Bis 31. Dezember 1955 wurden insgesamt 35.048 Fälle zu den unterschiedlichsten Kategorien anhängig gemacht – gerade auch zu entzogenen Liegenschaften und Unternehmen, ohne aber eine genaue Verteilung in Prozenten angeben zu können: 11.607 Fälle endeten mit Vergleich, in 7.818 Fällen wurde den Anträgen zur Gänze entsprochen, 6.628 Anträge wurden zurückgezogen, 1.412 an

andere Gerichte bzw. Behörden abgetreten und 3.648 wegen Unzuständigkeit etc abgewiesen. Zum Stichtag waren noch 3.935 Fälle offen.<sup>191</sup>

Eine materielle Bewertung der Verfahren steht noch aus – die von Bundeskanzler Raab im April 1955 im Parlament<sup>192</sup> genannten Zahlen für ganz Österreich – 43.000 positiv erledigte Rückstellungsanträge im Wert von öS 1.500 Mio. sowie die 15.000 Rückstellungsvergleiche im Wert von öS 500 Mio. sind auf Grund der internen Datenlage nicht nachvollziehbar und beim derzeitigen Stand der Archivarbeiten in Zweifel zu ziehen – ähnlich wie die in der Einleitung zitierten Zahlen auf der Basis der VEAV.

Durch eine Mini-Pilotstudie über 30 Unternehmen mit größeren Bewertungen 1938 (RM 17.000 bis 91.000) aus beiden Samples (21 aus Junz und 9 aus Pammer), die auf Grund des hohen 1938er Wertes auffällig waren, wurde versucht, in den „Arisierungsakten“ der NS-Vermögensverkehrsstelle Hinweise auf Nachkriegs-Restitutionsverfahren (die NS-Akten wurden meist auch für die Restitutionsverfahren angefordert) bzw. Liquidationen in der NS-Zeit zu finden. Nur bei fünf konnten Hinweise auf Restitutionsverfahren nach 1947 eruiert werden, weiters fanden sich vier Liquidationen, sechs Karteikarten ohne Aktenhinweise auf den Karteikarten sowie ein Hinweis auf Abtretung der Forderung an die Sammelstellen; der Rest enthielt Hinweise auf Akten, in denen großteils die „Arisierungen“ dokumentiert waren, ohne dass die Akten einlagen oder überhaupt überliefert waren.

Es ist selbstverständlich völlig unseriös zu versuchen, die Unternehmensrestitutionsquote „nach Gefühl“ zu erhöhen. Es ist aber ebenso unbestritten, dass die Restitutionsquote der Zahl nach doch höher war als 11,7% (Junz-Sample) oder 9,4% (Pammer-Sample) und sich 20% annähern dürfte, deutlich aber unter der Finanzkapitalsquote von 29,8% bei Junz bzw. 37,7% bei Pammer liegen dürfte. In Einzelfällen finden sich auch irrtümliche Zuschreibungen von Unternehmensbeteiligungen unter Unternehmensvermögen in den VA, die dann im Abgeltungsfondsverfah-

191 Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hg.): Statistisches Handbuch für die Republik Österreich. Wien 1956. S. 236.

192 Zitiert bei Dietmar Walch: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich. (= Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg 1). Wien-Salzburg 1971, S. 88. Raab mischt hier bei den Antragszahlen die Verfahren vor den Finanzlandesdirektionen und vor den Rückstellungskommissionen.

ren, in dem ja nur Betriebsanteile als entzogenes Kapitalvermögen geltend gemacht werden konnten, aber richtig gestellt wurden.

Beim Pammer-Unternehmenssample ist bemerkenswert, dass bei den restituierten Betrieben die Naturalrestitution über 50% betrug. Im „reichen“ Junz-Sample hingegen betrug die Naturalrestitutionsquote nur 35,5%, unter Einbeziehung der mit Abschlägen restituierten Unternehmen 40%. Dies ist ein deutliches Indiz dafür, dass – wenn eine Restitution erfolgte – große Unternehmen 1938 in Relation zu kleineren und mittleren Unternehmen mit größeren Wertminderungen rechnen mussten. Aber diese These müsste an Hand umfassenderer Recherchen erst geprüft werden. Schon eine Auflistung der restituierten Unternehmen nach Vermögenswerten zeigt hingegen massive Abzüge in der Gruppe zwischen RM 15.000 und 40.000 mit einzelnen Negativwerten davor und danach, was bedeuten würde, dass die mittleren Unternehmen besonders begehrt und umstritten waren.

Dass es in den „großen“ 1938er-Unternehmensvermögen der beiden Samples zu Häufungen von nicht beanspruchtem Vermögen – gleich ob Liquidierungsreste auf Abwicklerkonten etc oder bestehende Unternehmen – gekommen ist, lässt sich nicht zu 100% beantworten. Trotzdem zeigt eine Analyse der Detaildaten aus dem Junz-Sample von Betriebsvermögen aus 1938 ab einer VA-Betriebsvermögensangabe von RM 15.000 (71 Fälle mit einem 1938er Wert von RM 4,743.343,90), dass nur rund 50% ohne jede Information über die Nachkriegsrestitution bzw. über die Liquidation vor 1945 waren. Die 161 übrigen „kleinen“ Vermögen aus dem Junz-Sample beliefen sich auf RM 405.789,37 (Stand 1938).

Es ist aber nicht möglich, konkrete Restitutionswerte aus diesen rudimentären Angaben heraus zu destillieren. Hierfür müssten die Einzelverfahren recherchiert werden, was im Rahmen des Projekts unmöglich war. Die Wahrscheinlichkeit ist aber hoch, dass es sich bei jenen Fällen ohne Informationen um während der NS-Zeit liquidierte Unternehmen handelte, für die abgesehen von der Auszahlung der nach 1945 noch vorhandenen Abwicklungserlösresten, den „Härtefällen“ im Abgeltungsfonds und den pauschalierten Zahlungen für Betriebsinventar im Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz (KVSG) keine Entschädigung geleistet wurde. In dieser Detailstudie wurde von den 71 Fällen zu 33 keine Information gefunden, sechs Liquidationen waren angemerkt, Restitutions- und Entschädigungsverfahrenshinweise gab es 32 (sechs zu den Unterneh-

men direkt, neun indirekt via Liegenschaftsrestitutionsverfahren, sechs Sammelstellenhinweise, einen Hinweis WGA Berlin, eine Familienrestitution, zwei „Arisierungs“-Infos, einen Nachlass, einen Hinweis öffentliche Verwaltung, vier Abgeltungsfondsverfahren, eine Versicherungsrestitution).

Dieses Ergebnis erscheint vor dem Hintergrund der Liquidierungen von Betrieben jüdischer Eigentümer durch die Nationalsozialisten auch logisch zu sein; die branchenspezifischen Berechnungen aus der NS-Zeit (1939) dokumentieren das Ausmaß sehr deutlich: Juweliere und Uhrmacher 22,1%, Elektrotechniker 35,7%, Strick- und Wirkwarenerzeuger 45,6%, Mieder- und Wäscheerzeuger 46,9% etc.<sup>193</sup>

Zudem bestätigt auch die Tätigkeit der Sammelstellen diese Annahme, da nach deren Recherchen in Grundbüchern und allen Handels- und Gewerberegistern – so zumindest der Anspruch der Sammelstellen, der in einem eigenen Projekt der Historikerkommission von Werner und Wladika überprüft wurde – sowie deren Recherchen vor Ort (ca. 40.000) nur 1.017 Meldungen für nicht beanspruchtes Unternehmensvermögen gestellt wurden.<sup>194</sup>

Diese These wird auch durch die Durchsicht der Tabellen nach Betriebsvermögen – aufsteigend geordnet – unterstützt. So zeigt sich beim Junz-Sample bei 278 Betrieben (d. h. inklusive jener, in denen es Abschlüsse bei der Restitution gab), dass die Restitutionsdichte erst bei Fall Nr. 111 einsetzt (RM 5.381, davor gibt es nur zwei Einzelfälle (Nr. 66 zu RM 1.702,50), erst ab Nr. 167 gibt es eine entsprechende Häufigkeit der Restitution, beginnend mit einem 1938er Betriebsvermögen von rund RM 15.000. Ab Fall 193–1938er Vermögen von RM 24.000 – ergibt sich das neue Phänomen, dass die Restitutionszahlungen teilweise deutliche Verluste ausweisen. Diese Verluste sind zu rund 50% auf hohe Abschlagszahlungen zurückzuführen, aber darüber hinaus auf Verluste des Betriebsbilanzwertes verglichen mit dem Bilanzwert in der Vermögensanmeldung 1938. In der Nachkriegswirtschaft war das Phänomen der Bilanzmäßig konkursreifen Unternehmen keine Seltenheit.

193 Vgl. dazu die detaillierte Auswertung von NS-Statistiken bei Schubert.

194 Walch, S. 129, unter Bezugnahme auf den Bericht der Sammelstelle für das Bundesministerium für Finanzen vom 9. April 1963.

Beim Pammer-Sample wird deutlich, dass offensichtlich auch hier bei einem 1938er Betriebsvermögen von rund RM 24.000 Verluste bei der Restitution zu gewärtigen sind, hingegen setzt die Restitutionshäufigkeit hier bereits bei Nr. 34 von 88 ein, bei einem 1938er Betriebsvermögen von rund RM 5.000.

Insgesamt gesehen kann festgehalten werden, dass für Betriebsvermögen unter 5.000 RM fast keine Restitutionsverfahren geführt wurden. Spätestens ab einer kritischen Grenze von RM 15.000 war ein derartiges Verfahren durchaus möglich. Genauere Schätzungen können aber auf Grund der mangelnden Quellenbasis über die Restitutionsverfahren in Wien nicht gemacht werden.

Im Auslandsbetriebsvermögen des Junz-Samples wären acht Fälle über der RM 5.000-Grenze gewesen. Zwei darunter liegende Fälle waren in Jugoslawien, wo keine Restitutionsverfahren geführt wurden, d. h. im Zuge des Vermögensvertrages nur bescheidene Entschädigungszahlungen für Auslandsvermögensverluste in Jugoslawien geleistet wurden.<sup>195</sup> Dasselbe trifft auch auf die Tschechoslowakei zu<sup>196</sup>, wo sich die meisten dieser Vermögen aus dem Junz-Sample befanden (insgesamt sechs Fälle). Nur im Falle der Niederlande und der Bundesrepublik Deutschland (je ein Fall) war bis 1989 überhaupt theoretisch an eine Restitution bzw. Entschädigung zu denken.

Die Entschädigung von Ansprüchen aus NS-Verlusten in den kommunistischen Nachbarstaaten wie z. B. in Jugoslawien und der Tschechoslowakei (erst ab 1974) waren aber immer an die österreichische Staatsbürgerschaft gebunden, d. h. dass nur jene Juden und Jüdinnen, die mit Stichtag 8. Mai 1945 die österreichische Staatsbürgerschaft wieder erlangt hatten, in den Genuss dieser Pauschalentschädigungen kommen konnten, was für vertriebene Überlebende formalrechtlich nicht leistbar war. Die mit Abstand meisten Ansprüche gegen die Tschechoslowakei (insgesamt wurden ab 1974 öS 1,5 Milliarden verteilt) stellten aber Sudetendeutsche, die bis 1938 für die österreichische Staatsbürgerschaft optiert hatten. Präzise Aussagen können hier jedoch nicht getroffen werden. Insgesamt wurden aber 1974 rund 45.000 Anträge gestellt.<sup>197</sup> Dieser Bereich der Ent-

195 BGBl 1962/195 sowie BGBl 1980/500.

196 BGBl 1975/452.

197 Vgl. dazu Matthias Sturm: Die sudetendeutsche Frage in der österreichischen Innenpolitik 1945–1989. Dipl. Arb. Universität Wien 2000. S. 128.

schädigungen für Vermögensverluste in der NS-Zeit in osteuropäisch-kommunistischen Staaten ist aber gänzlich unerforscht und war auch nicht Gegenstand des Forschungsauftrages. Beim Pammer-Sample gab es keinen Fall von Auslandsbetriebsvermögen.

Insgesamt bewertet fiel das Auslandsbetriebsvermögen mit knapp 4% des Nettobetriebsvermögen (d. h. exklusive jenes mit Abzügen) für die vorliegenden Samples aber nicht ins Gewicht. In Einzelfällen spielt diese Frage durchaus eine Rolle und wäre diskussionswürdig, dieser Bereich liegt jedoch nicht im Mandat der Historikerkommission. Für individuelle Ansprüche hingegen spielt dies selbstverständlich eine Rolle.

### III.4. Versicherungen

von Theodor Venus, Barbara Holzheu

#### III.4.1. Literatur- und Quellenlage

Mit den Studien im Rahmen der ICHEIC, Dieter Stiefels Arbeit über „Die österreichische Lebensversicherung und die NS-Zeit“<sup>198</sup> und der Fallstudie Gerald D. Feldmans<sup>199</sup> über die Allianz liegen sowohl für Österreich wie auch für die Versicherungswirtschaft im Nationalsozialismus insgesamt bereits fundierte empirische Untersuchungen über die gesetzliche Lage auf dem Gebiet des Versicherungswesens, die Entwicklung der heimischen Versicherungswirtschaft vor 1938 und nach 1945 sowie über die Behandlung des jüdischen Kunden und Kundinnen vor.

Ergänzend dazu wurden eigene Recherchen in den Akten der Versicherungsaufsicht der Abt. 35 des Bundesministeriums für Finanzen nach 1945 angestellt,<sup>200</sup> um über die offiziellen statistischen Daten der Vermögensverkehrsstelle sowie die im Rahmen der beiden Stichproben unseres Projekts erhobenen Daten über das entzogene und restituierte Polizzenvermögen hinausgehend auch gesetzliche Entwicklungen und allgemeine Weichenstellungen zumindest in den Umrissen abbilden sowie Einzelheiten in der Re-

198 Dieter Stiefel: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit. Wirtschaftliche Entwicklung, politischer Einfluss, jüdische Polizzen. Wien 2001.

199 Gerald D. Feldman: Die Allianz und die deutsche Versicherungswirtschaft 1933–1945. München 2001.

200 Insgesamt handelte es sich um rund 20 Kartons aus den allgemeinen Akten sowie einigen Kartons zu einzelnen Versicherungsunternehmen dieses Aktenbestands.

stitutionspraxis der österreichischen Versicherungswirtschaft nach 1945 besser verstehen zu können.

Demselben Zweck dienten auch Kontakte mit Christian Karsch vom österreichischen Versicherungsverband. Weder standen uns – mit Ausnahme einer über Herrn Karsch eingeholten Information – fallbezogene Daten über Polizzeninhaber aus einzelnen Unternehmen über allfällige Restitutionsen – sofern solche überhaupt noch existieren – zur Verfügung,<sup>201</sup> noch waren unser Sample oder unsere Fragestellungen speziell auf das Versicherungsvermögen zugeschnitten.<sup>202</sup>

#### III.4.2. Gesetzliche Grundlagen für Versicherungsrestitution

Mit dem Bundesgesetz vom 13. Juni 1946 betreffend die Regelung von Fragen der österreichischen Vertragsversicherung (Versicherungsüberleitungsgesetz) wurde die Versicherungsaufbaukommission eingerichtet.<sup>203</sup> Die aus zehn Mitgliedern bestehende Kommission hatte die Funktion, dem Finanzministerium in Fragen des Wiederaufbaus des österreichischen Versicherungswesens in Anbetracht der kriegsbedingten Erschütterungen seiner Finanzierungsgrundlagen geeignete Vorschläge zu unterbreiten.

Dabei galt es, einen Ausgleich zwischen den Interessen der Versicherer und jenen der Versicherten zu finden: Einerseits sollte der Wiederaufbau von bei Kriegsende nicht oder nur ungenügend vorhandenen Deckungsgrundlagen ermöglicht, andererseits die zu erwartenden Ansprüche der Versicherten aus laufenden Verträgen zumindest in einem Mindestmaß

---

201 Diese Ausnahme betrifft eine freundliche Auskunft der Wiener Städtischen Versicherung, die als eine der wenigen über ein bis 1938 zurück reichendes Archiv verfügt, vom 15. Jänner 2002 an Karsch und betraf sieben Fälle aus dem Junz-Sample. Fünf der sieben Fälle konnten rekonstruiert werden: In drei wurden Polizzen von den Versicherten 1938 selbst zum Rückkauf eingereicht, in einem gingen die Ansprüche durch Pfändung an das örtliche Finanzamt über. Lediglich in einem Fall wurde der Polizzenerlös 1948 an die bezugsberechtigte Gattin als Erbin überwiesen.

202 Eine umfangreiche Dokumentation ehemaliger jüdischer Polizzeninhaber und -inhaberinnen, basierend auf den Vermögenserklärungen, gestützt auf die ICHEIC-Studie und anderen Informationen, wurde vor einiger Zeit bereits vom Versicherungsverband auf der Homepage des Österreichischen Nationalfonds veröffentlicht. Eine Namensliste ist auch veröffentlicht unter <http://www.icheic.org/>.

203 BGBl 1946/108 1. August 1946. Art 1 § 1–3.



befriedigt werden, um die notwendige Vertrauensbasis auch für das zukünftige Geschäft zu erhalten.<sup>204</sup>

Da, wie von Stiefel ausgeführt, der überwiegende Teil der heimischen Versicherungsunternehmen nach 1938 unter deutschen Einfluss geraten war,<sup>205</sup> wurden diese nach 1945 unter öffentliche Verwaltung gestellt. Erst Ende der fünfziger oder Anfang der sechziger Jahre konnte diese in den meisten Fällen wieder aufgehoben und deutsche Versicherungsunternehmen wieder zur Geschäftstätigkeit in Österreich zugelassen werden.<sup>206</sup> Eine wichtige Frage für viele Versicherer, um ihre Zahlungsfähigkeit wiederherzustellen, bildete daher die nach der Abgrenzung des eigenen Kundenstocks. Die endgültige Regelung, wie sie nach längeren Beratungen im Rahmen des Versicherungswiederaufbaugesetzes zustande kam (siehe unten),<sup>207</sup> definierte „Inland“ auch für die Zeitspanne 1938–1945 als das Bundesgebiet in den Grenzen von 1937. In der Lebensversicherung war ein inländischer Bestand dann gegeben, wenn diese bereits vor dem 13. März 1938 in Österreich abgeschlossen worden war.<sup>208</sup> Verträge, deren Abschluss in den Zeitraum 13. März 1938–27. April 1945 fiel, waren nur dann zu erfüllen, wenn der Versicherungsnehmer (Begünstigte) sowohl bei Vertragsabschluss als auch zum Zeitpunkt des Vertragsanfalls seinen Wohnsitz im Inland hatte.

204 Vgl. Promemoria betr. Lebensversicherung in Österreich, undatiert (1945), ÖStA, BMF, Abt.35, Versicherungsaufsicht, Kt. 179.

205 Vgl. Tableau in: Rot Weiss Rot Buch: Gerechtigkeit für Österreich! Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs (nach amtlichen Quellen). Erster Teil. Wien: Österreichische Staatsdruckerei, 1946, Abschnitt „Durchdringung des österreichischen Versicherungswesens“. S. 124. Ferner Stiefel, S. 75–95. Zum politischen Tauziehen um die Neugestaltung des österreichischen Versicherungswesens nach dem 12. 3. 1938 siehe Feldman, S. 346–362.

206 Vgl. Stiefel, S. 207 f. Zur öffentlichen Verwaltung deutscher Versicherungsunternehmen und deren Aufhebung vgl. die diesbezüglichen Akten der Abteilung 35 des BMF, z. B. Gz. 202.199-35/1962 (Anglo Elementar) 357.051–357.089-35/1960 (Deutscher Ring), 210.161–210.196-35/1961 und 213.279–213.291-35/1963 (Wiener Allianz), 202.098–202.100-35/1962 (Gothaer), 247.194-35/1964 (Donau) oder 70.293-17b/1966 (Victoria).

207 Vgl. dazu auch die Unterlagen betreffend das Versicherungswesen für die Londoner Staatsvertragsverhandlungen 1947, insbesondere die Stellungnahme der Abteilung 19 BMF, ÖStA AdR BMF Gz. 17182-19/1946

208 Stiefel, S. 172.

Mit der Verordnung des Bundesministeriums für Finanzen vom 2. August 1946, die Fragen der österreichischen Vertragsversicherung regelte (Versicherungsüberleitungsverordnung), wurde eine erste Regelung getroffen, die durch die Festlegung von Beschränkungen für Ansprüche aus Lebensversicherungspolizzen einen Beitrag zur Wiederherstellung geordneter Verhältnisse zu schaffen versuchte.

Mit der Erlassung dieser gesetzlichen Regelungen sollte das Fundament für den Wiederaufbau einer funktionierenden österreichischen Versicherungswirtschaft gelegt werden. Stiefel zufolge wurden durch das Versicherungsüberleitungsgesetz drei grundlegende Ziele verfolgt:<sup>209</sup>

- „a) (die) Regelung vorläufiger Zahlungsbeschränkungen
- b) (die) Ermöglichung einmaliger Eingriffe in bestehende Verträge und
- c) die Wiedererrichtung und Neuordnung des Versicherungswesens“.

Den Hintergrund dieser drastischen Eingriffe bildete die Tatsache, dass die österreichischen Versicherer nach Kriegsende sich nicht imstande sahen, ordnungsgemäß zu bilanzieren, da sie einen Großteil ihrer Aktiven in Form deutscher Staatspapiere in den Bilanzen auswiesen, die nun de facto als nonvaleurs galten.

Für Kapitalversicherungen (Lebensversicherungen und Unfalls- und Invaliditäts-Zusatzversicherungen, „zu denen keine Prämien an die Österreichische Versicherungs AG [ÖVAG] bezahlt wurden“) waren keine Zahlungen zulässig, wenn diese Versicherungen gegen Einmalprämie abgeschlossen oder bereits vor dem 1. Mai 1936 prämienfrei gestellt worden waren. Im Rahmen der für Lebens- und Unfallversicherungen mit geringer Vertragssumme (Kleinst-Lebensversicherungen) geltenden Regeln wurde für den Phönix-Stock der ÖVAG eine Sonderregelung getroffen.<sup>210</sup> Für die Auszahlung der Phönix-Polizzen („alter“ ÖVAG-Stock) im Ablebensfall wurden, ebenso wie im Erlebensfall, enge Leistungsobergrenzen gezogen. Auch für einige andere Versicherer mussten auf Grund der Deckungslage Ausnahmen vorgesehen werden.<sup>211</sup>

Nach einem im September 1952 vorgelegten Gesamtüberblick zum Status der österreichischen Lebensversicherung bestanden bei Kriegsende

209 Stiefel, S. 159.

210 BGBl 1946/108 1. August 1946. Art 1 § 1–3.

211 Vgl. Stiefel, S. 158.

1945 insgesamt 1,809 Mio. aufrechte Versicherungsverträge, deren Zahl sich bis 1950 auf 2,392 Mio. erhöhte. In diesem Jahr betrug das Gesamtvolumen abgelaufener Verträge, „zu denen noch keine Ansprüche gestellt wurden“, bei den österreichischen Versicherern öS 5,642 Mio.<sup>212</sup>

Unter diesen befanden sich auch zahlreiche nicht befriedigte Ansprüche geschädigter jüdischer Polizzeneigentümer. In vielen Fällen wurde Anträge jüdischer Kunden und Kundinnen auf Auszahlung ihrer vertraglichen Ansprüche nach Kriegsende durch die Versicherer mit dem Hinweis abgelehnt, dass die Polizzen nach der 11. VO durch das Deutsche Reich entzogen und der Rückkaufswert der jeweiligen Polizzen bereits an das Reich ausbezahlt worden sei.

Für die ÖVAG, die wie die meisten heimischen Versicherer nach 1945 als „Deutsches Eigentum“ unter öffentlicher Verwaltung stand, ergab sich im Hinblick auf die Frage von Rückzahlungen von Versicherungsansprüchen ehemaliger jüdischer Kunden insofern ein spezielles Problem, als die ÖVAG (bzw. der „Deutsche Ring“ als ihr Rechtsnachfolger) 1944 eine Pauschalvorauszahlung von RM 6 Mio. auf die beschlagnahmten Polizzen geleistet hatte.<sup>213</sup> Als Gesamtdokumentation legte die ÖVAG der Finanzlandesdirektion Wien im Oktober 1949 eine umfangreiche alphabetische Liste jener Versicherungsnehmer vor, die in der erwähnten Pauschalzahlung berücksichtigt waren. Diese Liste wurde später immer wieder durch Nachträge ergänzt.

Geschädigte Eigentümer von Polizzen, die nach der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941 beschlagnahmt und zu

212 Status der Österreichischen Lebensversicherung, Studie verfasst von Leopold Mayer und Friedrich Wegner, ÖStA AdR BMF, Versicherungsaufsicht, Gz. 41.878-19/1953, Kt. 305.

213 Auf das spezielle Problem der ÖVAG wurde sowohl seitens des Finanzministeriums bzw. Versicherungsverbands im Laufe des Jahres 1947 mehrfach verwiesen: der ÖVAG wurde seitens des Reichaufsichtsamts für Privatversicherung in einer am 21. 7. 1944 ergangenen Verfügung eine Abschlagszahlung von insgesamt RM 20 Mio. vorgeschrieben, auf die seitens der ÖVAG am 2. u. 3. August 1944 tatsächlich eine Vorauszahlung von RM 6 Mio. geleistet worden war. Vgl. ÖStA AdR BMVS, 26.129-1/47 im Akt Gz. 39.593-1/1947. Vgl. Schr. ÖVAG an BMJ, 24. 6. 1947 und die ausführliche juristische Erörterung und Lösungsvorschläge des Ministeriums zu diesem Problem vor dem Hintergrund des Dritten Rückstellungsgesetzes, auf die hier nicht näher eingegangen werden kann. Auf Grund der schwierigen Deckungslage der ÖVAG erhielt diese über Anregung des Finanzministeriums eine Garantie des Versicherungsverbands, um ihr Verkäufe von Werten aus ihrem Deckungsstock zu ersparen.

Gunsten des Deutschen Reiches eingezogen worden waren, konnten ihren Anspruch zwar bei der zuständigen Finanzlandesdirektion anmelden (und taten dies auch zahlreich). In vielen Fällen erwirkten sie damit einen Rückstellungsantrag,<sup>214</sup> die Durchsetzung ihrer Ansprüche gegenüber den Versicherungen bildete in den meisten Fällen jedoch eine unüberwindbare Barriere.

Die Versicherer argumentierten, dass von ihrer Seite Leistungen gegenüber den Versicherten bereits erbracht worden seien. „Sie ist von ihrer vertraglichen Schuld befreit, da sie an den zur Zeit der Zahlung Berechtigten geleistet hat. Sie ist daher nicht mehr schuldig, auf Grund einer solchen Lebensversicherung irgendwelche Leistungen zu erbringen. Wenn sonach auf Grund einer derartigen Lebensversicherung neuerlich eine Zahlung, diesmal an den durch den Eingriff des Deutschen Reiches geschädigten ursprünglich aus der Lebensversicherung Berechtigten oder seinen Rechtsnachfolger gemacht werden soll, so kann dies keinesfalls eine Zahlung sein, auf die gegen die Versicherungsgesellschaft ein Anspruch besteht.“<sup>215</sup> Für den Fall von Entschädigungszahlungen forderten die Versicherungsunternehmen, dass diese von einer staatlichen Stelle zu bezahlen seien, damit die Zahlungen nicht zu ihren Lasten gingen.<sup>216</sup>

Auf Grund der liquiditätsbedingten Probleme und der eben zitierten Argumentation beanspruchten die heimischen Versicherer eine Ausnahmestellung im Rahmen der seit Herbst 1946 in Vorbereitung befindlichen allgemeinen Rückstellungsgesetze: Der Versicherungsverband schlug vor, „die Regelung von Wiedergutmachungsansprüchen welcher Art auch immer gegen die Versicherungsunternehmen aus dem bevorstehenden Rückstellungsgesetz herauszunehmen“. Ansprüche von auf Grund „rassischer“ oder politischer Verfolgung geschädigten Versicherten sollten daher bis auf weiteres nicht einklagbar sein, sondern einer späteren rein administrativen Regelung vorbehalten bleiben.<sup>217</sup>

214 Wir konnten, wie im empirischen Teil zu zeigen sein wird, eine Reihe von Rückstellungsbescheiden aus den Akten der FLD Wien dokumentieren, nur selten jedoch darauf basierende Rückzahlungen aus aufrechten Versicherungsverträgen.

215 Stiefel, S. 268 f.

216 Stiefel, S. 270.

217 Vgl. Eingabe des Versicherungsverbands an Versicherungsaufsichtsbehörde, 16. 9. 1946 betr. Rückstellungsgesetze, ÖStA, AdR, BMF, Gz. 70.092-19/1946, Kt. 153.

Ansprüche jüdischer Geschädigter auf nach 1938 an Dritte abgetretene Versicherungen konnten im Rahmen der VEAV angemeldet und selbst im Wege der Klage nach dem Dritten Rückstellungsgesetz geltend gemacht werden.<sup>218</sup>

*III.4.2.1. Das Versicherungswiederaufbaugesetz 1955:  
gekürzter Leistungsanspruch*

Unmittelbar nach Abschluss des Staatsvertrages konnte dann das Versicherungswiederaufbaugesetz<sup>219</sup> erlassen werden. In diesem Gesetz, das es den heimischen Versicherungen in erster Linie ermöglichen sollte, mit Hilfe des Bundes wieder ordnungsgemäß zu bilanzieren,<sup>220</sup> wurden Ansprüche aus Lebensversicherungen geregelt, die vor dem 1. Jänner 1946 abgeschlossen worden waren: Nach dieser Regelung wurden, unter Hinweis auf die inzwischen erfolgten währungspolitischen Maßnahmen (Währungsumstellung und -sanierung), Leistungen aus vor April 1945 abgeschlossenen Polizzen um 60% gekürzt. Ferner sollten nunmehr auch nachträgliche Zahlungen auf bereits fällige reduzierte und Einmal-Prämienpolizzen möglich werden.<sup>221</sup>

Das Gesetz verlangte die Anmeldung derartiger Versicherungsansprüche durch den Versicherungsnehmer innerhalb von zwei Jahren; nach Ver-

218 In einem uns vorliegenden Urteil wurde der Anspruch eines geschädigten Industriellen, der zum Zwecke der Erfüllung seiner Steuerpflichten der Österreichischen Kontrollbank die Rechte aus Lebensversicherungen abgetreten hatte und darin nach 1945 eine Schädigung erblickte, gegen die Versicherung abgewiesen (Vgl. WstLA, VEAV Emil Kahane, Entscheidung Rückstellungsoberkommission Wien 63 Rk 409/1947 v. 18. 6. 1948)

219 BG vom 8. September 1955, BGBl 1955/185.

220 Versicherungen, die die finanzielle Hilfe des Bundes bei der Erstellung einer ordnungsgemäßen Rekonstruktionsbilanz in Anspruch nahmen, verpflichteten sich dafür gegenüber dem Bund zu gewissen Gegenleistungen. Vgl. hierzu die Erläuterungen von Hans Lorenz-Liburnau, Zum Bundesgesetz vom 14. Februar 1962 betr. den Abschluss des Wiederaufbaus der Vertragsversicherung, in: ÖStA AdR BMF, Gz. 45.193-19/1962, Kt. 306 sowie Stiefel, S. 191 f.

221 VWG, § 13, Abs. 2, Vgl. ÖStA AdR BMF, Versicherungsaufsicht, Gz. 155.658-19/56, Kt. 305. Ansprüche auf Nachzahlung von Differenzbeträgen auf geleistete Vorauszahlungen konnten bis zum 30. September 1957 eingebracht werden, vgl. ÖStA AdR BMF, Gz. 116.472-19/1957, Kt. 306. als Nachzahlung konnten auch Zahlungen gelten für alle vor dem 1. Oktober 1955 fälligen Polizzen, für die bis dahin noch keine (!) Leistung erbracht worden war. ÖStA AdR BMF, Gz. 146.098-19/1957.

streichen dieser Frist galten die Ansprüche unwiderruflich als erloschen.<sup>222</sup> Da die Frist abgelaufen war, noch ehe die Sammelstellen in der Lage waren, Ansprüche hinsichtlich des erblosen Vermögens gegen die Versicherungen geltend zu machen, wurden Verhandlungen mit dem Bundesministerium für Finanzen aufgenommen, die schließlich zu einer Pauschalzahlung der Republik führten.<sup>223</sup>

*III.4.2.2. Das Bundesgesetz vom 26. Juni 1958 betreffend die Regelung vom Deutschen Reiche eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen<sup>224</sup> und Entschädigungsleistungen*

Im Artikel 26 des Staatsvertrages hatte sich die Bundesregierung verpflichtet, „österreichische Vermögensschaften, Rechte und Interessen, so wie sich derzeit in ihren Gebieten vorfinden“ oder die daraus erzielten Erlöse grundsätzlich an die Geschädigten zurückzustellen. Strittig war allerdings, inwieweit darunter auch die durch die 11. Verordnung zum Reichsbürgergesetz beschlagnahmten Versicherungspolizzen von Juden und Jüdinnen fielen, deren Ansprüche danach vom Dritten Reich einkassiert worden waren.

Verhandlungen mit den Westalliierten um die Interpretation von Artikel 26 führten schließlich Ende Juni 1958 zur Verabschiedung des so genannten Versicherungsentschädigungsgesetzes.<sup>225</sup> Das Gesetz beschränkte die Ansprüche von Geschädigten gemäß § 1 Abs. 1 auf Lebensversicherungsverträge, die zum inländischen Bestand eines in Österreich zugelassenen Versicherungsunternehmens gehörten und auf Grund von in Österreich aufgehobenen reichsrechtlichen Vorschriften oder auf diese Vorschriften beruhenden verwaltungsbehördlichen Verfügungen eingezogen oder verfallen waren. In den erläuternden Bemerkungen zum Entschädigungsgesetz heißt es:

222 Allem Anschein nach bemühten sich einzelne Versicherer um eine gemeinsame Lösung, derzufolge auch nach Ablauf der Fallfrist Zahlungen an jüdische Versicherungsnehmer im Kulanzwege möglich sein sollten. Dem Anschein nach gelang es jedoch nicht, die ÖVAG für eine solche Lösung zu gewinnen. Gz. 146.098-19/1957.

223 Siehe dazu ausführlich Werner, Wladika, Kap. II.6.

224 BGBl 1958/130 7. Juli 1958.

225 Siehe dazu ausführlich Bailer-Galanda, Rückstellungsgesetzgebung, Kap. V.5.

„Da die in Betracht kommenden Verträge, vom Standpunkt der Versicherungsunternehmen aus gesehen, rechtlich bereits erfüllt wurden, und daher von ihnen mit Recht als erloschen betrachtet werden konnten, hat das Versicherungswiederaufbaugesetz für die nochmalige Erfüllung dieser Verträge an die Anspruchsberechtigten keine Deckung vorgesehen. Um die angestrebte Billigkeitsregelung zu ermöglichen, muss der auf Grund des vorliegenden Gesetzesentwurfes erforderliche Mehraufwand aus Bundesmitteln getragen werden.“<sup>226</sup>

Anspruchstellende Personen mussten eine Erklärung darüber abgeben, dass sie allfällige Ansprüche, die ihnen aus dem Versicherungsvertrag auf Grund der deutschen Wiedergutmachungsgesetzgebung gegen die Bundesrepublik Österreich zustünden, bis zur Höhe der ihnen nach diesem Bundesgesetz gebührenden Leistungen an die Republik Österreich übertragen würden.

Bezugsberechtigte hatten ihre Ansprüche bei sonstigem Ausschluss spätestens am 30. Juni 1959 bei der Versicherungsunternehmung schriftlich anzumelden.<sup>227</sup> Die Versicherung gab daraufhin eine Sachverhaltsdarstellung ab, worauf die zuständige Finanzlandesdirektion einen Bescheid erließ.

Polizzen, für die keine Anträge nach dem VWG innerhalb der gesetzten Frist gestellt worden waren, konnten, wie einige Fälle unserer Datenbank zeigen, nach Inkrafttreten des Versicherungsentschädigungsgesetzes auch nicht von den Sammelstellen beansprucht werden.

### III.4.3. Zahlungen nach dem Versicherungsentschädigungsgesetz 1958

Nach dem Versicherungsentschädigungsgesetz wurde der Rückkaufswert entsprechend den Vorgaben des Versicherungswiederaufbaugesetzes mit 40% des ursprünglichen Wertes festgesetzt, so dass sich zum Beispiel für die ÖVAG ein durchschnittlicher Rückkaufswert von öS 3.144 pro Polizze

<sup>226</sup> Erläuternde Bemerkungen zum Bundesgesetz 130 vom 26. Juni 1958 betreffend die Regelung vom deutschen Reich eingezogener Ansprüche aus Lebensversicherungen.

<sup>227</sup> Bis Ende November 1958 langten nach Mitteilung des Versicherungsverbands 116 Anträge ein; die Versicherungsaufsicht im Finanzministerium stellte mit Befriedigung fest, „dass die Zahl der gestellten Anträge keinen großen Umfang annehmen wird, was auch für die Durchführung der Rückvergütung durch den Bund von Bedeutung ist“. ÖStA AdR BMF, Gz. 163.810-19/1958, AV. 12. 12. 1958.

anstatt öS 7.860 ergibt. Bei der Wiener Städtischen Wechselseitigen Versicherungsanstalt wurden 251 Polizzen in einer von ihr geführten Liste „Judenvermögen“, die zu Gunsten des Deutsche Reiches nach der 11. VO eingezogene Polizzen auflistete, als ausbezahlt vermerkt, wovon durch das Entschädigungsgesetz jedoch nur ein Fünftel oder 54 Anmeldungen erfasst wurden.<sup>228</sup>

Laut Stiefel lagen die Anmeldungen durchschnittlich um 24% oder öS 181.783 unter den potenziellen Ansprüchen der Versicherungsnehmer, was damit erklärt wird, dass es eine große Zahl von Polizzen mit geringem Wert gab, die von den Geschädigten dreizehn Jahre nach Kriegsende nicht mehr angemeldet wurden.

Nach dem Entschädigungsgesetz von 1958 wurden nach den derzeitigen offiziellen Angaben des österreichischen Versicherungsverbands Entschädigungen für insgesamt nicht mehr als 456 Lebensversicherungspolizzen mit einer Gesamtsumme von öS 1,406.999,91 ausbezahlt.<sup>229</sup> Danach beliefen sich die Zahlungen der ÖVAG mit 260 Anmeldungen nach dem Gesetz auf öS 817.344. Die Wiener Städtische zahlte für 54 Anmeldungen öS 252.679,90, die Generali mit 42 Anmeldungen öS 94.025,30, die Donau Versicherung mit 32 Anmeldungen öS 26.546, die Riunione mit 30 Anmeldungen öS 62.348, Victoria mit 20 Anmeldungen öS 107.868, Der Anker mit 11 Anmeldungen öS 37.567, Volksfürsorge mit vier Anmeldungen öS 3.784,46, National mit einer Anmeldung öS 260,80, die Nordstern mit einer Anmeldung öS 3.576,45, die Bundesländer mit einer Anmeldung öS 1.000. Im Vergleich dazu waren nach der Statistik des Staatskommissärs in der Privatwirtschaft auf Grund der Anmeldungen über das Vermögen von Juden Lebens-, Kapital- und Rentenversicherungen in der „Ostmark“ mit dem Stande 27. April 1938 in der Höhe von RM 48,373.800 angemeldet worden. Die Summe kann zu den angemeldeten Versicherungspolizzen für die Restitution nicht direkt in Bezug gestellt werden, da es nach dem „Anschluss“ zu zahlreichen Rückkäufen von

228 Stiefel, S. 278.

229 Angaben laut einer offiziellen Veröffentlichung des österreichischen Versicherungsverbands: Christian Karsch: Die versicherungswirtschaftlichen Verhältnisse Österreichs während der NS-Zeit, in: Die Versicherungsrundschau, Nr. 5/1999, S. 95 ff. Zur geleisteten Gesamtsumme vgl. ÖStA AdR BMF, Gz. 211.566-34/1959, Sammelakt Gz. 206.714-34/1959. Zitat aus dem Bericht des Fachverbands der Versicherungsunternehmen vom 14. September 1959.



Versicherungspolizzen durch die Geschädigten selbst gekommen war, gibt aber eine Darstellung der insgesamt angemeldeten Versicherungsvermögenswerte.<sup>230</sup>

Vor Inkrafttreten des Versicherungsentschädigungsgesetzes war auch unterschieden worden, an wen der Rückkaufswert ausbezahlt wurde. Ging er an einen der Oberfinanzpräsidenten in Österreich, so hätte sich der Rückstellungsanspruch gegen den österreichische Staat gerichtet, ging die Zahlung an den Oberfinanzpräsidenten Berlin, war die Bundesrepublik Deutschland für erlittene Schäden zuständig. Wie viele Polizzen aus unserem Sample im zweiten Fall tatsächlich entschädigt wurden, wurde an anderer Stelle dieses Berichts darzustellen versucht (vgl. Abschnitt II.7).

Wir stießen auch auf Fälle, in denen die Finanzlandesdirektion als Auskunftsbehörde Zahlungen von Antragstellern nach § 1 des Versicherungsentschädigungsgesetzes ablehnte, weil Zahlungen aus Polizzen nach den Unterlagen der Reichsfluchtsteuerstelle für Reichsfluchtsteuer verwendet worden waren, und darauf verwies, dass die Gewährung einer Entschädigung aus diesem Titel durch § 1 Abs. 1 des erwähnten Gesetzes nicht gedeckt sei.<sup>231</sup> Nach dem Wortlaut des Gesetzes hingegen waren nur jene entzogenen Lebensversicherungen entschädigungsfähig, die als unmittelbare Zahlungen seitens der Versicherer an das Deutsche Reich erfüllt wurden. Die Verwendung konfiszierter Polizzen zur Abdeckung diskriminierender Steuern (wie Reichsfluchtsteuer oder Juva) wären, so die Argumentation, vom Versicherungsnehmer selbst zu erbringen gewesen. Die Versicherer hätten derartige Zahlungen daher nur stellvertretend für den Geschädigten erbracht. Sie fielen damit aus der Entschädigungsregelung heraus.

Bei vielen Rückstellungsanträgen handelte es sich um ÖVAG-Versicherungen mit Einmalprämie, die, sollten sie in diesem Zeitraum fällig geworden sein, bis zum Versicherungswiederaufbaugesetz 1955 nicht ausbezahlt wurden, obwohl die Rechte aus den Versicherungsverträgen zurückgestellt worden waren. Nach Art. 1 Punkt 3 der Versicherungsüberlei-

<sup>230</sup> ÖStA AdR BMF 21813–19/58. Dieselbe Statistik findet sich auch in dem zuletzt erwähnten Sammelakt wieder. Der Gesamtwert der ausländischen Polizzen betrug nach dieser Statistik RM 768.300.

<sup>231</sup> Bericht FLD Wien, NÖ u. Burgenland, 5. Juni 1959 zum Antrag Marek Rubels, ÖStA AdR BMF, Gz. 206.072-34/1959.

tungsverordnung vom 2. August 1946 galt, dass für „Kapitalversicherungen (. . .), zu denen keine Prämien an die Österr. Versicherungs-A.G. bezahlt wurden, derzeit keine Leistungen zulässig“ seien, wenn diese Versicherungen gegen Einmalprämie abgeschlossen oder infolge Einstellung der vertragsmäßigen Prämienzahlung bereits vor dem 1. Mai 1936 prämienvfrei gestellt waren. Dies galt auch weiterhin.

#### III.4.4. Empirische Ergebnisse zum Polizzenvermögen in der Vermögensanmeldung

In unserer Datenbank erfasst wurden insgesamt 331 Personen mit Angaben im Feld „Versicherungen“ der Vermögenserklärung (IVe) über bestehende Polizzen, wovon 234 auf das Junz- und 97 auf das Pammer-Sample entfielen.

Der gesamte Rückkaufswert der im Junz-Sample erfassten Versicherungen ergibt eine Gesamtsumme von RM 1,845.928,40, d. s. 3,05% des Gesamtvermögens, wovon RM 1,787.945,17 auf inländische Verträge (3,11% des inländischen Gesamtvermögens) und nur fünf Fälle mit einem Gesamtwert von RM 47.983,23 auf ausländisches Polizzenvermögen entfallen. Im Pammer-Sample beträgt der Gesamtwert der erfassten 97 Polizzen RM 533.373,96, d. s. 3,59% des Gesamtvermögens (Treffer) in diesem Sample, wobei sich die erfassten Einzelwerte sowohl auf mehrere Polizzen als auch auf unterschiedliche Versicherer beziehen können. Der Mittelwert des im Inland befindlichen Polizzenvermögens betrug im Junz-Sample RM 7.807,62, während er im Pammer-Sample bei RM 5.498,70 lag.

Auf Grund der in vielen Fällen ungenauen bzw. summarischen Eintragungen in der VA erscheint es unmöglich, die Gesamtzahl der Polizzen, die im Gesamtwert erfasst sind, exakt anzugeben, da die Rückkaufswerte auch in der VA häufig nicht bestimmten Polizzen zugeordnet werden können, sondern summarisch angegeben sind. Soweit ergänzende Informationen zum ursprünglichen Polizzenbestand aus anderen Quellen zu ermitteln waren, z. B. aus den Akten der FLD Wien oder des Abgeltungsfonds im Zuge der Geltendmachung von Restitutionsforderungen, wurden Polizzen bzw. Versicherer nachträglich zugeordnet.<sup>232</sup>

<sup>232</sup> In das Feld „Anmerkungen“ beziehungsweise „Sonstige Anmerkungen“ wurden, falls vorhanden, der Name des Versicherers und Polizzennummern eingetragen.

Für die Restitution von Ansprüchen ergaben sich auf Grund der Datenbank im Junz-Sample mehr oder weniger konkrete Hinweise zu 58 Personen, für die nach 1945 Ansprüche aus vor 1938 bestehenden Versicherungsverträgen geltend gemacht wurden, wobei einige Antragsteller Anträge auf Restitution mehrerer Lebensversicherungen stellten. Das entspricht einem Viertel der Personen mit inländischem Polizzeneigentum in der VA. Während für rd. 40 Polizzen, die mehrheitlich durch Konfiskationen gemäß der 11. VO zu Gunsten des Staates verfallen waren, allem Anschein nach nach Kriegsende die Versicherungsrechte der Geschädigten im Anschluss an Verfahren nach dem Ersten Rückstellungsgesetz rückgestellt wurden, ließen sich lediglich in 18 Fällen (7,8%) tatsächlich Zahlungen durch inländische Versicherer an die Geschädigten mit genauen Betragsangaben in einer Gesamthöhe von öS 139.624,25 feststellen.<sup>233</sup> Im Pammer-Sample konnte lediglich, trotzdem auch hier mehrere Personen Versicherungsrechte restituiert erhielten, eine einzige erfolgreiche Restitution im Ausmaß von öS 24.100 nachgewiesen werden, sodass sich ein Gesamtbetrag von öS 163.724,25 für beide Samples ergibt.

In zehn weiteren Fällen des Pammer-Samples wurden Restitutionsanträge durch die Erben oder die Sammelstellen gestellt.

In einem der 18 Fälle des Junz-Samples ergibt sich ferner, dass auf Grund eines Abkommens mit einem Versicherer eine weitere Zahlung in den USA in Höhe von USD 8.080 erfolgte. In zwei weiteren Fällen ergab die Detailauswertung, dass Ansprüche nach dem Versicherungsentschädigungsgesetz gestellt und aller Wahrscheinlichkeit nach auch entschädigt wurden.<sup>234</sup>

Das Entschädigungsvolumen im Versicherungsbereich fällt also insgesamt sehr gering aus. Ein Großteil der Entschädigungen wurde auf Grund von Anträgen nach dem Versicherungsentschädigungsgesetz von 1958 gewährt. Nachdem die FLD gegenüber eingebrachten Anträgen auf Entschädigung für nach der 11. VO dem Deutschen Reich verfallene Polizzen

---

233 Zwei dieser Fälle, O. K. und O. St., ergaben sich nachträglich aus der Detailauswertung der Datenbank.

234 Es handelt sich um E. K. und V. St. Im Falle von E. K. ist eine Auszahlung mit hoher Wahrscheinlichkeit erfolgt. Im Fall von V. St. bestanden laut Auskunft des Versicherers Entschädigungsansprüche in mehreren Versicherungen; in beiden Fällen ist die Höhe der Entschädigung unbekannt.

in bestimmten Zweifelsfällen ursprünglich eine restriktive Haltung eingenommen hatte, wurde diese im Anschluss an eine Besprechung zwischen Vertretern der FLD und dem Ministerium zu Gunsten der Geschädigten korrigiert.<sup>235</sup>

Nicht ausgeschlossen werden können direkte Auszahlungen der Versicherer an die Geschädigten nach 1945 für aufrechte, nicht durch das Deutsche Reich beschlagnahmte Verträge sowie, wie an dem eben geschilderten Fall exemplarisch deutlich wird, Direktzahlungen international tätiger Versicherer im Ausland, um devisenrechtliche Beschränkungen zu umgehen. Beide Varianten kamen jedoch, sofern überhaupt, nur für einen kleinen Personenkreis in Frage.

In den übrigen Fällen gibt es lediglich Anträge der Geschädigten bzw. deren Erben oder konkrete Hinweise auf Rückstellung entzogener Versicherungsrechte. Diese Verfahren wurden in der Mehrzahl der Fälle durch Auskünfte der Versicherer an die Betroffenen in Gang gesetzt. Sofern sich auf Grund der Vertragslage ein Restitutionsanspruch ergab, erteilten die Versicherungen, insofern sie selbst dazu aus ihren Archiven Informationen bereitstellen konnten,<sup>236</sup> Auskünfte an die Versicherten und verwiesen diese, sofern es sich um entzogene Rechte handelte (was in den meisten Fällen der Fall war), auf den nach den Rückstellungsgesetzen vorgeschriebenen Rechtsweg. In Fällen, in denen die Versicherer über keine Information mehr verfügten, wurden die Antragsteller auch an die Finanzlandesdirektion weiter verwiesen.

Die ausführlichsten und konstruktivsten Auskünfte erteilte die ÖVAG, deren Informationen so formuliert waren, dass sie zugleich für die Antragstellung vor der FLD herangezogen werden konnten. Die FLD stützte sich allem Anschein nach, wie aus zahlreichen Auskünften der ÖVAG entnom-

<sup>235</sup> Vgl. ÖStA AdR BMF Gz. 206.714 und 207.391–34/1959 sowie Aktenvermerk v. 27. Juli 1959, FLD VR-allg. 101/1953. Streitpunkt war, ob Zahlungen an die Opfer nach Beschlagnahme von Polizzen durch bestellte Verwalter der Gestapo als zu Gunsten der Geschädigten erfolgt zu betrachten waren. Der Vertreter des Ministeriums, Gottfried Klein, setzte eine Auslegungspraxis durch, die derartige Vermögensverwalter als „verlängerte Hand des damaligen Reiches“ sah. Von diesen geleistete Zahlungen seien somit nicht als zu Gunsten der Anspruchswerber erfolgt anzusehen. Durch diese Interpretation wurden die Anspruchswerber günstiger gestellt.

<sup>236</sup> Das Archiv der Anker-Versicherung beispielsweise war auf Grund von Bombenschäden und Brandschaden am Hauptgebäude nach 1945 so gut wie nicht vorhanden.

men werden kann, bei ihren Entscheidungen in einem hohen Ausmaß auf die ihnen seitens der Versicherer erteilten Auskünfte und nur in denjenigen Fällen, in denen sie selbst über mehr Informationen verfügte (z. B. verfallene und eingezogene Polizzen), auf ihre Akten. Häufig verwiesen die Versicherer in ihren Auskünften an die Behörden darauf, dass der Rückstellungsanspruch zwar zu Recht bestehe und die Versicherungsrechte daher zurückzustellen seien, konkrete vertragliche Leistungen auf Grund der gesetzlichen Lage derzeit aber nicht möglich seien. Solche Auskünfte wurden beispielsweise bei Versicherungen mit Einmalerlägen gegeben, die faktisch auf Grund der Aushöhlung des Deckungsvermögens als nicht vorhanden betrachtet wurden. Nach dem Versicherungsüberleitungsgesetz und den darauf aufbauenden Durchführungsverordnungen<sup>237</sup> wurden Rückzahlungen aus Polizzen mit Einmalerlägen auf Jahre hinaus nicht getätigt. Ehe ein Bescheid ergehen konnte, musste in der Regel auch ein Verfahren auf Kraftloserklärung der verlorenen Polizzen durchlaufen werden.

In der Regel dauerte ein Antragsverfahren nach dem Ersten Rückstellungsgesetz bis zum Ergehen eines Bescheids sechs bis zwölf Monate.

Wir haben nicht erfasst, in wie vielen Fällen in den Jahren 1938 oder 1939 allenfalls Rückkäufe durch die Versicherten selbst stattgefunden haben; auf Grund der Quellenlage scheint dies aus den Akten der Finanzlandesdirektion oder des Abgeltungsfonds (durch Auskünfte des Versicherers), die Rückkäufe nur ausnahmsweise vermerkten, retrospektiv kaum noch dokumentierbar. Eine unbekannte Anzahl an Polizzen wurden in diesem Zeitraum, insofern kein anderes Vermögen hierfür verfügbar war, zwangsweise den Steuerbehörden für Forderungen an Reichsfluchtsteuer oder JUVA abgetreten. Ansprüche, die hierfür im Zuge des Entschädigungsverfahrens vor dem Abgeltungsfonds geltend gemacht wurden, wurden vom Fonds unter Hinweis auf Art VI/1 der Fondsstatuten als nicht entschädigungsfähige Kategorie zurückgewiesen.

Erblos gebliebene Ansprüche auf an das Reich gefallene Polizzen wurden in zahlreichen Fällen durch die Sammelstellen zwar beansprucht, allerdings erfolglos. In der abschließenden Zahlung der Republik an die Sammelstellen von öS 7 Mio. war hingegen eine Pauschalsumme für erblos gebliebene Versicherungspolizzen enthalten.<sup>238</sup> Zu Vergleichen kam es nur

<sup>237</sup> BGBl 1946/108, 1946/115, 1947/43 und 1947/238.

<sup>238</sup> Vgl. Werner, Wladika, Kap. II.6.5.

mit der Wiener Städtischen und der Victoria Versicherung.<sup>239</sup> Über die Anspruchslegitimation der Sammelstellen im Hinblick auf das Versicherungsentschädigungsgesetz kam es sowohl unter den Versicherern als auch zwischen Versicherern und der Finanzlandesdirektion Wien zu Debatten, nachdem Weis den Versicherungsgesellschaften Listen mit Polizzenbeständen, basierend auf den VA zugesandt und um Auskunft über deren Verbleib gebeten hatte. Weis ließ informell jedoch bald erkennen, „zur Stellung von Ansprüchen nach dem BG Nr. 130/58 nicht berechtigt zu sein.“<sup>240</sup> Nicht unter den Rahmen des Versicherungsentschädigungsgesetzes fielen auch Ansprüche auf der Basis von Polizzen nicht im Inland tätiger ausländischer Versicherer. Weis' Verzicht bezog sich jedoch nicht auf Ansprüche, die auf Basis der Rückstellungsgesetze eingebracht wurden oder einzubringen gewesen wären: wie den durch die Finanzlandesdirektion für Wien, Niederösterreich und das Burgenland zwischen 1959 und 1972 zugestellten 104 Feststellungsbescheiden zu entnehmen ist, wurden den Sammelstellen im Zeitraum 1959–1967 in etwa 300 Fällen die Rechte aus entzogenen Versicherungsverträgen zugesprochen. Strittig ist jedoch, inwieweit den Sammelstellungen daraus auch tatsächliche Zahlungen zuflossen.<sup>241</sup>

Hinsichtlich der Anträge und Umfang der Entschädigung durch deutsche Behörden sei auf das bezügliche Kapitel dieses Berichts verwiesen.

239 George Weis: Schlußbericht (1957–1969) der Sammelstelle A und B, unveröffentlichtes Manuskript, Bibliothek des DÖW. S. 18.

240 Rundschreiben des Verbands der Versicherungsanstalten vom 18. September 1959 an die Mitglieder, ÖStA AdR BMF Gz. 130.353-19/1959.

241 Auswertung auf Grund der Feststellungsbescheide: die Bescheide, die den Sammelstellen Versicherungsrechte zusprachen, ergingen zwischen dem 16. Oktober 1959 (11. Feststellungsbescheid) und 18. August 1967 (81. Feststellungsbescheid). In den meisten Bescheiden erfolgte die Zuerkennung gemeinsam mit anderen Vermögenskategorien, in mehr als 30 Fällen aber auch in Form von Einzelbescheiden, die allesamt zwischen dem 1. und 10. Juli 1964 ergingen. Der Hintergrund für die unterschiedliche Bescheidform war aus den Bescheiden selbst nicht erkennbar. In einem einzigen dieser Einzelbescheide wurde der Sammelstelle A ausdrücklich „ein Betrag“ von öS 340 aus einer entzogenen Polizza der „Victoria“-Versicherung zugesprochen (Einzelbescheid vom 10. Juli 1964, Bescheidsammlung Stiftung Bruno Kreisky Archiv aus Beständen der FLD Wien und Archiv PSK).

### III.5. Schmuck, Edelmetalle, Hausrat und andere Wertgegenstände von Theodor Venus

#### III.5.1. Allgemeine Probleme

Unter dieser Vermögenskategorie wurde in der Vermögenserklärung eine große Vielfalt von sehr heterogenem, oft sehr persönlichem Vermögen erfasst, das von ihren Eigentümern vielfach gar nicht nach materiellen Kriterien bewertet wurde, sondern ideellen Wert besaß.

Die Wertskala der in der VA aufgeführten Schmuckgegenstände begann bei einigen Reichsmark und war nach oben hin offen. Für wertvolle Schmuckstücke, aus edlen Metallen gefertigt, wurden entsprechend den Vorschriften Schätzgutachten von Juwelieren oder Schätzmeistern des Kunst- und Antiquitätenhandels vorgelegt. In keiner anderen Vermögenskategorie stellt sich, wie beim Schmuck und Hausrat, in einem solchen Ausmaß das Problem der Vollständigkeit der Erfassung, der Genauigkeit in der Beschreibung, der Bewertung und damit der Identifikation.

Schmuckgegenstände waren in vielen Fällen nicht nur modisches Accessoire; vielfach waren sie als Geschenke zwischen Eheleuten an ihre Eigentümer gelangt, mit ihnen verbunden waren daher oft sehr persönliche Erinnerungen. Entsprechend schwierig gestaltete sich bereits die Schätzung des Verkehrswertes derartiger Gegenstände. Geringwertige alltäglich verwendete Gegenstände, wie Ringe, Uhren, Broschen usw. wurden fast ausnahmslos zusammenfassend in einem bewertet.

Schmuck, Möbel, Sammlungen (z. B. Bilder, Briefmarken, Münzen) Nippes (z. B. Porzellan) oder anderer Hausrat, die den Eigentümern subjektiv wertvoll erschienen oder tatsächlichen Marktwert besaßen, wurden hingegen zumindest in Listen erfasst, die mehr oder weniger genaue Beschreibungen enthielten, in denen häufig aber keine Einzelwerte aufgeführt wurden.

Zu dem Zeitpunkt, da die oft kaum überschaubare Vielfalt persönlicher Habe katalogisiert und bewertet musste, konnten die meisten nicht ahnen oder voraussehen, welchen Weg dieser Teil ihres Vermögens nehmen würde. In vielen Fällen hatten die Eigentümer auch nicht die Absicht, sich dieses Vermögen zu begeben. Um allzu begerliche Interessenten abzuhalten, schien es oft ratsam, die Beschreibungen möglichst allgemein zu

halten, nicht ahnend, dass dies Jahrzehnte später ein Problem, ja ein Hindernis in den Entschädigungsverfahren werden könnte.

Nach den für die Anmeldung jüdischen Vermögens geltenden Vorschriften waren die Eigentümer zwar verpflichtet, Schätzgutachten für wertvollen Schmuck, Edelmetalle oder Hausrat (in seltenen Fällen finden sich sogar Angaben über Leibwäsche) beizubringen, in vielen Fällen wurden diese den Vermögensanmeldungen jedoch nicht beigelegt. Ein besonders drastisches Beispiel im Rahmen unseres Projekts bildet der Fall Lucie E., deren Schmuck- und Kunstvermögen in der VA mit über RM 50.000 bewertet wurde. Beigelegt der VA war auch eine kumulierte Zusammenstellung der in dieser Summe bewerteten Gegenstände, in der diese nach Kategorien unterschieden und bewertet wurden. Im Entschädigungsverfahren vor dem Berliner Wiedergutmachungsamt wurde eine umfangreiche Liste des entzogenen Hausrats und der Schmuckgegenstände vorgelegt. Trotzdem war es nicht möglich, eine eindeutige objektiv belegte Beziehung zwischen dem 1938 vorhandenen und 1959 beanspruchten Vermögen herzustellen.

In keiner anderen Vermögenskategorie des Gesamtvermögens ist die Beweislage und Bewertung des entzogenen Guts in Anbetracht der Vielfältigkeit, Verwechselbarkeit und sich ändernden Werte schwieriger, als bei Schmuck, Kunst, Edelmetallgegenständen, Hausrat und Sammlungen. Liegenschaftsvermögen ist im Grundbuch genau be- und verzeichnet und aus den Grundbüchern sollten die Eigentumsverhältnisse klar erkennbar sein. Auch das Schicksal von Unternehmen ist, zumindest in jenen Fällen in denen es als Einheit erhalten blieb, prinzipiell rekonstruierbar, weil Firmenregister, in denen sie, gewisse Mindestgrößen vorausgesetzt, vergleichbare Informationen enthalten, wenngleich die Bewertung und die Wertänderungen über größere Zeiträume oft ein schwieriges Problem darstellen.

Ja selbst Wertpapiere, Sparbücher und Kontoguthaben sind Vermögen, die auf Grund ihrer Besonderheit im Übertragungsfall gewissen Mindestvoraussetzungen des Eigentumsnachweises, der Identifikation unterlagen. Im Gegensatz dazu existiert nichts Vergleichbares für das mobile Vermögen, mit dem wir es hier zu tun haben. Die vielfältigen Möglichkeiten des Verlusts – Diebstahl oder behördliche Beschlagnahme, verschiedene Formen der Verwertung, wie Verkauf, Versteigerung, Einschmelzung, schließlich Ausfuhr – haben kaum oder nur wenige Spuren hinterlassen.



Mit großer Wahrscheinlichkeit erklären die sich daraus ergebenden Probleme zugleich, weshalb die Frage der Entschädigung dieser Vermögen nach 1945 ebenso zögerlich angegangen wie unbefriedigend gelöst wurde.

### III.5.2. NS-Gesetze betreffend Ablieferung und Ausfuhr von Wertgegenständen

Die nationalsozialistische Gesetzgebung unterwarf zunächst den Besitz und Verkehr von Edelmetallen der Meldepflicht. Ergänzende restriktive Regelungen, die die Ausfuhr betrafen, wurden im Zuge des Inkrafttretens des deutschen Devisenrechts in Österreich im Mai und Juni 1938 erlassen. Mitte Mai folgten Erlässe, die die Mitnahme von Umzugsgut innerhalb der Devisengesetzgebung einschränkten.<sup>242</sup> Um die Ausfuhr großer Vermögenswerte zu verhindern, musste jeder Auswanderer das zur Mitnahme vorgesehene so genannte „Umzugsgut“ vor der Verladung bei der Devisenstelle anmelden.<sup>243</sup> In weiterer Folge mussten Auswanderer bzw. Speditionen den Bezirksbehörden genaue Listen des ihnen übergebenen Umzugsguts vorlegen. Spätestens seit Juli 1938 wurde für den Fall der Erteilung einer Genehmigung durch die Devisenstellen eine Abgabe auf Schmuckwerte in Höhe von durchschnittlich 50% eingehoben.<sup>244</sup>

Der entscheidende Schritt von der Kontrolle, die sich lediglich auf „Umzugsgut“ bezog, zur Beschlagnahme und systematischen Verwertung wurde im Anschluss an den Novemberpogrom, im Zuge dessen es zu „illegalen“, d. h. behördlich unkontrollierten Konfiskationen von Kapital- und anderem mobilem Vermögen (Sparbücher, Wertpapiere, Schmuck) gekommen war, im Rahmen der Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens getan, mittels derer das Reichs-Wirtschaftsministerium die generelle Ermächtigungsbefugnis erhielt, konkrete Maßnahmen zur „Erfassung“ dieses Vermögens im Verordnungswege zu treffen. Ähnlich wie bei den Wertpapieren wurde in dieser Verordnung auch der Besitz

242 RWM, Devisenrunderlaß Nr. 38/38 Dst., zitiert nach: Joseph Walk (Hg.): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. 2. Aufl. Heidelberg 1996. S. 225.

243 Fragebogen für Auswanderer (für die Versendung von Umzugsgut), Bestand IKG Wien, A/W 2540. 2, CAHJP, Jerusalem.

244 Ebenda, Aktennotiz vom 15. 7. 1938. Die Regelung erfolgte im Anschluss an die Besprechung zwischen Eichmann, dem Leiter der Devisenstelle Wien und Vertretern der IKG.

und das Eigentum von Schmuck und Edelmetallen nun scharfen Regelungen unterworfen.

„Juden ist es verboten, Gegenstände aus Gold, Platin oder Silber sowie Edelstein und Perlen zu erwerben, zu verpfänden oder freihändig zu veräußern“, hieß es dazu im Artikel IV dieser Verordnung.<sup>245</sup> Da das Verbot allein noch keine ausreichende Regelung war, um den jüdischen Eigentümern ihr Vermögen zu entwinden, wurden in weiterer Folge, gestützt auf die „Einsatzverordnung“, weitere Regelungen getroffen.<sup>246</sup>

Eine wichtige Maßnahme bildete die in der Verordnung über die Festsetzung der so genannten „Sühneabgabe“ vorgesehene Abfuhr von Schmuck im Falle nicht vorhandener Guthaben und Bargeld an Zahlung statt. Bis zu diesem Zeitpunkt konnten Juden und Jüdinnen, sofern nicht Nachbarn, die Gestapo oder NSDAP-Funktionäre eigenmächtig, unkontrolliert und auf eigene Faust sich in den Besitz von Autos, Möbeln, Schmuck oder anderer Wertgegenstände gesetzt hatten, darüber weitgehend frei verfügen.

Es fällt auf, dass viele Veränderungsanzeigen, die nach dem Inkrafttreten der Verordnung über die „Sühneabgabe“ (JUVA) bei der Vermögensverkehrsstelle eingereicht wurden, Schmuck und Edelmetalle nicht mehr erwähnen, wiewohl solches Vermögen in der VA angegeben worden war.

Da die Veräußerung von Schmuck, Edelmetallen und Hausrat, anders als der Verkauf anderer Vermögenskategorien durch Juden bis Ende 1938 nicht genehmigungspflichtig war, existieren dazu keinerlei aktenmäßige Belege in den Akten der Vermögensverkehrsstelle mit Ausnahme der Meldungen des Dorotheums über Versteigerungen und Versteigerungserlöse aus Schmuckverkäufen, die jedoch erst ab dem Jahre 1939 vorliegen.

Es kann daher nicht gesagt werden, wie viel Schmuck und Edelmetalle zum Zwecke privater Lebenshaltung vor einer allfälligen Auswanderung verkauft wurde, wie viel beschlagnahmt oder durch Diebstähle entzogen wurde, wie viel Wertgegenstände ausgeführt wurden, wobei die

245 Verordnung des Reichswirtschaftsministeriums über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 3. Dezember 1938 (GBLÖ 1938/633).

246 Kundmachung des Reichsstatthalters in Österreich, wodurch die Anordnung Nr. 17 der Überwachungsstelle für Edelmetalle vom 24. Dezember 1938 bekannt gemacht wird, GBLÖ 1939/55.

Ausfuhr von Schmuck mit hohen Abgaben an die Deutsche Golddiskontbank belastet wurden.

Die Durchführungsverordnungen und Erlässe zur Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens, die am 16. Jänner bzw. 16. Februar 1939 erlassen wurden, enthielten die wichtigsten Ausführungsregeln: die Bestimmungen über Pfandleihanstalten für die Verwertung von Schmuckvermögen und die Anbieterspflicht für Edelmetalle und Schmuckvermögen, wobei Kaufangebote von jüdischen Kunden nicht zurückgewiesen werden konnten.<sup>247</sup> Bei der Bewertung der Ankäufe wurden amtlich festgesetzte Höchstpreise für Gold und Silber maßgebend, ohne auf die spezielle Art und Kunst der Fertigung und Verarbeitung Bedacht zu nehmen.

Auch für das so genannte „Umzugsgut“ wurden vom Frühjahr 1939 an gesetzliche Vorschriften in Kraft gesetzt, die die Ausfuhr von Möbeln und anderem Hausrat verteuern sollten und mit der allgemeinen Verschärfung der antijüdischen Maßnahmen auch rigorose Ausfuhrbeschränkungen enthielten.<sup>248</sup> Den Schlussstein auf diesem Gebiet in Österreich brachte die Rückholung von zahlreichen „Lifts“ jüdischer Auswanderer aus den wichtigsten deutschen Seehäfen wie Hamburg und Bremen nach Errichtung der VUGESTA im August 1940, trotzdem für diese „Lifts“ bereits die Frachtgebühren bezahlt worden waren. Eine Rückführung des „Umzugsgutes“ aus dem Hafen Triest scheiterte allerdings.<sup>249</sup>

Was nun folgte war eine von der VUGESTA – der „Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Geheimen Staatspolizei“ – organisierte und

<sup>247</sup> Durchführungsverordnung zur Verordnung über den Einsatz des jüdischen Vermögens vom 16. Jänner 1939, RGBl. I, S. 37; Erlaß des RWM V Dev. 3/1774/39 vom 16. Jänner 1939; Dritte Anordnung des Beauftragten für den Vierjahresplan (aufgrund der VO über die Anmeldung des Vermögens von Juden) vom 21. Februar 1939, RGBl. I, S. 82; Erlässe RWM III Jd. 1965/1939 vom 25. Jänner 1939, III Jd 1/5055/39 und III Jd. 1/4387/1939 vom 24. Februar 1939. Vgl. Sammlungen der bezüglichen Erlässe bei Walk, S. 266 ff.; die Erlässe im Wortlaut: ÖStA AdR Bürckel, Materien, Sign 2160/0 sowie Akt betreffend Strafverfahren gegen Karl Herber vor dem Landesgericht für Strafsachen Wien, Vg 3c Vr 2278/1948.

<sup>248</sup> Vgl. Devisenerlaß Nr. 58/39 des RWM V Dev. 3/13765/39 vom 17. April 1939, zitiert bei Walk, S. 291.

<sup>249</sup> Vgl. Gabriele Anderl, Edith Blaschitz, Sabine Loitfellner: „Arisierung“ von Mobilien, in: „Arisierung“ von Mobilien. (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 15), Wien – München 2004. (Im Erscheinen) Kap. 5.3. sowie 10.

der Wiener Gestapo kontrollierte großflächige Verwertung des „Umzugsguts“, aber auch des letzten Besitzes der in Konzentrations- und Vernichtungslager Deportierten durch öffentliche Versteigerungen, wobei sich die Parteiliten bevorzugt „bedienen konnten“ und die Erlöse aus den Auktionen<sup>250</sup>, nach Abzug der administrativen Kosten gemäß der 11. VO zum Reichsbürgergesetz an den zuständigen Oberfinanzpräsidenten abzuführen waren.<sup>251</sup>

### III.5.3. Die empirischen Ergebnisse der Datenbank

#### III.5.3.1. Schmuck, Edelmetalle und Hausrat in der Vermögensanmeldung

Sowohl in der Gesamtstatistik der Vermögensverkehrsstelle wie auch in den von uns gezogenen beiden Samples bilden Schmuck, Edelmetalle, Kunstgegenstände, Sammlungen und Hausrat wertmäßig eine relativ kleine Kategorie.

In unserer Datenbank haben wir wie auch im Restitutionsteil die Einträge zu Schmuck- und Kunsteigentum, Gegenstände aus Edelmetall – in der Vermögensanmeldung unter Punkt IV g – und Edelmetall, Edelsteine und Perlen in der Vermögensanmeldung unter Punkt IV h – sowie „Sons- tiges Vermögen“ – soweit nicht unter IV a–h der VA fallend – zusammen- gefasst. Dasselbe geschah im Restitutionsteil, der jedoch in dieser Vermö- genskategorie denkbar knapp ausfiel. Gold und anderes Edelmetall in Bar- renform wurden gesondert erfasst. Wie sich herausstellte, verfügten nur sehr wenige Personen in beiden Samples über Edelmetalleigentum in die- ser Form.

Die Auswertung der Werte aus der Vermögensanmeldung ergab, dass 461 von 704 Personen (65,48%), somit zwei Drittel der Personen aus dem Junz-Sample und 255 von 323 Personen (78,94%) im Pammer-Sample Datenbankeinträge in dieser Vermögenskategorie aufwiesen. Die Angaben zum Pammer-Sample beziehen sich nur auf jene Personen, für die Hinwei- se zur Restitution in einer der Vermögenskategorien gefunden werden konnten.

<sup>250</sup> Die Auktionen wurden entweder durch die VUGESTA selbst organisiert; wertvolles „Umzugsgut“ gelangte durch das Dorotheum zur Versteigerung.

<sup>251</sup> Vgl. dazu Strafverfahren gegen Karl Herber, LG Wien Vg 3c Vr 2278/1948.

Der Gesamtwert der Angaben für Schmuck, Vermögen an edlem Metall und Hausrat im Junz-Sample beträgt RM 1.528.224,07, das sind 2,53% am gesamten angemeldeten Vermögen, im Pammer-Sample lag der Anteil am Gesamtvermögen unter den „Treffer“-Fällen bei knapp 4%. Der höhere Anteil am Pammer-Sample erklärt sich vor allem aus dem hohen Anteil derjenigen Personen, die Vermögen in dieser Kategorie aufwiesen. Der Mittelwert in dieser Vermögenskategorie im Junz-Sample lag RM 3.315,02, im Pammer-Sample bei RM 2.308,09.

Im Pammer-Sample, für welches wir genauere Informationen über die Zusammensetzung dieser Vermögenskategorie besitzen, fanden sich 45 Personen (17,6%), die außer Schmuck noch verschiedenes anderes Vermögen besaßen. Die häufigsten Vermögenskategorien neben Schmuck bildeten Autos, Bilder, wertvolle Antiquitäten und anderer Hausrat. Zu dem letzteren Vermögen wäre zu fragen, inwieweit hier in sehr vielen Fällen Nicht- oder Teilanmeldungen erfolgten.

In beiden Samples finden sich sowohl hinsichtlich Art wie auch Wert dieses Vermögens einige besonders herausragende Fälle. Im Junz-Sample fanden sich drei Fälle mit Vermögen jenseits der 100.000 RM Grenze, wobei es im Fall des Ehepaars H. und M. S., die nach den Nürnberger Gesetzen als „Mischlinge 1. Grades“ galten, unsicher scheint, ob Vermögensentzug tatsächlich stattfand.<sup>252</sup> M. S. war unter anderem Eigentümer einer wertvollen Stradivari. Herausragend auch die von St. M. mit RM 60.000 bezifferte Bildersammlung.

Singulär auch die aus 1.245 Gold- und Silbermünzen bestehende Münzsammlung des A. H., die sich nach Kriegsende im Münzkabinett des Kunsthistorischen Museums wiederfand. Es ist dies übrigens einer der seltenen Fälle, für den sich zumindest Teilrestitution in natura nachweisen lässt.

Das Schicksal dieser Münzsammlung mag auch als Beispiel dafür dienen, dass Einzelobjekte oder Sammlungen verschiedener Art (Bilder, Möbel, Musikinstrumente, Münzen usw.) von singulärem Charakter in den Besitz öffentlicher Sammlungen oder Museen gelangten. Eine andere Münzsammlung (A. M., Junz-Sample) gelangte im Wege der Versteigerung, bei der nach dem Akt des OFP Wien ein Erlös von über RM 200.000 erzielt wurde, vermutlich

<sup>252</sup> In der Kartei der Vermögensverkehrsstelle des AdR konnten weder für H. noch für M. S. Einträge gefunden werden. Das Grundvermögen der H. S. galt grundbücherlich als nicht entzogen.

in verschiedene Hände. Auch dieser Fall steht stellvertretend für unzählige andere Fälle, die im Wege von Versteigerungen entweder direkt oder im Umweg über Kunsthändler in Privatbesitz übergangen.

Bereits Ende Juni 1938 wurde die Gestapoleitstelle Wien davon unterrichtet, „dass sich der Führer jegliche Entscheidung über beschlagnahmte Gemälde, Kunstgegenstände usw. persönlich vorbehalten hat.“<sup>253</sup> Der „Führervorbehalt“ galt für Kunstwerke und Kunstsammlungen ebenso wie für konfiszierte Münzen- und Medaillensammlungen.<sup>254</sup>

Auch L. E. verfügte über eine umfangreiche Sammlung an antiken Möbeln, Bildern und anderen wertvollen Einrichtungsgegenständen, die großteils nach Auflösung des Haushalts zur Übersiedlung nach Prag vorgesehen und daher im Magazin einer Wiener Spedition eingelagert waren. Das „Umzugsgut“ verfiel später der Beschlagnahme durch die Gestapo und wurde im Rahmen der Tätigkeit der Vugesta versteigert, ein Fall unter hundert anderen ähnlich gelagerten. Da sowohl die Bücher der Vugesta wie auch die Aufzeichnungen über die zahlreichen, in den Jahren 1939–45 durch das Dorotheum vorgenommenen Verwertungen von Schmuck und Hausrat, große Mängel und Lücken in der Dokumentation aufweisen, konnte der Weg des Vermögens aus jüdischem Eigentum in der Regel nicht aus diesen Dokumenten nachvollzogen werden.

Nach einem im Verfahren gegen den Leiter der Vugesta, Karl Herber, gestützt auf Kontoauszüge und Vugesta-Inventare erstellte Gutachten betrug die Vugesta-Umsätze aus der Verwertung konfiszierter jüdischer „Umzugsgüter“ im Zeitraum 1941–1944 insgesamt rund RM 14 Mio., wovon über RM 10 Mio. aus Versteigerungserlösen durch das Dorotheum resultierten.<sup>255</sup> Der Großteil der Erlöse wurde über den Oberfinanzpräsidenten Wien nach Berlin abgeführt. Nach Kriegsende konnten durch das Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung lediglich Bruchteile dieser Erlöse als Guthaben bei mehreren österreichischen Banken sichergestellt werden.<sup>256</sup>

253 ÖStA AdR FLD Wien, VR-Allgemein 16/50, Schreiben F. J. Huber an Globocnik.

254 WGA Berlin, Sammlung Österreich, Erlaß RMF O 5400-VI vom Februar 1943 betreffend Verwertung von Kunstgegenständen.

255 LG für Strafsachen Wien, Vg 3c Vr 2272/1948.

256 VUGESTA-Hauptkonten wurden bei der Creditanstalt-Bankverein und dem Grazer Bankhaus Krentschker & Co. geführt.

Da die Problematik der Restitution von Kunstwerken und Sammlungen aus jüdischem Eigentum Gegenstand eigener Kommissionen ist, deren Ergebnisse zum Teil bereits vorliegen, erschien es nicht notwendig, einzelne dieser Fälle, so interessant sie auch sein mögen, genauer zu untersuchen.

Wie viele Möbel und andere Gegenstände des täglichen Bedarfs von Nachbarn, Mitgliedern oder Funktionären der NSDAP oder Organen der Gestapo entzogen wurden, lässt sich retrospektiv kaum noch nachvollziehen. Autos und andere Kraftfahrzeuge beispielsweise zählten zu den frühesten Objekten der Begierde, die in den ersten Tagen oder Wochen des neuen Regimes von Formationen der NSDAP konfisziert wurden und deren Verbleib nach 1945 sehr oft ungeklärt blieb.

S. St. und E. M. deklarierten in der VA Patente, die im Falle von St. mit RM 100.000 bewertet wurden. Da die Schutzrechte in dem ersten der beiden Fälle großteils außerhalb des deutschen Reichs registriert waren, erscheint es in diesem Fall zweifelhaft, ob diese als entzogen anzusehen sind.<sup>257</sup>

Schmuck, Edelmetalle und Hausrat bildeten vor allem im weiblichen Vermögen vielfach eine zentrale Vermögenskategorie. Der Anteil des Schmuckvermögens am Gesamtvermögen zahlreicher Frauen lag vielfach zwischen 25 und 50% ihres gesamten angemeldeten Vermögens, in nicht wenigen Fällen war es das einzige Vermögen überhaupt.

In beiden Samples lag der Anteil des Schmuckvermögens von Frauen am Gesamtwert des angemeldeten Vermögens sehr hoch, höher als in jeder anderen Vermögenskategorie. Im Junz-Sample verfügten 179 Frauen (38,82% aller Personen, zwei Drittel aller Frauen) über Schmuckwerte von RM 713.223,68, d. s. 46,67% des Gesamtwerts. Im Pammer-Sample deklarierten 112 Personen (43,9% aller Personen, 83,6% aller Frauen) Schmuck, Edelmetall und Hausrat im Gesamtwert von RM 347.140,49 (59%) in der Vermögensanmeldung.

In beiden Samples verfügten jeweils Frauen – im Junz-Sample H. S., im Pammer-Sample L. E. – über das höchste Vermögen in dieser Vermögenskategorie ein. Im Pammer-Sample befanden sich drei Frauen in den ersten fünf Rängen. Von den 55 Personen mit einem RM 5.000 VA-Wert übersteigenden Schmuckvermögen waren 29 Frauen (52,7%), im Pammer-Sample waren dies von 9 aus 21 (42,85%) und jeweils ein Viertel der Anmelderinnen beider Samples verfügten über ein über dem Mittelwert liegendes Schmuckvermögen.

<sup>257</sup> Die Rückstellung gewerblicher Schutzrechte regelte das 6. RStG, BGBl 1949/199.

*III.5.3.2. Restitution von Schmuck, Edelmetallen und Hausrat*

Nach dem Ende des nationalsozialistischen Staates richteten viele, die auf Grund der rassistischen Verfolgung durch den NS-Staat Österreich hatten verlassen müssen, an die verschiedenen, mit Restitutionsangelegenheiten befassten Behörden und Stellen die Frage nach dem Verbleib des entzogenen Hab und Guts.

Nach der am 15. September 1946 erlassenen Vermögensentziehungs-Anmeldeverordnung konnten Geschädigte auch entzogenes Eigentum an Schmuck, Edelmetallen und Kunstbesitz anmelden. Rund 1.500 Anmeldungen, die bis Frühjahr 1947 einliefen, bezogen sich österreichweit auf Mobilien. Verschiedene österreichische und alliierte Verwaltungsbehörden und Dienststellen (collecting points), Bibliotheken und Museen sowie Gerichte waren jahrelang mit dem Aufspüren, der Verwaltung und der Rückgabe entzogener Mobilien befasst.

Inzwischen haben sich verschiedene Kommissionen des Bundes, der Stadt Wien sowie Ausschüsse der Museen und Sammlungen des Bundes und anderen Museen in Bundesländern und Gemeinden, wie die Kunstrückgabekommission und ein eigenes wissenschaftliches Projekt im Auftrag des Dorotheums, dessen Ergebnisse im kommenden Jahr vorliegen werden, mit den Mechanismen des Vermögensentzugs und den Mängeln in der Rückgabe entzogener Kunst- und Kulturgüter befasst, auf die hier verwiesen werden kann.<sup>258</sup>

Auf der Grundlage der von uns primär ausgewerteten Quellen der Finanzlandesdirektion und des Abgeltungsfonds ergibt sich, dass weder hinsichtlich Restitution von Schmuck und anderen Mobilien, noch über Ur-

---

258 U. a. Theodor Brückler (Hg): *Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute*. Wien 1999. Sophie Lillie: *Was einmal war. Die jüdischen Sammlungen Wiens*. Wien 2003. Evelyn Adunka: *Der Raub der Bücher. Über Verschwinden und Vernichten von Bibliotheken in der NS-Zeit und ihre Restitution nach 1945*. (= Bd. IX der *Bibliothek des Raubes*) Wien 2002. Bericht des Bundesministeriums für Unterricht und kulturelle Angelegenheiten über die Rückgabe von Kunstgegenständen aus den österreichischen Bundesmuseen und Sammlungen, Restitutionsberichte 1998/99, 1999/2000 und 2000/2001, III-18, III-85 und III-134 d. Blg. der Sten. Protokolle des österreichischen Nationalrats sowie Bericht über die Übereignung von Kunst- und Kulturgegenständen aus der Sammlung des Historischen Museum der Wiener Stadt- und Landesbibliothek vom 16. Oktober 2001, Wien 2001



sachen und Behinderungen allgemeine oder empirische Aussagen getroffen werden können.

Von einer Ausnahme abgesehen, es betrifft die Teilrestitution einer der beiden oben erwähnten Münzsammlungen, schweigen diese beiden Quellen vollständig. Zweifellos wären durch Heranziehung anderer Quellen, wie der VEAV-Akten, der Akten des Bundesministeriums für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, der Bestände des Bundesdenkmalamts oder Bundesmuseen im Einzelfall fallbezogen weitere Erkenntnisse möglich gewesen, aus zeitlichen Gründen musste darauf jedoch verzichtet werden.

Wie aus der Analyse von Oliver Rathkolb zum Aufgabenkreis und der Entschädigungspraxis des Abgeltungsfonds hervorgeht, fiel die Entschädigung von Mobilien nicht in den Aufgabenkreis dieser Institution.

Zu den von deutschen Wiedergutmachungsbehörden in dieser Vermögenskategorie gewährten Entschädigungen wird ebenfalls auf das entsprechende Kapitel verwiesen.

## IV. Das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz von Vitali Bodnar, Alexander Schröck

### IV.1. Einleitung

Am 25. Juni 1958 wurde vom österreichischen Nationalrat das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz (BGBl 1958/127) erlassen. Zur genauen Entstehungsgeschichte des Gesetzes sei an dieser Stelle auf die umfangreiche Arbeit von Brigitte Bailer-Galanda verwiesen.<sup>259</sup>

Konkret entschädigte das KVSG physische Personen, die durch Kriegseinwirkungen oder durch Handlungen von Streitkräften der alliierten oder assoziierten Mächte im Zeitraum von 1. September 1939 bis 11. September 1945 oder durch Maßnahmen oder Eingriffe politischer Verfolgung zwischen dem 6. März 1933 und dem 8. Mai 1945 Sachschäden erlitten hatten.<sup>260</sup> Im Falle des Todes des oder der Geschädigten waren der Ehegatte bzw. die Ehegattin und die Kinder, die im gemeinsamen Haushalt lebten bzw. gelebt hatten, anspruchsberechtigt. Da bei diesem Gesetz auf Grund der begrenzten finanziellen Mittel soziale Gesichtspunkte maßgeblich waren, wurde eine Einkommensobergrenze von öS 72.000, gerechnet für das Jahr 1955, festgelegt. Überstieg das Einkommen des Geschädigten in diesem Jahr diesen Betrag, so wurde keine Entschädigung gewährt, jedoch erhöhte sich die Einkommensgrenze für jedes unterhaltspflichtige Kind um je öS 3.000. Grundsätzlich wurde zwischen Hausratsentschädigung und Entschädigung von zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen (Berufsinventar) unterschieden. Darüber hinaus beinhaltete das KVSG eine Härteregelung, wonach physische Personen, die sich infolge der Schäden an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen zur Zeit der Antragstellung in wirtschaftlicher Not befanden, eine gesonderte finanzielle Zuwendung erhielten. Dieser so genannte Härteausgleich durfte öS 50.000 pro Person nicht übersteigen.<sup>261</sup>

Für die Hausratsentschädigung wurde ein Punktesystem ausgearbeitet, mittels dessen die zum Haushalt gehörigen Gegenstände bewertet wurden. Begründet wurde die vereinheitlichte Bewertung durch dieses

---

259 Bailer-Galanda, Rückstellungsgesetzgebung, Kap. V.5.

260 BGBl 1958/127.

261 BGBl 1958/127.

Punktesystem damit, dass eine Feststellung des Wertes für jeden einzelnen Gegenstand zur einem unverhältnismäßig großen Verwaltungsaufwand geführt hätte.<sup>262</sup> Um einen Überblick über die zu entschädigenden Gegenstände zu geben, wurde dem KVSG eine entsprechende Liste beigelegt. Schäden an Kunstwerken, Sammlungen oder Luxusgegenständen wurden nicht abgegolten. Der Wert eines auf die Hausratsgegenstände entfallenden Punktes wurde mit öS 1,80 festgesetzt. Er war im Verständnis der Legislative derart errechnet, dass

„die auf die einzelnen Hausratsgegenstände entfallenden Punkte mit 1,80 öS so erstellt [sind], dass das Ergebnis bei Gegenständen einfacher bis mittlerer Ausführung einer Entschädigung von zwei Drittel des gemeinen Wertes entspricht [ . . . ]“.<sup>263</sup>

Neben der Liste mit Hausratsgegenständen wurde zusätzlich ein Punktesystem für eine angenommene durchschnittliche Wohnung, bestehend aus zwei Zimmern, einem Kabinett, Küche, Badezimmer und Vorzimmer, erstellt, deren Höchstpunktezahlszahl 5.400 (z. B. bei Totalschaden) betrug. Eine Entschädigung wurde nur dann gewährt, wenn der Schaden bei einem Einkommen des oder der Geschädigten bis öS 48.000 im Jahr 1955 wenigstens ein Viertel der Höchstpunktezahlszahl und bei einem Einkommen bis öS 72.000 ein Drittel der Höchstpunktezahlszahl erreichte.<sup>264</sup> Personen, die bei Inkrafttreten dieses Gesetzes das 70. Lebensjahr bereits vollendet hatten oder deren Jahreseinkommen öS 9.000 nicht überstieg, waren von dieser Bestimmung ausgenommen. Sie erhielten auch eine Entschädigung, wenn der jeweilige Bruchteil der Höchstgrenze nicht erreicht wurde.

Eine ähnliche Regelung galt für die Entschädigung bezüglich der Schäden an Gegenständen zur Berufsausübung. Auch hier wurden Zahlungen nur dann geleistet, wenn ein Viertel (bei einem Jahreseinkommen bis zu öS 48.000) bzw. ein Drittel (bei einem Einkommen bis zu öS 72.000) der zur Berufsausübung notwendigen Gegenständen „weggenommen, verloren oder zerstört“<sup>265</sup> worden war. Das Ausmaß der Entschä-

262 Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP., Nr. 490, Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 19. Juni 1958.

263 Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates VIII. GP., Nr. 490, Bericht des Finanz- und Budgetausschusses, 19. Juni 1958.

264 BGBl 1958/127.

265 BGBl 1958/127.

digung betrug in diesem Fall zwei Drittel des Wertes der Gegenstände zum Zeitpunkt des Schadenseintrittes, jedoch gemäß des Preisverhältnisses zum Zeitpunkt der Entschädigung, wobei die Höchstgrenze des auszahlenden Betrages bei öS 25.000 pro Person lag.

Ansprüche konnten bis 30. Juni 1959 mittels amtlich vorgedruckter Formblätter bei den zuständigen Finanzlandesdirektionen angemeldet werden. Kam es innerhalb einer festgelegten Frist zu keinem Entschädigungsangebot von Seiten der Finanzlandesdirektionen oder wurde keine Einigung über eine angebotene Entschädigung erzielt, so konnte der Anspruchswerber den Anspruch bei der Bundesentschädigungskommission geltend machen.

#### IV.2. Kritik und weitere Maßnahmen im Zuge von Abänderungen

Generell wurde das KVSG von jüdischen Organisationen vehement kritisiert. Demnach wäre die vorgesehene Entschädigung zu gering gewesen, auf Grund der Einkommensobergrenze, die vor allem für die Einkommenssituation außerhalb Österreichs nicht so hoch bemessen war, würden zahlreiche Opfer überhaupt keine Entschädigung erhalten; mit dem gesonderten Besetzungsschädengesetz wären die Besatzungsgeschädigten gegenüber den politisch Verfolgten und den Bombenopfern privilegiert.<sup>266</sup> Einen besonderen Kritikpunkt stellte der § 4 des KVSG dar, der vorsah, Zuwendungen des Hilfsfonds auf die Entschädigungen für den Verlust von Hausrat und Berufsinventar anzurechnen.<sup>267</sup>

Abgesehen von der Änderung bezüglich der Anrechnung von Hilfsfondsleistungen fanden die geäußerten Kritikpunkte kaum Berücksichtigung, obwohl zwei 1959 im Nationalrat beschlossene Abänderungen des KVSG gewisse Verbesserungen brachten. Im „Bundesgesetz vom 18. März 1959, mit dem das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz abgeändert wird“<sup>268</sup>, wurde u. a. die Erb- und somit auch die Anspruchsberechtigung

<sup>266</sup> Vgl. Walch, S. 160.

<sup>267</sup> Entschädigungsforderungen der politisch Verfolgten. Entwürfe von Bundesgesetzen. ÖStA AdR BMVS, Sonderlegung Nr. 3, Karton 6662.

<sup>268</sup> BGBl 1959/99.

konkretisiert, die Steuerfreiheit<sup>269</sup> erweitert, die erwähnten Ausnahmeregelungen für Antragsteller mit einem Jahreseinkommen unter öS 9.000 geändert, indem der Betrag auf öS 15.000 erhöht wurde, sowie die Anrechnungen auf Zahlungen aus anderen inländischen öffentlichen Mitteln oder Fonds genauer geregelt. Dies betraf insbesondere die Anrechnungen der Leistungen durch den Hilfsfonds. War bisher lediglich generell bestimmt, dass auf Entschädigungen nach dem KVSG für einen durch politische Verfolgung erlittenen Schaden Zuwendungen aus öffentlichen Mitteln anzurechnen waren, so wurde nunmehr auf Grund des 1959 unterzeichneten Notenwechsels zwischen Österreich und den Westalliierten festgelegt<sup>270</sup>, dass Leistungen durch den Hilfsfonds mit 10% auf eine gebührende Entschädigung für Hausratsschäden und 25% für Schäden an zur Berufsausübung erforderlichen Gegenständen anzurechnen wären. Ausgenommen davon waren Geschädigte, die gemäß dem Hilfsfondsstatuts in die Gruppen A oder B fielen.<sup>271</sup>

Bezüglich der Anrechnungen von Hilfsfondsleistungen änderte sich nach Inkrafttreten dieser Novelle die Antragsabwicklung durch die Finanzlandesdirektionen. Um älteren oder in ihrer Erwerbsfähigkeit eingeschränkten Opfern den Vorrang zu geben (Hilfsfondsgruppen A bis K), wurden bis zum November 1959 von den FLD Entschädigungsanmeldungen von politisch Verfolgten zurückgestellt, wenn die Geschädigten vom Hilfsfonds in die Gruppen L und M eingereiht wurden.<sup>272</sup> Die Zuwendungen für die Gruppen A bis K waren bis zu diesem Zeitpunkt abge-

269 Der diesbezügliche § 19 im KVSG lautete: „Entschädigungen, die auf Grund der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes gewährt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen“. Im mit der Abänderung neu formulierten Text hieß es nunmehr: „Beträge, die auf Grund dieses Bundesgesetzes ausbezahlt werden, bilden keine steuerpflichtigen Einnahmen“.

270 Siehe dazu Bailer-Galanda, Rückstellungsgesetzgebung, Kap. V.5.

271 BGBl 1959/99. Der Hilfsfonds erstellte insgesamt 12 Opfergruppen (A–M, der Buchstabe „I“ wurde nicht vergeben). Die Leistungen waren sowohl in der zeitlichen Abfolge als auch im finanziellen Umfang von der Schwere des Schadens auf Grund der politischen Verfolgung sowie vom Alter des Opfers abhängig. Die Gruppen A und B betrafen Opfer, die auf Grund einer Haft oder Misshandlung unter dauernden Gesundheitsschäden litten bzw. erwerbsunfähig waren; siehe Statuten des Hilfsfonds, ÖStA AdR, Neuer Hilfsfonds, Mappe: NH-Statuten-Änderung.

272 Runderlaß des Bundesministeriums für Finanzen an alle Finanzlandesdirektionen, 2. November 1959, ÖStA AdR, Alter Hilfsfonds, Mappe: KVSG-Verrechnung.

geschlossen<sup>273</sup>, die Abzüge gemäß § 4 KVSG standen fest. Die Verfahren im Hilfsfonds für die Gruppen L und M konnten mitunter länger dauern als diejenigen gemäß dem KVSG. Hätten die FLD, wie bisher, auf die Entscheidungen des Hilfsfonds gewartet, um dessen Leistungen abziehen zu können, wäre es in der Verfahrensabwicklung laut KVSG zu längeren Verzögerungen gekommen. Daher entschied das Bundesministerium für Finanzen, ab November 1959 die KVSG-Anträge zunächst ungeachtet der Hilfsfondsentscheidungen zu behandeln und sich die Anrechnungen im Nachhinein vom Hilfsfonds, der den gemäß § 4 KVSG einzubehaltenden Betrag abzog, überweisen zu lassen.<sup>274</sup>

Die zweite Abänderung vom 18. Dezember 1959 war im Umfang geringer als die Novelle vom März und beschränkte sich im Wesentlichen auf die Verlängerung der Anmeldefrist um ein weiteres Jahr.<sup>275</sup> Damit wurde die durch die erste Abänderung vorgenommene Verlängerung der Frist von 30. Juni 1959 auf den 31. Dezember 1959 in weiterer Folge auf den 31. Dezember 1960 ausgedehnt.

Trotz dieser Novellen, die sicherlich einige Verbesserungen mit sich brachten, konnte die Unzufriedenheit mit dem KVSG nicht gänzlich beseitigt werden. So kritisierte beispielsweise der Verband der Bombengeschädigten-Kriegssachgeschädigten noch 1963 das Gesetz vehement, indem er die finanziellen Leistungen als zu gering erachtete. Im Zuge der Kritik forderte der Verband demnach u. a. eine Erhöhung der Punktebewertung bei Hausratsschäden von öS 1,80 auf öS 3,60 sowie eine Erhöhung des Entschädigungshöchstbetrages bei Geschäftsinventar von öS 25.000,- auf öS 50.000,-.<sup>276</sup> Ebenso

273 Die Gruppe K betraf Verfolgte im Alter von 55 bis 60 Jahren; hier lag die Entschädigung bei öS 10.000 pro Person. Alle in die Gruppe L eingereihten Personen (ebenfalls zwischen 55 und 60 Jahren) erhielten bei ausreichenden Fondsmitteln weitere öS 10.000. Personen, die vom Hilfsfonds in die Gruppe K gereiht wurden und bereits die hierfür zustehende Zuwendung erhalten hatten, wurden automatisch auch in die Gruppe L eingereiht. Die sehr allgemein gehaltene Gruppe M betraf „andere Verfolgte“ und war mit öS 20.000 dotiert. Vgl. Statuten des Hilfsfonds, ÖStA AdR, Neuer Hilfsfonds, Mappe: NH-Statuten-Änderung.

274 Runderlaß des Bundesministeriums für Finanzen an alle Finanzlandesdirektionen, 2. November 1959, ÖStA AdR, Alter Hilfsfonds, Mappe: KVSG-Verrechnung.

275 Bundesgesetz vom 18. Dezember 1959, mit dem das Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz abgeändert wird (BGBl 1959/305).

276 Bisher nicht ausgewerteter Nachlass Karl Mark, Stiftung Bruno Kreisky Archiv (StBKA), IX.9., Depositum Karl Mark, Box 7, Parlament 1963–64.

wurde von Antragstellern die Handhabung des Gesetzes in Detailfragen, wie z. B. die oft unklare Anrechnung von Notverkäufen zur Berufsausübung notwendiger Einrichtungsgegenstände als Verlust kritisiert.<sup>277</sup>

### IV.3. Die Verfahrenspraxis an Hand der gezogenen Samples

Wie bereits erwähnt, wurden Entschädigungsansprüche nach dem KVSG mittels Formularen jeweils in zweifacher Ausfertigung für jeden Schadensort (d. h. Wohnung bzw. Betrieb) bei der zuständigen FLD geltend gemacht. Für Hausratsschäden musste ein Formular und eine Hausratsliste („weißes Formblatt“) ausgefüllt werden. Wenn Schäden am Berufsinventar vorlagen, waren noch ein blauer Ergänzungsbogen und ein blaues Formblatt (Liste des Berufsinventars), für Schäden „durch Maßnahmen politischer Verfolgung“ zusätzlich ein roter Ergänzungsbogen anzuschließen. Derartig komplexe Antragsmodalitäten erleichterten sicherlich die Arbeit von Beamten, jedoch konnten ihnen viele, meist ältere Antragsteller, die noch dazu im Ausland lebten, nur schwer Folge leisten. So wurde z. B. der Antrag von L. B. aus formellen Gründen abgelehnt, da ihre Anträge nicht vollständig ausgefüllt wurden.<sup>278</sup> Frau B. wohnte zu dieser Zeit in Detroit und bemühte sich um Entschädigung der Verluste von Hausrat in ihrer Wiener Wohnung im fünften Bezirk sowie von Berufsinventar (Busch-Kino und ein Geschäft ihres Ehemannes E. B., Hütteldorfer Straße 99). Der Antrag von I. K. (zum Zeitpunkt der Antragstellung in den USA wohnhaft) wurde nur bezüglich seiner Wiener Woh-

<sup>277</sup> Vgl. dazu Schreiben von Ernst Kembitzky an Karl Mark, 9. Juli 1960, StBKA, IX.9., Depositem Karl Mark, Box 12, Finanzen, BMF, Mappe A. Herrn Kembitzky, Eigentümer eines Fotoateliers, der als sozialistischer Freiheitskämpfer in Dachau interniert gewesen war, wurde sein Antrag auf Anrechnung der getätigten Verkäufe seiner Fotoausrüstung, um seiner Familie während seiner Haft das Überleben zu sichern, als Verlust mit folgender Begründung abgewiesen: „Wenn [. . .] ein Jude [. . .] aus Angst vor rassischer Verfolgung [. . .] rasch Notverkäufe an Sachwerten getätigt hat um Geldmittel zur Flucht zu erreichen, so werden diese Notverkäufe von uns anerkannt. In Ihrem Fall [. . .] wo die Notverkäufe getätigt wurden, damit sich Ihre Familie den Lebensunterhalt während ihrer Haft beschaffen konnte, wird das von uns nicht anerkannt und Sie haben keinen Anspruch auf Entschädigung.“

<sup>278</sup> FLD für Wien, Niederösterreich und Burgenland (= FLD Wien), KVSG-Akt K-32.956.

nung positiv erledigt, die Entschädigung der Berufsinventarschäden wurde „mangels Aufgliederung“ abgelehnt.<sup>279</sup>

Zu den meisten Angaben in den Formularen mussten Beweismittel vorgelegt werden. Außer Dokumenten zur Person (Geburtsurkunde, polizeilicher Meldenachweis etc.) verlangten die FLD unter anderem Nachweise zu den Personen, die bei Schadenseintritt dem gemeinsamen Haushalt angehörten, Einkommensnachweis für das Jahr 1955, Bestätigung über die Ursache der Schäden mit genauer Abgrenzung zwischen Kriegs- und Besetzungsschäden, Schadensumfang mit genauen Angaben zur Größe und Einrichtung der Wohnung und zum Betrieb, Rückstellungsbescheide und -erkenntnisse bzw. Vergleiche in Rückstellungssachen, Bilanzen bei Buch führenden Betrieben usw. Die im „roten“ Ergänzungsbogen getätigten Aussagen (bei Schaden „durch Maßnahmen politischer Verfolgung“) mussten noch mit Opferausweis bzw. Bestätigung der Kultusgemeinde nachgewiesen werden. Außerdem wurden die Antragsteller aufgefordert, über die zu entschädigenden Sachen (Verwahrungsort, bekannte Verwertung, Zeitpunkt, bis wann die Verfügung möglich war, bereits unternommene Schritte, in den Besitz der Sachen zu gelangen, empfangener Ersatz für Verluste etc.) sowie zu den eventuellen Hilfsfondsleistungen Auskunft zu geben. Bei Anträgen auf Härteausgleich musste auch die „wirtschaftliche bNot“ der Antragsteller nachgewiesen werden. Die FLD behielt sich vor, andere Nachweise zu verlangen. Fehlten diese oder war die Erbringung nicht möglich, wurden Zeugenaussagen vorgelegt.

In der KVSG-Kartei der FLD Wien wurden 841 Namen aus unserem Sample (Junz- und Pammer-Teil) geprüft, davon wurden zunächst 124 Aktenzahlen eruiert. Die eindeutige Identifikation nach Einträgen in den Karteikarten war nicht immer möglich, da oft die Geburtsdaten und/oder Adressen dort nicht aufgenommen wurden. Auf Grund dieser Tatsache erwiesen sich schließlich 33 Akten als anderen Personen zugehörig, ein Akt war nicht vorhanden. Somit beziehen sich 90 Akten (ca. 73% der Kartei-Treffer) eindeutig auf die Personen aus unseren Samples. Dabei ist die Trefferquote für den Junz-Teil des Samples etwas höher als für den Pammer-Teil (49 und 41 Treffer entsprechend). (Ja aber die Trefferquote ist nur höher in Zahlen aber in Prozenten ist es doch genau umgekehrt?) Vier Akten konnten nicht bearbeitet werden, da sie keine Informationen zu

---

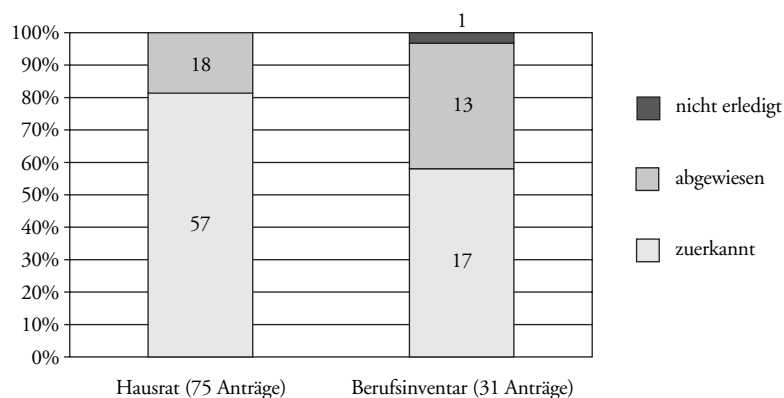
279 FLD Wien, KVSG-Akt K-204.133.



einem Verfahren nach dem KVSG beinhalten. D. h. insgesamt wurden 86 Akten analysiert (45 aus dem Junz- und 41 aus dem Pammer-Teil).

Ca. zwei Drittel der Anträge betreffen Hausrat und ein Drittel Berufsinventar. Die Anerkennungsquote der Anträge auf Entschädigung von Hausratsschäden liegt bei über 80%, die vom Berufsinventar bei 58% (Diagramm 1):

**Diagramm 1: KVSG-Verfahrensergebnisse**



Aus den positiv erledigten Anträgen unserer Samples leiten sich folgende Beträge und Werte für entschädigten Hausrat und Berufsinventar ab (Tabelle 18, S. 194):

In der Auskunft vom 12. Mai 1964 an Georg Weis gab die FLD Wien die Gesamtzahl der Anträge in Folge „Maßnahmen politischer Verfolgung“ (nach Definition des § 1b KVSG) mit 23.814<sup>280</sup> an. Davon kamen 6.206 Anträge aus Österreich und 17.608 aus dem Ausland. Von diesen Anträgen wurden bis zum 30. April 1964 insgesamt 20.035 erledigt (6.159 Inland, 13.876 Ausland). Somit waren zu dem Stichtag 47 Anträge aus dem Inland und 3.732 aus dem Ausland noch offen.<sup>281</sup>

<sup>280</sup> Insgesamt sind noch ca. 400.000 Akten vorhanden. Da die höchste gefundene Aktenzahl 690.909 ist, schätzen wir die Gesamtanzahl der Anträge in allen Kategorien mit ca. 700.000.

<sup>281</sup> Auskunft der FLD Wien vom 12. Mai 1964, Zahl 32/Vorst./1964, ÖstA AdR Sammelstellen A B, Mappe „Finanzlandesdirektion“.

Tabelle 18: Entschädigter Hausrat und Berufsinventar

	Hausrat (in öS)	Berufsinventar (in öS)
Summe:	554.499	190.386
Anzahl:	57	17
Mittelwert:	9.728,05	11.199,18
Max:	17.947	25.000
Min:	441	600

Aus den beiden gezogenen Samples wurden von den 86 untersuchten Fällen an insgesamt 62 Personen Zahlungen geleistet, wobei es bei einigen zu Zuerkennungen in mehreren der drei Kategorien (Hausrat, Berufsinventar, Härteausgleich) kam. Die nachstehenden Tabellen, getrennt nach Junz- und Pammer-Sample, zeigen die ausbezahlten Beträge in absoluten Zahlen (Tabellen 19 und 20, S. und S. 196).

Neben den Verfahrensergebnissen und den geleisteten Zahlungen lässt sich für die beiden Samples auch die Länge der einzelnen Verfahren feststellen. Unterteilt nach Zuerkennungen und Ablehnungen stellt sich die Verfahrensdauer vom Eingang der Anträge bei der Finanzlandesdirektion bis zur jeweiligen Entscheidung wie in Tabelle 21 (S. 196) dar.

Die meisten Ablehnungen wurden mit formellen Mängeln begründet (Fristversäumnis, „kein amtlicher Nachweis für Betrieb“, „mangels Aufgliederung“, „mangels Erbringung der erforderlichen Beweismittel“, nicht vollständig ausgefüllte Anträge, da die Antragstellerin „keine physische Person ist“ [sic!], da der Aufgabeschein des Antrages „mangels Kennzeichnung des Adressaten nicht als hinreichender Nachweis dafür angesehen werden kann, dass der Antragsteller einen Entschädigungsantrag gem. KVSG fristgerecht ha. eingebracht hat“).

Abgelehnt wurden die Anträge auch bei Überschreitung der vorgesehenen Einkommensgrenze von öS 72.000,- im Jahr 1955 gemäß § 5 Abs. 2 KVSG. Im KVSG wurde der Begriff „Einkommen“ im Sinne des für 1955 geltenden Einkommensteuergesetzes (EStG) ausgelegt. Beispielsweise stellte die Bundesentschädigungskommission beim Finanzministerium (BEK) in ihrer Entscheidung im Fall M. und R. P. fest, dass es laut diesem Gesetz „auf die tatsächlichen Einkünfte und nicht auf die durch außergewöhnliche Belastungen geminderten Einkünfte ankommt. Solche Belastungen mindern nicht die Einkünfte, sondern führen allenfalls zu

Tabelle 19: Ausbezahlte Beträge Junz-Sample

Vorname	Name	Hausrat öS	Betriebsinventar öS	Härte öS	Summe öS
Isak	Artmann	7.560			7.560
Siegfried	Batscha	9.006	600		9.606
Rudolf	Berdach	9.720			9.720
Ernst Dr.	Brande	10.800	25.000		35.800
Melanie	Figdor	10.800			10.800
Felix	Fleischmann	10.800			10.800
Gertrud	Fleischmann				
	geb. Fürth	9.578			9.578
Olga	Geiduschek	10.800			10.800
David	Halpern	7.900	1.138	15.000	24.038
Paul	Heller	14.400			14.400
Leo	Jaeger	10.800			10.800
Melanie	Kohlmann	8.900			8.900
Cäcilie	Königsberg	8.680			8.680
Edith Elisabeth (und Arthur)	Kuffler				
	geb. Lederer	11.880			11.880
Viktor	Lampl		2.820		2.820
Josef Dr.	Lehrer	14.761			14.761
Oskar	Leibil	7.964	14.230		22.194
Alexander	Löwenstein	11.526	8.489	41.000	61.015
Heinrich	Otte	11.880			11.880
Olga	Pater	10.260	3.498		13.758
Margarete	Pories				
	geb. Schwarz	9.720			9.720
Elsa	Pretsch-Lerchen- horst	12.960	25.000	20.400	58.360
Rudolf	Rabl	10.800			10.800
Eugen	Rapoch	7.900			7.900
Dora	Reich	3.624			3.624
Martha	Reich	16.451			16.451
Luise	Teltscher	11.800			11.800
Eugenie	Trnka		8.998		8.998
Olga	Troll	10.080			10.080
Jenny	Weidenfeld				
	geb. Kramer	7.520			7.520
Erwin	Weiler	15.120			15.120
Siegfried	Wolf	5.391			5.391
Herbert	Wollner	17.947			17.947
Summe:		327.328	89.773	76.400	493.501
Anzahl:					33
Mittelwert:					14.954,58
Max:					61.015
Min:					2.820

**Tabelle 20: Ausbezahlte Beträge Pammer-Sample**

Vorname	Name	Hausrat öS	Betriebsinventar öS	Härte öS	Summe öS
Josef u.					
Adele geb. Kohn	Axelrad	9.108			9.108
Julius	Ferda	9.072			9.072
Josef	Glaser	11.232	14.850		26.082
Moritz	Glückselig	5.740	944	10.000	16.684
Moritz	Grünhaut	10.530			10.530
Josef	Hagen	2.699			2.699
Michael	Heilpern		11.244		11.244
Helene	Kellner	7.448			7.448
David	Kessler	10.970			10.970
Uscher	Korn	7.200			7.200
Isidor	Kronowitz	2.865			2.865
Margarethe	Kruger	8.792			8.792
Rosa u. Osias					
Chaim (Karl)	Kuner	8.505			8.505
Gertraud	Leicht	12.636			12.636
Markus	Littmann	9.033			9.033
Abraham	Löwy	8.892			8.892
Marianne	Neuborn	441			441
Stefanie	Offner	11.880	25.000		36.880
Franja	Pomeranz	10.080			10.080
Wilhelm	Propper	15.208	12.960		28.168
Marie	Reder	2.729			2.729
Therese	Riess		6.865		6.865
Adolf	Rubin	7.180			7.180
Käthe	Rübner	11.560			11.560
Erna	Tezner geb.				
	Frankl	10.985	7.250		18.235
Max (Mordche)	Weidenfeld	11.140			11.140
Mathilde	Winterberg	10.554			10.554
Ella	Zloczower		21.500		21.500
Marianne	Zuckermann	10.692			10.692
Summe:		227.171	100.613	10.000	337.784
Anzahl:					29
Mittelwert:					11.647,27
Max:					36.880
Min:					441

**Tabelle 21**

Verfahrensdauer	bei Zuerkennung	bei Ablehnung
kürzestes Verfahren	1 Monat	1 Monat
längstes Verfahren	73 Monate (ca. 6 Jahre)	74 Monate (ca. 6 Jahre)
durchschnittliche Dauer	23,9 Monate (ca. 2 Jahre)	34,9 Monate (ca. 3 Jahre)

einer Ermäßigung der Einkommenssteuer. KVSG stellt aber nicht auf die Einkommenssteuer, sondern auf das Einkommen ab<sup>282</sup>. Das Ehepaar P. hatte 1955 ein Bruttoeinkommen von USD 6.496,20, von denen ihrer Meinung nach Abzüge in der Höhe von USD 2.828,89 zu machen gewesen wären. Die BEK war der Meinung, dass ein Teil der Kosten weder unter Werbungskosten noch unter die im EStG bezeichneten Ausgaben fallen (und zwar „Ausgaben für Anschaffung der Wohnungseinrichtung“, „Geldzuwendungen an einen Neffen zur Ermöglichung der Auswanderung“ sowie „Rückzahlung eines Darlehens zur Bestreitung der Einreisekosten nach den USA im Jahre 1950“). Allerdings wurden andere Abzüge als im Sinne des EStG anerkannt: Arztkosten, Kosten für Arzneien sowie Ausgaben für Lebensversicherungen. Trotzdem wurde die Einkommensgrenze überschritten und der Antrag auch in zweiter Instanz abgewiesen.

Eine KVSG-Entschädigung wurde auch dann abgelehnt, wenn nach einem Rückstellungsverfahren kein Anspruch auf weitere Entschädigungszahlungen bestand oder wenn die Höchstgrenze für Entschädigung an *einem* Schadensort (d. h. in *einer* Wohnung bzw. in *einem* Betrieb) oder für *einen* Antragsteller überschritten wurde. Die letzte Regelung betraf vor allem das Berufsinventar. Grundsätzlich wurden in diesen Fällen die festgestellten Entschädigungsbeträge in dem Verhältnis ausbezahlt, zu welchem Anteil der Antragsteller am betroffenen Unternehmen beteiligt war. Frau O. P. wurde z. B. eine Entschädigung für die Verluste in der Firma ihres Ehemannes A. P., Colonialwaren und Landesprodukte en gros, in der Höhe von öS 3.498,- angeboten, was ein Drittel der von der FLD Wien anerkannten Verluste darstellte. Frau P. behauptete, ihr Ehemann wäre mit 60% an der Firma beteiligt gewesen, Recherchen der FLD im Handelsregister ergaben jedoch die Ein Drittel-Beteiligung.<sup>283</sup>

Die Höhe der Gesellschaftsbeteiligung konnte jedoch im Härteausgleichsverfahren unberücksichtigt bleiben. Dies war dann der Fall, wenn die durch die FLD anerkannten Verluste am Berufsinventar viel höher als die angebotene Härteausgleichszahlung waren. Die FLD hielt eventuelle spätere Härteausgleichsanträge anderer Gesellschafter für unwahrscheinlich, da wirtschaftliche Not „durchaus nicht bei allen Beteiligten gegeben

282 Entscheidung der BEK Aktenzahl K1537/61/2, FLD Wien, KVSG-Akt K-293.183 von M. und R. P.

283 FLD Wien, KVSG-Akt K-291.696.

sein [muss]. Es ist vielmehr denkbar, dass sie bei einzelnen Teilhabern fehlt, oder dass einzelne Teilhaber [. . .], aus irgendwelchen Gründen ein solches Ansuchen gar nicht stellen. In diesem Falle erscheint der Schluss gerechtfertigt, dass einem Gesellschafter auch ein höherer Betrag als Härteausgleich zuzuerkennen ist, als er dem Verhältnis seiner Beteiligung an dem Unternehmen zum Gesamthärteausgleich entspricht.<sup>284</sup>

Stellte sich jedoch heraus, dass Antragsteller eine Kapitaleinlage als stille Gesellschafter bzw. ein Darlehen hatten und „mithin keine Miteigentümer“ waren, wurden solche Anträge auf Entschädigung des Berufsinventars zur Gänze abgelehnt.<sup>285</sup>

Beantragte eine Person KVSG-Entschädigung aus Verlusten in der Kategorie Hausrat in mehreren Schadensorten, so kam die Höchstgrenzenregelung ebenfalls zur Geltung. So stellte Frau E. K. einen Antrag auf Hausratsentschädigung in der Wohnung Tilgnerstr. 4 und einen solchen Antrag für die Wohnung in Wien 4., Argentinierstr. 36. Die FLD Wien anerkannte eine Entschädigung nur für die erste Wohnung, und zwar in der Höhe von öS 11.800,-. Somit wurde die Höchstgrenze der Entschädigung in dieser Kategorie *für eine Person* erreicht und der zweite Antrag (Argentinierstr. 36) abgelehnt.<sup>286</sup>

„Hausratspezifische“ Ablehnungsgründe waren auch fehlende Anmeldung der Antragsteller im Schadensort oder Schadensort im Ausland (Umzugsgut).

In 19 Fällen (ca. 20%) wurden Anträge auf Entschädigung in beiden Kategorien beantragt. Dies hatte keine Auswirkung auf das Verfahren bzw. auf die Höhe der Entschädigungen, da beide Kategorien unabhängig voneinander behandelt wurden.

Sieben Anträge (ca. 8% der analysierten Fälle) betrafen nicht die „Maßnahmen politischer Verfolgung“ (§ 1b, KVSG), sondern Besatzungs- bzw. Bombenschäden. Dabei wurden gemäß § 4 Abs. 1 KVSG Entschädigungen dann abgelehnt, wenn „zur Abgeltung von Schäden, für die nach diesem Gesetz Entschädigung gewährt wird, Zahlung geleistet [wurde] und der Geschädigte eine schriftliche Erklärung abgegeben hat, durch die er auf weitere Ansprüche verzichtet.“ So wurde der Antrag von E. und J. B.

284 Z. B. im Fall L. J., FLD Wien, KVSG-Akt K-171.882.

285 Z. B. im Fall L. J., FLD Wien, KVSG-Akt K-171.882.

286 FLD Wien, KVSG-Akt K-208.805.

sowie G. A. von 1963 auf Entschädigung nach Bombenwurf und Plünderung des Ledergeschäftes in der Schottengasse 9 und der Fa. J. A. abgewiesen, da 1948 bzw. 1949 diesbezüglich bereits Vergleiche geschlossen worden waren, womit die Antragsteller auf sämtliche weitere Ansprüche verzichtet hatten. Außerdem war die Innen- und Außeneinrichtung des Ledergeschäftes ausdrücklich Teil des Vergleiches 50 Rk 211/48, dessen Summe öS 15.000 betrug („derzeitiger Neupreis“ 1963 angemeldeter Gegenstände laut Angaben der Antragsteller öS 25.804). Bei der Firma J. A. ging es um neue Fensterscheiben, die der neue Pächter nach einem Bombenwurf hatte einschneiden müssen.

Auch Schäden verursacht durch die „Maßnahmen politischer Verfolgung“ (§ 1b) wurden nicht anerkannt, wenn die Bestimmungen des § 4 Abs 1 KVSG zutrafen. Allerdings wurden sie in Einzelfällen im Rahmen von Härteausgleichsanträgen (§ 11 KVSG) anerkannt, obwohl sie bereits Gegenstand eines Rückstellungsverfahrens waren. Im Falle von M. G. prüfte die BEK das Erkenntnis des Landesgerichtes für Zivilrechtssachen (LG f ZRS) Wien 63 Rk 338/52 über Rückstellung von G.s Delikatessengeschäft im 16. Bezirk und stellte fest, dass die Vermögensentziehung rückwirkend für ungültig erklärt wurde, und daher „ist der durch Kriegseinwirkung entstandene Sachschaden im arisierten Geschäft als im Vermögen des Antragstellers eingetreten anzusehen, und [ . . . ] zu entschädigen“.<sup>287</sup> In die Entschädigung wurde ein PKW (Fiat 522) nicht aufgenommen, da nicht nachgewiesen werden konnte, dass „dieses Fahrzeug für Betriebszwecke verwendet wurde“<sup>288</sup>, und es außerdem der Ehegattin des Antragstellers gehört hatte. Nach Anrechnung der Hilfsfondszahlungen wurden dem Antragsteller öS 994 für Berufsinventarschäden und öS 10.000 als Härteausgleich ausbezahlt.

In einem anderen Fall wurde der Verlust eines Autos (Steyr 100) anerkannt. Nach der Abweisung der FLD Wien in erster Instanz stufte die BEK das Auto als Berufsbehelf ein und bot dafür eine Entschädigung in der Höhe von öS 2.820 an. Der Antragsteller schätzte den Wert auf öS 30.000, die BEK jedoch nur auf öS 11.355, wovon laut Gesetz nur zwei

287 Entscheidung der BEK Aktenzahl H 6507/61-3 vom 8. Oktober 1962, FLD Wien, KVSG-Akt K-120.322 von M. G.

288 Entscheidung der BEK Aktenzahl H 6507/61-3 vom 8. Oktober 1962, FLD Wien, KVSG-Akt K-120.322 von M. G.

Drittel (d. h. öS 7.570) „entschädigungsfähig“ waren. Weiters wurden Hilfsfondsleistungen angerechnet und öS 4.750 abgezogen. Dieser Fall ist auch deswegen interessant, da es hier möglich war, den ursprünglichen Wert des beantragten Vermögens mit der Entschädigung zu vergleichen. In der Regel ist eine solche Gegenüberstellung nicht möglich, da eine KVSG-Entschädigung – insbesondere der Hausratsschäden – nach dem Punktesystem beschlossen wurde und sich grundsätzlich nicht auf den ursprünglichen Wert bezog. Generell wurden zwei Drittel der anerkannten Entschädigungssummen zugesprochen, wovon ein Viertel der Hilfsfondsleistungen abgezogen werden konnte.

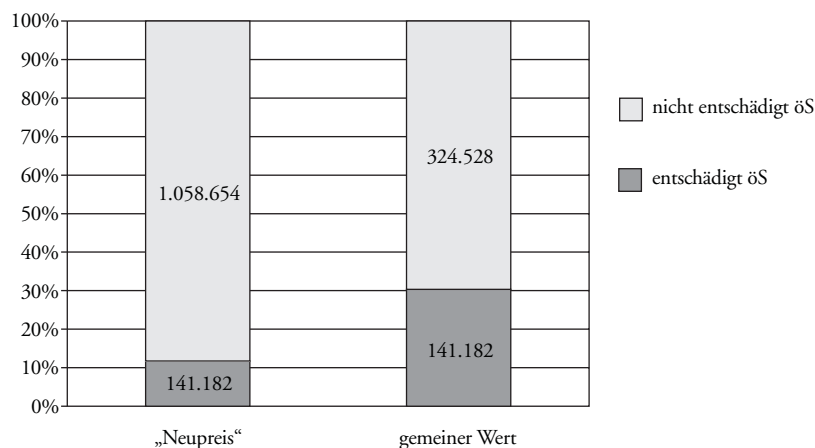
In 28 Fällen (ca. einem Drittel der 86 analysierten Anträge) haben die KVSG-Antragsteller die Hilfsfondsleistungen erhalten, die meisten davon wurden angerechnet (17 Verfahren), d. h. von der anerkannten Entschädigungssumme wurden 10% bzw. 25% des Hilfsfondszuschusses abgezogen.

Bei Anträgen auf Berufsinventarschäden wurden in den „blauen“ Formularen Verlustlisten beigelegt, wo Antragsteller manchmal die Gegenstände bewerteten. Dabei wurden sie aufgefordert, entweder Beschaffungskosten (1RM = 1öS) und/oder den „allfälligen derzeitigen Neupreis“ anzugeben. Davon wurde der so genannte „gemeine Wert“ ermittelt. Zwei Drittel dieses Wertes wurden dann als Grundlage für Entschädigungszahlungen genommen. Vergleicht man die angegebenen Verluste mit den tatsächlichen Zahlungen, so kommt man zum Schluss, dass nur selten zwei Drittel der Verluste auch tatsächlich entschädigt wurden (in 6 von 17 Fällen). In absoluten Zahlen ausgedrückt lag die Entschädigungsquote für die 86 analysierten Fälle zwischen 10% (beim Vergleich mit „Neupreis“ bzw. Beschaffungskosten) und 30% (beim Vergleich mit dem „gemeinen Wert“) (Diagramm 2, S. 201).

Diese Diskrepanz ergab sich nicht zuletzt aus der Anrechnung von Hilfsfondsleistungen. In Extremfällen überstiegen diese Anrechnungsbeträge die anerkannten KVSG-Entschädigungen, und es kam zu keinen Auszahlungen an die betroffenen Antragsteller (z. B. im Fall der Altmetallhandlung von A. R., K-309.129). Außerdem wirkte sich die im Gesetz vorgesehene Höchstgrenze für Berufsinventarentschädigungen insbesondere auf die Anmeldungen von hohen Schäden aus. So meldete z. B. Frau E. Z. aus den USA Inventarschäden an ihrer Wirkwarenerzeugungsfirma in der Höhe von öS 741.100 an. Der Antrag betraf Maschinen, die 1938 durch die Wiener Spedition „Kuhr“ ins Ausland transportiert werden soll-



**Diagramm 2:**  
KVSG-Entschädigungszahlungen für Berufsinventar im Vergleich zu Verlusten



ten und dann „verschwunden“ waren. Die FLD Wien anerkannte diese Verluste und bewertete sie mit öS 296.440 („gemeiner Preis“). Zur Auszahlung wurde jedoch nur die Höchstgrenze vorgeschlagen, wovon noch öS 3.500 an Hilfsfondsleistungen abgezogen wurden. Im Endeffekt betrug die Entschädigung öS 21.500.<sup>289</sup>

In acht Fällen (von 86) wurden Anträge auf Härteausgleich (KVSG § 11) gestellt, die Hälfte davon wurde abgelehnt, da eine „wirtschaftliche Notlage“ nicht erfolgreich nachgewiesen wurde. Dabei gestaltete sich die Beweisführung für die Antragsteller als langwierig und oft erniedrigend. So musste Herr A. L. – zur Zeit der Antragstellung 68 Jahre alt – fünf Bestätigungen vorlegen, damit er einen Zuschuss von öS 41.000 bekommen konnte: Einkommensnachweis der Stadt Wien, Bestätigung für die monatlichen Fürsorgezahlungen der Kultusgemeinde sowie drei Bestätigungen von Privatpersonen, denen Herr L. Geld schuldete. Vor 1938 war er zu 50% Teilhaber der OHG St. & Co (Wäscherzeugung in Wien 10., Favoritenstr. 130) gewesen, die 1939 „arisiert“ wurde. Herr L. musste nach kurzer Inhaftierung das Land verlassen. 1949 kehrte er nach Österreich

<sup>289</sup> FLD Wien, KVSG-Akt K-462.102.

zurück, wo er auf die Unterstützung seiner in Israel lebenden Kinder und später auf die Fürsorgeunterstützungen der Stadt Wien und der Israelitischen Kultusgemeinde angewiesen war. Zur Begründung seines Härteausgleichsantrages nannte Herr L. die Wegnahme von Waren, deren Wert bei öS 103.625,51 gelegen sei. Die BEK anerkannte öS 100.000, rechnete jedoch öS 25.466 an anderen Berufsinventarsverlusten dazu und sprach dem Antragsteller die höchstmögliche Härteausgleichszahlung von öS 50.000 zu, wovon bereits eine gewährte Entschädigung für Berufsinventar von öS 8.489 abgezogen wurde.

## V. Conclusio

### V.1. Analyse der Globalzahlen

#### V.1.1. Keine Totalwerte abseits des Gesamtvermögens 1938 eruierbar

Obwohl unsere Ergebnisse frühere Resultate, welche das Gesamtvermögen der jüdischen Bevölkerung Österreichs vor dem „Anschluss“ 1938 auf RM 2,5–2,9 Milliarden schätzen, bestätigen, können doch keine präzisen Gesamtzahlen über den Wert des tatsächlich zur Zeit des Nationalsozialismus entzogenen Vermögens ermittelt werden, ebenso wie keine Totalerhebungen des restituierten bzw. entschädigten Vermögens für die Zeit nach 1945 möglich ist. Die hier ausgewerteten beiden Stichproben bieten keine Basis für eine Schätzung dieser Gesamtwerte, da sie nicht mit dem Blick auf eine Hochrechnung aufgebaut wurden. Eine solche war ja auch nicht das Ziel unseres Projekts.

Dieses Ziel war, erstmalig eine Verbindung zwischen den eruierbaren Vermögenswerten, welche die jüdische Bevölkerung in 1938 besaß, und denen, welche nach 1945 restituiert wurden, herzustellen. Dies ist auch gelungen, obwohl im Laufe der Arbeit klar wurde, dass zusätzliche Forschungen die vorliegenden Ergebnisse in einigen Bereichen erweitern könnten. So wurden auf Grund unserer Samples folgende wichtige Aspekte beleuchtet oder/und bestätigt:

#### V.1.2. Relation zwischen Vermögenshöhe und Restitutionserfolg

Unsere Resultate bestätigten die Annahme, dass die relative Vermögenshöhe positiv mit einem erfolgreichen Ausgang des Restitutionsverfahrens korrelierte, sowohl durch den Vergleich innerhalb als auch zwischen den beiden Stichproben. Hinsichtlich der spezifischen Fragestellung nach der Vermögenshöhe jener Antragsteller, die selbst 1938 die Vermögensanmeldung ausgefüllt hatten, wird deutlich, dass diese Gruppe im Durchschnitt ein höheres Netto-Vermögen besaß. Die Auswertung der 1938er Antragsteller und Antragstellerinnen bezüglich der Restitution ergibt aber unterschiedliche Ergebnisse: Im Junz-Sample hatten erfolgreiche Antragsteller, welche ident waren mit den VA-Anmeldern, ein geringfügig höheres

durchschnittliches Vermögen, im Pammer-Sample ein im selben Prozentsatz niedrigeres Vermögen als jenes der Gesamtstichprobe.

### V.1.3. De-Minimis-Werte

Es wurde im Laufe der Studie deutlich, dass wir mit de-minimis-Werten arbeiteten: die Vermögensanmeldungen gaben auf Grund von Unterbewertung, Anmeldungsunterlassung oder Vermeidung usw. nur einen Teil des Gesamtvermögens österreichischer Juden und Jüdinnen wieder, wobei die Höhe der Fehlerquote nur teilweise geklärt werden konnte. Selbst im Liegenschaftsbereich wurde nicht alles Eigentum angegeben, und es gibt trotz diverser Gutachten große Bewertungsschwankungen, die dann auch nach 1947 in den Restitutionsverfahren teilweise neuerlich aufgerollt werden. Hingegen scheinen die Passiva relativ genau erfasst worden zu sein, wobei aber auch hier offene Fragen bleiben. So beispielsweise bei Privatkrediten innerhalb der Familie, bei denen die Nachvollziehbarkeit nicht gegeben war. Der Vermögensentzug konnte nur an Hand von lückenhaften Nachkriegsmeldungen, Entziehungsdokumenten der Nationalsozialisten und Restitutionsakten rekonstruiert werden. Selbst eine umfassende Auswertung der erhalten gebliebenen „Arisierungs“-Unterlagen hätte diese Informationslücken nicht schließen können. Dasselbe gilt für die Restitutionsakten. Diese konnten nur diejenigen Bereiche, die in der Rückstellungsgesetzgebung berücksichtigt waren, abdecken. Obwohl andere Projekte der Historikerkommission diese Resultate erweitern können, bleiben sie hier unvollständig.

### V.1.4. Geringe Restitutionserfolge, relativ hohe Restitutionsraten

Auf Grund dessen, was erörtert werden konnte, und unter Berücksichtigung der genannten Einschränkungen kamen wir zu dem Schluss, dass, wenn ein Antragsteller Erfolg verbuchen konnte, dieser in Bezug auf das angemeldete Vermögen beträchtlich war.

Hierzu muss allerdings in Betracht gezogen werden, dass die Erfolgsrate bei Restitutionsanträgen nicht besonders hoch war: Von den 704 Fällen des Junz-Samples, für die Restitutionsanstrengungen dokumentiert werden konnten, wurden nur knapp mehr als die Hälfte, nämlich 353 restituiert. Beim Pammer-Sample war die Erfolgsrate etwas niedriger: 323 Fälle, wovon 148 ein positives Restitutionsergebnis verzeichneten.

### V.1.5. Entschädigung aus der Bundesrepublik Deutschland marginal

Ein großer Teil dieser „Nicht-Erfolgsrate“ ist dadurch zu erklären, dass die Antragsteller sich gegenüber den Restitutionsinstanzen auf Grund der Gesetzgebung in einer veritablen „Catch-22-Situation“ befanden. Da gesetzlich in Österreich nur diejenigen Werte restitutionsfähig waren, von denen bewiesen werden konnte, dass sie in Österreich verblieben waren, wurden viele Anträge, für welche ein solcher Beweis nicht zu erbringen war, oft mit dem Vermerk, dass der Antragsteller sich doch an die BRD wenden solle, abgelehnt. Dort wurde ihm dann gesagt, dass ein Nachweis erbracht werden müsse, dass das Objekt in erkennbarer Weise in das „Altreich“ verbracht sei. Dies schloss auf beiden Seiten der Grenze Restitution von in der „Ostmark“ verwerteten Objekten aus, deren Erlös dann vermischt mit anderen Werten meistens nach Berlin, aber auch in andere Teile des „Altreichs“ abgeführt wurde.

Die Erfolgsquote in Deutschland blieb aber in der Praxis, wie wir an Hand unserer beiden Sample zeigen konnten, auf wenige große Einzelfälle beschränkt, d. h. sie fiel für die Gesamtentschädigung nicht ins Gewicht. Hier setzten sich eigentlich qualitativ nur einzelne große Vermögensansprüche durch, die häufig besser dokumentiert waren. Gleichzeitig wurde aber im Falle von Bagatellverfahren ein großer administrativer Aufwand betrieben. An Hand der Statistiken des Abgeltungsfonds lässt sich zeigen, dass auch auf Ebene anderer Wiedergutmachungsämter (wie in Frankfurt/Main) oder auf Gerichtsebene nur wenige Verfahren von ehemaligen österreichischen Staatsbürgern liefen.

## V.2. Einzelne Vermögenskategorien

### V.2.1. Liegenschaften

Bezüglich der einzelnen Vermögenskategorien ist dies der am besten dokumentierte Bereich. In der Mehrzahl der Fälle hatte land- und forstwirtschaftliches Vermögen allem Anschein nach keine zentrale Stellung im Gesamtvermögen. Je nach Bedeutung und Nutzung lag dieses entweder im nahen Umkreis zur Bundeshauptstadt oder in größerer Entfernung zu Wien, der ausländische befand sich in Metropolen wie Berlin oder Prag und anderen Großstädten Osteuropas (Budapest, Brünn oder Lemberg).

### *V.2.1.1. Unterschiedlich hohe, aber beachtliche Restitutionsquoten bei Grundvermögen*

Haus- und Grundeigentum hingegen bildete insgesamt in beiden Samples einen wichtigen Bestandteil im Gesamtvermögen. Der Großteil des Grundvermögens von Juden bestand aus Zinshäusern und Ein- oder Mehrfamilienhäusern, zum Teil auch gehobener Ausstattung, die je nach Sample eine unterschiedliche regionale Streuung innerhalb Wiens aufwiesen. Ein bisher vielleicht auch in puncto Restitution etwas unterschätztes Problem stellten die hypothekarischen Lasten dar, die je nach Struktur des Gesamtvermögens einer Person teilweise einen erheblichen Anteil der Gesamtschulden darstellen konnten.

Unter allen Vermögenskategorien stellte Haus- und Grundeigentum die Kategorie dar, über die wir am häufigsten Hinweise auf Restitutionsverfahren erlangten, auch dank umfangreicher externer Nacherhebungen durch Auswertung der VEAV- sowie Grundbuchsunterlagen. In einem beachtlich hohen Maße erfolgte die Restitution der Objekte in natura, wobei die Geschädigten, sofern die Restitution als Ergebnis von Streitverfahren vor den Rückstellungskommissionen erfolgte, je nach Wert des Objekts oft lange Verfahren auf sich nehmen mussten. Wir konnten einen positiven Zusammenhang zwischen dem Wert des entzogenen Grundvermögens und der Restitutionserfolgsquote wahrnehmen.

### **V.2.2. Kapitalvermögen**

Entzogenes Kapitalvermögen sollte erst sehr spät – mehr als 16 Jahre nach Kriegsende – nach langwierigen und zähen Verhandlungen zwischen Österreich und den Westmächten als entschädigungsfähige Vermögenskategorie anerkannt werden. Die große Anzahl von kleinen und mittleren Kapitalvermögen aus 1938, die nicht in den Entschädigungsanträgen auftauchten, sowie die geringe Anzahl von Individualanträgen sind ein Indiz, dass es selbst nach diesem Zeitabstand eine psychologische Schwelle gab, nach der Traumatisierung durch Verfolgung, Vertreibung und Holocaust Vermögensschäden zu thematisieren. Da es nicht zu einer vor allem von internationalen jüdischen Organisationen geforderten Pauschalentschädigung an alle Inhaber von Kapitalvermögen gekommen war – es sollte dadurch die befürchtete Blockierung des fixen Abgeltungsbudgets

durch Ansprüche aus Großvermögen verhindert werden –, war eine – ähnlich wie in den deutschen Verfahren – beweisorientierte Vorgangsweise notwendig.

*V.2.2.1. Der Abgeltungsfonds zur Entschädigung eines Teils des Kapitalvermögensentzugs*

Aus diesem Grund versuchte der Abgeltungsfonds als Entschädigungsfonds für genau definierte Kapitalvermögensverluste (Wertpapiere, Konten etc.) von sich aus Recherchen durchzuführen, um die Beweisprobleme der Antragsteller zu reduzieren. Im Rahmen seiner Möglichkeiten war der Fonds höchst effizient und aktiv, wurde aber lange in der Festlegung der endgültigen Entschädigungsquote von den deutschen Verfahren blockiert, da eine doppelte Auszahlung vermieden werden musste, obwohl er später als die vergleichbaren Wiedergutmachungsämter der Bundesrepublik Deutschland eingerichtet worden war.

*V.2.2.2. Indirekter Entzug nicht entschädigt*

Gerade im Bereich des Kapitalvermögens blieb jedoch in den Entschädigungsverfahren der „Vermögensverzehr“ von Bankguthaben, Sparbüchern etc als Folge der rassistischen Berufsausgrenzungen sowie Entlassungen bzw. Pensionierungen ausgeklammert, obwohl er in zahlreichen Fällen in einem ursächlichen Zusammenhang mit der Verfolgung und Entrechtung stand. Gerade an Hand der Bankkonteninformationen über „Sicherungskonten“ lassen sich derartige Einzelfälle rekonstruieren. Nicht nur bei kleineren, sondern auch bei mittleren Kapitalvermögen repräsentierte dies eine nicht unbedeutende indirekte „Entzugsgröße“, die jedoch statistisch nicht erfassbar war.

*V.2.2.3. Zwei Klassen von Entschädigungsberechtigten*

Insbesondere im Bereich des mobilen Kapitalvermögens wirkte sich die Teilung der Anspruchsberechtigten zwischen der Bundesrepublik Deutschland und Österreich negativ aus. Obwohl die Conference on Jewish Material Claims against Germany unter Nahum Goldmann 1952 die Verhandlungen mit Bundeskanzler Konrad Adenauer auch auf der Basis

der Vermögensverluste jener Juden und Jüdinnen begonnen hatte, die bis zum 12. März 1938 österreichische Staatsbürger waren, gelang es der deutschen Diplomatie – unter Hinweis darauf, dass Österreich, „statt seine Mithaftung anzuerkennen, sich als überfallenes Kind hätscheln“<sup>290</sup> lasse – diese Ansprüche herauszuverhandeln. Im Finanz- und Ausgleichsvertrag von Bad Kreuznach erklärte sich die Bundesrepublik dann nur zu einer finanziellen Beteiligung an österreichischen Entschädigungsleistungen bereit.

#### *V.2.2.4. Mittlere und große Kapital- und Betriebsvermögensinhaber bevorzugt*

Wie mehrfach in der Gesamtstudie dokumentiert, erzielten vor allem Inhaber mittlerer und großer Vermögen – so im Bereich der Wertpapierkategorie oder im Bereich der Unternehmen – entsprechende Restitutionsquoten. Statistisch gesehen ausgeklammert blieb aber im Unternehmensbereich die extrem hohe Liquidationsquote von Unternehmen – nicht nur von Einzelunternehmern. Für diese Liquidationen wurde nur eingeschränkt Entschädigung geleistet, und zwar durch Auszahlung der noch vorhandenen Liquidationserlöse sowie im Rahmen des Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetzes sowie in Form einer „Härteregelung“ aus dem Abgeltungsfonds.

Ab einer gewissen Betriebsgröße – Unternehmensvermögen 1938 von rund RM 24.000 werden die Naturalrestitutionen ohne Abzüge deutlich geringer.

#### *V.2.2.5. Größte Vermögensverluste bei Betriebsvermögen*

Die bei Dietmar Walch zitierte Zahl nach Auskunft der Israelitischen Kultusgemeinde 1968, wonach 1953 „ca. ein Viertel des Wertes der Geschäfte [. . .] etwa RM 80.000.000 zurückerstattet“<sup>291</sup> wurden, lässt sich mangels empirischer Unterlagen oder wertorientierter Statistiken nicht nachvoll-

290 Constantin Goshler. Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954) (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 34), München 1992. S. 270.

291 Walch, S. 7.



ziehen. Die fragmentarischen Informationen aus unserer Stichprobe bestätigen diese Wertschätzung nicht. Insgesamt haben jüdische Eigentümer im Unternehmensbereich die größten Verluste von allen hier untersuchten Vermögenskategorien hinnehmen müssen, da sie nur im mittleren Unternehmensbereich annähernd Restitution erhielten.

### V.2.3. Schmuck, Edelmetalle und Mobilien

Das in die Vermögenskategorie Schmuck, Edelmetalle und Mobilien fallende Vermögen stellte von den Gesamtwerten her gesehen in beiden Samples keine sehr bedeutende Vermögenskategorie dar. Die Angaben in den betreffenden Abschnitten der Vermögenserklärung beziehen sich auf eine breite Vielfalt von Gegenständen bzw. Rechten. Vielfalt, Verwechselbarkeit, Vollständigkeit der Angaben und die Bewertung stellen bei diesem Vermögen ein besonderes Problem dar, das sich in keiner anderen Vermögenskategorie in derselben Weise stellt.

Ebenso vielfältig wie das Vermögen waren auch die Formen des Vermögensentzugs (sieht man von der Möglichkeit des Verlusts und der Vernichtung<sup>292</sup> ab): Diebstahl, Beschlagnahme, Verkauf, Versteigerung, Einschmelzung, schließlich auch Ausfuhr. Im Unterschied zu anderen Vermögenskategorien erfolgte keine zentrale Registrierung der Transaktionen von Gütern in diesem Bereich durch die Vermögensverkehrsstelle, obwohl der NS-Staat vom März 1938 an ein immer restriktiveres Regelwerk schuf, um Anbot und Verkauf von Schmuck und Edelmetallen im Inland möglichst zu forcieren.

Wie viel an Schmuck- und Edelmetallwerten zur Ausfuhr gelangte, ist daher ebenso unbekannt wie das Volumen an Schmuck, Edelmetallen und Hausrat, das durch die Geschädigten bis Ende 1938 zur Bestreitung des Lebensunterhalts direkt verkauft wurde. Nur wertvolle Kunst- und Kulturgüter (wie Bilder-, Münzen- und andere Sammlungen), die entweder unter „Führervorbehalt“ fielen oder in öffentliche Sammlungen gelangten, wurden bei Einlieferung ursprungsbezogen genau katalogisiert, sodass theoretisch die Restitution an die Geschädigten nach 1945 in hohem Maße möglich wurde.

292 Eine Uhr, ein Halsband kann im Zuge von Gewaltmaßnahmen, denen Juden in diesen Jahren oft ausgesetzt waren, kaputt gegangen, Bilder durch Brand vernichtet worden sein, etc.

Die Frage, wie viele der beschlagnahmten Mobilien allenfalls 1945 in natura noch vorhanden waren, kann aus den uns zur Verfügung gestandenen Quellen nicht beantwortet werden. Die österreichischen Verwaltungsbehörden, die nur bescheidene Reste an VUGESTA-Erlösen und verstreute Mobilien vorfanden, lehnten es daher kategorisch ab, Opferansprüche zu entschädigen.

#### V.2.4. Versicherungen

Auch für den Bereich der Versicherungspolizzen ergeben sich bei den Bewertungen in der Vermögensanmeldung eine Reihe von Bewertungs- und Abgrenzungsproblemen. Zahlreiche Polizzeninhaber waren auf Grund der gesetzlichen Lage außer Stande, die in ihrem Eigentum befindlichen Polizzen zu bewerten, da der in die VA einzusetzende Rückkaufswert nicht angebar war. Betroffen davon waren insbesondere der Polizzenbestand des 1936 zusammengebrochenen „Phönix“ sowie Neuabschlüsse; beide Kategorien waren vom Rückkauf im Frühjahr 1938 ausgeschlossen.

Eine auf besonderen Gesetzen beruhende „Arisierungs“-Politik fand im Versicherungswesen nicht statt. Zahlreiche jüdische Polizzeninhaber sahen sich jedoch in Ermangelung von laufenden Einkünften gezwungen, ihre vertraglichen Verpflichtungen gegenüber den Versicherern auf eine neue Grundlage zu stellen: Stilllegung der Prämienzahlungen und Änderungen der Verträge, Vertragsdarlehen, Verpfändung oder Rückkauf von Polizzen, um nur die wichtigsten Gestaltungsmöglichkeiten zu nennen, wurden (nicht aus freien Stücken) gewählt, um finanzielle Mittel für Lebenshaltung und Ausreise frei zu bekommen. Versicherungspolizzen wurden auch großflächig zur Entrichtung der Reichsfluchtsteuer und der JUVA in Zahlung gegeben oder von den Steuerbehörden gepfändet und verwertet.

Die Versicherer, die aus Gründen der Erhaltung der Liquidität kein aktives Interesse hatten, die Vertragsbeziehungen zu den jüdischen Versicherten zu beenden, erfüllten uneingeschränkt die vertraglichen Leistungsansprüche. Über den tatsächlichen Umfang der Vertragsänderungen, Rückkäufe und Ablieferungen für diskriminierende Abgaben existieren heute weder bei den staatlichen Behörden noch den Versicherern verlässliche statistische Aufzeichnungen.

Die ihren ursprünglichen Eigentümern nominell noch gehörenden Polizzen fielen mit Inkrafttreten der 11. VO an das Deutsche Reich. Auch für diesen Bereich existieren, trotz der Schätzungen von Dieter Stiefel, keine gesicherten Zahlungen, wie viele Versicherte insgesamt bzw. je nach Versicherer durch die 11. VO betroffen waren, bzw. wie viel im Rahmen der vereinbarten Globalzahlungen an das Reich fiel.

Nach Kriegsende verwiesen die österreichischen Versicherer daher nicht ganz zu Unrecht darauf, die vertraglichen Leistungen im Bereich der Lebensversicherungen erbracht zu haben, sowohl gegenüber den Versicherten wie auch gegenüber dem Staat. Die österreichische Gesetzgebung im Bereich der Versicherungswirtschaft berücksichtigte im Zeitraum von 1945 bis 1955 diese Argumentation. Geschädigte Polizzeninhaber konnten ihre Ansprüche im Rahmen des Ersten und Dritten Rückstellungsgesetzes zwar anmelden und die Rückstellung entzogener Verträge einfordern, die Restitution betraf jedoch lediglich die vertraglichen Rechte. Die genaue Anzahl derer, denen vertragliche Rechte im Rahmen des Ersten Rückstellungsgesetzes durch die Finanzlandesdirektionen restituiert wurden, ist in der amtlichen Statistik nicht ausgewiesen.

Das Wiederaufleben der Vertragsrechte gab den Versicherten jedoch in den meisten Fällen, zumindest vorderhand, nicht die Möglichkeit, die ihnen durch den NS-Staat entzogenen Polizzen tatsächlich zu realisieren, da die nach 1945 geltenden Gesetze vorrangig auf den Wiederaufbau der wirtschaftlich angeschlagenen Versicherungswirtschaft abzielten. In einer begrenzten Zahl von Fällen folgten der Rückstellung von Versicherungsrechten auch tatsächlich Zahlungen. Da diese in den von uns eingesehenen Akten der Finanzlandesdirektion jedoch in den meisten Fällen nicht belegt sind, lassen sich über das Volumen dieser Zahlungen nur Vermutungen anstellen, ebenso wie über die bezahlten Entschädigungen aus dem Versicherungswiederaufbau- bzw. Versicherungsentschädigungsgesetz der Jahre 1955 und 1958.

### **V.3. Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz**

Im KVSG vom 25. Juni 1958 wurde grundsätzlich die Entschädigung für Schäden durch Kriegseinwirkungen, durch Handlungen der Alliierten oder Assoziierten Streitkräfte oder durch Maßnahmen politischer Verfolgung geregelt. Diese Regelung betraf demnach sowohl Überlebende des

Holocaust als auch Personen, die durch die Kriegereignisse oder durch Maßnahmen politischer Verfolgung zwischen 1933 und 1945 Sachschäden in Kauf hatten nehmen müssen.<sup>293</sup>

Von den geschätzten 700.000 Antragstellern waren etwas mehr als 23.000, die um Entschädigung auf Grund von Maßnahmen politischer Verfolgung ansuchten. Erschwert wurde das Ansuchen um Entschädigung für viele, zumeist ältere Antragsteller durch relativ komplexe Antragsmodalitäten (Punktesystem, verschiedene Antragsformulare), wodurch es in Einzelfällen mitunter zu Ablehnungen aus formalen Gründen kam.

Insgesamt konnten aus dem Junz-Sample 49 und aus dem Pammer-Sample 41 Personen in den Akten des KVSG ermittelt werden. Aus den beiden gezogenen Samples ergab sich ein durchschnittlicher Wert der Entschädigungssumme von ca. öS 14.900 (Junz-Sample) bzw. ca. öS 11.600 (Pammer-Sample), die durchschnittliche Verfahrensdauer betrug bei Zuerkennung ca. zwei Jahre, bei Ablehnung ca. drei Jahre.

---

293 Diese Parallelität war auf Art 26 StV zurückzuführen, der normierte, dass Entschädigungen für NS-Opfer nur insoweit zu leisten seien, als solche Entschädigungen für österreichische Kriegsoffer geleistet wurden.

## VI. Anhang

### VI.1. Datenbankentwicklung

#### VI.1.1. Inhaltliche Aspekte bezüglich der Datenbankmaske

Zur Verfügung standen die zwei Stichproben des Junz- und Pammer-Samples, die für das Projekt adaptiert wurden. Dieser Vorgang wurde in folgenden Schritten durchgeführt:

- Entwicklung der Access-Datenbank;
- Konvertierung der Junz- und Pammer-Daten für die Anpassung an die Projekt-Datenbank;
- Anpassung und Bearbeitung der Junz- und Pammer-Daten.

##### *VI.1.1.1. Entwicklung der Access-Datenbank*

Nach detaillierter Analyse beider Datenbestände, die sich im Wesentlichen auf die statistische Repräsentativität konzentrierte, erwies sich deren getrennte Führung und Aufarbeitung als sinnvoll. D. h. die Pammer- und Junz-Daten wurden in zwei selbstständigen, aber absolut gleich aufgebauten Datenbanken behandelt.

Dafür spricht unter anderem Folgendes:

Die zwei Bestände wurden unterschiedlich zusammengestellt (Junz: aselections Sample auf Eigentümer von Wertpapieren konzentriert, Pammer: „random“ Sample). Daher können einige Ergebnisse beider Teilbestände im Endbericht verglichen und analysiert werden.

Beide Datenbanken bilden inhaltlich eine Ganzheit und können jederzeit zu einer gemeinsamen Datenbank zusammengefügt werden.

Nach diesen Vorgaben wurde die Access-Datenbank aufgebaut. In weiterer Folge wurden die Junz- und Pammer-Daten nach der erfolgten Anpassung und Ergänzung auf die Fragestellungen unser Projekt hin konvertiert und in diese Datenbank integriert (Schritt 2).

*VI.1.1.2. Konvertierung der Junz- und Pammer-Daten für die Anpassung an die Projekt-Datenbank*

Grundsätzlich bereitet die Konvertierung einer File Maker-Datenbank aus technischer Sicht keine großen Schwierigkeiten. Jedoch musste der Konvertierung eine Anpassung der Daten vorangehen. So war der Junz-Bestand nach dem ICEP-Mandat aufgebaut und enthielt mehr Details im Bereich der Kapitalvermögen als hier benötigt, dafür aber weniger in anderen Bereichen: Z. B. wurden für Liegenschaften die genaue Lage sowie Einlagezahlen und Katastralgemeinden nicht erfasst.

Die Konvertierung der in WordPerfect verfassten Pammer-Daten war aus technischer Sicht sehr aufwändig. Ein grundsätzliches Problem war überdies, dass die VA-Daten nur aus den Formularen übernommen worden waren und Beilagen unbeachtet blieben.

Es musste ferner ein Schlüssel zur Konvertierung erstellt werden, nach dem sich der Entwickler der Datenbank richtete:

Zu lesen: „Das Feld bzw. die Felder in der Pammer-Datenbank ist/sind in das Feld der ‚Histkom‘-DB einzufügen“.

*Blatt 1: „Person“*

Pammer	„Histkom“-DB
102	Geschädigter Name
101	Geschädigter Vorname
108	Geschädigter geboren am
103	M/W
110	Staatsang.
104	Beruf
	Nicht jüdisch
106, 107, 105	Adressen: Ort, Bezirk, Strasse (x-mal)
01	Vermögensanmeldung (VA): VA Nr.
21	Verheiratet mit: Vorname
22	Verheiratet mit: Geburtsname
25, 26 falls nicht jüdisch	Verheiratet mit: Nicht jüdisch

*Blatt 2: Vermögen*

Pammer	„Histkom“-Access-Datenbank
	Forst- und landwirtschaftliches Vermögen: Land
	Forst- und landwirtschaftliches Vermögen: EZ
3111, 3112	Forst- und landwirtschaftliches Vermögen: Lage
par312	Forst- und landwirtschaftliches Vermögen: Betriebsart
313	Forst- und landwirtschaftliches Vermögen: Eig./Pacht
314	Forst- und landwirtschaftliches Vermögen: Ges.Wert, RM
315	Forst- und landwirtschaftliches Vermögen: Anteil
VA, Pammer	Forst- und landwirtschaftliches Vermögen: Quellen/Anmerkungen
	Grundvermögen: Land
	Grundvermögen: EZ
321	Grundvermögen: Lage
322	Grundvermögen: Art
323	Grundvermögen: Gesamtwert, RM
324	Grundvermögen: Anteil
VA, Pammer	Grundvermögen: Quellen, Anmerkungen
	Betriebsvermögen Gewerbebetrieb: Land
3312	Betriebsvermögen Gewerbebetrieb: Betriebsort
3311, 3313	Betriebsvermögen Gewerbebetrieb: Betriebsart, -name
3314	Betriebsvermögen Gewerbebetrieb: Nettowert, RM
33151	Betriebsvermögen Gewerbebetrieb: Anteil
33152	Betriebsvermögen Gewerbebetrieb: Wert Anteil, RM
VA, Pammer	Betriebsvermögen Gewerbebetrieb: Quellen, Anmerkungen
	Betriebsvermögen Gesellschaftsbeteiligungen: Land
3322	Betriebsvermögen Gesellschaftsbeteiligungen: Betriebsort
3321, 3323	Betriebsvermögen Gesellschaftsbeteiligungen: Betriebsart, -name

---

33242	Betriebsvermögen Gesellschaftsbeteiligungen: Wert d. Anteils
33241	Betriebsvermögen Gesellschaftsbeteiligungen: Anteil
VA, Pammer	Betriebsvermögen Gesellschaftsbeteiligungen: Quelle, Anmerkungen
3332	Betriebsvermögen, Vermögen ... freie Berufe: Betriebsort
3331	Betriebsvermögen, Vermögen ... freie Berufe: Beruf
3333	Betriebsvermögen, Vermögen ... freie Berufe: Wert des Anteils Betriebsvermögen, Vermögen ... freie Berufe: Anteil
VA, Pammer	Betriebsvermögen, Vermögen ... freie Berufe: Quellen, Anmerkungen Kapital- u. sonst. Vermögen, Wertpapiere: Depotführende Bank
317 (x-mal!)	Kapital- u. sonst. Vermögen, Wertpapiere: Nennbetrag, RM
VA, Pammer: 3418 (x-mal!)	Kapital- u. sonst. Vermögen, Wertpapiere: Quelle, Anmerkungen
34221, 34222	Kapital- u. sonst. Vermögen, Kapital- forderungen: Schuldner
3421	Kapital- u. sonst. Vermögen, Kapital- forderungen: Art d. Forderung
34732	Kapital- u. sonst. Vermögen, Kapital- forderungen: Wert, RM
VA, Pammer	Kapital- u. sonst. Vermögen, Kapital- forderungen: Quelle, Anmerkungen
3431, 3432, 3433, 3434	Kapital- u. sonst. Vermögen, Bankguthaben: Art
34311, 34321, 34331, 34341	Kapital- u. sonst. Vermögen, Bankguthaben: Bankinstitut
34312, 34322, 34332, 34342	Kapital- u. sonst. Vermögen, Bankguthaben: Wert, RM
VA, Pammer	Kapital- u. sonst. Vermögen, Bankguthaben: Quelle, Anmerkungen
3442, 3443	Kapital- u. sonst. Vermögen, Geschäftsguthaben b. ... Genossenschaften: Art



3441	Kapital- u. sonst. Vermögen, Geschäftsguthaben b. ... Genossenschaften: Wert, RM
VA, Pammer	Kapital- u. sonst. Vermögen, Geschäftsguthaben b. ... Genossenschaften: Quelle, Anmerkungen
3451	Kapital- u. sonst. Vermögen, Versicherungen: Versicherung
3455	Kapital- u. sonst. Vermögen, Versicherungen: Wert, RM
VA, Pammer	Kapital- u. sonst. Vermögen, Versicherungen: Quelle, Anmerkungen
3462, 3463	Kapital- u. sonst. Vermögen, Rentenrechte: Art Kapital- u. sonst. Vermögen, Rentenrechte: Institut
3464	Kapital- u. sonst. Vermögen, Rentenrechte: Wert, RM
VA, Pammer	Kapital- u. sonst. Vermögen, Rentenrechte: Quelle, Anmerkungen
347, 3491	Schmuck, Kunstgegenstände, ...: Art
3471, 3481, 3492	Schmuck, Kunstgegenstände, ...: Wert, RM
VA, Pammer, 3472, 3482	Schmuck, Kunstgegenstände, ...: Quelle, Anmer- kungen
3511	Abzüge (...): Art
35121, 35122, 35123	Abzüge (...): Name d. Gläubigers Abzüge (...): Bezug
3514	Abzüge (...): Wert, RM
VA, Pammer; Nennbetrag der Schuld: 3513, Zinssatz in %: 3515, vertragli- che Laufzeit bis: 3516	Abzüge (...): Quelle, Anmerkungen

*Blatt 4: „Entschädigung“*

Pammer 36	„Histkom“-Access-Datenbank Sonstige Anmerkungen
--------------	--

*VI.1.1.3. Anpassung und Bearbeitung der Junz- und Pammer-Daten*

Das Zusammenfügen zweier unterschiedlich erfasster Datenbanken benötigte zwangsläufig einige Anpassungsvereinbarungen. So war die Staatsangehörigkeit im Pammer-Datenbestand als Adjektiv aufgenommen (z. B. „deutsch“), während sie im Junz-Bestand als Hauptwort (z. B. Tschechoslowakei) erschien. Weiters musste sowohl der Pammer- als auch der Junz-Bestand auf Uneinheitlichkeiten korrigiert werden (wie bereits erwähnt, wurden z. B. die Katastralgemeinden und Einlagezahlen der Liegenschaften nicht bzw. nicht einheitlich aufgenommen).

Wichtiger war die Anpassung und Erweiterung der Samples im Hinblick auf die Erfordernisse des gegenständlichen Projekts. Da die Erforschung der Relation zwischen dem 1938 bestehenden Vermögen und der Entschädigung/Restitution desselben das Ziel unseres Projekts war, musste in der Datenbank eine Verbindung zwischen den Vermögensanmeldungs-Daten und den Entschädigungs-/Restitutions-Daten gelegt werden. D. h. für die weitere Bearbeitung der Entschädigungs-/Restitutions-Bestände in der Datenbank ist die stetige Bezugnahme auf die Vermögensanmeldungs-Daten unentbehrlich. Ein Beispiel: Bei der Eingabe von Entschädigungs-/Restitutions-Daten zu den einzelnen Liegenschaften erscheint im Feld Liegenschaften in der Restitutionsmaske der entsprechende Eintrag aus der Vermögensanmeldung, so dass eine wiederholte Eingabe von einer Liegenschaft identifizierenden Daten nicht mehr notwendig ist bzw., sofern es sich um mehrere Liegenschaften handelt, diese unterscheidbar und zuordenbar sind.

Die Ergänzungsarbeiten an den beiden Samples gingen Hand in Hand mit den Vorbereitungsarbeiten für die Datenbankmaske und den ersten Ansätzen zur Erstellung der vorhandenen Dokumentation. So wurde während der Arbeit an der Access-Datenbankmaske der Junz-Bestand in der FileMaker-Datenbank und der Pammer-Bestand handschriftlich ergänzt (Koordination: Rosl Merdinger).

Das in den Vermögensanmeldungen als nicht bewertbar deklarierte Vermögen (Wertpapiere, Versicherungen) war bereits im Junz-Bestand an Hand des im Akt befindlichen Schriftverkehrs, durch Heranziehen von Vergleichswerten oder durch Auskünfte der Wiener Börsekammer, von Banken usw. bewertet und in RM umgerechnet worden. Diese Berechnungen hatten für die im Pammer-Bestand enthaltenen Daten noch zu er-

folgen. Als Vermögen hoch gerechnete Einkommen und Renten wurden nicht erfasst. Da diese im Prinzip vom Pammer-Team erfasst worden waren, waren sie aus diesem Bestand zu eliminieren.

Darüber hinaus wurden für das Junz Sample auch „assoziierte“ VAs, d. h. Anmeldungen von Familienangehörigen bzw. Geschäftspartnern von Personen der Samples in die Datenbank aufgenommen. Diese Daten beziehen sich auf Eigentumsverflechtungen des deklarierten Vermögens, welche für die weitere Arbeit im Hinblick auf die Restitution wichtig waren. Ebenso wurden die Namen anderer Personen, die nicht zum engeren Familienverband zählten und auf Grund eines etwaigen Erbschaftsverfahrens – wiewohl zu berücksichtigen ist, dass in den Rückstellungsgesetzen die Erbfolge eingeschränkt war – Nutznießer sein konnten, registriert.

Für die Eingabe der Informationen aus Restitutions- und Entschädigungsunterlagen wurde ein ausführliches Manual erstellt, in dem die Modalitäten und Eingabefelder für die Datenbankeingabe erläutert werden. Dieses Manual enthält zusätzlich auch Hinweise auf die Eingabe der Daten aus den VAs bzw. zu deren Korrekturen.

## VI.2. Abkürzungsverzeichnis

Abb.	Abbildung
Abgf.	Abgeltungsfonds
Abs.	Absatz
AdR	Archiv der Republik
AG	Aktiengesellschaft
Art.	Artikel
Aufl.	Auflage
AZ	Ausgleichszahlungen
Bd.	Band
BEK	Bundesentschädigungskommission beim Finanzministerium
BGBI	Bundesgesetzblatt
BMF	Bundesministerium für Finanzen
BMI	Bundesministerium für Inneres
BMJ	Bundesministerium für Justiz
BMVS	Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung
BRD	Bundesrepublik Deutschland
BRüG	Bundesrückerstattungsgesetz
bzw.	beziehungsweise
CA-BV	Creditanstalt-Bankverein
d. h.	das heißt
DB	Datenbank
dBGBI	Deutsches Bundesgesetzblatt
DDR	Deutsche Demokratische Republik
Dipl.Arb.	Diplomarbeit
Diss.	Dissertation
DM	Deutsche Mark
DÖW	Dokumentationsarchiv des österreichischen Widerstandes
DRGBl.	Deutsches Reichsgesetzblatt
Eig.	Eigentum
EStG	Einkommensteuergesetz
EZ	Einlagezahl
ff.	fortführend
FLD	Finanzlandesdirektion
GBLÖ	Gesetzblätter für das Land Österreich
Gestapo	Geheime Staatspolizei
Hg.	Herausgeber
Histkom	Historikerkommission

ICEP	Independent Committee of Eminent Persons
ICHEIC	International Commission on Holocaust Era Insurance Claims
inkl.	inklusive
Jg.	Jahrgang
JUVA	Judenvermögensabgabe
Kap.	Kapitel
Kc	Tschechische Kronen
KVSG	Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz
KZ	Konzentrationslager
LG f ZRS	Landesgericht für Zivilrechtssachen
lt.	laut
Nr.	Nummer
NS	Nationalsozialismus
NSDAP	Nationalsozialistische Deutsche Arbeiterpartei
NYC	New York City
OAZ	ohne Ausgleichszahlungen
OPF	Oberfinanzpräsident
öS	österreichische Schilling
ÖStA	Österreichisches Staatsarchiv
ÖVAG	Österreichische Versicherungs Aktiengesellschaft
PKW	Personenkraftwagen
PSK	Postsparkasse
RK	Rückstellungskommission
RM	Reichsmark
RSHA	Reichssicherheitshauptamt
S.	Seite
Sfr.	Schweizer Franken
sonst.	Sonstige
SS	Schutzstaffel
StBKA	Stiftung Bruno Kreisky Archiv
u. a.	unter anderem
USA	United States of America
USD	US-Dollar
usw.	und so weiter
VA	Vermögensanmeldungen
VEAV	Vermögensentziehung-Anmeldeverordnung
vgl.	vergleiche

VO	Verordnung
Vol.	Volume
VUGESTA	Verwaltungsstelle für jüdisches Umzugsgut der Geheimen Staatspolizei
VVSt	Vermögensverkehrsstelle
VWG	Versicherungswiederaufbaugesetz
WGA	Wiedergutmachungsamt
WGK	Wiedergutmachungskommission
WrStLA	Wiener Stadt- und Landesarchiv
z. B.	zum Beispiel

### VI.3. Tabellenverzeichnis

Tabelle 1:	Restitutionsfälle und Erfolgsraten Vergleich Junz- und Pammer-Sample (in Einheiten und %) .....	29
Tabelle 2:	Vermögenshöhe für restituierte und nicht restituierte Fälle Junz- und Pammer-Sample (in Einheiten, RM, Schilling) ..	30
Tabelle 3:	Die Struktur der Vermögen, die von der jüdischen Bevölkerung 1938 angemeldet wurden Junz- und Pammer-Treffer Samples Verglichen (in %) .....	32
Tabelle 4:	Antragsteller beim Abgeltungsfonds Überlebende und andere Junz- und Pammer-Sample (in Einheiten und %) .....	35
Tabelle 5:	Überlebende: Restituierte und Nicht-Restituierte Netto Durchschnittsvermögen und Netto Durchschnittsrestitution Junz- und Pammer-Sample (in RM und Schilling) .....	36
Tabelle 6:	Restitutionsfälle mit und ohne Ausgleichszahlungen Junz- und Pammer-Sample (in RM und Schilling) .....	49
Tabelle 7:	Relation der erfolgreichen OAZ Restitutionsfälle zu ihrem VA Vermögen und Zahl der Fälle OAZ Junz- und Pammer-Sub-Samples (RM, Schilling und %) .....	50
Tabelle 8:	Relation zwischen VA Vermögen und Restitution Vermögenskategorien OAZ Sub-Sample Junz- und Pammer-Sample (in %) .....	52
Tabelle 9a:	VA-Vermögen und „reine“ Restitution nach Vermögenskategorien Junz-Sample (Einheiten, RM und Schilling) .....	54
Tabelle 9b:	VA-Vermögen und „reine“ Restitution nach Vermögensklassen Pammer-Sample (Einheiten, RM und Schilling) .....	55
Tabelle 10:	Anträge und Zahlungen für diskriminierende Abgaben Junz- und Pammer-Sample (Einheiten, Schilling und %) ...	58
Tabelle 11:	Kapitalvermögen – Wert, Restitution und Wege der Restitution Junz- und Pammer-Sample (in Einheiten, RM und Schilling) .....	60

---

Tabelle 12:	Vermögenserklärungen der jüdischen Bevölkerung 1938 ohne Pensionen und Gehälter VVSt, Pammer-Bericht, Pammer-Treffer-Sample (in %) . . . . .	65
Tabelle 13:	Durchschnittswerte VVSt, Pammer-Bericht, Pammer Treffer- und Nicht-Treffer-Sample (in RM) . . . . .	68
Tabelle 14:	Grundvermögen VA Junz- und Pammer-Sample . . . . .	106
Tabelle 15:	Grundvermögen VA, RE Junz-Sample . . . . .	114
Tabelle 16:	Grundvermögen VA, RE Pammer-Sample . . . . .	114
Tabelle 17:	Verteilung der regionalen Streuung der Antragsteller . . . . .	127
Tabelle 18:	Entschädigter Hausrat und Berufsinventar (in öS) . . . . .	194
Tabelle 19:	Ausbezahlte Beträge Junz-Sample . . . . .	195
Tabelle 20:	Ausbezahlte Beträge Pammer-Sample . . . . .	196
Tabelle 21:	Verfahrensdauer . . . . .	196



#### VI.4. Literaturverzeichnis

- Adler Hans Günther: Der verwaltete Mensch. Studien zur Deportation der Juden aus Deutschland. Tübingen 1974.
- Adunka Evelyn: Der Raub der Bücher. Über Verschwinden und Vernichten von Bibliotheken in der NS-Zeit und ihre Restitution nach 1945. (= Bd. IX der Bibliothek des Raubes) Wien 2002.
- Adunka Evelyn: Die Vierte Gemeinde. Die Wiener jüdische Gemeinde von 1945 bis heute. Berlin – Wien 2000.
- Anderl Gabriele: Die „Zentralstellen für jüdische Auswanderung“ in Wien, Berlin und Prag – ein Vergleich, in: Tel Aviver Jahrbuch für deutsche Geschichte, Bd. 23 (1994), S. 275–299.
- Anderl Gabriele, Dirk Rupnow unter redaktioneller Mitarbeit von Alexandra-Eileen Wenck: Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung als Beraubungsinstitution. Nationalsozialistische Institutionen des Vermögensentzuges 1 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 20/1), Wien – München 2004. (Im Erscheinen).
- Anderl Gabriele, Edith Blaschitz, Sabine Loitfellner: „Arisierung“ von Mobilien, in: „Arisierung“ von Mobilien, in: „Arisierung“ von Mobilien“ (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 15), Wien – München 2004. (Im Erscheinen).
- Bailer-Galanda Brigitte: Die Entstehung der Rückstellungs- und Entschädigungsgesetzgebung. Die Republik Österreich und das in der NS-Zeit entzogene Vermögen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 3), Wien – München 2003.
- Bericht über die Übereignung von Kunst- und Kulturgegenständen aus der Sammlung des Historischen Museum der Wiener Stadt- und Landesbibliothek vom 16. Oktober 2001, Wien 2001.
- Biella Friedrich, Helmut Buschbom, Bernhard Karlsberg, Alexander Lauterbach, Edward A. Marsden, Wolfgang Meineke, Harold P. Romberg, Normann Schmidt, Wolfgang Schmidt, Formund Schmilinsky, Walter Schwarz, Ernet H. Weismann, Wilfried Wirth: Das Bundesrückerstattungsgesetz. (Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland) Band II, Hg. v. Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz, München 1981.
- Brückler Theodor (Hg): Kunstraub, Kunstbergung und Restitution in Österreich 1938 bis heute. Wien 1999.

- Buschmann Arno: Nationalsozialistische Weltanschauung und Gesetzgebung 1933–1945. Band II. Dokumentation einer Entwicklung, Wien 1980.
- Felber Ulrike, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber: Eigentumsänderungen in der österreichischen Industrie 1938–1945. Teil 1: Grundzüge, Akteure und Institutionen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 10/1), Wien – München 2004. (Im Erscheinen).
- Felber Ulrike, Peter Melichar, Markus Priller, Berthold Unfried, Fritz Weber: Eigentumsänderungen in der österreichischen Industrie 1938–1945. Teil 2: Branchen und Falldarstellungen: Textilindustrie, Schuhindustrie, Ledererzeugende Industrie, Papier und Holz, Lebensmittel und Zuckerindustrie (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 10/2), Wien – München 2004. (Im Erscheinen).
- Feldman Gerald D.: Die Allianz und die deutsche Versicherungswirtschaft 1933–1945. München 2001.
- Fischer-Hübner Helga und Hermann (Hg): Die Kehrseite der „Wiedergutmachung“. Das Leiden von NS-Verfolgten in den Entschädigungsverfahren. Gerlingen 1990.
- Forster David: „Wiedergutmachung“ in Österreich und der BRD im Vergleich. Innsbruck – Wien – München 2001.
- Friedenberger Martin: Das Berliner Finanzamt Moabit-West und die Enteignung der Emigranten des Dritten Reichs, in: Zeitschrift für Geschichtswissenschaft, 49. Jg./2001. Heft 8, S. 677–694.
- Goschler Constantin: Wiedergutmachung. Westdeutschland und die Verfolgten des Nationalsozialismus (1945–1954) (= Quellen und Darstellungen zur Zeitgeschichte 34). München 1992.
- Gesetzblätter für das Land Österreich (GBLÖ) Heft 6 der Schriftenreihe des Bundesamtes zur Regelung offener Vermögensfragen, Behandlung der vermögensrechtlichen Ansprüche der NS-Verfolgten. Berlin 1994 (nur als Manuskript vervielfältigt, nicht im Buchhandel).
- Graf Georg: Die österreichische Rückstellungsgesetzgebung. Eine juristische Analyse (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögenszug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd 2), Wien – München 2003.
- Hockerts Hans Günter: Wiedergutmachung in Deutschland. Eine historische Bilanz 1945–2000, in: Vierteljahreshefte für Zeitgeschichte 49 (2001), S. 167–214.

- Junz Helen B.: *Where did all the money go?* Bern 2002.
- Kapralik Charles I.: *Reclaiming the Nazi Loot: The History of the Work of the Jewish Trust Corporation for Germany*, Vol. 2. London 1962–1971.
- Karsch Christian: Die versicherungswirtschaftlichen Verhältnisse Österreichs während der NS-Zeit. In: *Die Versicherungsrundschau*, Nr 5/1999, S. 95–101
- Kastner Walther, Egon Sixt, Johann Mayer: *Kommentar zum Wertpapierbereinigungsgesetz*. Wien 1954.
- Kastner Walther, Egon Sixt, Johann Mayer: Die neuen gesetzlichen Bestimmungen auf dem Gebiet der Wertpapierbereinigung, in: *Österreichisches Bankenarchiv*, Heft IX.
- Klein Gottfried: 1938–1968. Dreißig Jahre: Vermögensentziehung und Rückstellung, in: *Österreichische Juristen-Zeitung*, 24. Jg/1969. 11 Februar 1969, S. 57–69.
- Lillie Sophie: *Was einmal war. Die jüdischen Sammlungen Wiens*. Wien 2003.
- Melinz Gerhard, Gerald Hödl unter Mitarbeit von Jutta Hangler, Marcus Hudec und Gerhard Ungar: „Jüdisches“ Liegenschaftseigentum in Wien zwischen Arisierungstrategien und Rückstellungsverfahren (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 13), Wien – München 2004. (Im Erscheinen).
- Moser Jonny: Die Zentralstelle für jüdische Auswanderung in Wien, in: Kurt Schmid, Robert Streibl: *Der Pogrom 1938. Judenverfolgung in Österreich und Deutschland*, Wien 1990, S. 96–100
- Die österreichische Finanzverwaltung und die Restitution entzogener Vermögen 1945 bis 1960 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 5), Wien – München 2004.
- Österreichisches Statistisches Zentralamt (Hg): *Statistisches Handbuch für die Republik Österreich*. Wien 1956.
- Pammer Michael: *Jüdische Vermögen in Wien* (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 8), Wien – München 2003.
- Restitutionsberichte 1998/99, 1999/2000 und 2000/2001, III-18, III-85 und III-134 d. Blg. der Sten. Protokolle des österreichischen Nationalrats.
- Rot Weiss Rot Buch: *Gerechtigkeit für Österreich! Darstellungen, Dokumente und Nachweise zur Vorgeschichte und Geschichte der Okkupation Österreichs (nach amtlichen Quellen)*. Erster Teil, Wien: Österreichische Staatsdruckerei, 1946, 224 S. Mit Abb. u. Fotos.

- Schmidt Wolfgang: Entziehung von Sachvermögen und Rechten innerhalb des Geltungsbereichs des Bundesrückerstattungsgesetzes (BRÜG), in: Friedrich Biella u. a. (Hg): Das Bundesrückerstattungsgesetz. München 1981.
- Schubert Karl: Die Entjudung der ostmärkischen Wirtschaft und die Bemessung des Kaufpreises im Entjudungsverfahren. Diss. Hochschule für Welthandel. Wien 1940.
- Staatsbürgerschaft und Vertreibung. Mit Beiträgen von Dieter Kolonovits, Hannelore Burger, Harald Wendelin (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 7), Wien – München 2004.
- Stiefel Dieter: Die österreichischen Lebensversicherungen und die NS-Zeit. Wirtschaftliche Entwicklung, politischer Einfluss, jüdische Polizzen, Wien 2001.
- Sturm Matthias: Die sudetendeutsche Frage in der österreichischen Innenpolitik 1945–1989. Dipl. Arb. Universität Wien 2000.
- Venus Theodor, Alexandra-Eileen Wenck: Die Entziehung jüdischen Vermögens im Rahmen der Aktion Gildemeester. Eine empirische Studie über Organisation, Form und Wandel von „Arisierung“ und jüdischer Auswanderung in Österreich 1938–194. Nationalsozialistische Institutionen des Vermögensentzuges 2 (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission. Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 20/2), Wien – München 2004. (Im Erscheinen).
- Walch Dietmar: Die jüdischen Bemühungen um die materielle Wiedergutmachung durch die Republik Österreich (= Veröffentlichungen des Historischen Instituts der Universität Salzburg 1), Wien – Salzburg 1971.
- Walk Joseph (Hg): Das Sonderrecht für die Juden im NS-Staat. 2. Aufl. Heidelberg 1996.
- Weis Georg (Hg): Einige Dokumente zur Rechtsstellung der Juden und zur Entziehung ihres Vermögens 1933–194. Wien 1954.
- Weis Georg: „Bericht über Jüdisches erbloses Vermögen in Österreich“. 1. Dezember 1952. Unveröffentlichtes Manuskript, Privatbesitz Bailer, von Weis zum Kopieren erhalten, weitere Kopie Bibliothek des DÖW.
- Weis George: Schlußbericht (1957–1969) der Sammelstelle A und B, unveröffentlichtes Manuskript, Bibliothek des DÖW.
- Werner Margot, Michael Wladika: Die Tätigkeit der Sammelstellen (= Veröffentlichungen der Österreichischen Historikerkommission Vermögensentzug während der NS-Zeit sowie Rückstellungen und Entschädigungen seit 1945 in Österreich. Bd. 28), Wien – München 2004. (Im Erscheinen).

## VI.5. Quellenverzeichnis

### Österreichisches Staatsarchiv

Archiv der Republik  
 04/Bundeskanzleramt  
 Reichskommissar für die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich  
 Bestand Materien, K. 73, Signatur 2160 („Arisierung“)

06/Finanzen  
 Abgeltungsfonds: Allgemeine Akten, Entschädigungsakten  
 Akten der Abteilungen Handel, Gewerbe, Industrie, Liegenschaften, Statistik, Abwickler  
 Alter und Neuer Hilfsfonds: Allgemeine Akten  
 Bundesministerium für Vermögenssicherung und Wirtschaftsplanung, Abteilung 1  
 Bundesministerium für Finanzen, Beschlagnahmte Vermögen, K.4  
 Finanzlandesdirektion, Wien: Allgemeine Akten, Personenbezogene Akten des Oberfinanzpräsidenten Wien  
 Sammelstelle A: Allgemeine Akten, Entschädigungsakten  
 Vermögensverkehrsstelle: Vermögensanmeldungen  
 Versicherungsaufsicht II, Karton 1–8, 7, 17, 132, 142–148, 179, 244, 305–306  
 Zweite Republik, Abt. 19, 34, 35

### Finanzlandesdirektion für Wien, Niederreich und das Burgenland

Kriegs- und Verfolgungssachschädengesetz: Kartei, personenbezogene Akten

### Wiener Stadt- und Landesarchiv

Magistratsabteilung 62  
 Magistratsabteilung 119: Bestand VEAV-Akten, Akten der öffentlichen Verwaltung

### Handelsgericht Wien

Handelsregister Wien, Firmenbuch

### Handelskammer Wien

Gewerbekartei Wien

### National Archives, Washington, DC

Record Group 43, Austrian Treaty Commission, Subject File, Box 161

**Central Archives for the History of the Jewish People, Jerusalem**

Bestand IKG Wien, File A/W 2540

**Landesgericht für Strafsachen Wien**

Strafverfahren gegen Karl Herber, Vg 3c Vr 2278/1948.

**Oberfinanzdirektion Berlin**

WGA-Entschädigungsverfahren

**Landesarchiv Berlin**

**Rep 39 Acc. 3526 Archiv für Wiedergutmachung**

Sammlung Österreich

**Dokumentationsarchiv des Österreichischen Widerstandes**

5.177 (Anleitung zum Ausfüllen der Vermögensanmeldung)

## AutorInnen und MitarbeiterInnen

**Vitali Bodnar**, Mag. phil., geb. 1968 in Chernivtsi (Ukraine). Germanistikstudium an der Universität Chernivtsi (Ukraine). 1994–95 Post Graduate Study EURAS (Krems/Donau) in Europäischem Recht, Wirtschaft und Politik (Abschluss: Master of Advanced Studies – European Integration, M. A. S). Übersetzer und Dolmetscher. Wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung Bruno Kreisky Archiv: Mitarbeit an zahlreichen Projekten zu NS-Raub und -Zwangsarbeit (z. B. NS-Zwangsarbeit in den Hermann Göring Werken in Linz), Konferenzorganisation, Archiv- und Dokumentationswesen.

**Barbara Holzheu**, Mag.<sup>a</sup> phil., geb. 1974 in Mürzzuschlag, Historikerin, Studium der Geschichte und Politikwissenschaften, Wien. Forschungsschwerpunkt: Österreichische Emigrations- und Remigrationsgeschichte. Derzeit wissenschaftliche Mitarbeiterin am Projekt „Physik und Emigration. Österreichische PhysikerInnen von 1920–1955“ (Projektleitung: Univ. Prof. Dr. Christian Fleck, Graz). Dissertation am Institut für Zeitgeschichte, Wien.

**Helen B. Junz**, Dr. Phil. Wirtschaftswissenschaft, M. A. New School for Social Research, New York, N. Y., Ph. D. Universiteit van Amsterdam, NL. Zahlreiche ökonomische und finanzwissenschaftliche Analysen für die U. S. Fed. Reserve, das Dept. of the Treasury, den Council of Economic Advisers, den International Monetary Fund und für den privaten Sektor. Ihre wissenschaftliche Arbeit im Bereich Holocaust Era Asset begann 1997 mit der Tätigkeit für das Independent Committee of Eminent Persons/Volcker Committee; weitere Expertinentätigkeit in der Presidential Advisory Commission on Holocaust Era Assets in the US, und der Unabhängigen Expertenkommission Schweiz sowie als Konsultantin für die Niederländische Kommission (van Kemenade Commissie) und die International Commission on Holocaust Insurance Claims (ICHEIC). Zahlreiche Publikationen in allen Bereichen.

**Ludmilla Lobova**, Dr. phil., Studium der Geschichte und Rechtswissenschaften an der Universität Stavropol (Russland). 1994–1997 Univ. Ass. am Lehrstuhl für Geschichte und Politikwissenschaften der Universität Stavropol. 1998–2000 Lise-Meitner-Stipendiatin des FWF (Wien) für Forschungs-

und Archivarbeiten über den Platz der Neutralität in den Beziehungen Russlands zu Österreich. 2001 Gastvorlesungen an der Diplomatischen Akademie Wien. SS 2002 Lehrveranstaltung am Institut für Osteuropäische Geschichte der Universität Wien. Seit September 2002 wissenschaftliche Mitarbeiterin des Ludwig-Boltzmann-Instituts für Kriegsfolgen-Forschung.

**Rosl Merdinger**, geb. 1949 in Möllersdorf, freiberufliche Tätigkeit im Museum des 20. Jahrhunderts und in der Erwachsenenbildung im Themenbereich Kunst und Kultur. Konzeption und Durchführung von Ausstellungen. Recherche zu den Themen „Jüdisches Vermögen in Österreich vor 1938“ und im Rahmen der Kunstrestitutions der Republik Österreich. Seit 1998 Leitung des Sekretariats des Österreichischen P. E. N.-Clubs.

**Sonja Niederacher**, Mag.<sup>a</sup> phil., geb. 1973 in Dornbirn, Historikerin. Seit 1999 wissenschaftliche Mitarbeiterin der Stiftung Bruno Kreisky-Archiv. Forschungsschwerpunkte: Vertreibung und Exil 1938 ff, Arisierungen während des Nationalsozialismus in Österreich, Restitution und Gedenken nach 1945.

**Oliver Rathkolb**, Mag. iur., Dr. iur., Dr. phil., Privatdozent an der Universität Wien, Zeithistoriker. Wissenschaftlicher Leiter des Ludwig Boltzmann Instituts für Geschichte und Gesellschaft sowie der Stiftung Bruno Kreisky Archiv. Publikationen zur internationalen, europäischen und österreichischen Zeitgeschichte. Studien zu Zwangsarbeit und Vermögensentzug zur Zeit des Nationalsozialismus. Derzeitiger Arbeitsschwerpunkt im Verbund der wissenschaftlichen Internetplattform *www.demokratiezentrum.org*.

**Alexander Schröck**, Mag. phil., geb. 1965 in Wien. 1996–1998 Mitarbeiter im Ludwig Boltzmann Institut für Geschichte der Gesellschaftswissenschaften. Seit 1998 wissenschaftlicher Mitarbeiter der Stiftung Bruno Kreisky Archiv, seit 2001 Lektor am Institut für Geschichte der Universität Wien. Forschungsaufenthalte in den USA und Kanada, Mitarbeit an mehreren Studien zu Zwangsarbeit und Vermögensentzug zur Zeit des Nationalsozialismus.

**Almerie Spannocchi**, geb. 1979 in Wien, Studium der Geschichte und Ethnologie an der Universität Wien und Rom, zeitweise wissenschaftl. Mitarbeit in der Stiftung Bruno Kreisky Archiv bei Projekten zu Zwangsarbeit und Vermögensentzug.



**Theodor Venus**, Dr. phil., geb. 1952 in Dobersdorf/Burgenland. 1972–1982 Studium der Publizistik- und Kommunikationswissenschaft, Soziologie, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Politologie und Psychologie an der Universität Wien. Seit 1983 Universitätslektor an den Universitäten Wien und Salzburg. Daneben selbständige Projektstätigkeit. 1991–2001 wissenschaftlicher Mitarbeiter in der Stiftung Bruno Kreisky Archiv. Seit Frühjahr 2000 Mitarbeit an verschiedenen wissenschaftlichen Forschungsprojekten zum Thema Wirtschafts- und Bankengeschichte, Mitarbeiter der Historikerkommission und Projektleiter des Forschungsprojekts „Die Entziehung jüdischen Vermögens“ im Rahmen der „Aktion Gildemeester“. Seit Jänner 2000 Mitglied der Historischen Kommission der Bank Austria und Creditanstalt.

**Maria Wirth**, Mag.<sup>a</sup> phil., geb. 1974 in Dornbirn/Vorarlberg, 1992–1998 Studium der Geschichte und einer Fächerkombination (Politikwissenschaft, Soziologie) an der Universität Wien. Seit 1998 wissenschaftliche Mitarbeiterin in der Stiftung Bruno Kreisky Archiv, 1999/2000 Provenienzforschung für die Wiener Stadt- und Landesbibliothek, seit 2000 wissenschaftliche Mitarbeiterin im Demokratiezentrum Wien.